

# POLITISCHE STUDIEN

**367**

---

**János Martonyi**

Politische Studien-Zeitgespräch mit dem ungarischen Außenminister zur Zukunft Ungarns in Europa

**Tanja Wagensohn**

Moskau und der Mauerfall  
Ein Rückblick nach zehn Jahren

**Peter Ludwig Münch-Heubner**

Ignatz Bubis und die Suche nach einer neuen „deutsch-jüdischen“ Identität

**Gustav Schmidt**

Großbritannien und Deutschland – „Stille Freunde“ vor neuen Herausforderungen

Schwerpunktthema:  
**Die Türkei zwischen  
Europa und Asien**

mit Beiträgen von

**Rainer Hermann, Christine Kreuzer,  
Max Georg Meier, Bahri Öztürk,  
Bernd Rill**

 **Hanns  
Seidel  
Stiftung eV**

---

Atwerb-Verlag KG





**Hanns  
Seidel  
Stiftung eV**

**Herausgeber:**

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.  
Vorsitzender: Alfred Bayer, Staatssekretär a. D.  
Hauptgeschäftsführer: Manfred Baumgärtel  
Verantwortlich für Publikationen, Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit: Burkhard Haneke

**Redaktion:**

Dr. Reinhard C. Meier-Walser (Chefredakteur)  
Paula Bodensteiner (Redakteurin)  
Verena Hausner (Redakteurin)  
Irene Krampfl (Redaktionssekretärin)

**Anschrift:**

Redaktion POLITISCHE STUDIEN  
Hanns-Seidel-Stiftung e.V.  
Lazarettstraße 33  
80636 München  
Telefon 089/1258-260/261  
Telefax 089/1258-469  
Internet: <http://www.hss.de>  
e-mail: [krampfl@hss.de](mailto:krampfl@hss.de)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes

Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Redaktion reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Redaktionelle Zuschriften werden ausschließlich an die Redaktion erbeten.

Die Beiträge in diesem Heft geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder; die Autoren tragen für ihre Texte die volle Verantwortung. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn ihnen ein Rückporto beiliegt.

**Bezugspreis:** Einzelhefte DM 8,80.

Jahresabonnement DM 53,40. Für Studierende 50% Abonnementnachlaß gegen Vorlage eines Hörscheins ihres Instituts.

Die Zeitschrift POLITISCHE STUDIEN erscheint im Periodikum, Sonderheft und Sonderdruck. Bestellungen nehmen entgegen: Die Redaktion und alle Buchhandlungen.

**Kündigungen** müssen der Redaktion schriftlich, spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen, wenn der Bezug über das laufende Jahr hinaus nicht mehr gewünscht wird.

ATWERB-VERLAG KG Publikation ©

# Inhalt

Alfred Bayer	Editorial .....	5
János Martonyi	POLITISCHE STUDIEN-Zeitgespräch mit dem ungarischen Außenminister zur Zukunft Ungarns in Europa.....	8
Tanja Wagensohn	Moskau und der Mauerfall Ein Rückblick nach zehn Jahren .....	15
<b>Schwerpunktthema:</b>	<b>„Die Türkei zwischen Europa und Asien“</b>	
Christine Kreuzer	Das Ausländer- und Staatsangehörig- keitsrecht in der Türkei – ein Über- blick .....	31
Rainer Hermann	Die Landwirtschaft – ein Hemmnis für eine EU-Mitgliedschaft der Türkei ...	44
Bernd Rill	Die Türken zwischen Europa und Asien Von der Schlacht von Malazgirt bis zum Beitritts-gesuch zur Europäischen Gemeinschaft .....	52
Max Georg Meier	Zwischen Tradition und Moderne Spannungen innerhalb der türkischen Gesellschaft .....	70
Bahri Öztürk	Die rechtsstaatlichen Strukturen der Türkei .....	78

Peter Ludwig Münch-Heubner	Ignatz Bubis und die Suche nach einer neuen „deutsch-jüdischen“ Identität .....	105
Gustav Schmidt	Großbritannien und Deutschland: „Stille Freunde“ vor neuen Heraus- forderungen .....	112
Peter Ludwig Münch-Heubner	Interview mit Fidel Ramos über die Perspektiven von Politik und Wirt- schaft in Südostasien .....	125
Das aktuelle Buch	.....	133
Buchbesprechungen	.....	135
Autorenverzeichnis	.....	140

# Editorial

Alfred Bayer

Am 9. November jährt sich zum zehnten Mal der Tag, an dem Mauer und Stacheldraht in Deutschland fielen und den Menschen in der DDR der Weg in die Freiheit geöffnet wurde. Diese damals für alle überraschende Entwicklung in der DDR war die Folge anhaltender Massendemonstrationen und einer Massenflucht, die eine Abstimmung mit Füßen gegen das SED-Regime war.

Unvergessen bleiben die Bilder, die uns im Sommer 1989 aus den Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in Prag und Budapest erreicht haben, als Hunderttausende unserer Landsleute dort Zuflucht gesucht und unter schwierigsten Umständen auf ihre Ausreise in den freien Teil Deutschlands gehofft und gewartet haben.

Mit der Öffnung seiner Grenze am 10. September 1989 hat Ungarn in dieser menschlich dramatischen und politisch angespannten Situation eine weitreichende Entscheidung getroffen, die den Flüchtlingen aus dem anderen Teil Deutschlands den Weg in die Freiheit ermöglichte.

Ungarn hat damit nicht nur eine mutige Entscheidung für die Humanität getroffen, sondern auch die Weichen für die weiteren epochalen Entwicklungen in der DDR gestellt.

Die damaligen Montagsdemonstrationen von Leipzig und anderen Städten der DDR haben deutlich gemacht, daß der Wille der Menschen zur Freiheit stärker war als Mauer, Stacheldraht und die Angst vor der Allgegenwart des Staatssicherheitsdienstes. So wurde sehr schnell aus dem anfänglichen Ruf „Wir sind das Volk“ der Ruf „Wir sind ein Volk“.

Damit haben die Menschen in der damaligen DDR unterstrichen, daß es nur eine deutsche Nation gibt und 40 Jahre kommunistische Zwangsherr-



*Staatssekretär a.D. Alfred Bayer, Vorsitzender der Hanns-Seidel-Stiftung bei der Eröffnungsrede der Gedenkveranstaltung „Durchbruch zur Freiheit – Ungarn zerreit den Eisernen Vorhang“ am 10. September 1999 in Mnchen.*

schaft es nicht geschafft haben, das Bewußtsein von der einen deutschen Nation und den Willen zur staatlichen Einheit zu nehmen.

Während die Menschen in der DDR sich für die Einheit Deutschlands in Freiheit einsetzten, haben vor allem Politiker der SPD und ihr nahestehende Schriftsteller und Wissenschaftler den Auftrag unseres Grundgesetzes, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“, schon lange nicht mehr als opportun und erstrebenswert erachtet. Die Einheit Deutschlands wurde als Lebenslüge der Nation bezeichnet und ihre Befürworter als Revanchisten verleumdet. So hat Egon Bahr noch am 3. November 1989 erklärt: „Wiedervereinigung ist kein Thema.“

Im Gegensatz dazu hat es die CSU immer als Ziel deutscher Politik angesehen, die Einheit Deutschlands in Freiheit wiederzuerlangen. Die Freiheit und das Recht auf Selbstbestimmung standen dabei stets im Mittelpunkt ihrer Politik.

Schon vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland gingen wichtige deutschlandpolitische Initiativen von der CSU und der Bayerischen Staatsregierung aus. So lud bereits im Juni 1947 Ministerpräsident Hans Ehard die Regierungschefs aller deutschen Länder aus Ost und West zu einer Konferenz nach München ein. Der damalige Versuch, die deutsche Einheit zu wahren, scheiterte an der Haltung der Vertreter aus der Sowjetzone.

Ihrer deutschlandpolitischen Verantwortung ist die CSU durch die von

Franz Josef Strauß veranlaßte und von Alfons Goppel und der Bayerischen Staatsregierung durchgeführte Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag gerecht geworden. Mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1973 und 1975 wurde allen Bestrebungen ein Riegel vorgeschoben, die darauf aus waren, aus dem Grundlagenvertrag einen Teilungs- und Anerkennungsvertrag werden zu lassen.

Gerade im Hinblick auf die Ereignisse in den deutschen Botschaften in Prag und Budapest kommt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973, wonach es nur eine deutsche Staatsangehörigkeit gibt, die zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist, größte Bedeutung zu.

Der Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands in Freiheit und Selbstbestimmung war – angefangen von der Ministerpräsidentenkonferenz 1947, über den 17. Juni 1953 und den Bau der Berliner Mauer am 13. August 1961, bis hin zum Grundlagenvertragsurteil von 1973 – lang und beschwerlich und trat mit dem 9. November 1989 in eine entscheidende Phase.

Dennoch vermochte niemand zum damaligen Zeitpunkt vorauszusehen, daß die DDR ein knappes Jahr später nicht mehr existieren würde und die staatliche Einheit Deutschlands wiederhergestellt sein würde. Entscheidend für diese Entwicklung war, daß es zum damaligen Zeitpunkt eine Bundesregierung unter Führung von Bundeskanzler Helmut Kohl und Bundesfinanzminister Theo Waigel

gab, die über all die Jahre hinweg am Ziel der deutschen Einheit festgehalten haben und die 1989 gebotene Chance der Wiedervereinigung Deutschlands ohne langes Zögern ergriffen haben.

Mit dem am 28. November 1989 im Deutschen Bundestag vorgelegten Zehn-Punkte-Programm von Bundeskanzler Helmut Kohl hat die damalige Bundesregierung entscheidend den deutschen Einigungsprozeß vorangetrieben.

Dabei war die feste Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die westliche Wertegemeinschaft und vor allem ihre verlässliche Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika für die weitere Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Die klare Haltung des amerikanischen Präsidenten George Bush, der die Bonner Position von Anfang an unterstützt hat und damit die Widerstände von François Mitterand und Margaret Thatcher überwinden half, haben entschei-

dend den weiteren Fortgang der deutschen Frage bestimmt.

Von größter Bedeutung für den friedlichen Verlauf der Ereignisse des 9. Novembers 1989 und die weitere deutschlandpolitische Entwicklung war die von Michail Gorbatschow im Innern der Sowjetunion eingeleitete Reformpolitik und das neue Denken in der sowjetischen Außenpolitik. Ohne die Bereitschaft Moskaus, allen Deutschen das Recht auf Selbstbestimmung zu gewähren, wäre ein friedlicher Verlauf der Ereignisse in der DDR und damit die Herstellung der Einheit Deutschlands in Freiheit nicht möglich gewesen.

So schließt sich am 3. Oktober 1990 der Kreis, der am 10. September 1989 mit der Öffnung der Grenzen in Ungarn seinen Anfang nahm und wenige Wochen später am 9. November 1989 mit dem Fall der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenze in eine entscheidende Phase trat.

# **POLITISCHE STUDIEN-Zeitgespräch mit dem ungarischen Außenminister János Martonyi zur Zukunft Ungarns in Europa**

Prof. Dr. János Martonyi, geb. am 5. April 1944 in Klausenburg, studierte an der juristischen Fakultät der „József Attila“ Universität in Szeged, promovierte 1967 mit summa cum laude und legte 1969 die Rechtsanwaltsprüfung ab. Nach Vervollständigung seiner Studien in London und Den Haag errang er 1979 die wissenschaftliche Qualifikation „Ph. D.“.

Von 1979 bis 1984 war Dr. Martonyi an der ungarischen Handelsvertretung in Brüssel tätig und danach bis 1989 als Hauptabteilungsleiter im Außenhandelsministerium in Budapest. 1989/1990 fungierte er als Regierungskommissar für Privatisierungen und ab 1990 als stellvertretender Präsident des Aufsichtsrates der staatlichen ungarischen Treuhand. Seit 1990 war er auch Universitätsprofessor an der „Eötvös Loránd“ Universität in Budapest und Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, von 1991 bis 1994 dann Staatssekretär im ungarischen Außenministerium. Von 1994 bis 1998 leitete er die internationale Rechtsanwaltskanzlei Baker&McKenzie in Budapest.

Seit Juli 1998 ist Professor Dr. János Martonyi Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Ungarn.

**POLITISCHE STUDIEN:** Ungarn hat zum Zusammenbruch des Eisernen Vorhanges, zur Befreiung Ostmitteleuropas vom Kommunismus und zur deutschen Einheit entscheidend beigetragen. Welche Fortschritte hat Ungarn selbst seit 1989 hinsichtlich der Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft gemacht?

**János Martonyi:** Ungarn hat in den letzten zehn Jahren die Möglichkeiten, die sich international und im Land

selbst geboten haben, gut nutzen können. Die ungarische Gesellschaft hat seit dem Systemwechsel eine herausragende Leistung vollbracht. Die parlamentarische Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft haben in Ungarn endgültig Wurzeln geschlagen. Die euro-atlantische Integration ist die natürliche Folge des durch Werte bedingten souveränen Orientierungswechsels. Unsere außenpolitischen Bestrebungen stehen nach langen Jahrzehnten nun wieder im Einklang mit

unseren Traditionen und Interessen. Heute ist Ungarn Vollmitglied in der NATO und wir können in der ersten Gruppe der Erweiterungsrunde Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union führen. Schon diese Ergebnisse beweisen, daß der nicht wenig Opfer verlangende demokratische Übergang in Ungarn erfolgreich war.

**POLITISCHE STUDIEN:** Welche Auswirkungen hat die NATO-Mitgliedschaft Ungarns hinsichtlich der Beziehungen Ungarns zu seinen Nachbarn?

**János Martonyi:** Der Erweiterungsprozeß hat auch schon bislang entscheidend zur Stabilität der Länder der Region beigetragen. Unseren Erfahrungen nach bedeutete auch schon die Perspektive der Erweiterung eine ernsthafte Motivation für die beitragswilligen Staaten, die euro-atlantische Wertordnung zu vertiefen, die Demokratisierung und die Reformen zu beschleunigen. Dieses Engagement bedeutet auch bei der Behandlung der bilateralen noch offenen Fragen eine große Hilfe. Nach der Überreichung der Einladung in Madrid 1997 war zwischen den eingeladenen und den weiteren Kandidatenländern keinerlei Verletztheit oder Rivalität zu spüren. Wir halten es für wichtig, daß in den weiterhin nach NATO-Mitgliedschaft strebenden Ländern die euro-atlantische Bindung erhalten bleibt und sie das gemeinsame Auftreten für die Sicherheit des Kontinents nach wie vor für notwendig halten. Unsere NATO-Mitgliedschaft betrachten wir als ein einzigartiges und wirksames Mittel, mit dem wir den gemeinsamen Interessen der Region zur Geltung verhelfen können.

Ungarn unterstützt die Politik der „offenen Tore“ in der NATO und ist an der Bewahrung der Glaubwürdigkeit und der Transparenz des Erweiterungsprozesses interessiert. Auch unser nationales Interesse diktiert uns, daß alle beitragswilligen Länder der Region die Beitrittsbedingungen möglichst schnell erfüllen, in die NATO eingeladen und aufgenommen werden können. Wir sind bereit, sie in ihren Kraftanstrengungen aktiv zu unterstützen, indem wir von all den Möglichkeiten Gebrauch machen, die die gestärkte Partnerschaft für den Frieden und der individuelle Dialog bieten.

**POLITISCHE STUDIEN:** Welche Qualität attestieren Sie der Zusammenarbeit der „Visegrád-Staaten“?

**János Martonyi:** Die „Visegrád“-Zusammenarbeit wurde mit einem anderen Inhalt, in einer anderen historischen Situation, jedoch unverändert mit der von den Gründern formulierten Botschaft wiederhergestellt. Deren Wesen ist die Zusammenarbeit und Solidarität der teilnehmenden Länder sowie die Förderung der Stabilität und Integration der Region. Die auf der gemeinsamen mitteleuropäischen Vergangenheit, Kultur und den gemeinsamen Traditionen beruhende Zusammengehörigkeit und Geistigkeit haben eine identitätsbewahrende Kraft. Wir messen der „Visegrád“-Zusammenarbeit im Globalisierungsprozeß, der auch unsere Region in sich schließt, eine wertebewahrende und wertschaffende Fähigkeit bei. Wir wollen diese Werte durch Kultur, den Unterricht, die Wissenschaft, den Informationsfluß und die Jugend vermitteln. Wir versuchen, das mitteleuropäische Identitätsbewußtsein in

wirtschaftlich-politische Realität zu verwandeln. Dies kann von den gemeinsamen Infrastrukturinvestitionen in den grenznahen Gebieten bis zur ausländerpolizeilichen Zusammenarbeit in vielen Gebieten handgreifliche Ergebnisse bringen, vor allem in der Übergangsphase, bis alle betroffenen Länder Mitglied der EU werden können.

**POLITISCHE STUDIEN:** Welche Erwartungen verknüpfen Sie mit der neuen slowakischen Regierung?

**János Martonyi:** Die Wahlen in der Slowakei im Herbst 1998 haben unserem nördlichen Nachbarn bzw. der ganzen Region eine Chance geboten, die wir keineswegs verpassen dürfen. Es ist unser grundlegendes Interesse, daß die neue slowakische Regierung ihr primäres außenpolitisches Ziel erreicht, d.h. den Anforderungen der EU- und NATO-Mitgliedschaft entsprechen kann. Zugleich ist auch zu sehen, daß der Schlüssel zum Erfolg in den Händen der neuen slowakischen Regierung und der slowakischen Gesellschaft selbst liegt. Es liegt vor allem an ihnen, ob sie den Rückstand aufholen können, der in der Meciar-Zeit angehäuft wurde und mit dessen Gewicht die Slowakei erst jetzt richtig konfrontiert wird.

Es versteht sich von selbst, daß wir das Schicksal der ungarischen Gemeinschaft in der Slowakei mit Interesse verfolgen. In diesem Bereich schätzen wir die erfolgten positiven Schritte sehr hoch ein und sind zuversichtlich, daß auch die noch ausstehenden, zahlreichen Aufgaben mit Erfolg gelöst werden können. Es ist unser gemeinsames Interesse, daß zwischen Mehrheit

und Minderheit ein harmonisches, auf Vertrauen aufbauendes Verhältnis entsteht, durch das alle Beteiligten nur gewinnen können.

**POLITISCHE STUDIEN:** Wie beurteilen Sie den gegenwärtigen Stand der Beziehungen Ungarns zu Rumänien?

**János Martonyi:** Seit November 1996 – den letzten rumänischen Wahlen – erschien im ungarisch-rumänischen Verhältnis eine bislang nie erfahrene Qualität: Der Demokratische Bund der Rumänienungarn (RMDSZ) nimmt an der rumänischen Parlaments- und Regierungskoalition teil und besetzt in der zentralen und lokalen Führung des Landes zahlreiche Schlüsselpositionen. Parallel dazu ist auch in den rumänisch-ungarischen zwischenstaatlichen Beziehungen der Dialog auf höchster Ebene zur Regel geworden und es ist der institutionelle Rahmen zustandegewonnen, in dem die natürlichen gutnachbarschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern entwickelt werden können.

Die wichtigsten minderheitspolitischen Erwartungen sind Teil des Programms der rumänischen Regierung und wir hoffen, daß die Schaffung von deren rechtlichen und institutionellen Garantien nicht mehr lange auf sich warten läßt. Wir sind zuversichtlich, daß die Regierung auch bei der Durchführung der die ganze rumänische Gesellschaft betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Reformen erfolgreich sein wird. Bislang zeigte allein die jetzige rumänische Führung Entschlossenheit zur folgerichtigen Durchführung der Reformen. Daher ist es unser Interesse, daß Rumänien poli-

tisch stabil bleibt und so bald wie möglich die zur euro-atlantischen Integration erforderlichen Bedingungen erfüllt.

**POLITISCHE STUDIEN:** Welchen Beitrag kann Ungarn zum friedlichen Wiederaufbau Bosniens und des Kosovo leisten?

**János Martonyi:** Ungarn übernimmt eine aktive Rolle im Friedensprozeß von Dayton. Es beteiligt sich am friedenserhaltenden militärischen Kontingent und an den internationalen Polizeikräften, sichert für die SFOR die logistische Basis, gewährt vorübergehend Obhut für Bosnienflüchtlinge und leistet dem kriegsgeschädigten Land Hilfe. Wir hoffen, daß in Bosnien-Herzegowina ein einheitlicher demokratischer Rechtsstaat entsteht, der zur Wiederherstellung der durch den langen Konflikt verursachten Schäden sowie zum Wiederaufbau den entsprechenden Rahmen bieten kann. Die bislang bescheidenen ungarisch-bosnischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beginnen sich vielversprechend zu intensivieren, in unseren bilateralen Beziehungen tun wir unser Möglichstes zur Entwicklung des befreundeten Landes. Zur gleichen Zeit rechnen wir auch damit, daß wir an den international finanzierten Wiederaufbauprogrammen teilnehmen können.

Dies gilt auch für das Kosovo. Wir haben mit der internationalen Gemeinschaft immer übereingestimmt und haben mit ihr zur Beendigung des Konfliktes, zur Beseitigung der Gründe der entstandenen Situation und zur Sicherung der die Konfliktparteien befriedigenden Schritte zusammenge-

arbeitet. Unser Standpunkt war von Anfang an eindeutig: Das Kosovo-Problem haben bei aktiver Teilnahme der internationalen Gemeinschaft die betroffenen Parteien selbst zu lösen, und zwar durch friedliche Verhandlungen bzw. durch Einigung der serbischen und der kosovo-albanischen Seite mit internationaler Garantie. Anhand von Kosovo versuchten wir die internationale Gemeinschaft auch auf andere, durch das Demokratiedefizit bedingte, Anomalien aufmerksam zu machen, so z.B. auf die unregelmäßige Lage der Ungarn in der Vojwodina. Wir setzen uns ein für die Schaffung von Bedingungen, unter denen die nationalen Minderheiten ihre Identität bewahren können bzw. gegen die nationalistische Praxis, die die ethnischen Verhältnisse einseitig brutal veränderte und die Durchsetzung der Minderheitenrechte mit militärischen Mitteln verhinderte. Wir hoffen, daß in Jugoslawien nach dem Kosovo-Krieg die Bedingungen der Demokratie entstehen werden, die auch die Regelung der Lage der Minderheiten entsprechend den europäischen Normen ermöglichen.

**POLITISCHE STUDIEN:** Mit welcher Zeitspanne rechnen Sie, bis Ungarn der EU beitreten wird? Glauben Sie, daß die rot-grüne deutsche Bundesregierung die Integrationsbestrebungen der mittel-osteuropäischen Reformstaaten mit der gleichen Ernsthaftigkeit unterstützen wird wie die Regierung Kohl?

**János Martonyi:** Ungarn ist bestrebt, für den 1. Januar 2002 zum EU-Beitritt bereit und fähig zu werden. Die inneren Vorbereitungen werden auch dementsprechend gestaltet und aufgrund

des bisherigen Gangs der Verhandlungen meinen wir diese Arbeitshypothese halten zu können. Gleichzeitig sind wir uns darüber im klaren, daß nicht nur die Kandidatenländer, sondern auch die aufnehmende Seite selbst bereit zur Erweiterung sein muß. Daher hoffen wir, daß sich die Mitgliedstaaten ohne Verschiebung des Beitrittsfahrplanes über die zur Erweiterung unerläßlichen Reformen einig werden können.

Wir halten es für natürlich, daß der Standpunkt der gegenwärtigen Koalitionsregierung mit dem der Kohl-Regierung in vielen – selbst die EU betreffenden – Fragen nicht übereinstimmt.

Wir sind jedoch überzeugt, daß in der Frage der Erweiterung die beiden Regierungen einander durchaus nahestehende Ansichten vertreten, wenn auch manche Akzentverschiebungen sichtbar werden. Anlässlich meiner Begegnungen mit der neuen deutschen Führung konnte ich mich davon überzeugen, daß die Frage der Erweiterung für Deutschland nach wie vor Priorität hat. Wir betrachten die Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft als einen höchst wichtigen strategischen Partner.

**POLITISCHE STUDIEN:** Glauben Sie, daß die Übernahme des „acquis communautaire“ der Europäischen Union für Ungarn Probleme aufwerfen könnte?

**János Martonyi:** Seit dem Abschluß des Assoziierungsabkommens bereitet sich Ungarn bewußt auf den Beitritt vor. Wir glauben, daß wir uns auf die Verhandlungen erfolgreich vorbereitet

haben, was auch durch die bisherigen Erfahrungen beim Screening bestätigt wird. Unser Ziel ist es zu erreichen, daß wir zum Zeitpunkt des Beitritts das Gemeinschaftsrecht in breitmöglichstem Maße auch anwenden können. In manchen sensiblen Bereichen wird jedoch der Beitritt erst bei bestimmten Übergangszeiten erfolgen können. Doch wollen wir die Übergangsregelungen auf die notwendigsten Bereiche und Zeiträume beschränken.

**POLITISCHE STUDIEN:** Welche Wirkungsmöglichkeiten sehen Sie für Ungarn in der EU? Hat Ungarn bereits eine offizielle Auffassung zur institutionellen Reform der EU?

**János Martonyi:** Ungarn ist daran interessiert, Mitglied einer handlungsfähigen Organisation mit wirksamen Funktions- und Entscheidungsmechanismen zu werden. Daher ist es für uns von bestimmender Bedeutung, daß für die Fragen der institutionellen Reform Lösungen gefunden werden, die diesen Grundsätzen im größten Maße auch Rechnung tragen. Zugleich halten wir es für wichtig, daß unser Beitritt durch den Prozeß der institutionellen Reformen nicht verzögert wird.

Unseres Erachtens können diese Fragen nur im Rahmen der im Jahre 2000 durchzuführenden und mit einem klaren Mandat ausgestatteten Regierungskonferenz gelöst werden, die sich auf die Fragen konzentriert, die im institutionellen Protokoll zum Vertrag von Amsterdam bestimmt werden.

**POLITISCHE STUDIEN:** Welche speziellen Vorstellungen zur Reform des Gemeinsamen Agrarmarktes möchte Ungarn in die EU einbringen?

**János Martonyi:** Ungarn ist an einer Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik interessiert, die die Osterweiterung der Europäischen Union nicht hinaus-zögert bzw. nicht verhindert, daß die neuen Mitglieder als gleichrangige Partner auf dem einheitlichen Markt erscheinen können und an allen Gemeinschaftsstützungen für die Branche beteiligt werden.

Natürlich wäre es für Ungarn nicht akzeptabel, wenn wir als Vollmitglied von den Stützungen ausgeschlossen bzw. nur beschränkte Marktmöglichkeiten für unsere Produkte erhalten würden. Wir unterstützen eine Reform, die auch unserem Land ermöglicht, bei den Wettbewerbsbedingungen des einheitlichen Binnenmarktes sein Agrarpotential geltend zu machen.

**POLITISCHE STUDIEN:** Kann Ungarn aufgrund seiner geographischen Lage zwischen der EU und der Ukraine eine Vermittlerrolle übernehmen?

**János Martonyi:** Ich glaube, die Möglichkeit ist unbedingt vorhanden, wir sehen sogar diese Erwartung bei den Betroffenen. Ungarn wird nicht nur aufgrund der geographischen Nähe, sondern auch durch das geregelte, von politischen Problemen freie bilaterale Verhältnis zu einer solchen Rolle prädestiniert. Die Absicht Ungarns und der Europäischen Union, die Zone der Sicherheit und Stabilität nach Osten auszuweiten, steht im glücklichen Einklang mit den ukrainischen Bestrebungen nach Stärkung der euro-atlantischen Bindungen des Landes.

Der kürzeste und unseres Erachtens am ehesten gangbare Weg zur Stärkung der westlichen Anbindung der Ukraine

führt durch Ungarn. Ich glaube, auch für die Ukraine kann das Kennenlernen der Erfahrungen wertvoll sein, die Ungarn beim Ausbau der demokratischen Institutionen sowie bei der Umgestaltung und der Privatisierung der Wirtschaft gesammelt hat.

**POLITISCHE STUDIEN:** Abschließend eine Frage zum Verhältnis zwischen Ungarn und Bayern: Zu den vordringlichsten Zielen der bayerischen Politik gehören die Unterstützungsmaßnahmen für die Reformstaaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, wobei aus verschiedenen Gründen Ungarn eine zentrale Rolle in den diesbezüglichen Anstrengungen der bayerischen Staatsregierung spielt. Wie beurteilen Sie Stand und Perspektiven der ungarisch-bayerischen Beziehungen?

**János Matonyi:** Die ungarisch-bayerischen Beziehungen und die engen freundschaftlichen Fäden zwischen unseren Völkern gehen auf eine Vergangenheit von über tausend Jahren zurück.

Davon zeugt unter vielem das Werk unseres Staatsgründerkönigs Stephan des Heiligen und seiner bayerischen Gemahlin Gisela oder auch die Tatsache, daß der niederbayerische Herzog Otto für eine kurze Zeit auch ungarischer König war. Wir wollen unserer durch viele Fäden verbundenen Geschichte gemeinsam gedenken: Für das tausendste Jubiläum der ungarischen Staatsgründung im kommenden Jahr bereiten wir uns mit zahlreichen gemeinsamen Veranstaltungen vor, die sich hervorragend in die traditionsreichen kulturellen, künstlerischen und Unterrichtsbeziehungen unserer Länder fügen.

Die ungarisch-bayerischen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen entwickeln sich seit Jahren dynamisch und werden auf höchster Ebene gepflegt. Ungarn genießt in den Beziehungen des Freistaates Bayern mit den mittel-osteuropäischen Ländern Priorität. Dies wurde auch durch die Budapester Gespräche von Ministerpräsident Edmund Stoiber am 22. Februar bzw. durch meine vorherigen Gespräche in Bayern am 12. Januar 1999 bestätigt, bei denen der bayerische Regierungschef uns die weitere Unterstützung unserer euro-atlantischen Integrationsziele zugesichert hat.

In der Reihe der deutschen Bundesländer nimmt Bayern als einer der Hauptabsatzmärkte für ungarische Produkte und eine wichtige ungarische Importquelle einen vorderen Platz ein. Nahezu 30% der ungarischen Exporte nach Deutschland gehen nach Bayern, während 20% aller ungarischen Ein-

fuhren aus Deutschland, aus dem Freistaat Bayern stammen. Die Investitionen von bedeutenden bayerischen Firmen wie Audi, Siemens oder der Bayerischen Hypo-Vereinsbank, die über 30% des gesamten Kapitalimports aus Deutschland betragen, spielen bei der wirtschaftlichen Aufholjagd Ungarns eine große Rolle.

Die Philosophie der ungarischen Regierung und die der CSU geführten bayerischen Staatsregierung bauen gleichermaßen auf den Werten des westlichen Christentums und der sozialen Marktwirtschaft auf, stehen auf den Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft und verfolgen das Prinzip der Subsidiarität, was zur Vertiefung unserer Zusammenarbeit in großem Maße beiträgt.

**POLITISCHE STUDIEN:** Herr Dr. Martonyi, wir danken Ihnen für das Gespräch.

**Das Interview wurde für die POLITISCHEN STUDIEN von Hans-Friedrich von Solemacher, Leiter des Projektbüros der Hanns-Seidel-Stiftungs Verbindungsstelle für Ungarn, die Slowakei und Kroatien geführt.**

# Moskau und der Mauerfall

## Ein Rückblick nach zehn Jahren

Tanja Wagensohn

### 1. Einführung

„Mit der UdSSR war es in dem Augenblick zu Ende, als der erste Hammer gegen die Berliner Mauer schlug“<sup>1</sup>, urteilt der russische Präsident Boris Jelzin. 29 Jahre hatte die 165,7 Kilometer lange, 50 Meter tiefe Sperranlage mit Betonplattenwand, Metallgitterzaun, Panzersperren, Beobachtungstürmen und Selbstschußanlagen die Welt geteilt.

In der Nacht des 9. November 1989 hielt sie dem Wunsch der Menschen nach Freiheit und Selbstbestimmung nicht länger stand.<sup>2</sup> Der „antifaschistische Schutzwall“ zerbarst, vom „real existierenden Sozialismus“ blieben Betonreste. Zugleich fiel der Osten Deutschlands damit wie ein Dominostein aus dem sowjetischen Imperium, nachdem in Polen<sup>3</sup> und Ungarn<sup>4</sup> bereits ein tiefgreifender systempolitischer Wandel eingesetzt hatte und demokratische Früchte trug. Die neuere politikwissenschaftliche Forschung billigt dem Herausbrechen der DDR aus dem Ostblock eine ähnlich symptomatische und herausragende Bedeutung zu wie der russische Präsident. Wo West und Ost seit der Nacht vom 12. auf den 13. August 1961 physisch voneinander getrennt wurden, wo Fa-

milien darauf hofften, sich wiederzusehen, wo keine Sprachbarriere die politischen Hemisphären voneinander entfremdete, dort kam es zur Überdehnung des sowjetischen Imperiums, dort nahm sein Untergang zum Ende des Jahres 1991 seinen Anfang.<sup>5</sup> Gleichzeitig begann mit dem Mauerfall und der Öffnung der deutsch-deutschen Grenzen die rasante Entwicklung zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 3. Oktober 1990, deren äußere Aspekte die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen vorbereiteten.<sup>6</sup>

Dreh- und Angelpunkt dieses phänomenalen politischen Prozesses war der Moskauer Kreml, dessen Reaktionen der Rest der Welt im Winter 1989/90 mit angehaltenem Atem verfolgte. Zehn Jahre nach der weltpolitischen Zeitenwende erlauben eine Vielzahl veröffentlichter Dokumente sowie Erinnerungen und Beobachtungen maßgeblicher sowjetischer Akteure einen Blick hinter die undurchdringlichen Mauern des Moskauer Kremls und auf die dortige Entscheidungsfindung.

### 2. Die Vorzeichen

Als die Berliner Mauer fiel, war das Verhältnis Moskaus zu Bonn und Ost-

Berlin bereits in einem tiefgreifenden Stimmungswandel begriffen.<sup>7</sup> Helmut Kohl und Michail Gorbatschow, zwischen denen sich im Verlauf des Jahres 1989 ein freundschaftliches Verhältnis entspann<sup>8</sup>, unterzeichneten am 13. Juni 1989 bei einem dreitägigen Besuch des sowjetischen Staatsoberhauptes in Bonn eine Gemeinsame Erklärung über das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR<sup>9</sup>. Darin bekundeten beide Seiten – wohl unter Berücksichtigung der „beiderseitigen Vertrags- und Bündnisverpflichtungen“ – das gemeinsame Interesse am Aufbau eines „Europas des Friedens und der Zusammenarbeit“ und unter anderem die uneingeschränkte Achtung der Integrität und Sicherheit jedes Staates, freie Wahl des eigenen politischen und sozialen Systems sowie die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Man vereinbarte verschiedene weitere Verträge und bilaterale Abkommen, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Fragen<sup>10</sup>, die der finanziell maroden UdSSR in vielerlei Hinsicht entgegenkamen. Die Notwendigkeit war gegeben – noch wenige Tage vor Gorbatschows Besuch in Bonn traf sein Außenminister Eduard Schewardnadse in Ost-Berlin ein, wo er Erich Honecker darauf verwies, die KPdSU werde sich „in ihrem Arbeitsstil“ auf die neuen Bedingungen einstellen müssen – Millionen sowjetischer Bürger lebten in Armut; eine Erhöhung der Konsumgüter-Produktion sei ebenso unabdingbar wie die Lösung des Wohnungsproblems. Schewardnadse informierte Honecker über die bevorstehende Gemeinsame Erklärung mit der Bundesrepublik Deutschland und betonte ausdrücklich, diese Aktivität entspreche den Interessen der sozialistischen Bruder-

länder. Gegenwärtig sei ein Kampf um die BRD im Gange, der amerikanische Präsident Bush habe die Frage der Grenzen zwischen den beiden deutschen Staaten, die Berliner Mauer und die Wiedervereinigung angesprochen.<sup>11</sup> All dies erfordere „eine flexible Politik gegenüber der BRD unter Beachtung der Kräfteverhältnisse in diesem Land“. Eine weitere Bemerkung Schewardnadses hätte Honecker, dessen Verhältnis zu Gorbatschow zu diesem Zeitpunkt bereits reichlich abgekühlt war<sup>12</sup> und der für Perestrojka und „neues Denken“ in der Außenpolitik nichts übrig hatte, endgültig aufhorchen lassen müssen. Die Politik gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, so Schewardnadse, müsse „deren politisches, ökonomisches, militärisches und geistiges Potential berücksichtigen“.<sup>13</sup> Gorbatschow wiederum betonte beim Besuch in Bonn, die Unterzeichnung der Erklärung ziehe einen „Strich unter die Nachkriegsperiode“; die UdSSR kapsle sich nicht länger von der Weltgemeinschaft ab: „Wir öffnen uns der Welt und rechnen damit, daß die Welt darauf mit Gegenseitigkeit reagiert.“<sup>14</sup> Die Beziehungen zwischen Moskau und Bonn hätten sich nun, so sein Resümee, „offensichtlich normalisiert“<sup>15</sup>.

Bei der abschließenden Pressekonferenz des deutsch-sowjetischen Gipfeltreffens fragte eine englische Journalistin Gorbatschow, wie denn ein europäisches Haus mit dem Hindernis der Berliner Mauer gebaut werden könne. Der sowjetische Staatschef, der die Situation in Europa bei dieser Gelegenheit einmal mehr seit seinem Amtsantritt im März 1985 als „im Lauf der Zeit entstandene Realität“ charakterisiert hatte, antwortete darauf, die

Mauer sei nicht das einzige Hindernis auf dem Weg zum Aufbau eines europäischen Hauses. Um es im Interesse aller Völker zu bauen, gelte es, noch viele Fragen zu lösen: „Nichts unter der Sonne ist ewig. Hoffen wir, daß wir auf dem richtigen Weg sind. Die Mauer ist in einer konkreten Situation entstanden. Sie wurde nicht durch eine böse Absicht geschaffen. Die DDR hat sie beschlossen, indem sie ihre souveränen Rechte nutzte. Die Mauer kann verschwinden, wenn die Voraussetzungen entfallen, die zu ihrer Entstehung geführt haben. Ich sehe hier kein besonders großes Problem.“<sup>16</sup> Dennoch ahnte zu diesem Zeitpunkt niemand, daß sich das Problem bereits in fünf Monaten lösen würde. In Moskau stand die Teilung Deutschlands nicht zur Disposition. Reformen in der DDR sollten im Rahmen der Weiterentwicklung des gesamteuropäischen Prozesses stattfinden – aber in den bestehenden Grenzen und auf dem Weg zu einer höheren Stufe des Kommunismus. Der Sturz der Mauer in Berlin war dafür nicht vorgesehen.

### 3. Der Exodus

Als sich im Frühjahr 1989 die innenpolitische Lage in der DDR zuspitzte<sup>17</sup> und Ungarn am 2. Mai 1989 den Abbau seiner Grenzanlagen ankündigte, zeichnete sich ab, was die Fälschung der Kommunalwahlergebnisse am 7. Mai 1989 und die offizielle SED-Stellungnahme zur grausamen Unterdrückung der Pekinger Studentendemonstrationen am 4. Juni 1989 noch beschleunigte: Im Frühsommer des Jahres 1989 begann eine Fluchtwelle aus der DDR in die bundesdeutschen Vertretungen in Ost-Berlin, Prag,

Warschau und Budapest. Schätzungsweise eine Million Menschen wollten ausreisen.<sup>18</sup> Die Forderung der DDR-Führung, die Flüchtlinge zum „unverzüglichen Verlassen der bundesdeutschen Botschaften“ anzuhalten<sup>19</sup>, verhallte in Bonn. Am 25. August 1989 vereinbarten Bundeskanzler Helmut Kohl und der ungarische Ministerpräsident Miklos Németh bei einem geheimen Treffen in Bonn, die Grenzen in den Westen zu öffnen.<sup>20</sup> Die SED-Führung zürnte gegen die „lang angelegte Kampagne der BRD, um die DDR in die Knie zu zwingen“<sup>21</sup>, Moskau gab sich bedeckt: Der Sprecher des sowjetischen Außenministeriums, Gennadi Gerassimow, erklärte lediglich, das ungarische Vorgehen sei zwar überraschend für die Sowjetunion gewesen, „tangierte aber nicht direkt unsere Interessen“<sup>22</sup>. Günter Schabowski verwies bereits 1991 darauf, Honecker habe Außenminister Oskar Fischer Order gegeben, „in Moskau vorzufühlen, ob man nicht durch eine Außenministerkonferenz die Ungarn disziplinieren könne. Moskau gab zu verstehen, daß man sich davon nichts verspreche.“<sup>23</sup> Fischer bekam zu hören, man müsse „die abweichenden Standpunkte Polens und Ungarns bedenken“<sup>24</sup> und konnte auch den sowjetischen Botschafter Kotschemassow nicht davon überzeugen, daß die Einberufung einer Sondertagung „zweckmäßig und notwendig“ sei, um den „Angriff gegen den Sozialismus von Berlin bis Peking“ aufzuhalten.<sup>25</sup> Von sowjetischer Seite erschöpfte sich auch zwei Tage nach Öffnung der ungarischen Grenzen die Schützenhilfe aus Moskau in allgemeinen Erklärungen: Lediglich TASS verlautbarte, die DDR sei „untrennbares Glied des Warschauer Paktes“ und treuer Freund

und Verbündeter der Sowjetunion.<sup>26</sup> Die ersten Züge mit Ostdeutschen rollten am 5. Oktober 1989 aus Prag, während in den großen Städten der DDR die Massendemonstrationen anschwellen und die Gründung oppositioneller Parteien zunahm.<sup>27</sup> Einmal mehr appellierte Gorbatschow an Honecker bei der Feier des 40. Jahrestages der DDR am 7. Oktober 1989: „Unsere Erfahrungen und die Erfahrungen von Polen und Ungarn haben uns überzeugt: Wenn die Partei nicht auf das Leben reagiert, ist sie verurteilt.“ Die SED-Führung solle mutige Beschlüsse fassen und ihre Chancen nicht verpassen: „Wer sich verspätet, den bestraft die Geschichte.“<sup>28</sup>

Die Entscheidungsträger im Kreml hatten offensichtlich keine Ambitionen mehr, den Honecker-Kurs zu unterstützen. „Veränderungen in Politik, Taktik und Methodik der Arbeit mit einer Umorientierung auf Demokratisierung und die Erweiterung der Menschenrechte tun not“, erklärte Gorbatschow nach dem Besuch gegenüber dem sowjetischen Botschafter in Ost-Berlin, Wjatscheslaw Kotschemassow.<sup>29</sup> Kotschemassow lehnte gegenüber Egon Krenz repressive Maßnahmen gegen die Demonstranten ab und gab dem Oberbefehlshaber der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte, Generaloberst Boris Snetkow, am 9. Oktober 1989 Order, sich weder einzumischen, noch sich von Provokationen beeinflussen zu lassen. Einen Tag später erfolgte die gleiche Anweisung zum zweiten Mal, diesmal direkt aus Moskau.<sup>30</sup> Zu den Ereignissen in der DDR erklärte man im Kreml, man hoffe, die SED werde „die Probleme lösen und Wege finden (...), damit der Aufbau des Sozialismus fortgesetzt wer-

den kann“<sup>31</sup>. Gorbatschow wies die Botschaft an, man solle die „deutschen Freunde“ nicht drängen: „Laßt sie unter sich beraten und entscheiden.“<sup>32</sup> Der Kreml war sich des Ernstes der Lage bewußt, blieb aber dem selbstverordneten Prinzip der freien Wahl (svoboda vybora), das die Breschnew-, die sozialistische Interventionsdoktrin abgelöst hatte, treu.<sup>33</sup> Die sowjetische Auslandsaufklärung in Ost-Berlin bekam lediglich Order aus Moskau, die Berichterstattung künftig auf die im Osten Deutschlands entstehenden politischen Bewegungen, Organisationen und Parteien auszurichten und über deren Programme, Köpfe, Mitgliederzahl und den Grad ihrer Beliebtheit zu berichten.<sup>34</sup> Spätestens Mitte Oktober hatte der Kreml Hinweise, daß der Sozialismus in der DDR eventuell nicht mehr zu halten sei. So verwiesen die sowjetischen Gesandten im Osten Berlins den Kreml darauf, sich „auf alle Eventualitäten“ vorzubereiten, „darunter auch auf den Augenblick, in dem die Mehrheit der Demonstranten die Vereinigung einfordern wird (...). Wir können nicht auf das Konzept des gemeinsamen Hauses Europa verzichten. Am einfachsten wäre dieses Ziel mit einer selbständigen DDR zu erreichen, wenn sie auch nicht mehr sozialistisch sein sollte.“<sup>35</sup>

Moskau hoffte auf eine Entspannung der Situation, nachdem Egon Krenz Erich Honecker am 17. Oktober 1989 an der Spitze des ZK der SED ablöste. Krenz reiste am 1. November 1989 nach Moskau und beriet dort mit Gorbatschow über das weitere Vorgehen in der DDR. Die Überlegungen der beiden Gesprächspartner basierten zweifelsfrei auf der Existenz zweier

deutscher Staaten. Doch die Situation war schwierig: Unter keinen Umständen wollte man die DDR aufgeben, militärisch wollte man nicht eingreifen, die vielversprechenden neuen Beziehungen zu Bonn konnte man nicht wieder aufs Spiel setzen. Die Sowjetunion, so Gorbatschow, sei „bestrebt, den Partner BRD enger an sich zu binden. Dann werde auch die DDR eine günstigere Position in diesem Dreieck haben.“<sup>36</sup>

#### 4. Der Mauerfall

Die heutige Quellenlage läßt den Schluß zu, daß Moskau über die spektakulären Ereignisse in der Nacht des 9. November 1989 nicht vorab informiert war, geschweige denn darüber zuvor entschied, und auch die SED-Führung hatte eine Öffnung der Mauer nicht beabsichtigt.<sup>37</sup> Der Fall der Berliner Mauer war, wie amerikanische Beobachter ironisch bemerkten, ein Irrtum: „Durch eine der phantastischsten administrativen Fehlleistungen in der langen, wechselvollen Historie der staatlichen Bürokratie hatte die ostdeutsche Führung die schwerwiegendste Entscheidung ihrer gesamten Geschichte den Menschen auf der Straße überlassen.“<sup>38</sup>

Der Entwurf eines neuen Reisegesetzes dämmte die anhaltenden Demonstrationen in der DDR Anfang November nicht mehr ein. Tausende DDR-Bürger fuhren in die Tschechoslowakei, mit der die Führung der DDR den paß- und visafreien Grenzverkehr wieder in Gang gesetzt hatte. Am 3. November stimmte das SED-Politbüro einem Vorschlag des tschechoslowakischen Parteichefs Miloš Jakš zu, die 6.000

DDR-Bürger auf dem Gelände der Prager Botschaft nicht mit Zügen über die DDR, sondern direkt in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen zu lassen.<sup>39</sup> Am Wochenende vom 4. bis 6. November 1989 reisten 23.200 DDR-Bürger mit dem erforderlichen Visum und der Zusicherung, in die DDR zurückkehren zu können, über den Grenzübergang Schirnding nach Bayern aus.<sup>40</sup>

Am Morgen des 7. Novembers 1989, einen Tag nach der bis dahin größten Leipziger Montagsdemonstration, traf das SED-Politbüro zu einer fünfstündigen Sitzung zusammen. Einer der 14 Tagesordnungspunkte thematisierte „die Situation bei der Ausreise von DDR-Bürgern über die »SSR“, die wegen Beschwerden der tschechoslowakischen Staatsführung über die massenhafte Ausreise von DDR-Bürgern durch ihr Land und der Drohung, die Grenzen nötigenfalls ganz zu schließen, dringlich geworden war. Im Protokoll der Sitzung wurde ein Vorschlag für das ZK der SED festgehalten, „wonach der Teil des Reisegesetzes, der sich mit der ständigen Ausreise befaßt, durch eine Durchführungsbestimmung sofort in Kraft gesetzt wird“<sup>41</sup>. Die DDR-Bürger, die sich für einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik entschlossen hätten, sollten direkt dorthin, ohne Umwege über Drittländer, fahren können. DDR-Außenminister Oskar Fischer bat Wjatscheslaw Kotschewmassow, die Meinung der sowjetischen Genossen zu dieser Idee einzuholen. Der sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse versprach die Prüfung der Angelegenheit, hatte aber kaum Bedenken: „Wenn die deutschen Freunde eine solche Lösung für mög-

lich halten, werden wir wahrscheinlich keine Einwände anmelden.“<sup>42</sup> In der sowjetischen Botschaft 'Unter den Linden' mutmaßten die Diplomaten, die geplante Maßnahme laufe auf eine faktische Öffnung der Grenzen hinaus. Man interpretierte dies als den Wunsch Krenz, die Verantwortung für die unabsehbaren Folgen zu teilen.<sup>43</sup>

Je zwei Obristen der DDR-Ministerien für Staatssicherheit und Inneres trafen am 8. November zusammen, um über den Beschluß des Politbüros zu beraten und ihn in die Praxis umzusetzen. Um nicht alle Reisewilligen in den Status von Ausreisenden zu zwingen – wer nur für ein paar Tage als Besucher in die Bundesrepublik reisen und zurückkehren wollte, hätte wiederum mit einem Reise-Verbot rechnen müssen – entschlossen sich die vier Obristen, auch das Recht auf Privatreisen zu regeln. Man einigte sich auf die Formulierung, Genehmigungen würden kurzfristig erteilt und nur in besonderen Ausnahmefällen versagt – an ein Recht auf Freizügigkeit war dabei nicht gedacht. Die Formulierungen boten genügend Raum für willkürliche Auslegungen.<sup>44</sup> Der Entwurf wurde von der Sicherheitsabteilung des ZK und den beteiligten Ministerien abgestimmt und vom Politbüro bestätigt. Die Billigung aus Moskau zu dem Entwurf fehlte allerdings auch noch am Morgen des 9. November. Doch was West-Berlin betraf, kam die DDR ihrer Verpflichtung nach, Moskau als Teilnehmer am Vier-Mächte-Status zu konsultieren.<sup>45</sup>

Der Ost-Berliner Botschafter Kotschemassow konnte in Moskau weder Schewardnadse noch Georgi Schachnasarow, Gorbatschows Berater für die

sozialistischen Länder, erreichen. Schließlich entschied der stellvertretende Außenminister Iwan Aboimow: Krenz bekam grünes Licht und informierte die DDR-Führung am Nachmittag des 9. November auf der 10. Tagung des ZK der SED.<sup>46</sup> Der Fernsehauftritt des zu diesem Zeitpunkt nur schlecht informierten und übermüdeten SED-Sprechers Günter Schabowski am selben Abend hatte weitreichende Folgen. Schabowski, der die ihm von Krenz übergebene Vorlage zunächst ungesehen zu seinen Unterlagen nahm, registrierte deren – Fragen offen lassenden – Inhalt erst kurz vor der Pressekonferenz. So kündigte er die neue Reiseregelung – aufgrund fehlender anderer Informationen – auf Nachfragen der Journalisten mit „sofort, unverzüglich“ an. Tausende von DDR-Bürgern strömten daraufhin zu den deutsch-deutschen Grenzen. Zwei Minuten nach Mitternacht waren alle Grenzübergänge zwischen den beiden Teilen Berlins geöffnet.<sup>47</sup>

Am nächsten Morgen, noch vor 8 Uhr, erreichte die sowjetische Botschaft in Ost-Berlin ein Anruf des DDR-Abteilungsleiters im sowjetischen Außenministerium: „Was ist eigentlich bei euch los? Alle Presseagenturen der Welt sind wie von Sinnen. Sie behaupten, die Mauer sei weg!“ Die Überraschung war groß in Moskau und gipfelte in der Frage: „War das denn alles mit uns abgestimmt?“<sup>48</sup> Auch Sowjetbotschafter Kotschemassow konnte dies nicht beantworten. Zehn Minuten später rief der stellvertretende Außenminister Iwan Aboimow Kotschemassow zurück. In Moskau hatte man keine Informationen, der Botschafter solle entsprechende Erläuterungen der SED-Führung einziehen. DDR-Außen-

minister Fischer ließ auf die Anfrage hin zurückrufen und bat „um Verständnis für den erzwungenen Charakter des Beschlusses (...). Sonst wären sehr gefährliche Folgen zu befürchten gewesen. Wir hatten keine Zeit mehr für Konsultationen. Seit heute morgen wird die Ordnung an den Grenzübergängen wiederhergestellt. Heute informieren wir Genossen Gorbatschow direkt über die Situation.“<sup>49</sup> Kotschemassow rief anschließend Krenz persönlich an und verlangte eine Erklärung für den Fall der Mauer. In Moskau sei man beunruhigt, der Schritt sei so nicht abgesprochen gewesen. Mit der Öffnung der Berliner Grenzübergänge habe die DDR zudem alliierter Hoheitsrechte – auch die der Sowjetunion – verletzt. Krenz erwiderte, die Maueröffnung wäre nur mit Gewalt zu verhindern gewesen.<sup>50</sup> Krenz begründete die Ereignisse gegenüber Gorbatschow anschließend in einem Telegramm, das fast genauso klang wie die Erklärung Fischers für Kotschemassow. Hinzu kam der Hinweis, das Vier-Mächte-Abkommen über Berlin sei nicht berührt worden.<sup>51</sup>

Dem Kreml waren die Zügel in der DDR endgültig entglitten. Michail Gorbatschow war nach eigenen Angaben überrascht, daß die deutsch-deutsche Grenzöffnung „auf diese Weise und an diesem Tag geschah“<sup>52</sup>, aber Details zu den Gesprächen im Kreml nach dem Mauerfall erörterten weder er noch sein Außenminister Schewardnadse<sup>53</sup> oder ihre Berater Tschernjajew<sup>54</sup> und Schachnasarow<sup>55</sup> in Interviews<sup>56</sup> und Erinnerungen. Dennoch waren die reformorientierten Politiker in Moskau verhältnismäßig schnell bereit, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen und vor dem Westen ein-

zugestehen, daß der Kreml die „Perle in der Krone des sowjetischen Imperiums“ (Georgi Schachnasarow) und ihren Vorposten des Sozialismus im Westen, die Deutsche Demokratische Republik, nicht länger unter Kontrolle hatte. Auch die sowjetischen Medien begannen sich ab Mitte November recht schnell auf die neuen Realitäten einzustellen, nachdem die DDR noch bis zum Sommer 1989 in wohl viel zu helles Licht gerückt wurde.<sup>57</sup> Überraschend für Krenz rief ihn Kotschemassow wenig später noch einmal an und beglückwünschte ihn im Namen Gorbatschows zu dem „mutigen Schritt“<sup>58</sup>. Gorbatschow selbst appellierte noch am gleichen Tag an Helmut Kohl, im Hinblick auf die zugespitzte Situation im Geiste der Offenheit und des Realismus Maßnahmen zu treffen, „damit eine Komplizierung und Destabilisierung der Situation [in der DDR, T.W.] nicht zugelassen wird“<sup>59</sup>.

Doch neben den Reformern, die bereit waren, den Lauf der Dinge zu akzeptieren, gab es im Moskauer Politbüro auch gegenteilige Stimmen. Gorbatschow-Berater Tschernjajew schilderte die Lage nach dem Mauerfall als „sehr explosiv“<sup>60</sup>. Immer wieder warfen die Orthodoxen in Moskau vor allem Gorbatschow und Schewardnadse vor, die Sicherheit der UdSSR mit ihrer Politik geschwächt zu haben.<sup>61</sup> Schewardnadse wies in einem Interview im April 1991 darauf hin, daß die Gegner der deutschen Entwicklung im Politbüro darauf gedrängt hätten, einzugreifen: Man habe vorgeschlagen, Abfangdivisionen und Schutzwälle an der Grenze zu errichten und die Panzer in Gang zu setzen.<sup>62</sup> Zu denen, die bereits im November 1989 die Ereignisse in der DDR notfalls militärisch

wieder unter Kontrolle bringen wollten, gehörten offenbar Walentin Falin<sup>63</sup>, Germanist in der Internationalen Abteilung des ZK, darüber hinaus Vertreter des sowjetischen Außen- und Verteidigungsministeriums, etwa der stellvertretende Außenminister Juli Kwizinski und der Leiter der dritten Abteilung Alexander Bondarenko.<sup>64</sup> Gefährlich war die Situation aber vor allem in der DDR selbst. Nicht nur die NVA, die Stasi und die DDR-Grenztruppen standen unter scharfer Anspannung<sup>65</sup> – das sowjetische Militär, insbesondere der Oberkommandierende Snetkow, hielten offenbar wenig von der Anordnung Gorbatschows, in den Kasernen zu bleiben und nahmen sie „sehr ungehalten“ entgegen.<sup>66</sup> Außenminister Schewardnadse gab Botschafter Kotschemassow Order, dafür zu sorgen, „daß der Befehl Moskaus 'Keine Aktionen unternehmen!' strikt ausgeführt werde“.<sup>67</sup> Gorbatschow lehnte ein Eingreifen in der DDR ab, wie Walentin Falin bemerkt: „Unser Generalsekretär ließ seinerseits keinen Zweifel daran, daß es keine Wiederholung von 1953 geben werde. Aus den Verpflichtungen zu gegenseitiger Hilfe war der 'innere Feind' herausgefallen.“<sup>68</sup>

In Moskau sorgte man sich auch in den nächsten Tagen um die Aufrechterhaltung der Stabilität in der DDR. Gorbatschow informierte am 11. November Amerikaner, Franzosen und Briten über seine Botschaft an den Bundeskanzler, verwies gleichzeitig aber darauf, daß dies an den bestehenden „Nachkriegsrealitäten, d. h. der Existenz zweier deutscher Staaten“ nichts ändere.<sup>69</sup> Schewardnadse appellierte am 11. November telefonisch an seinen bundesdeutschen Amtskollegen

Genscher, in erster Linie müsse die Stabilität in der DDR aufrechterhalten werden; ähnlich äußerte sich Gorbatschow bei einem Telefongespräch mit Kohl am gleichen Tag: Alle Seiten müßten jetzt „Verantwortungsgefühl und Umsicht beweisen“.<sup>70</sup>

## 5. Erste Reaktionen

Die Zurückhaltung, die der Kreml bei der Öffnung der innerdeutschen Grenzen aufbrachte, mag zunächst nicht zuletzt davon getragen gewesen sein, daß man in Moskau – vermutlich noch viel weniger als in Ost-Berlin – die Folgen des Mauerfalls absah. Wenn gleich die DDR im Herbst 1989 gewissermaßen auch offiziell zum finanziellen Klotz<sup>71</sup> am Bein Moskaus geworden war, stand nicht zur Disposition, den ersten Arbeiter- und Bauernstaat auf deutschem Boden in den kapitalistischen Westen abdriften zu lassen. Die DDR war militärisch, wirtschaftlich und geostrategisch der wichtigste Verbündete der Sowjetunion im Ostblock, die anti-imperialistische Glacis.

Interne Hinweise, daß die deutsche Frage einen „verwickelten Knoten der politischen, strategischen, wirtschaftlichen, ideologischen und nationalen Aspekte der Verhältnisse sowohl zwischen den Staaten beider Systeme als auch innerhalb der beiden Systeme (...)“ darstellte, hatte der Kreml seit 1987.<sup>72</sup> Die Reformer erklären rückblickend, daß die deutsche Frage zu einem für Europa ausschlaggebenden Problem aufrücken würde, sei im Kreml schon 1986/87 klar gewesen.<sup>73</sup> Die Ereignisse in der DDR, die am 9. November 1989 im Fall der Berliner Mauer gipfelten, machten die Neuauf-

nahme einer Diskussion der deutschen Teilung unumgänglich. Aber die unmittelbar nach dem Mauerfall neu aufkeimenden Ideen um eine Veränderung des Status quo in Deutschland beantwortete Moskau zunächst negativ.

Erste Andeutungen Gorbatschows am 15. November 1989 bei einem Studentenforum, die Vereinigung der beiden deutschen Staaten sei nur momentan ausgeschlossen, wurden im Pravda-Abdruck der Rede zugunsten des Verweises revidiert, die Geschichte habe die Existenz zweier deutscher Staaten verfügt, von dieser Realität müsse man ausgehen.<sup>74</sup> Die gleiche Antwort ging an Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth bei ihrem Moskau-Besuch zwei Tage später.<sup>75</sup>

Als Kanzlerberater Horst Teltschik am 21. November 1989 im Gespräch mit Nikolai Portugalow, Deutschlandexperte der Internationalen Abteilung des ZK, erfuhr, in Moskau denke man im Hinblick auf die deutsche Frage „über alles mögliche, sogar quasi Undenkbare nach“, schien sich das Blatt zu wenden.<sup>76</sup> Portugalow überreichte Teltschik Papiere mit Fragen über eine mögliche deutsche Vereinigung, die von den deutschlandpolitischen Experten im Kreml, allen voran Walentin Falin, ausgearbeitet worden waren. Portugalow sollte herausfinden, wie die Situation in der Bundesrepublik betrachtet werde und was man dort vorhabe. Dabei fielen bereits recht konkrete Stichworte wie „konföderative Strukturen“ und „Friedensvertrag“. Im Kreml ging man davon aus, daß der Prozeß einer Annäherung der beiden Staaten begonnen hatte.<sup>77</sup>

Die an Teltschik überreichten Fragen wurden zum Auslöser für Kohls „Zehn-Punkte-Programm zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas“<sup>78</sup>, das der deutsche Kanzler am 28. November 1989 vorlegte. Der Kreml lehnte Kohls Vorschlag – ebenso wie Paris und London<sup>79</sup> – ab. Moskau warnte vor einer Destabilisierung Ost- und Ostmitteleuropas durch eine Forcierung des Einigungsprozesses und vor einem Versuch des Kanzlers, „gegen alle Loyalität die Situation auszunutzen und einseitig zu bestimmen“<sup>80</sup>.

Ähnliche Worte vernahm der amerikanische Präsident beim sowjetisch-amerikanischen Gipfel vor Malta am 3. Dezember 1989<sup>81</sup> – wenngleich Sergei Achromeew, Gorbatschows Militärberater und früherer Generalstabschef der sowjetischen Streitkräfte in der Rückschau klagt, Gorbatschows Antwort im Hinblick auf die deutsche Frage sei nicht konkret gewesen. Der Westen müsse daraus geschlossen haben, daß aus der Sowjetunion kein nennenswerter Widerstand gegen eine Vereinigung käme. Bush habe zweifels-ohne kurz darauf Kohl informiert.<sup>82</sup>

Nachdem der Europäische Rat und die Nato-Außenminister im Dezember 1989 verkündeten, sie strebten „die Stärkung des Zustands des Friedens in Europa an, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt“<sup>83</sup>, wuchs in Moskau die Besorgnis, bei der Regelung der deutschen Frage übergangen zu werden. Auf Vorschlag der sowjetischen Botschaft in Ost-Berlin sollte der Mechanismus der vierseitigen Vereinbarungen über Berlin wiederbelebt werden – ein Vorstoß, den die

Amerikaner abwendeten.<sup>84</sup> Doch als Eduard Schewardnadse am 19. Dezember 1989 vor dem Politischen Ausschuß des Europäischen Parlaments in Brüssel<sup>85</sup> die Hypothese eines

vereinten Deutschlands zum Ausgangspunkt eines ganzen Fragenkatalogs machte, war deutlich, daß Moskau seine deutschlandpolitische Position überdachte.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Boris Jelzin: Auf des Messers Schneide. Tagebuch des Präsidenten. Berlin 1994 (russ. Zapiski prezidenta, Moskau 1993), S. 41.

<sup>2</sup> Vgl. Ilse Spittmann: Mauer, in: Werner Weidenfeld/Karl-Rudolf Korte (Hg.): Handbuch zur deutschen Einheit. Bonn 1993, S. 455 – 461 (457). Zum Bau der Berliner Mauer siehe u. a. Jürgen Rühle/Gunter Holzweißig: 13. August 1961. Die Mauer von Berlin. Köln 31988; Ann Tusa: The Last Division. Berlin and the Wall. London 1996.

<sup>3</sup> Instruktiv zur Entwicklung im Polen der achtziger Jahre die Erinnerungen von Mieczyslaw Rakowski: Es begann in Polen. Der Anfang vom Ende des Ostblocks. Hamburg 1995. Rakowski war 1988/89 Vorsitzender des polnischen Ministerrats und 1989/90 Erster Sekretär der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei PVAP. Zu den sechziger und siebziger Jahren vgl. Andrea Schmidt-Rösler: Polen. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Regensburg 1996; zum Verhältnis Polen-DDR vgl. Artur Hajnicz: Polens Wende und Deutschlands Vereinigung. Die Öffnung zur Normalität 1989 – 1992. Paderborn 1995; Monika Tantzsch: „Was in Polen geschieht, ist für die DDR eine Lebensfrage!“ Das MfS und die polnische Krise 1980/81, in: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Band V/3. 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestags. Hg. vom Deutschen Bundestag. Baden-Baden 1995, S. 2601 – 2760.

<sup>4</sup> Zur ungarischen Entwicklung u. a. György Dalos: Archipel Gulasch. Die Entstehung der demokratischen Opposition in Ungarn. Mit einem Dokumentenanhang. Bremen 1986; András Gergely: Ungarns Perestrojka 1989/90, in: Dietrich Geyer (Hg.): Europäische Perspektiven der Perestrojka. Tübingen 1991, S. 135 – 147; Georg Brunner (Hg.): Ungarn auf dem Weg der Demokratie. Von der Wende bis zur Gegenwart. Bonn 1993; Zoltán Tibor Pállinger: Die politische Elite Ungarns im

Systemwechsel 1985 – 1995. (Diss., Univ. St. Gallen) Bern et al. 1997; Máté Szábo: Die Zivilgesellschaft in Ungarn vor und nach der Wende, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) B 6 – 7, 1998, S. 21 – 28.

<sup>5</sup> Vgl. die Studie von Hannes Adomeit: Imperial Overstretch. Germany in Soviet Policy from Stalin to Gorbachev. An Analysis Based on New Archival Evidence, Memoirs, and Interviews. Baden-Baden 1998.

<sup>6</sup> Zum Zwei-plus-Vier-Prozeß liegt zwischenzeitlich eine Vielzahl an Studien vor, die hier nicht in ihrer Gesamtheit rekapituliert werden können. Stellvertretend seien zwei umfassende Bände genannt, die sich mit allen beteiligten Verhandlungspartnern auseinandersetzen: Philip Zelikow/Condoleezza Rice: Sternstunde der Diplomatie. Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas. Berlin 1997. Zelikow und Rice verfolgten den Prozeß aus der Warte der Politikwissenschaft und berieten zugleich die amerikanische Regierung. Im weiteren: Werner Weidenfeld: Außenpolitik für die deutsche Einheit. Die Entscheidungsjahre 1989/90. Geschichte der deutschen Einheit. Bd. 4. Stuttgart 1998. Zur sowjetischen Position vgl. Tanja Wagensohn: Die sowjetische Position im Zwei-plus-Vier-Prozeß. München 1996 (= Mitteilungen des Osteuropa-Instituts München Nr. 18, 1996); in aller Detailliertheit beschreibt die sowjetische Haltung Rafael Biermann: Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang. (Diss., Univ. Bonn) Paderborn 1997.

<sup>7</sup> Vgl. u. a. Fred Oldenburg: Das entgleiste Bündnis. Zum Verhältnis DDR-Sowjetunion im Zeichen von Perestrojka und „neuem Denken“, in: Eberhard Kuhr (Hg.): Die SED-Herrschaft und ihr Zusammenbruch. Bd. I. Opladen 1996, S. 199 – 123; ders.: Gorbatschows Deutschlandpolitik und die Implosion der DDR, in: Wiedervereinigung Deutschlands. Festschrift zum 20jährigen Bestehen der

- Gesellschaft für Deutschlandforschung. Hg. von Karl Eckart, Jens Hacker und Siegfried Mampel. Berlin 1998, S. 259 – 282.
- <sup>8</sup> Vgl. dazu die Interviews von Ekkehard Kuhn: Gorbatschow und die deutsche Einheit. Aussagen der wichtigsten russischen und deutschen Beteiligten. Bonn 1993, S. 33ff..
- <sup>9</sup> Text der Erklärung in: Auswärtiges Amt (Hg.): Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Dokumente von 1949 bis 1994. Köln 1995, S. 587 – 590.
- <sup>10</sup> Vgl. die Pressemitteilung von Kohl und Gorbatschow vom 14. Juni 1989, in: Michail Gorbatschow: Das gemeinsame Haus Europa und die Zukunft der Deutschen. Düsseldorf et al. 1990, S. 143 – 145.
- <sup>11</sup> Der frühere amerikanische Außenminister Baker verweist darauf, daß in der Bush-Administration bereits seit dem Frühjahr 1989 über eine mögliche Vereinigung der beiden deutschen Staaten nachgedacht wurde. James A. Baker: Drei Jahre, die die Welt veränderten. Erinnerungen. Berlin 1996, S. 149ff..
- <sup>12</sup> Bei Honecker traf Gorbatschow nach eigenem Bekunden jedesmal „auf eine Mauer des Unverständnisses“, wenn er versuchte, ihn „von der Notwendigkeit zu überzeugen, den Beginn der Reformen im Lande und in der Partei nicht hinauszuzögern“. Michail Gorbatschow: Erinnerungen. Berlin 1995, S. 711. Aufschluß über die Unfähigkeit Honeckers, sich den Wandlungen in Europa zu stellen, gibt das Interview von ihm mit Reinhold Andert und Wolfgang Herzberg: Der Sturz. Erich Honecker im Kreuzverhör. Berlin et al. 41991; vgl. auch das Protokoll der Sitzung des ZK-Sekretariats der SED am 1. Juni 1988, in: Hans-Hermann Hertle/Gerd-Rüdiger Stephan (Hg.): Das Ende der SED. Die letzten Tage des Zentralkomitees. Berlin 21997, S. 37.
- <sup>13</sup> Niederschrift über das Gespräch in: „Vorwärts immer, rückwärts nimmer!“ Interne Dokumente zum Zerfall von SED und DDR 1988/89. Hg. von Gerd-Rüdiger Stephan. Berlin 1994; vgl. im weiteren den Bericht über das Treffen in: Vestnik Ministerstvo Inostrannykh Del (VMID) Nr. 12, 1989, S. 37 – 39.
- <sup>14</sup> Tischrede Gorbatschows am 12. Juni 1989 bei einem Essen in der Godesberger Redoute. Zit. nach Radio Moskau, 12. Juni 1989.
- <sup>15</sup> So die „Erste zusammenfassende Wertung des Besuchs des Genossen Gorbatschow in der BRD“, in: Detlef Nakath/Gerd-Rüdiger Stephan (Hg.): Countdown zur deutschen Einheit. Eine dokumentierte Geschichte der deutsch-deutschen Beziehungen 1987 – 1990. Berlin 1996, S. 184 – 188.
- <sup>16</sup> Radio Moskau, 15. Juni 1989; VMID Nr. 12, 1989, S. 26.
- <sup>17</sup> Ausführlich zu den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in der DDR Gerhard Wettig: Niedergang, Krise und Zusammenbruch der DDR, in: Kuhrt, SED-Herrschaft, S. 379 – 455.
- <sup>18</sup> Vgl. 162 Tage deutsche Geschichte. Das halbe Jahr der gewaltlosen Revolution (= Spiegel Spezial Nr. 2, 1990), S. 145.
- <sup>19</sup> So Herbert Krolikowski an Kanzleramtsminister Rudolf Seiters am 18. August 1989, Vermerk in: Nakath/Stephan, Countdown, S. 197 – 201.
- <sup>20</sup> Darauf verweisen Richard Kiessler/Frank Elbe: Ein runder Tisch mit scharfen Ecken. Der diplomatische Weg zur deutschen Einheit. Baden-Baden 1993, S. 30. Bonn zeigte sich dafür mit einem Milliardenkredit an die ungarischen Reformen erkenntlich.
- <sup>21</sup> So Willi Stoph bei einer Sitzung des SED-Politbüros am 5. September 1989. Protokoll in: Vorwärts immer, S. 118 – 126, hier S. 119. Dazu auch die Erklärung des DDR-Außenministeriums an das Außenministerium Ungarns am 4. September 1989, in: *ibid.*, S. 115 – 118.
- <sup>22</sup> Zit. nach Michael Beschloss/Strobe Talbott: Auf höchster Ebene. Das Ende des Kalten Kriegs und die Geheimdiplomatie der Supermächte 1989 – 1991. Düsseldorf 1994, S. 173.
- <sup>23</sup> Günter Schabowski: Der Absturz. Berlin 1991, S. 222.
- <sup>24</sup> Vgl. seine Erläuterungen vor dem SED-Politbüro am 5. September 1989, in: Vorwärts immer, S. 118.
- <sup>25</sup> Vermerk über dieses Gespräch in: *ibid.*, S. 126 – 128.
- <sup>26</sup> Neues Deutschland, 12. September 1989.
- <sup>27</sup> Vgl. zur inneren Entwicklung in der DDR die instruktive Studie von Charles S. Maier: Dissolution. The Crisis of Communism and the End of East Germany. Princeton, New Jersey 1997.
- <sup>28</sup> So Gorbatschow beim SED-Politbüro in Berlin-Niederschönhausen am 7. Oktober 1989. Protokoll in: Honecker – Gorbatschow. Vieraugengespräche. Hg. von Daniel Küchenmeister. Berlin 1993, S. 252 – 266 (255ff.). Dieser Satz war vom Dolmetscher in der berühmten Version „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“ übersetzt worden.

- <sup>29</sup> Vgl. die Aufzeichnungen des sowjetischen Gesandten in Ost-Berlin, Igor Maximytschew, in: ders. und Hans-Hermann Hertle: Die Maueröffnung. Eine russisch-deutsche Trilogie. Teil I. Deutschland-Archiv Nr. 11, 1994, S. 1137 – 1144 (1138).
- <sup>30</sup> Wjatscheslaw Kotschemassow: Meine letzte Mission. Fakten. Erinnerungen. Überlegungen. Berlin 1994, S. 169.
- <sup>31</sup> KPdSU-Politbüromitglied und ZK-Sekretär Wadim Medwedjew gegenüber Kurt Hager in Moskau am 13. Oktober 1989 nach der Unterzeichnung einer „langfristigen Konzeption zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf dem Gebiet der Kultur bis zum Jahre 2000“. Notiz über das Gespräch in: Vorwärts immer, S. 162 – 165.
- <sup>32</sup> Maximytschew/Hertle, Maueröffnung, Teil I, S. 1138.
- <sup>33</sup> Zur sowjetischen Deutschlandpolitik der Jahre 1985 bis 1989 unter dem Einfluß der ideologischen Veränderungen in der UdSSR vgl. Tanja Wagensohn: Von Gorbatschow zu Jelzin. Moskau Deutschlandpolitik (1985 bis 1995) im Wandel. (Diss., Univ. Regensburg 1999, im Druck).
- <sup>34</sup> Darauf verweist der Leiter der dortigen Informationsabteilung zwischen 1984 und 1991, Ivan Kuz'min: Krušenje GDR. Istorija. Posledstvija. Moskau 21996, S. 131.
- <sup>35</sup> Maximytschew/Hertle, Maueröffnung, Teil I, S. 1141.
- <sup>36</sup> Niederschrift über das Gespräch Gorbatschow/Krenz in: Vorwärts immer, S. 199 – 224 (212).
- <sup>37</sup> Vgl. dazu Igor F. Maximytschew/Hans-Hermann Hertle: Die Maueröffnung. Teil II, in: Deutschland-Archiv Nr. 11, 1994, S. 1145 – 1158; Hans-Hermann Hertle: Der Fall der Mauer. Die unbeabsichtigte Selbstauflösung des SED-Staats. Opladen 1996, S. 163ff., Biermann, Kreml und Kanzleramt, S. 229ff.; Detlef Nakath/Gero Neugebauer/Gerd-Rüdiger Stephan (Hg.): Im Kreml brennt noch Licht. Die Spitzenkontakte zwischen SED/PDS und KPdSU 1989 – 1991. Berlin 1998, S. 22. Im weiteren vgl. Friedrich Kurz: Ost-Berlin. Das Ende der Mauer, in: Dieter Grosser/Stephan Bierling/Friedrich Kurz (Hg.): Die sieben Mythen der Wiedervereinigung. München 1991, S. 165 – 191; Fred Oldenburg: Die Implosion des SED-Regimes. Köln 1991.
- <sup>38</sup> Zelikow/Rice, Sternstunde der Diplomatie, S. 153.
- <sup>39</sup> Botschaft des Genossen Jakès an Genossen Krenz, in: Protokoll Nr. 48 der Sitzung des Politbüros des ZK der SED vom 3. November 1989, S. 4, zit. nach Maximytschew/Hertle, Maueröffnung, Teil II, S. 1146.
- <sup>40</sup> Ibid..
- <sup>41</sup> Protokoll Nr. 49 der Sitzung des Politbüros des ZK der SED vom 7. November 1989, S. 6, zit. nach Maximytschew/Hertle, Maueröffnung, Teil II, S. 1146.
- <sup>42</sup> Zit. nach Aufzeichnungen Maximytschews, ibid., S. 1147.
- <sup>43</sup> Dies berichtet Igor Maximytschew: „Was ist bei euch los?“, in: Der Spiegel Nr. 44, 1994, S. 43 – 46 (43).
- <sup>44</sup> Vgl. Hertle, Fall der Mauer, S. 163ff..
- <sup>45</sup> Vgl. Maximytschew/Hertle, Maueröffnung, Teil II, 1148.
- <sup>46</sup> Erklärung von Krenz in: Vorwärts immer, S. 238f..
- <sup>47</sup> Zu weiteren Hintergründen vgl. Maximytschew/Hertle, Maueröffnung, Teil II, S. 1148ff.; Schabowski, Absturz, S. 305ff.; Egon Krenz: Wenn Mauern fallen. Die Friedliche Revolution: Vorgeschichte – Ablauf – Auswirkungen. Wien 1990, S. 182; Egon Krenz: Anmerkungen zur Öffnung der Berliner Mauer im Herbst 1989, in: Osteuropa Nr.4, 1992, S. 365 – 369.
- <sup>48</sup> Vgl. dazu und zum folgenden die Aufzeichnungen von Igor Maximytschew in Maximytschew/Hertle, Maueröffnung, Teil II, S. 1153 und seinen Artikel im Spiegel, Was ist bei euch los?
- <sup>49</sup> Ibid..
- <sup>50</sup> Wortlaut des Telefonats bei Krenz, Anmerkungen zur Öffnung der Berliner Mauer, S. 369; siehe auch Egon Krenz: „Nie gegen das eigene Volk“, in: Der Spiegel Nr. 42, 1995, S. 10; vgl. auch Hans Modrow: Aufbruch und Ende. Hamburg 1991, S. 25ff..
- <sup>51</sup> Telegramm von Krenz an Gorbatschow in: Vorwärts immer, S. 240f.. Zur Berlin-Thematik vgl. Jens Hacker: Der Rechtsstatus und die politische Praxis 1945 – 1989/90, in: Berlin. Hg. von Karl Eckart und Manfred Wilke. Berlin 1998, S. 23 – 56.
- <sup>52</sup> „Schön, ich gab die DDR weg.“ Michail Gorbatschow über seine Rolle bei der deutschen Vereinigung, in: Der Spiegel Nr. 40, 1995, S. 66 – 81 (72).
- <sup>53</sup> Eduard Schewardnadse: Die Zukunft gehört der Freiheit. Reinbek 1991.
- <sup>54</sup> Anatoli Tschernjajew: Die letzten Jahre einer Weltmacht. Der Kreml von innen. Stuttgart 1993.
- <sup>55</sup> Georgi Schachnasarow: Preis der Freiheit. Eine Bilanz von Gorbatschows Berater. Bonn 1996.

- <sup>56</sup> Vgl. die Interviews von Kuhn, Gorbatschow und die deutsche Einheit, Kap. 4, wo etwa Tschernjajew lediglich anmerkt, man habe nicht erwartet, daß der Mauerfall so schnell passieren würde (S. 68).
- <sup>57</sup> Vgl. dazu Mariana Hausleitner: Die sowjetische Osteuropapolitik in den Jahren der Perestrojka. Frankfurt am Main et al. 1994, S. 178ff..
- <sup>58</sup> Krenz, Anmerkungen zur Öffnung der Berliner Mauer, S. 369.
- <sup>59</sup> Botschaft Gorbatschows an Kohl, in: Vorwärts immer, S. 241f. (242).
- <sup>60</sup> Tschernjajew, Die letzten Jahre, S. 266.
- <sup>61</sup> Schewardnadse, Zukunft, S. 113.
- <sup>62</sup> Odstavka bol'se čem žisn'... Beseda Fedora Burlackogo s Eduardom ävardnadze, in: Literaturnaja Gazeta, 10. April 1991; vgl. auch seine Angaben gegenüber Kuhn, Gorbatschow und die deutsche Einheit, S. 71.
- <sup>63</sup> Falin führt den Kollaps der Sowjetunion heute explizit auf Gorbatschows Politik zurück und vertritt die Auffassung, der Generalsekretär habe die legitimen Rechte der UdSSR aufgegeben. Vgl. dazu Walentin Falin: Konflikte im Kreml. Zur Vorgeschichte der deutschen Einheit und Auflösung der Sowjetunion. München 1997.
- <sup>64</sup> Auf diese drei verweist Biermann, Kreml und Kanzleramt, S. 236.
- <sup>65</sup> Detaillierte Ausführungen bei Hans-Hermann Hertle: Die Maueröffnung. Teil III, in: Deutschland-Archiv Nr. 12, 1994, S. 1241 – 1251.
- <sup>66</sup> Deutschlandexperte Nikolai Portugalow gegenüber Kuhn, Gorbatschow und die deutsche Einheit, S. 44.
- <sup>67</sup> Maximytschew verweist darauf, Kotschemassow habe am Abend des 10. November telefonisch Order von Schewardnadse erhalten dafür zu sorgen, daß die sowjetischen Streitkräfte sich nicht einmischten. Maximytschew/Hertle, Maueröffnung, Teil II, S. 1155f..
- <sup>68</sup> Walentin Falin: Politische Erinnerungen. München 1993, S. 483.
- <sup>69</sup> Botschaft Gorbatschows an Bush, Mitterrand und Thatcher in: Vorwärts immer, S. 242f..
- <sup>70</sup> Wortlaut des Telefonats von Schewardnadse und Genscher in: *ibid.*, S. 251 – 253. Das Gespräch Gorbatschow – Kohl gibt Kanzlerberater Horst Teltschik wieder: 329 Tage. Innenansichten der Einigung. Berlin 1993 (TB), S. 28 und 33.
- <sup>71</sup> Zur Offenlegung des Zustands der DDR-Wirtschaft nach der Entmachtung Honeckers im Oktober 1989 vgl. Klaus Schroeder (unter Mitarbeit von Steffen Alisch): Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR. München 1998, S. 306ff.; vgl. auch Maria Haendcke-Hoppe-Arndt: Wer wußte was? Der ökonomische Niedergang der DDR, in: Deutschland-Archiv Nr. 6, 1995, S. 588 – 602.
- <sup>72</sup> Darauf verwies der Leiter der Abteilung für internationale Probleme im Institut für die Wirtschaft des sozialistischen Weltsystems der Russischen Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Wjatscheslaw Daschtschew: Aus den Anfängen der Revision der sowjetischen Deutschlandpolitik. Ein Dokument zur Deutschen Frage aus dem Jahre 1987, in: APuZ B 14, 1994, S. 36-46 (45).
- <sup>73</sup> Schewardnadse, Zukunft, S. 233; ähnlich Gorbatschow, Erinnerungen, S. 702; Tschernjajew, Die letzten Jahre, S. 144f. vgl. auch die Skepsis Falins, Politische Erinnerungen, S. 483.
- <sup>74</sup> TASS, 17. November 1989; vgl. zu dieser Episode Hans-Dieter Riese: Die Geschichte hat sich ans Werk gemacht. Der Wandel der sowjetischen Position zur Deutschen Frage, in: Europa-Archiv (EA) Folge 4, 1990, S. 117 – 126.
- <sup>75</sup> Vgl. Moskau: Immer wieder Neutralisierung ins Spiel gebracht, in: FAZ, 12. Dezember 1989.
- <sup>76</sup> Vgl. dazu die Aufzeichnungen Teltschiks, 329 Tage, S. 44.
- <sup>77</sup> Vgl. Portugalows Interview mit Kuhn, Gorbatschow und die deutsche Einheit, S. 81ff..
- <sup>78</sup> Programm in: EA Folge 24, 1989, S. D728 – D734.
- <sup>79</sup> Vgl. Zelikow/Rice, Sternstunde der Diplomatie, S. 184.
- <sup>80</sup> Vgl. Gorbatschow, Erinnerungen, S. 712f. und Michail Gorbatschow/Vadim Sagladin/Anatoli Tschernjajew: Das neue Denken. Politik im Zeitalter der Globalisierung. München 1997, S. 68.
- <sup>81</sup> Vgl. Gorbatschows Pressekonferenz mit Bush in La Valletta in: EA Folge 2, 1990, S. D39 – D48.
- <sup>82</sup> Sergej Achromeev/Georgij Kornienko: Glazami maršala i diplomata. Kritičeski vzgljad na vnešnjuju politiku SSSR do i posle 1985 goda. Moskau 1992, S. 253ff.. Kornienko war bis 1988 stellvertretender Außenminister.
- <sup>83</sup> Erklärung des Europäischen Rates in Straßburg zu Mittel- und Osteuropa vom 8./9. Dezember 1989, in: Auswärtiges Amt, Dokumente, S. 638f. (639); Schlußkommuniqué der Nato-Außenminister-Tagung in Brüssel vom 14./15. Dezember 1989, in: *ibid.*, S. 640 – 646 (642).

- <sup>84</sup> Vgl. Kotschemassow, *Letzte Mission*, S. 196ff., Kiessler/Elbe, *Runder Tisch*, S. 73f.; *Teltschik, 329 Tage*, S. 75ff., Zelikow/Rice, *Sternstunde der Diplomatie*, S. 205f. und Elizabeth Pond: *Beyond the Wall. Germany's Road to Unification*. Washington D.C. 1993, S. 168.
- <sup>85</sup> Rede in: *Pravda*, 20. Dezember 1989, dt. in: *EA Folge 5*, 1990, S. D127 – D136; vgl. zur Entstehung des Textes die Interviews von Zelikow/Rice mit Schewardnadse-Berater Tarassenko, in: *Sternstunde der Diplomatie*, S. 216ff..

## **Schwerpunktthema**

**„Die Türkei zwischen  
Europa und Asien“**



# Das Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht in der Türkei – ein Überblick<sup>1</sup>

Christine Kreuzer

## 1. Einführung

Auf den ersten Blick mag es verwundern, sich aus deutscher Perspektive mit Fragen des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts in der Türkei auseinanderzusetzen, dies insbesondere aufgrund der Tatsache, daß der Anteil der türkischen Bevölkerung in Deutschland angesichts der rund 7,3 Millionen Ausländer mit rund 28,6% den größten Anteil darstellt<sup>2</sup> und eigentlich die innerstaatliche oder europäische Diskussion den Vorzug verdienen sollte. Ein kurzer Blick auf die Rechtslage in der Türkei erscheint aber insbesondere deswegen sinnvoll, weil sich dort zunehmend mehr Ausländer – auch vermehrt deutsche Staatsangehörige – aufhalten, auch wenn der Anteil an der Bevölkerung insgesamt nicht die Größenordnung erlangt hat, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.<sup>3</sup>

Die Türkei weist eine Fläche von 800.000 km<sup>2</sup> auf und hat rund 63 Millionen Einwohner; 99% hiervon sind Muslime. Über zwei Millionen Türken leben in der Bundesrepublik Deutschland.<sup>4</sup> Die Türkei ist über das Assozi-

ierungsabkommen<sup>5</sup>, das durch Beschlüsse des Assoziationsrates<sup>6</sup> sowie die Rechtsprechung des EuGH<sup>7</sup> näher konkretisiert wurde, eng mit der Europäischen Union verbunden. Ziel der Türkei war und ist es, die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union zu erlangen;<sup>8</sup> bereits im Jahre 1987 stellte sie einen dahingehenden formellen Antrag. Seit 1952 ist die Türkei Mitglied der NATO; darüber hinaus hat sie auch weitere internationale Verträge ratifiziert. So ist sie Mitglied der UN, des Europarates und der OSZE. Sie hat die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN- wie auch die Europäische Konventionen über die Verhütung von Folter ratifiziert, ebenso die Europäische Sozialcharta, verschiedene ILO-Konventionen, die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Konvention über die Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen.<sup>9</sup>

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung ist in der Türkei während der letzten Jahre kontinuierlich angestiegen. Nimmt man den Jahreszeitraum von 1990 bis 1997, so haben sich die Zahlen fast verdreifacht; von 1995 zu 1996 bzw. von 1996 zu 1997 war ein jährlicher Anstieg von 25,6 bzw. 27% zu

verzeichnen.<sup>10</sup> 18,1% der Ausländer halten sich zu Ausbildungszwecken in der Türkei auf; 15,5% sind aufgrund einer Beschäftigung oder Berufsausübung in die Türkei eingereist.

Die größte Gruppe der ausländischen Bevölkerung stellen die Bulgaren mit 36% dar, gefolgt von den US-Amerikanern und Griechen mit rund 5,4%, Iranern mit 4,3%, Personen aus den Staaten der ehemaligen UdSSR mit 3,3%, aus der Türkischen Republik Nordzypren mit 2,3% und aus Frankreich und dem Irak von jeweils 1,9%.

Der Anteil der deutschen Bevölkerung an der Gesamtzahl der Ausländer in der Türkei liegt bei rund 4,8% und hat sich seit 1990 mehr als verdoppelt. Schätzungen gehen davon aus, daß rund 60.000 deutschsprachige Personen in der Türkei leben.<sup>11</sup> Die Zunahme der deutschen bzw. deutschsprachigen Bevölkerung<sup>12</sup> ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß Ende der achtziger Jahre Personen türkischer Herkunft, die in deutschsprachigen Ländern eine Ausbildung als Facharbeiter oder Akademiker genossen hatten, auf Dauer oder auch nur befristet gemeinsam mit ihren deutschsprachigen Ehefrauen in die Türkei zurückkehrten, um sich dort eine Existenz aufzubauen.<sup>13</sup> Ferner wurden durch die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen Investitionsanreize für deutsches Kapital geschaffen.

## 2. Das türkische Ausländerrecht

Das türkische Ausländerrecht ist im wesentlichen in dem Gesetz über den Aufenthalt und die Reise von Ausländern in der Türkei vom 15. Juli 1950

geregelt.<sup>14</sup> Es soll hier aber nicht auf die Bestimmungen im einzelnen eingegangen werden. Vielmehr will ich einzelne Punkte herausgreifen und näher beleuchten.

### 2.1 Die Aufenthaltsgenehmigung

Nach Art.3 des Ausländergesetzes sind ausländische Staatsangehörige grundsätzlich verpflichtet, bei der zuständigen Polizeibehörde eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.<sup>15</sup> Diese wird dann nicht erteilt,

- wenn der Ausländer zu dem Zweck eingereist ist, eine Arbeit aufzunehmen, die türkischen Staatsangehörigen vorbehalten ist<sup>16</sup>,
- wenn er sich nicht entsprechend den türkischen Gesetzen und Gebräuchen verhält oder den politischen Gegebenheiten zuwider handelt,
- wenn festgestellt wird, daß der Ausländer die notwendigen finanziellen Mittel für den Aufenthalt nicht auf legalem Wege erworben hat,
- wenn er trotz Einreiseverbotes eingereist ist oder
- wenn er während des Aufenthaltes gegen die türkische Ordnung verstößt.

Erleichterungen wurden durch Gesetz Nr. 4361 vom 14. Mai 1998 dahingehend geschaffen, daß ein Visum dann nicht mehr notwendig ist,

- wenn sich der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung befindet,
- er sich in ein anderes Land begibt, um anschließend in die Türkei zurückzukehren und zwar vor Ab-

lauf der Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung.

In diesen Fällen ist es ausreichend, an der Grenze den Aufenthaltstitel vorzulegen.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird nur befristet erteilt. Während die Frist bis 1998 bei zwei Jahren lag, kann die Aufenthaltsgenehmigung seit Mai 1998<sup>17</sup> auf fünf Jahre befristet werden.<sup>18</sup> Problematisch ist allerdings, daß eine solche Aufenthaltsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 2 maximal viermal verlängert werden kann. In der Regel werden persönliche Erlaubnisse erteilt; bei minderjährigen Kindern kann die Genehmigung jedoch zusammen mit der der Eltern oder des jeweiligen Elternteils erteilt werden. Nach Art. 10 ist der Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung bzw. auf Verlängerung innerhalb von fünfzehn Tagen bei der zuständigen Behörde zu stellen; Anträge können jedoch auch vor Ablauf des Aufenthaltstitels eingereicht werden.<sup>19</sup>

Für die Aufenthaltsgenehmigung ist in der Regel eine Gebühr zu entrichten, von der allerdings nach Art. 88 des türkischen Gebührengesetzes die folgenden Personen ausgenommen sind:

- ausländische Schüler bzw. Studenten in türkischen Schulen bzw. Fakultäten,
- ausschließlich journalistische Tätigkeiten ausübende Ausländer,
- durch den Staat, die Stadtverwaltung, die Rathäuser, die wirtschaftlichen Staatseinrichtungen und dazugehörige, offizielle Institutionen angestellte Professoren und Fachleute sowie deren nicht arbeitende Familienangehörige;

- Arme, deren Armut von den die Erlaubnis erteilenden Behörden bezeugt ist,
- mit der türkischen Kultur verbundene Ausländer türkischer Abstammung.

Eine Ermäßigung gilt ferner für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; hier wird nur die Hälfte der sonst üblichen Gebühr erhoben. Ferner hat das Ministerium nach Art. 92 des türkischen Gebührengesetzes die Befugnis, die Gebühren für die Beglaubigung durch das Außenministerium im Rahmen der Gegenseitigkeit für die Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu erhöhen und andernfalls zu vermindern. Nach den zur Verfügung stehenden Informationen werden die Gebühren für die Aufenthaltsgenehmigung jährlich an die Inflation angeglichen.<sup>20</sup>

## 2.2 Die Rechtsstellung während des Aufenthaltes

### Ausübung eines Berufes

Nach Art. 15 des Ausländergesetzes dürfen Ausländer nur die Arbeiten übernehmen, die für sie nicht verboten sind. Ausländer, die in der Türkei als Selbständige oder als Angestellte oder als Arbeiter tätig sind, haben dies innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen bei der Polizei oder bei der Gendarmerie des Aufenthaltsortes persönlich oder durch einen Vertreter anzuzeigen, und dies in ihre Aufenthaltssurkunde eintragen zu lassen. Bei der Berufsausübung sieht das Gesetz Nr. 2007<sup>21</sup> „über Gewerbe und Dienstleistungen, die in der Türkei türkischen Staatsangehörigen vorbehalten

sind“ allerdings Einschränkungen vor. Ausländische Staatsangehörige dürfen hiernach die folgenden Berufe nicht ausüben:

Straßenhändler; Musiker; Fotograf; Friseur; Schriftsteller; Makler; Hersteller von Bekleidungsartikeln, Hüten und Schuhen; Börsenmakler; Verkäufer der Produkte des Staatsmonopols; Fremdenführer und Dolmetscher; Arbeiter in der Bau-, Eisen- und Holzindustrie; ständige oder zeitweise Arbeit im Transport- und Nachrichtenwesen und bei Wasser-, Beleuchtungs- und Heizungsinstallationen; Ein- und Ausladen im Landtransport; Fahrer und Beifahrer; jegliche handwerkliche Arbeit; Wächter; Pförtner, Diener und Bote in Handelsunternehmen, Wohnungen, Hotels und Firmen; Diener und Dienerinnen in Hotels, Kaffeehäusern, Tanzlokalen, Bars und ähnlichen Unterhaltungslokalen, Künstler und Künstlerinnen in Unterhaltungslokalen, Tierarzt und Chemiker.

Ausländische Flugzeugmechaniker und Flugzeugführer sowie Angestellte in staatlichen Institutionen oder Stadtverwaltungen und diesen angeschlossenen Organisationen dürfen ihre Tätigkeit nur aufgrund einer besonderen Genehmigung des Ministerrates ausüben.

Ferner sieht das Gesetz Nr. 2818 vor, daß der Beruf eines Ingenieurs, technischen Angestellten, (Ober-)Meisters, Facharbeiters und Bergmannes nur von türkischen Staatsangehörigen ausgeübt werden darf. In einzelnen Gesetzen sind darüber hinaus Vorschriften enthalten, wonach Berufe wie die des Rechtsanwaltes, Apothekers, Richters, Zahnarztes, der Hebamme oder Kran-

kenschwester türkischen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

Ausnahmen von diesen Regelungen sind jedoch aufgrund des Gesetzes Nr. 6224 zur Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen<sup>22</sup> und des Gesetzes zur Förderung der Tourismusindustrie<sup>23</sup> möglich. So kann ein Ausländer, der mindestens 50.000 US-\$ auf einer Bank hinterlegt, die Erlaubnis zum Aufbau eines Betriebes erhalten. Privatunternehmen haben die Möglichkeit, bei Nachweis speziellen Bedarfs den Antrag auf Einstellung eines Ausländers zu stellen; die Arbeitserlaubnis wird in der Regel auf ein Jahr befristet.

### **Politische Rechte und die Ausbildung und Erziehung auch in der deutschen Sprache**

Politische Rechte sind in der Türkei den Staatsangehörigen vorbehalten. So steht etwa nach Art. 67 Abs. 1 der Verfassung<sup>24</sup> das aktive und passive Wahlrecht<sup>25</sup>, das Recht, sich unabhängig oder im Rahmen einer Partei politisch zu betätigen und an Volksabstimmungen entsprechend den Gesetzen teilzunehmen, nur den türkischen Staatsangehörigen zu.<sup>26</sup> Darüber hinaus bestimmt Art. 68, daß (nur) Staatsangehörige das Recht besitzen, politische Parteien zu gründen und satzungsgemäß den Parteien beizutreten und auszutreten.

Große Bedeutung hat für die in der Türkei lebenden deutschsprachigen Personen der muttersprachliche Unterricht.<sup>27</sup> Im September 1997 wurde das Abkommen über die Rahmenbedingungen der Errichtung einer deutschsprachigen Stiftungsuniversität in der

Türkei unterzeichnet. Das Vorhaben soll vor allem denjenigen Studenten ein Studium in deutscher Sprache erlauben, die in der Türkei bereits ein deutschsprachiges Gymnasium besucht haben.

Darüber hinaus ermöglicht diese Einrichtung aber auch den aus Deutschland zurückgekehrten Schülern türkischer Herkunft die Fortsetzung der Ausbildung in deutscher Sprache.

### **Sonderregelungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen**

Sonderregelungen gelten zum einen für ehemalige türkische Staatsangehörige, die in ihr Heimatland zurückkehren. Nach Art. 29 S. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden Personen, die nach diesem Gesetz die Staatsangehörigkeit verloren haben, wie Ausländer behandelt. Damit verbunden waren vor allem Nachteile im Bereich des Aufenthaltsrechts, dem Erwerb und der Veräußerung von Grundbesitz, im Bereich von Erbschaft und Berufsausübung.<sup>28</sup> Diese Nachteile wurden durch Gesetz Nr. 4112 vom 7. Juni 1995 beseitigt.<sup>29</sup> Nach Art. 29 S. 2 können daher Personen, die durch die Geburt die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben sowie deren gesetzliche Erben, vorbehaltlich der Bestimmungen über die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Republik Türkei, unverändert die Rechte weiter ausüben, die den türkischen Staatsangehörigen in Angelegenheiten wie der Niederlassung im Inland, der Reisefreiheit, der Ausübung einer Beschäftigung, der Erbschaft und des Erwerbs und der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem

Vermögen zugestanden werden. Politische Rechte sind hiermit jedoch nicht verbunden.

Aufgrund des Gesetzes Nr. 4360 vom 14. Mai 1998 ist es möglich, daß der Ministerrat für Personen türkischer Abstammung, die zunächst in einem Nachbarland wohnten, dann in die Türkei immigrierten und dabei eine Trennung der Familien erleiden mußten, Sonderregelungen erläßt. Von dieser Möglichkeit wurde etwa durch den Annex zum Dekret vom 18. Oktober 1998 (Nr. 98/11863) Gebrauch gemacht, dessen Art. 1 in englischer Sprache vorliegt: „Pursuant to the written requests of people of fellow ethnicity, who, when living in neighbouring countries, came to Turkey within the scope of the Settlement Law numbered 2510, acquired Turkish citizenship and who are currently living herein, regarding their spouses, children under 18 and elderly parents who do not have an income and anyone to take care of them and all of whom are living in neighbouring countries, it has been decided that they will be able to travel and reside in Turkey provided that it is appropriate in view of national security and the state's foreign policy and their entry to Turkey has not been banned by any of effective laws.“

### **2.3 Die Aufenthaltsbeendigung**

Nach Art. 19 des Ausländergesetzes können Ausländer, die nach Auffassung des Innenministeriums der allgemeinen Sicherheit und den politischen und Verwaltungsgegebenheiten nicht förderlich sind, zur Ausreise innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert

werden. Bei Nichtausreise können diese Personen ausgewiesen werden. Von der Türkei ausgewiesene Personen dürfen nach Art. 2 des Ausländergesetzes ohne besondere Erlaubnis des Innenministeriums nicht in die Türkei zurückkehren. Diejenigen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und diese verbüßt haben und ausgewiesen wurden, dürfen nie wieder in die Türkei zurückkehren; für eine Transitreise ist die Erlaubnis des Innenministeriums erforderlich. Die Kosten der Ausweisung sind vom Ausgewiesenen zu tragen; bei Zahlungsunfähigkeit werden sie vom Staat übernommen.

## 2.4 Reformvorschläge

Angesichts der zuvor dargestellten Rechtslage hat sich insbesondere der deutschsprachige Bevölkerungsteil in der Türkei seit 1991 für eine Reform des Ausländerrechts eingesetzt. Hierbei beschränkte man sich jedoch nicht auf eine allgemeine Darstellung der für reformbedürftig gehaltenen Vorschriften, sondern arbeitete zusammen mit dem Rechtsanwalt Mehmet Köksal einen detaillierten Vorschlag für ein neues Ausländergesetz aus, der an die zuständigen türkischen Behörden wie auch an deutsche Repräsentanten weitergeleitet wurde.<sup>30</sup>

Vorgeschlagen wird insbesondere die Schaffung verschiedener Aufenthaltstitel<sup>31</sup>, die explizite Aufzählung der Ablehnungsgründe<sup>32</sup> sowie Änderungen im Bereich der Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Große Bedeutung wird der Schaffung von Privilegien für die mit türkischen Staatsangehörigen verheirateten Ausländer beigemessen.

So soll etwa dann, wenn die Aufenthaltsgenehmigung wegen einer Eheschließung ausgestellt wird, zugleich auch die Erteilung der Arbeitserlaubnis vorgenommen werden. Ferner soll eine befristete Aufenthaltsgenehmigung im Fall der Einreise aufgrund von Eheschließung schrittweise in einen unbefristeten Aufenthaltstitel umgewandelt werden können; dies soll auch dann gelten, wenn der türkische Ehegatte vor dem ausländischen verstorben sein sollte.

Ein Ermessensspielraum der Behörden bei der Erteilung türkischer Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse an mit türkischen Staatsangehörigen verheiratete Personen ebenso wie die zu entrichtenden Gebühren sollen entfallen; Ablehnungsgründe seien spezifisch aufzulisten. Des weiteren soll im Fall der Verlobung bis zur Eheschließung eine vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Vorgeschlagen wird auch, Personen, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind, den Zugang zu allen Berufen, auch zum Staatsdienst, zu erlauben. Liegen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vor, sollen die Systeme der sozialen Sicherheit und die Sozialversicherungssysteme Anwendung finden. Personen, die sich seit zehn Jahren in der Türkei aufhalten und die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind, sollen ein uneingeschränktes Wahlrecht auf kommunaler Ebene erhalten.

Kinder aus bi-nationalen Ehen, bei denen ein Elternteil türkischer Staatsangehöriger ist, sollen dann, wenn sie nicht die türkische Staatsangehörigkeit

besitzen und nicht in der Türkei leben, bis zum 35. Lebensjahr die Möglichkeit haben, ihren Lebensmittelpunkt in die Türkei zu verlegen, sofern der ausländische Elternteil zur Zeit der Geburt des Kindes im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels gewesen ist.

### **3. Das türkische Staatsangehörigkeitsrecht**

Das Ausländerrecht kann in keinem Fall isoliert betrachtet werden, sondern ist immer auch im Zusammenhang mit den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts zu sehen.

#### **3.1 Grundlagen des türkischen Staatsangehörigkeitsrechts**

Staatsangehörigkeitsrechtliche Bestimmungen finden sich sowohl in den Art. 23, 66 und 72 der Verfassung, als auch in einzelnen Gesetzen, vor allem aber im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 11. Februar 1964,<sup>33</sup> zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 4112 vom 7. Juni 1995.<sup>34</sup> Das türkische Staatsangehörigkeitsrecht folgt wie die meisten Staaten<sup>35</sup> dem Prinzip des *ius sanguinis*, das auch in Art. 66 Abs. 2 der türkischen Verfassung enthalten ist. Ein Kind erwirbt daher nach Art. 1<sup>36</sup> unabhängig vom Ort der Geburt die türkische Staatsangehörigkeit, wenn es von einem türkischen Vater oder von einer türkischen Mutter abstammt. Darüber hinaus erwerben nach Art. 4 diejenigen Kinder die türkische Staatsangehörigkeit, die in der Türkei geboren werden, und die die Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung erworben haben sowie Findelkinder.

#### **3.2 Der nachträgliche Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit**

Grundsätzlich kann die Staatsangehörigkeit nachträglich durch Einbürgerung erworben werden. Für die Ehefrauen türkischer Staatsangehöriger gelten jedoch Sonderregelungen.

##### **Die Einbürgerung**

Die Einbürgerung ist nach Art. 6 des türkischen Staatsangehörigkeitsrechts durch Beschluß des Ministerrates möglich, wenn

- der Einbürgerungsbewerber nach seinem Heimatrecht oder im Fall der Staatenlosigkeit nach türkischem Recht volljährig ist.
- Erforderlich ist ferner ein Mindestaufenthalt<sup>37</sup> von fünf Jahren<sup>38</sup>.
- Der Einbürgerungsbewerber muß ferner durch sein Verhalten bestätigt haben, daß er entschlossen ist, sich in der Türkei niederzulassen.
- Er muß sittlich einwandfrei sein,
- darf keine für die öffentliche Gesundheit gefährlichen Krankheiten haben,
- muß über ausreichende Türkischkenntnisse verfügen und
- er muß in der Türkei einen Beruf ausüben oder Einkünfte haben, so daß er über ausreichende Mittel für den eigenen Unterhalt und für den Unterhalt derjenigen Personen verfügt, für die er unterhaltspflichtig ist.<sup>39</sup>

Von dem Aufenthaltserfordernis und der Bekundung des Willens, sich in der Türkei niederzulassen, kann nach Art. 7 in bestimmten Fällen auf Vorschlag

des Innenministeriums und durch Beschluß des Ministerrates auf Antrag abgesehen werden. Zu diesen Ausnahmen gehören etwa

- die Kinder von volljährigen und solchen Personen, die vor der Geburt der Kinder die türkische Staatsangehörigkeit besessen haben;
- Personen und deren volljährige Kinder, die mit einem türkischen Staatsangehörigen verheiratet sind;
- Personen türkischer Abstammung, ihre Ehegatten und ihre volljährigen Kinder;
- Personen, die sich in der Türkei in der Absicht niedergelassen haben, einen türkischen Staatsangehörigen zu heiraten sowie
- Personen, die sich auf sozialem, wirtschaftlichem Gebiet oder in den Bereichen Kunst, Industrie und Technik, die die Errichtung von Industrieanlagen in der Türkei erfordern, außerordentliche Verdienste erworben haben oder von denen solche Verdienste zu erwarten sind und schließlich
- Personen, bei denen der Minister rat die Verleihung der türkischen Staatsangehörigkeit für erforderlich erachtet.

Vom Aufenthaltserfordernis kann ferner in Fällen der Wiedereinbürgerung abgesehen werden.

### Sonderregelungen

Besonderheiten des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit gelten für Ehefrauen. So erwirbt etwa eine Ausländerin, die einen türkischen Staatsangehörigen heiratet, die Staatsangehörigkeit dann,

- wenn sie ihren Wunsch nach dem Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit erklärt (Art. 42),
- wenn sie staatenlos ist,<sup>40</sup> oder
- wenn sie durch die Eheschließung ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren sollte.<sup>41</sup>

Im Parlament wird über den Fortbestand dieser Regelung diskutiert und vorgeschlagen, daß eine Frau, die einen türkischen Staatsangehörigen heiratet, die türkische Staatsangehörigkeit nicht mehr aufgrund einer Erklärung, sondern erst nach dreijähriger Dauer der Ehe beantragen kann. Wird die Ehe für nichtig erklärt, behält die Ehefrau, die bei Eheschließung in Treu und Glauben gehandelt hat, die türkische Staatsangehörigkeit;<sup>42</sup> gleiches gilt für die Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe selbst dann, wenn Mutter oder Vater nicht in Treu und Glauben gehandelt haben sollten.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht darüber hinaus den Erwerb durch Option vor, und zwar dann, wenn Minderjährige etwa die Staatsangehörigkeit zusammen mit ihrer Mutter oder ihrem Vater verloren haben.<sup>43</sup> Nach Art. 13 ist der Erwerb der Staatsangehörigkeit ferner innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren durch Frauen möglich, die gemäß Art. 19 bei Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben.<sup>44</sup>

### 3.3 Der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit

Die zuvor dargestellten Regelungen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit finden ihre Entsprechungen bei den Verlusttatbeständen.

### **Entlassung, Entziehung, Aberkennung, Widerruf der Einbürgerung**

Der Verzicht und die Entlassung auf die türkische Staatsangehörigkeit sind nach Art. 20 möglich,

- sofern der Antragsteller volljährig und bei geistiger Gesundheit ist. Darüber hinaus muß
- der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben haben oder
- der Antragsteller der Überzeugung sein, daß er die eines anderen Staates erwerben wird.

Erleichterungen hinsichtlich des Verlusts der türkischen Staatsangehörigkeit wurden insbesondere für türkische Wehrpflichtige durch Gesetz Nr. 4112 vom 7. Juni 1995 geschaffen.<sup>45</sup> Nach Art. 20 lit. b alter Fassung konnte ein türkischer Staatsangehöriger auf seinen Antrag mit behördlicher Erlaubnis nur dann entlassen werden, wenn er den aktiven Militärdienst geleistet hatte oder von dieser Voraussetzung befreit worden war. Diese Vorschrift wurde ersatzlos gestrichen mit der Folge, daß nunmehr auch wehrpflichtige Männer auf ihren Antrag mit Genehmigung des Ministerrates aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen werden können, wenn sie urteilsfähig und mündig sind und wenn sie eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, oder die begründete Aussicht auf den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit besteht.

Nach Art. 24 kann die Einbürgerung widerrufen werden, wenn der Antragsteller diese durch falsche Angaben oder das Verschweigen wichtiger Tatsachen erlangt hat. Nach Art. 25 wer-

den bestimmte Personen als der türkischen Staatsangehörigkeit verlustig angesehen, sofern sie ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt haben,

- sie etwa im Staatsdienst eines anderen Staates tätig sind, mit dem sich die Türkei in Kriegszustand befindet,
- sie im Militärdienst eines anderen Staates tätig sind,
- sie die türkische Staatsangehörigkeit durch behördliche Entscheidung erlangt haben und sich dann sieben Jahre ohne Unterbrechung in einem anderen Staat aufgehalten haben, wobei sie keine Kontakte oder offizielle Verbindungen zur Türkei unterhielten, usw..

### **Eheschließung und Option**

Heiratet eine türkische Staatsangehörige einen Ausländer und wird ihr durch sein Heimatrecht dessen Staatsangehörigkeit verliehen, geht sie der türkischen verlustig, sofern sie sich für die Staatsangehörigkeit des Ehegatten entscheidet.<sup>46</sup> Nach Art. 28 kann eine Frau, die die türkische Staatsangehörigkeit aufgrund von Art. 5 erworben hat, auf diese während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Auflösung der Ehe verzichten, sofern sie die Staatsangehörigkeit, die sie vor der Eheschließung hatte, beibehalten hat oder diese wieder erwerben wird.

Ein Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit kann in bestimmten Fällen auch durch Option eintreten. So steht einem türkischen Staatsangehörigen während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit die Möglichkeit offen, die

türkische Staatsangehörigkeit auszu-schlagen, sofern er durch seinen Vater durch Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat und zwar auch dann,

- wenn er aufgrund der Abstammung von der Mutter die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben sollte;
- ferner dann, wenn die türkische Staatsangehörigkeit durch Option erworben wurde;
- schließlich in den Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit eines Elternteils erworben wurde und der Erwerb der türkischen auf die Geburt im Inland zurückgeht sowie dann,
- wenn die türkische Staatsangehörigkeit durch Erstreckungserwerb aufgrund des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit eines Elternteils erworben wurde.

### **Mehrstaatigkeit**

Mehrstaatigkeit ist in der Türkei nicht ausdrücklich geregelt. Daher führt der Erwerb einer anderen nicht zum Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit. Dem Übereinkommen des Europarates über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die

### **Anmerkungen**

<sup>1</sup> Danken möchte ich an dieser Stelle Frau stud. iur. Hava Erdem, die mir bei der Materialsammlung und der Übersetzung türkischer Texte behilflich war; Herrn Christoph Bierwirth (UNHCR Ankara) und Frau Anja Klug (UNHCR Bonn), die mir englische Texte zur Verfügung stellten sowie den Mitarbeitern von „Die Brücke e.V. (Köprü)“, Istanbul.

<sup>2</sup> Vgl. zu den Daten aus dem Jahr 1997

Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6.5.1963<sup>47</sup> ist die Türkei nicht beigetreten; das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 hat sie nicht gezeichnet. An völkerrechtlichen Verträgen gilt in der Türkei jedoch die Konvention über den internationalen Austausch von Informationen hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit von 1964 und die UN Konvention über die Beseitigung jeglicher Art der Diskriminierung von Frauen von 1979.

### **4. Zusammenfassung und Ausblick**

Abschließend ist festzustellen, daß in der Türkei einem modernen Staatsangehörigkeitsrecht relativ starre Regelungen im Bereich des Ausländerrechts gegenübergestellt sind. Eine Differenzierung nach Zweck der Einreise und des Aufenthalts kennt das türkische Ausländerrecht nicht. Familienangehörige, insbesondere Ehegatten, unterfallen keinen besonderen Regelungen. Es stellt sich daher die Frage, ob angesichts der zunehmenden Migration und der Rückkehr türkischer Bevölkerungsteile und deren Familienangehöriger aus dem Ausland nicht flexiblere Regelungen geschaffen werden sollten.

die Mitteilungen der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, Daten und Fakten zur Ausländersituation, März 1998 sowie Bundesministerium des Innern, Ausländer in Deutschland – Zahlen, Statistiken, Fakten; Dezember 1997.

<sup>3</sup> Vgl. zu der Zahl von in der Türkei auf Dauer lebenden Ausländern den Überblick des Generaldirektorats der öffent-

- lichen Sicherheit (Emniyet Genel Müdürlüğü).
- <sup>4</sup> Weitere Angaben zu 1994 finden sich bei Sözer, ZIAS 1996, S. 1. Einen Länderüberblick bietet Grothusen (Hrsg.), Türkei, 1985.
- <sup>5</sup> Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963, BGBl.II, S. 509; Zusatzprotokoll vom 19. Mai 1972, BGBl.II, S. 385. Vgl. zu Assoziierung und Zollunion etwa Kuschel, AW-Praxis 1996, S. 44ff.; Rumpf, RIW/AWD 1997, S. 46ff.; Uergueplue, Die Auswirkungen einer Assoziierung der Türkei mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die türkische Wirtschaft, 1965.
- <sup>6</sup> Beschluß Nr.1/80 über die Entwicklung der Assoziation; Beschluß Nr. 3/80 vom 19. September 1990 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige. Die Dokumente finden sich auch bei Hailbronner (Hrsg.), Ausländerrecht, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 19. Ergänzungslieferung März 1999, Teil D.5.2 – 4. Vgl. auch Hänlein, ZAR 1998, S. 21ff.; Mallmann, NVwZ 1998, S. 1025ff..
- <sup>7</sup> Vgl. hierzu etwa die Entscheidungen „Sevince“, „Demirel“, „Tetik“, „Eroglu“, „Süleyman Eker“, oder „Bozkurt“.
- <sup>8</sup> Vgl. hierzu Esmerten, Die Europäische Gemeinschaft und die Problematik der Vollmitgliedschaft der Türkei, 1984; Centel, ZIAS 1996, S. 48ff..
- <sup>9</sup> Vgl. zu den innerstaatlichen Änderungen und Verbesserungen in menschenrechtlicher Hinsicht etwa <http://www.turkey.org/politics/hrref.htm>; zu einzelnen Fragen jüngerer Zeit den Bericht von Amnesty International, zu finden unter <http://www.amnesty.de/jb98/tuerkei.htm>.
- <sup>10</sup> Vgl. zu einzelnen Angaben auch den Überblick des Generaldirektorats der öffentlichen Sicherheit (Emniyet Genel Müdürlüğü).
- <sup>11</sup> So „Die Brücke e.V. (Köprü)“.
- <sup>12</sup> Vgl. zum Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Ehefrauen Teil III.
- <sup>13</sup> Vgl. zur Rückkehr von Jugendlichen etwa Stenzel, Auszug in ein fremdes Land? Türkische Jugendliche und ihre Rückkehr in die Türkei, 1989. Hingewiesen sei ferner auf die Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Fall „Mehmet“: VG München, NVwZ-Beilage 10/1998, S. 99; BayVGH, NVwZ-Beilage 10/1998, S. 96ff.; VG München, NVwZ-Beilage 12/1998, S. 122; BayVGH NVwZ-Beilage 12/1998, S. 121; BVerfG, InfAuslR 1998, S. 490 mit Anm. von Rittstieg.
- <sup>14</sup> Yabancıların Türkiye’de İkamet ve seyahatleri hakkında kanun, Gesetz Nr. 5683, in Kraft seit 24. Juli 1950, Gesetzesammlung Reihe 3, Band 31, S. 2258. Erwähnt seien darüber hinaus das Gesetz Nr. 2922 für ausländische Studenten in der Türkei; das Gesetz Nr. 2007 zur Ausübung handwerklicher und gewerblicher Berufe von türkischen Staatsangehörigen in der Türkei; das Gesetz Nr. 2527 zur freien Berufs- und Handwerksausübung und Arbeiterlaubnis in privatrechtlich-öffentlichen Einrichtungen von Ausländern mit türkischer Abstammung; das Gesetz Nr. 1219 zur Ausübung der medizinischen Berufe; die Entscheidung des Ministerrates Nr. 94/6169 vom 14.9.1994, mit die Verordnung über das Verfahren und die Grundsätze bei Bevölkerungsbewegungen und von Ausländern, die in der Türkei entweder als Individuen oder Gruppen einreisen, um Asyl in der Türkei zu beantragen, oder aber einen Aufenthaltstitel anstreben, um in einem anderen Land Asyl zu suchen (Gesetzblatt vom 30.11.1994); die Entscheidung Nr. 95/7473 zur Verordnung über die Mitglieder fremder Streitkräfte, die auf türkisches Gebiet zugelassen wurden; das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt und die Reise von Ausländern Nr. 4360 vom 24. Mai 1988; das Änderungsgesetz Nr. 4361 vom 14. Mai 1998 und der Annex zum Dekret Nr. 98/11863 vom 18. Oktober 1998.
- <sup>15</sup> Sonderregelungen gelten etwa für Touristen oder Personen, die zum Zweck einer Konferenz oder eines Kongresses eingereist sind (Art. 5); diese Bevorzugung korreliert mit den Gebührentatbeständen, da etwa nach Art. 87 des Gesetzes für nach Art. 5 einreisende Ausländer das Visum gebührenfrei erteilt wird. Von den Bestimmungen des Ausländergesetzes ausgenommen sind nach Art. 28 auch das diplomatische und konsularische Personal.
- <sup>16</sup> Vgl. unten II.2.
- <sup>17</sup> Änderung durch Gesetz Nr. 4360 vom 14.5.1998.
- <sup>18</sup> Art. 9 des Ausländergesetzes; die hier enthaltenen Gebühren wurden durch das Gesetz Nr. 5887 vom 25.2.1952 aufgehoben.
- <sup>19</sup> Art. 10 Abs. 2.
- <sup>20</sup> Der Betrag für eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis liegt etwa bei 110 DM, die

- Beglaubigungsgebühr des Außenministeriums beträgt 12 DM, die „Spende“ für die Polizei liegt bei 15 DM und die Formulargebühren betragen 15 DM.
- <sup>20</sup> Amtsblatt vom 16. Juni 1937.
- <sup>22</sup> Art. 7 des Gesetzes Nr. 6224 zur Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen (Ausnahmen hinsichtlich der Gesetze Nr. 2007 und 2818).
- <sup>23</sup> Art. 13 des Gesetzes zur Förderung der Tourismusindustrie, Amtsblatt vom 22.5.1953 (Ausnahmen zum Gesetz Nr. 2007).
- <sup>24</sup> Vgl. zur türkischen Verfassung Rumpf, *Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext*, 1996; Wedekind, *Die Verfassung der Türkischen Republik vom 7. November 1982*.
- <sup>25</sup> Vgl. zur Wählbarkeit Art. 76 der türkischen Verfassung.
- <sup>26</sup> Vgl. hierzu auch die Kommentierung von Wedekind, *Die Verfassung der Türkischen Republik vom 7. November 1982*, 1984, S. 120ff..
- <sup>27</sup> Vgl. allgemein zu den sozialen Rechten Sözer, *ZIAS* 1996, S. 1ff.. Vgl. zur Stellung von Doppelstaatern und speziellen IPR-Fragen die Gutachten des Deutschen Instituts für Vormundchaftswesen, *ZfJ* 1993, S. 261ff.; *ZfJ* 1994, S. 185ff.; *ZfJ* 1995, S. 234ff.; Ansay, in: Barwig/Brinkmann/Hailbronner/Kreuzer/Lörcher/Schumacher (Hrsg.), *Neue Regierung- neue Ausländerpolitik? Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999 und 5. Migrationspolitisches Forum, 1999* (erscheint demnächst); ders.; *InfAusR* 1981, S. 84ff.; Hohloch (Hrsg.), *Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht: Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Türkei*, 1998; Kilic, *StAZ* 1994, S. 73ff.; Nomer, *JZ* 1993, S. 1142ff.; Schömmel/Faßold/Baetge/Nomer, *Internationales Erbrecht in der Türkei*, 1997.
- <sup>28</sup> Die einschlägigen Bestimmungen wie etwa das türkische Dorfgesetz werden bei Cebecioglu, *InfAusR* 1995, S. 297, genannt.
- <sup>29</sup> Vgl. hierzu Cebecioglu, *InfAusR* 1995; S. 297ff.; ders., *StAZ* 1995, S. 234ff.
- <sup>30</sup> Eine Zusammenstellung der Reformarbeiten ist über „Die Brücke e.V.“ zu erhalten.
- <sup>31</sup> In dem neuen Art. 5 werden genannt: Visum, vorübergehende Aufenthaltserlaubnis, allgemeine Aufenthaltserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung.
- <sup>32</sup> So der Vorschlag für einen neuen Art. 7 und 8.
- <sup>33</sup> Gesetz Nr. 403 über die türkische Staatsangehörigkeit (*Türk Vatandaslik kanunu*), veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Februar 1964, Nr. 11638, und in der Gesetzessammlung Serie 5, Band 3, S. 470; deutsche Übersetzung bei Bergmann/Ferid/Henrich/Rieck, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Bd.XI, Türkei, Stand: 28.2.1995, S. 3ff.; Vgl. zum Staatsangehörigkeitsgesetz auch Ayiter, *Das Staatsangehörigkeitsrecht der Türkei*, 1970.
- <sup>34</sup> Vgl. zu diesen Änderungen Cebecioglu, *StAZ* 1995, S. 234ff.; ders., *InfAusR* 1995, S. 297ff.
- <sup>35</sup> Ein Überblick über die geltende Rechtslage in der Türkei und die anderer Staaten findet sich auch in dem vom Europarat herausgegebenen *European Bulletin on Nationality*, Strasbourg, April 1999, *DIR/JUR* (99) 1.
- <sup>36</sup> Geändert durch Gesetz Nr. 2383 vom 13. März 1981.
- <sup>37</sup> Der Aufenthalt wird in Art. 9 definiert: „Als Aufenthalt eines Ausländers im Sinne dieses Gesetzes gilt nur der Aufenthalt, der den türkischen Gesetzen entspricht. Der Aufenthalt wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Ausländer insgesamt eine Zeit von nicht mehr als sechs Monaten im Ausland verbringt. Diese im Ausland verbrachte Zeit wird jedoch nicht in die Aufenthaltsdauer eingerechnet.“
- <sup>38</sup> Dies entspricht auf der im Übereinkommen des Europarates zur Staatsangehörigkeit genannten Aufenthaltserfordernis; das Übereinkommen ist in englischer Sprache abgedruckt bei Hailbronner/Renner, *StAngR*, 2. Auflage 1998, Anhang A.8; vgl. ferner Kreuzer, *StAZ* 1997, S. 125ff..
- <sup>39</sup> Art. 16 regelt den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Kinder, wenn ein Elternteil die türkische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwirbt.
- <sup>40</sup> Vgl. auch Art. 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.
- <sup>41</sup> Art. 14 ergänzt diese Vorschrift im Hinblick auf die vor der Eheschließung geborenen minderjährigen Kinder.
- <sup>42</sup> Art. 5 Abs. 2 und 3.
- <sup>43</sup> Genannt sind die Verlusttatbestände des Art. 30 i.V.m. Art. 37 sowie die des Art. 32 und 36.
- <sup>44</sup> Vgl. zum Erwerb der Kinder Art. 17f..
- <sup>45</sup> Vgl. hierzu Cebecioglu, *InfAusR* 1995, S. 297ff.; ders., *StAZ* 1995, S. 234ff..
- <sup>46</sup> Art. 19.
- <sup>47</sup> *BGBI.* 1969 II, S. 1953ff., ergänzt durch ein Protokoll von 1977 (ETS Nr. 95) und

ein zweites Zusatzprotokoll von 1993 (ETS Nr. 149), das bislang nur von Frankreich, Italien und den Niederlanden ratifiziert wurde.

# Die Landwirtschaft – ein Hemmnis für eine EU-Mitgliedschaft der Türkei

Rainer Hermann

## 1. Einführung

Wer Kandidat ist, ist noch lange kein Mitglied. Ein alleiniger Kandidatenstatus erhebt nicht einmal einen Anspruch auf eine Mitgliedschaft. Er könnte aber Kräfte für Reformen freisetzen. Die sind für alle Beitrittskandidaten Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Wer dort Mitglied werden will, muß von Jahr zu Jahr eine höhere Meßlatte überspringen und mehr Anforderungskriterien erfüllen. Auch die Türkei müßte, wollte sie Mitglied der Europäischen Union werden, zunächst aus eigener Kraft ihre Politik und ihre Volkswirtschaft auf das Niveau der heutigen Mitgliedsländer heben.

Der Reformbedarf der Türkei ist enorm und zu Reformen ist das Land durchaus in der Lage. Meist bedarf es dazu aber eines Anreizes von außen. Die Türkei hatte in einer Reihe wirtschaftlich relevanter Gesetze Änderungen in den Wochen und Monaten durchgesetzt, bevor am 1. Januar 1996 die Zollunion mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft gesetzt wurde. Grundlage der Zollunion war das Assoziierungsabkommen, das die

Türkei 1963 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen hatte. Selbst eine Mitgliedschaft in der EWG wäre für die Türkei heute aber nur mit größten Anpassungsschwierigkeiten zu erreichen. Der Grund dafür ist die desolante Lage der türkischen Landwirtschaft.

## 2. Die Bedeutung der Landwirtschaft

Die Republik Türkei war bei ihrer Gründung 1923 eine Agrarnation, unterentwickelt und geschwächt durch neun Jahre Krieg.<sup>1</sup> Das Osmanische Reich hatte lediglich agrarische Rohstoffe exportiert, Industrieprodukte und viele Nahrungsmittel mußte das Osmanische Reich aber importieren. 1913 waren auf Industrie und Handwerk bloß 13% seines Bruttosozialprodukts entfallen. Die von Atatürk gegründete Republikanische Volkspartei, die bis 1950 regierte, hatte daher die Industrialisierung forciert und vernachlässigte die ländlichen Gebiete.

Erst die konservative Demokratische Partei, die bei den ersten freien Wahlen 1950 an die Regierung gelangte,

stärkte die Marktwirtschaft, förderte aber gleichzeitig mit umfangreichen Subventionen die Landwirtschaft. Nach 1960 setzten Wachstumsschübe ein, die zu strukturellen Verschiebungen innerhalb der Volkswirtschaft führten. Von 1960 bis 1990 fiel der Anteil des Agrarsektors am Bruttoinlandsprodukt von 37,9 auf 17,3%, derjenige der Industrie stieg indes von 17,2 auf 25,3%.<sup>2</sup> Bis 1997 schrumpfte der Anteil der Landwirtschaft weiter, 1998 gelangte sie aufgrund der besten Ernte<sup>3</sup> seit zehn Jahren wieder auf den Anteil von 1990.

Die Landwirtschaft hatte bei der Gründung der Republik 90% der Erwerbsbevölkerung beschäftigt und 1960 noch 74%. Heute sind es 45% der gesamten Erwerbsbevölkerung und 80% aller beschäftigten Frauen.<sup>4</sup> Sie leben überwiegend in den ländlichen Gebieten, die weiter nur wenig industrialisiert sind. Einige Provinzstädte entwickelten sich erst in den neunziger Jahren zu „anatolischen Löwen“ mit einer privatwirtschaftlichen Basis in der industriellen Verarbeitung. Diese ist um so bemerkenswerter, je weniger sich „Ankara“ und die Politik einmischen.

Ihr Beispiel könnte die Landflucht zumindest bremsen. 1970 hatte erst ein Drittel der 32 Millionen Einwohner in den Städten gelebt, heute sind es 70% der 70 Millionen Türken. Als sich die Landflucht in den achtziger Jahren beschleunigte, war sie ein Indiz für die Verschlechterung der Lebensbedingungen auf dem Land. In der Türkei erreichte das Pro-Kopf-Einkommen 1997 rund 3150 Dollar, die in der Landwirtschaft Beschäftigten kamen aber lediglich auf 970 Dollar.<sup>5</sup> Das er-

läutert die Aussage, daß in der türkischen Landwirtschaft drei Personen eine Arbeit verrichten, die von einer getan werden könnte.<sup>6</sup>

## 2.1 Geringer produzierende Landwirtschaft

Der Reformpolitiker Turgut Özal hat in den achtziger Jahren die türkische Wirtschaft liberalisiert, er hat auch Subventionen der Landwirtschaft gestrichen und ihre Protektion abgebaut. In eine Krise ist sie erst in den vergangenen zehn Jahren geraten. Von 1989 bis 1998 wuchs die Bevölkerung der Türkei um 18,1%, die Ausbringung der Landwirtschaft aber nur um 11,9%. Lediglich um 8,2% nahm in diesem Zeitraum die Ausbringung der Viehzucht zu und die Produktion von Getreide um 7,3%. Die Bevölkerung wuchs rascher und ihre Nachfrage überstieg das Angebot der einheimischen Landwirtschaft. Die Getreideproduktion ging beispielsweise von 1989 bis 1988 von 382 Kilogramm pro Kopf auf 331 Kilogramm zurück. Seit Mitte der neunziger Jahre ist das Agrarland Türkei kein Selbstversorger mehr.<sup>7</sup>

Aufgrund des Nachfrageüberhangs hat sich der Import von Nahrungsmitteln von 1989 bis 1997 von 840 Millionen Dollar auf 2,3 Milliarden Dollar nahezu verdreifacht, aufgrund der Wirtschaftskrise ging er 1998 wieder auf 2,0 Milliarden Dollar zurück. Das knappe inländische Angebot hatte zur Folge, daß in den vergangenen zehn Jahren der Index der Einzelhandelspreise um das 227fache zunahm, der Index der Agrarprodukte aber um das 328fache.

## 2.2 Stärker subventionierte Landwirtschaft

In dem Maße, wie die türkische Landwirtschaft die Bevölkerung weniger mit eigenen Nahrungsmitteln versorgen konnte, stiegen aber die Subventionen. Die Weltbank hat errechnet, daß sich in den Ländern der OECD die Agrarsubventionen von 2,5% am Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 1986 bis 1988 auf 1,4% in den Jahren 1995 und 1996 nahezu halbiert haben. Im selben Zeitraum haben sich dieselben Agrarsubventionen in der Türkei von 2,5 auf 7,7% am Bruttoinlandsprodukt mehr als verdreifacht. Dieser Anteil von 7,7% entsprach in jenen Jahren mehr als der Hälfte des tatsächlichen Beitrags der Landwirtschaft zum Bruttoinlandsprodukt.<sup>8</sup>

Für das Berechnungsjahr 1996 hat die Weltbank fiskalische Transfers an die Landwirtschaft von 7,7 Milliarden Dollar ermittelt, hinzu kamen Transfers von 6,1 Milliarden Dollar, die die Konsumenten über erhöhte Preise zu erbringen hatten, die häufig erheblich über dem Niveau des Weltmarkts liegen. Zusammen ergaben die fiskalischen und indirekten Transfers 7,7% des Bruttoinlandsprodukts – ein Anteil, der aufgrund des Ausbaus der Subventionen seither mutmaßlich weiter zugenommen hat.

Seit Jahren macht daher der Internationale Währungsfonds eine Reform der Agrarpolitik zu einer seiner Bedingungen für die Vergabe eines Beistandskredits. Von der Regierung in Ankara fordert der Fonds daneben eine Reform der hoch defizitären staatlichen Sozialversicherungen, der Steuergesetzgebung und des unzureichenden

Bankgesetzes, aber auch eine Beschleunigung der stockenden Privatisierung.<sup>9</sup>

Die Weltbank leitet daher ihren kritischen Bericht über die Lage der türkischen Landwirtschaft mit folgenden Sätzen ein: „Das gegenwärtige System der landwirtschaftlichen Stützungs politik ist fiskalisch teuer und wirtschaftlich ineffizient. Es begünstigt Verschwendung und Mißbrauch und ist zudem eine mangelhafte Art, politische Ziele zu erreichen – wie die Bekämpfung der ländlichen Armut und die Förderung der regionalen Entwicklung. Viele der verwendeten Mittel sind Hürden auf dem Weg zu einer Integration mit der Europäischen Union und könnten von den Bestimmungen der Welthandelsorganisation WTO herausgefordert werden.“<sup>10</sup>

## 3. Die Instrumente der Agrarpolitik

In ihrer Agrarpolitik setzt die Türkei im wesentlichen fünf Instrumente ein.<sup>11</sup> Sie unterliegen jeweils großen Schwankungen, ohne in eine langfristige Strategie eingebaut zu sein. Denn die Politiker verwenden die Instrumente diskretionär und ohne Konsistenz, sie verändern sie in Abhängigkeit von den Mehrheitskonstellationen häufig und erheblich. Vier der Instrumente sind fiskalischer Natur: Auf zinsverbilligte Kredite entfallen 61,5% der Transferausgaben für die Landwirtschaft, auf die Defizite der in der Agrarwirtschaft tätigen Staatsbetriebe 18,5%, auf direkte Zuweisungen über den Haushalt des Landwirtschaftsministeriums und anderer Ressorts 8,2% sowie auf Subventionen für Vorprodukte wie Düngemittel 8,1%. Das fünfte Instrument

ist der Einkommenstransfer über garantierte Mindestabnahmepreise.

### 3.1 Die garantierten Mindestabnahmepreise<sup>12</sup>

Die Landwirte erhalten den Mindestabnahmepreis, wenn sie ihre Produkte an das staatliche, 1938 gegründete „Amt für Bodenerträge“ (Toprak Mahsullari Ofisi, TMO) abliefern oder an eine der zahlreichen, quasi-staatlichen Genossenschaften. Die Regierung legt diese „Grundpreise“ jährlich neu fest. Sie entscheiden über die wirtschaftliche Existenz der Landwirte. Häufig werden sie erst kurz vor der Ernte bekanntgegeben, sie unterliegen großen Schwankungen und entziehen sich der Planung durch den Landwirt. In der Vergangenheit waren die Grundpreise für die Güter, welche die Türkei nur zu relativ hohen Kosten anbauen kann, so hoch, daß eine Überproduktion die Folge war. Andererseits waren die Preise für die Güter, welche zu effizienten Bedingungen angebaut werden können, so niedrig, daß sie häufig nicht einmal die inländische Nachfrage deckten.

Als ein weiterer verzerrender Faktor kommt hinzu, daß die Hälfte dieser Einkommenstransfers in den wohlhabenden Süden und Westen der Türkei gelenkt wird, während nur ein Fünftel den ärmsten Teil des Landes erreicht, den Osten und Südosten Anatoliens. Für die Verbraucher wirken sich die überhöhten Preise wie eine degressive Steuer aus, welche die Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen überproportional trifft. Das unterste Fünftel der Einkommenspyramide gibt 51% ihres Einkommens für Nahrungs-

mittel, Getränke und Tabak aus, das reichste aber lediglich 37%.

In der Ernte 1999 hat das TMO für 1 Tonne Weizen den Landwirten umgerechnet 193 Dollar bezahlt, der Weltmarktpreis lag bei 110 Dollar.<sup>13</sup> Zu zahlen haben die hohen Abnahmepreise nicht nur die Verbraucher, sondern auch die Unternehmen, welche die Agrarprodukte verarbeiten. Die Türkei hat beispielsweise eine wettbewerbsfähige Industrie zur Herstellung von Teigwaren. 60% ihres Hartweizens bezieht sie von TMO. Das Amt selbst bezieht Hartweizen vom Weltmarkt für 90 bis 100 Dollar pro Tonne, verkauft diesen aber für 130 Dollar an die Unternehmen. Diese fordern daher, das Importmonopol von TMO für Weizen aufzuheben.<sup>14</sup>

Grund für die hohen türkischen Weizenpreise ist die geringe Produktivität des Anbaus. In der Türkei liegt der Hektarertrag bei lediglich 2 Tonnen, in Frankreich aber bei 6 Tonnen und in den Niederlanden bei 7 Tonnen.<sup>15</sup>

### 3.2 Durch Eingriffe produzierte Knappheit

Nirgendwo teurer als in der Türkei ist auch rotes Fleisch. In der Türkei liegt der Kilopreis für Rindfleisch bei 9,5 Dollar, in Deutschland bei einem Drittel davon.

Als Folge der in den vergangenen Jahren steigenden Preise hat der Konsum von rotem Fleisch von 1995 bis 1998 von 20 Kilogramm pro Person und Jahr auf 15 Kilogramm abgenommen. Parallel stieg der Verbrauch von Geflügelfleisch von 3 auf 10 Kilogramm.<sup>16</sup>

Immer weniger können die türkischen Rinderfarmer den Inlandsbedarf decken, der auch durch die Vertreibungen als Folge des Bürgerkriegs im Südosten der Türkei entstanden ist. In den vergangenen 20 Jahren nahm die Zahl des Lebendviehs um 20% auf 53.000 Stück ab, über die Hälfte dieser Zahl entfällt auf Schafe. Der Anteil der Viehzucht an der Landwirtschaft, der in entwickelten Staaten bei 60% liegt, erreicht in der Türkei gerade noch 25%.<sup>17</sup> Als Folge nahm der Importbedarf zu. 1995 wurde Lebendvieh im Wert von 343 Millionen Dollar eingeführt und rotes Fleisch für 77 Millionen Dollar. Doch seit dem 21. August 1996 ist der Import von Lebendvieh und rotem Fleisch verboten. Vorwand waren damals in Europa auftretende Fälle der Maul- und Klauenseuche. Seither wird das Importverbot auf Druck der Agrarlobby alle 3 Monate verlängert.<sup>18</sup>

Dieses Verbot prämiert Schmuggler, die Lebendvieh aus dem Iran und Syrien in die Türkei bringen sowie verarbeitetes rotes Fleisch aus Bulgarien, zuletzt sogar aus Italien und Indien. Diese Schmuggelware wird ohne die erforderlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften verkauft. Es wird geschätzt, daß ein Viertel des in der Türkei konsumierten roten Fleisches in das Land geschmuggelt wurde.<sup>19</sup>

Der türkische Rinderbestand ist zwar ausreichend, die Produktivität der Zucht jedoch gering. In der Türkei erbringt ein Mastrind ein durchschnittliches Nettogewicht von 165 Kilogramm, in den Industriestaaten jedoch von 250 Kilogramm. Der Milchertrag einer Kuh in der Türkei erreicht gerade ein Viertel von Vergleichsländern. Die

meisten der 19.500 türkischen Rinderfarmen halten jeweils um 500 Tiere, nur wenige Höfe bringen es auf mehr als 10.000 Stück Großvieh.

Als Ausweg aus diesem Dilemma, daß ein konsequent umgesetztes Importverbot ineffiziente Betriebe und Schmuggler belohnt, hat die Regierung zum Jahreswechsel 1998/99 ein fünfjähriges Kreditprogramm zur Förderung der Vieh- und -futterwirtschaft im Wert von 1,3 Milliarden Dollar in Kraft gesetzt. Ziel ist, die Schaffung großer Viehzuchtbetriebe mit mehr als jeweils 100.000 Stück zu fördern. Amerikanische Unternehmen zeigen Bereitschaft zur Kooperation, einige der großen Istanbul Holdings haben mit Planungen für solche Projekte begonnen, die jedoch bei den heutigen Rinderfarmern auf Ablehnung stoßen.<sup>20</sup>

### 3.3 Zinsverbilligte Kredite

Der staatlichen Banken bedienen sich die Politiker als einer Barkasse, um ihre Wähler mit einem Füllhorn von Leistungen überschütten zu können. Das geeignete Kreditinstitut für die ländliche Bevölkerung ist die Ziraat Bankasi, die Landwirtschaftsbank. Kosten entstehen der öffentlichen Hand, indem die Bank Kredite zu Zinsen vergibt, die – bei einer Inflationsrate von durchschnittlich 60 bis 140% in den vergangenen Jahren – zwischen 54 und 75% pro Jahr liegen. 1997 hatte die Bank der Landwirtschaft zinsverbilligte Kredite von (zum Jahresmittelkurs umgerechnet) 9 Milliarden DM bereitgestellt.<sup>21</sup> Häufig erlassen zudem neu gewählte Regierungen den Landwirten einen Teil ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der Ziraat Bankasi,

häufig kann diese ihre Außenstände gegenüber den Genossenschaften nicht eintreiben – nicht zuletzt, weil Minister in der Regierung das verhindern.<sup>22</sup>

Allein die von der Ziraat Bankasi gewährte Zinsdifferenz erreicht 1% vom Bruttoinlandsprodukt. Selbst die Landwirtschaftskammer TZOB räumt ein, daß bis zu einem Drittel der Empfänger der zinsverbilligten Agrarkredite überhaupt nicht in der Landwirtschaft tätig ist. Ein Teil der Empfänger, die wirklich Landwirte sind, hat zinsgünstigere Kredite für die Viehwirtschaft beantragt, sie dann aber für den weniger stark geförderten Getreideanbau eingesetzt. Die Weltbank kommt daher zu dem Schluß, daß eine Aufhebung dieses Förderinstrumentes die landwirtschaftliche Produktion nicht signifikant vermindern würde. Andererseits würde die Ziraat Bankasi dann nicht mehr die hochverzinslichen Staatsanleihen des Schatzamts mit einer realen Jahresrendite von meist über 30% erwerben müssen, um in der Bilanz keine Verluste mehr auszuweisen. Dazu hält die Regierung bei der Bank auch Einlagen, die lediglich mit nominal 10% verzinst werden.<sup>23</sup>

### **3.4 Die staatlichen Unternehmen der Nahrungsmittelverarbeitung**

Die Betriebe der vier großen staatlichen Nahrungsmittelverarbeiter (Tekel, TMO, Caykur und Seker) dienen in den ländlichen Gebieten als Schwamm, um die Arbeitslosigkeit aufzusaugen. Dem größten von ihnen, dem Tabak- und Alkoholmonopolisten Tekel, wurden 1999 abermals Steuerschulden von umgerechnet über 3 Milliarden DM

erlassen.<sup>24</sup> Von 1993 bis 1997 hatte der Staatshaushalt die fünf agrarischen Staatsunternehmen mit 3,6 Milliarden Dollar zur Begleichung ihrer Verluste unterstützt. 40% des Personals der Betriebe, die mit Arbeitsplatzgarantien eingestellt worden sind, könnten ohne Effizienzeinbußen abgebaut werden.<sup>25</sup>

### **3.5 Die Subventionierung der Düngemittel**

Ein teures Instrument zur Subventionierung der Landwirtschaft ist die verbilligte Abgabe von Düngemitteln. Sie hatte zunächst dem Zweck gedient, die Landwirte mit dem Einsatz von Düngemitteln vertraut zu machen. Lange waren Düngemittel gerade in den unterentwickelten Regionen der Türkei kaum bekannt. Zunächst wurden die Subventionen durch höhere Erträge überkompensiert. Doch heute sind die Landwirte mit dem Einsatz von Düngemitteln vertraut und dennoch steigen die Ausgaben für die Subvention weiter. Von 1990 bis 1997 nahmen sie um 12% auf umgerechnet 560 Millionen Dollar zu.

Dennoch erreicht die Subvention nicht die kleinen und armen Landwirte, für die sie eigentlich geschaffen worden ist. 37% der Ausgaben landen in den Taschen der 5% Landwirte mit den größten Höfen. Lediglich 22% fließen den Landwirten mit weniger als 5 Hektar zu, sie stellen 67% aller Landwirte; sie scheuen sich jedoch meist vor dem übermäßigen Verwaltungsaufwand, um in den Genuß der Subvention zu kommen. Der Präsident der türkischen Landwirtschaftskammer TZOB vermutet ferner, daß nur 40% der Düngemittelsubventionen tatsäch-

lich Landwirte erreichen und die restlichen 60% zu Zwischenhändlern gelangen, die dann den Dünger verbilligt exportieren können.<sup>26</sup>

#### 4. Ergebnis

Die Politiker nur weniger Länder sind bereit, auf weitreichende Interventionen in ihre Agrarwirtschaft zu verzichten. Diese Bereitschaft ist auch in der Europäischen Union kaum vorhanden, was den Steuerzahler und Konsumenten teuer zu stehen kommt. In der Türkei ist der Preis noch höher. Der Fall Türkei zeigt abermals, daß ein Außerkräftsetzen des Marktmechanismus keinerlei Gewähr bietet, tatsächlich die politischen Ziele zu erreichen, mit denen diese Eingriffe gerechtfertigt werden. Im Gegenteil: Die Selbstversorgung der Türkei ist nicht mehr sichergestellt, die Landflucht hält unvermindert an. Bereits die sozialen Kosten der Intervention sind hoch genug, die Lasten für den Fiskus und den Verbraucher müssen hinzu addiert werden.

Die türkischen Politiker beharren aber auf ihrer verfehlten Agrarpolitik. Denn allein die staatlich alimentierten Kli-

entelbeziehungen halten das Geflecht der politischen Macht in und um Ankara zusammen. Eine Reform der Agrarpolitik wäre ein Indiz, daß die Türkei ihre politische Kultur auf eine neue Grundlage zu stellen bereit wäre. Sie ist auch seit Jahren eine der zentralen Bedingungen des Internationalen Währungsfonds für die Vergabe eines Beistandskredits an Ankara.

Ohne eine grundlegende Reform der Agrarpolitik kommt die Türkei Europa nicht näher. Der Zustand der überwiegend extensiv betriebenen Landwirtschaft der Türkei deutet nur vorsichtig an, wie groß die versteckte Arbeitslosigkeit in den ländlichen Regionen Anatoliens ist. Sie gibt auch einen Vorgeschmack darauf, wie umfangreich die Kosten einer EU-Mitgliedschaft der Türkei wären, sollte das Land nicht versuchen, sich aus eigener Kraft fit zu machen und für eine Mitgliedschaft zu empfehlen. Ansätze zu einer weitreichenden Reform der Agrarpolitik sind aber auch unter der neuen Regierung Ecevit nicht zu erkennen. Nicht zuletzt verhindert das die an der Regierung beteiligte „Partei der Nationalen Bewegung“, die ihre wichtigste Wählerbasis in den ländlichen Gebieten Zentralanatoliens hat.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Zur Geschichte der türkischen Wirtschaft: Korkut Boratav: Die türkische Wirtschaft im 20. Jahrhundert (1908 – 1980). Frankfurt a.M. 1987. – William Hale: The Political and Economic Development of Turkey. London 1981. – Zvi Yehuda Hershlag: The Contemporary Turkish Economy. London, New York 1988.

<sup>2</sup> Dünya (Istanbul) vom 29. Oktober 1998, S. 17: Cumhuriyet ile yoktan var olduk (Mit der Republik wurden wir aus einem Habenichts zu jemand).

<sup>3</sup> Genaue Daten in: Finansal Forum (Istanbul) vom 26. April 1999: Tarımsal üretimde artis (Die Zunahme in der Agrarproduktion).

<sup>4</sup> F.A.Z. vom 5. Juli 1999, S. 18: Die türkische Landwirtschaft wird weiter hoch subventioniert.

<sup>5</sup> Dünya (Istanbul, Herausgeber): Cumhuriyetin 75'inci yilinda Türkiye Ekonomisi (Die Wirtschaft der Türkei im 75. Jahr der Republik). Istanbul 1998. Siehe das Kapitel innerhalb des Kompendiums zur

- Wirtschaftsgeschichte der Republik: Tarimda kendi kendimize yetmez olduk (In der Landwirtschaft können wir uns nicht mehr selbst versorgen), ohne Seitenangabe.
- <sup>6</sup> Ekonomist (Istanbul): Tarimda bir kisilik geliri üç kişi paylasiyor (In der Landwirtschaft teilen sich drei das Einkommen einer Person), Heft vom 4. April 1999.
- <sup>7</sup> Capital (Istanbul): Yesil Alarm (Grüner Alarm), Heft Juli 1999, S. 128 bis 130.
- <sup>8</sup> The World Bank: Agricultural Support Policy Proposals: A Blueprint for Reform. Washington D.C. 1999. 18 Seiten, hier: S. 1f.. Verfasser: John Nash. Die Studie wurde im Frühjahr 1999 dem türkischen Schatzamt übergeben und dort öffentlich diskutiert.
- <sup>9</sup> F.A.Z. vom 29. Juni 1999, S. 17: Noch kein Reformprofil, Leitartikel zur Wirtschaftspolitik der neuen Regierung Ecevit.
- <sup>10</sup> The World Bank (1999) S. 1. – Eine knappe, eher enzyklopädische Darstellung zur Lage der türkischen Landwirtschaft aus der Sicht der Europäischen Union: Regular Report from the Commission on Turkey's Progress Towards Accession. 58 Seiten, hier S. 39f.. Der Bericht ist von den Webseiten der Europäischen Kommission abrufbar.
- <sup>11</sup> The World Bank (1999) S. 3.
- <sup>12</sup> The World Bank (1999) S. 8.
- <sup>13</sup> Dünya (Istanbul) vom 21. Juni 1999: Tarima 140 trilyon lira (140.000 Milliarden Türkische Lira für die Landwirtschaft). Die neue Regierung Ecevit hat die Zahlungen, die direkt aus dem Haushalt für die Landwirtschaft vorgesehen waren, gegenüber dem ursprünglichen Etatentwurf für 1999 um 140.000 Milliarden auf 405.000 Milliarden Türkische Lira (rund 1,8 Milliarden DM) aufgestockt.
- <sup>14</sup> Dünya (Istanbul) vom 30. Juni 1999: Makarnacılar dünya fiyatında bugday istiyor (Die Teigwarenhersteller wollen Weizen zu Weltmarktpreisen).
- <sup>15</sup> Radikal (Istanbul) vom 21. Juni 1999: Bugday (Weizen).
- <sup>16</sup> Finansal Forum (Istanbul) vom 10. Februar 1999: Amerikan çiftçikleri geliyor (Amerikanische Farmen kommen).
- <sup>17</sup> Dünya (Istanbul) vom 28. April 1999: Hayvan sayisi yüzde 20 azaldi (Die Zahl des Viehs hat um 20 % abgenommen).
- <sup>18</sup> Nachrichten für Außenhandel (Eschborn) vom 27. April 1999: Investitionsbedarf in der Landwirtschaft. – Dazu eine längere, mit aktuellen Statistiken angereicherte Version in der Datenbank der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (Köln): Türkei: Rinderzucht hat Investitions- und Importbedarf.
- <sup>19</sup> Gıda (Istanbul): Kacak et, yurda girmeye devam ediyor (Geschmuggeltes Fleisch kommt noch immer ins Land), Heft Mai 1999.
- <sup>20</sup> Dünya (Istanbul) vom 27. April 1999: Gıda devleri, sözleşmeli hayvancılığa girişlik koydu (Die Großen der Nahrungsmittelbranche konzentrieren sich auf Viehzucht auf Kontraktbasis). – Finansal Forum (Istanbul) vom 17. Mai 1999: Hayvancılık Projesi'ne sert eleştiri (Scharfe Kritik am Viehzuchtprojekt).
- <sup>21</sup> Dünya (Istanbul) vom 18. November 1998: Ziraat Bankası'ndan tarima 768 trilyon (Von der Landwirtschaftsbank an den Agrarsektor 768.000 Milliarden Türkische Lira).
- <sup>22</sup> Das Kreditsystem der Ziraat Bankasi erklärt die Zeitschrift: Ekonomist (Istanbul) vom 25. April 1999: Ziraat tarim için kredi musluluklarını acti (Die Landwirtschaftsbank hat für die Landwirtschaft ihre Kredithähne geöffnet), S. 60 – 61.
- <sup>23</sup> The World Bank (1999) S. 5 – 7.
- <sup>24</sup> Dünya (Istanbul) vom 21. Juni 1999: Tarima 140 trilyon lira (140.000 Milliarden Türkische Lira für die Landwirtschaft).
- <sup>25</sup> The World Bank (1999) S. 9 – 11.
- <sup>26</sup> The World Bank (1999) S. 4 – 5.

# **Die Türken zwischen Europa und Asien**

## **Von der Schlacht von Malazgirt bis zum Beitritts-gesuch zur Europäischen Gemeinschaft**

Bernd Rill

Daß das „Ende der Geschichte“, wie unter Berufung auf Francis Fukuyama prophezeit, sich noch nicht eingestellt hat, ist inzwischen zum Gemeingut aller politisch und historisch interessierten Zeitgenossen geworden. Mit dieser Erkenntnis ist die Selbstverständlichkeit verbunden, daß unsere Gegenwart vielfach eine Fortsetzung von Entwicklungslinien darstellt, die mitunter lange Jahrhunderte zurückreichen. Am deutlichsten ist das im Gedanken der europäischen Integration zu fassen: Wenn diese auch seit Gründung der EWG eine historisch vorbildlose Intensität erreicht hat, so ist doch der Imperativ, der sie hervorgebracht hat, ohne ein besonders entwickeltes europäisches Zusammengehörigkeitsgefühl undenkbar – dieses aber wurde bereits im frühen und hohen Mittelalter grundgelegt.

Auch die türkische Geschichte ist sich in einem ihrer Grundfaktoren sozusagen bis heute treu geblieben, und das seit den Zeiten, da die ersten türkischen Völker im Bannkreis Europas

auftauchten und sich auf Dauer dort niederließen. Zur Klarstellung sei hier eingefügt, daß die türkischen Elemente, die man bei genauerem Hinsehen im Ansturm der Hunnen während des 4./5. Jahrhunderts, im Awarenreich (6. bis 8. Jahrhundert) und unter den zusammenfassend als „mongolisch“ bezeichneten Horden (13. Jahrhundert) entdecken kann, hier nicht interessieren sollen. Denn ihre damalige Präsenz auf europäischem Boden spielt heute keine Rolle mehr, anders als die der verschiedenen Türkstämme, die sich ab der Schlacht von Malazgirt (im Jahre 1071, siehe nachfolgend) in Kleinasien und später teilweise auch in Europa etablierten. Von diesen und deren Nachfahren ist die Rede, wenn die Europäer heute von „den Türken“ reden, vereinfacht gesagt: von Staatsbürgern der türkischen Republik.

Die uns hier interessierende Kontinuität eines Grundfaktors der türkischen Geschichte bis heute drückt sich darin aus, daß sie nicht anders als in enger Wechselwirkung mit der

europäischen Geschichte verstanden werden kann. Der erste Zusammenstoß (Malazgirt 1071) fand mit den Byzantinern statt, den Erben des Römischen Reiches; die Probleme rund um den Beitritt der Türkei zur EU sind die gerade aktuellen Zeichen dieser Wechselwirkung. Wenn wir nachfolgend dieses spannungsreiche Verhältnis durch die Jahrhunderte verfolgen, leisten wir einen Beitrag nicht nur zum Verständnis mancher kontroverser Themen zwischen Europäern und Türken, sondern auch zur gegenwärtig viel geforderten (und eigentlich selbstverständlichen) „Europäisierung“ von Geschichte. Denn eben die erwähnte Wechselwirkung hatte zur Folge, daß „die Türken“, wenn sie auch nicht zur EU oder früheren institutionellen Zusammenschlüssen europäischer Staaten oder Völker gehörten, doch stets im Kontext der wichtigsten Ereignisse standen, die die europäische Geschichte bestimmt haben. Sie waren, ob man sie westlich von Adrianopel liebte oder nicht, immer „mit dabei“. Insofern ist die obige Formulierung „Themen zwischen Europäern und Türken“, sofern sie zwei getrennte Welten suggerieren sollte, cum grano salis zu nehmen.

### 1. Die Türken und Byzantiner

Um unseren Bericht mit der Schlacht von Malazgirt in der blutvollen, den orientalischen Chroniken abgeschauten Sprache Josephs von Hammer-Purgstall zu beginnen: „Alp Arslan rüstete sich zur Schlacht, er band mit eigener Hand den Schweif seines Rosses auf, vertauschte Pfeil und Bogen mit Keule und Schwert, zog ein weißes Kleid an, durchdüftete sich

mit Moschus und schwor, daß, wenn er besiegt würde, diese Stelle seine Grabstätte sein sollte. Er gewann die Schlacht, und der Kaiser (Romanos Diogenes) küßte die Erde als Gefangener des Sultans, der ihm den Fuß auf den Nacken gesetzt haben soll (...). Gegen das Lösegeld einer Million und den jährlichen Tribut von 160.000 Pfunden Goldes wurde dem Romanos Diogenes die Freiheit wiedergegeben.“

War Alp Arslan wirklich so wenig ritterlich? Die byzantinischen Historiker Nikephoros Bryennios und Johannes Zonaras erwähnen nichts davon. Vielleicht handelt es sich nur um einen ausschmückenden, metaphorischen Zusatz, so wie bei dem angeblichen Käfig, in dem Timur nach seinem Sieg von Ankara (1402) den Sultan Bayazit mit sich geführt haben soll, bis dieser starb vor Wut und Scham. In unserer trockenen, modernen Sprache würde man einfach schreiben, daß der byzantinische Kaiser vollkommen geschlagen worden ist. Die Folgen waren für die Byzantiner ebenso wie für die türkischen Völker Kleinasiens von einer Bedeutung, die bis heute anhält: die Durchdringung des Landes mit türkischem Volkstum.

Alp Arslan allerdings war seiner selçukischen Gefolgschaft nicht sicher und wollte daher lieber nach Ägypten ziehen als in Kleinasien weitermarschieren. Denn soviel hatte er über die Byzantiner schon erfahren, daß sie die Erben des alten Römischen Reiches waren, und daß dieses fabelhafte mediterrane Weltreich ewig war, was nicht nur die Griechen, sondern auch die weiter westlich lebenden Lateiner, von denen Alp Arslan nur recht unpräzise Kunde gehabt haben dürfte,

felsenfest glaubten. Daß dieser fast schon staatsphilosophische Respekt mitbedingt war durch die Präferenz der Selçuken für die Unterwerfung der islamischen Welt, wodurch die byzantinische Welt zum Nebenkriegsschauplatz wurde, ändert nichts daran, daß hier Respekt vorlag. Neuartige Feinde bringen bei intelligenten Kriegern neuartige Erkenntnisse zum Wachsen.

Die türkischen Krieger, deren Alp Arslan kaum Herr war, blieben dennoch im Lande, was ihn nicht gestört haben dürfte, da er sie damit los war. Die Byzantiner wiederum waren untereinander so uneinig, daß sie die Mannen Alp Arslans und seiner Nachfolger in ihren Zwistigkeiten zu Hilfe riefen. So gelang es dem türkischen Element, den größeren Teil Kleinasiens nach Malazgirt recht schnell an sich zu reißen.

Dürfen wir den Respekt Alp Arslans vor den „Römern“ als die erste Manifestation des türkisch-europäischen Verhältnisses begreifen? Jedenfalls sollten wir bereits die Entwicklung der Rum-Selçuken als einen ethnischen und kulturellen Vorläufer des Osmanischen Reiches begreifen. Denn die beständige Zuwanderung aus Zentralasien, die im Laufe des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich zu einer Mehrheit der türkstämmigen Bevölkerung über die ortsansässigen Griechen, Armenier und Slawen führte, und die der Verfall der selçukischen Macht begünstigte, forderte die Bildung von Teilfürstentümern heraus, deren historisch wichtigstes das des Emirs Osman wurde.

Osmans, des der Dynastie namengebenden Fürsten, Vater war Ertogrul, der für unser Thema weiterlebt durch

die Toleranz, die er im Widerspruch zu islamischen Eiferern den Christen gegenüber an den Tag legte: Damit ist eine weitere Konstante des türkisch-europäischen Verhältnisses bezeichnet. Im Gegensatz zu den ungeheuerlichen Glaubensverfolgungen, die die Christen einander zumuteten, wußten die Osmanen Toleranz zu üben, und das war nicht der unbedeutendste der Bausteine, mit denen sie allmählich ihr Riesenreich errichteten.

Da man aber mit Toleranz allein ein Riesenreich nicht erobert, können die Selçuken weiterhin nur dann als Vorläufer der Osmanen gelten, wenn ihre Aggressivität gegen die christliche Welt ein Pendant bei den Osmanen hat. Der gemeinsame Begriff ist der des „ghazi“, des Glaubenskämpfers, dessen Lebensaufgabe der Krieg gegen die Andersgläubigen ist. „Alp“, also „Held“, war bei den Selçuken schon ein mit der Programmatik des Glaubenskämpfers beladener Ehrentitel gewesen, kaum daß sie den islamischen Glauben (gegen Ende des 10./Anfang des 11. Jahrhunderts) angenommen hatten.

Den „alplar“ entsprachen auf byzantinisch-christlicher Seite die „akritai“, denen der Kampf an der Grenze gegen die Moslems so sehr zum einzigen Lebensinhalt geworden war, daß sie immer mehr von der Weltanschauung absahen, die den Krieg ja eigentlich begründete, und deshalb immer mehr in eine politisch-religiös freischwebende Ritter-Romantik hineingerieten, die den Gegner als einen Partner in fairem Kampf ansah, zwar stets unter dem Vorbehalt des Totschlagens, aber ohne Haß, der über das Schlachtfeld hinausreichte. Das Ghazi-Tum, seine mörde-

rischen ebenso wie seine edlen Seiten, hatten die Selçuken also letztlich mit ihren christlichen Gegnern gemeinsam, und nicht anders verhielt es sich später bei den Osmanen – man denke etwa an die jahrhundertlangen Auseinandersetzungen entlang der habsburgischen Militärgrenze auf dem Balkan.

Der Krieg war der Vater aller Dinge, hatte der alte Heraklit gesagt, und hatte damit das Denken in Dialektik angeregt, das darauf hinausläuft, daß Feinde sich gegenseitig austauschen, und das desto mehr, je intensiver sie ihre Feindschaft empfinden.

Da die Selçuken und später die Osmanen sich anschickten, die islamische Welt zu unterwerfen, konnten sie in der Welt, zu der sie sich selbst bekannten, diesen dialektischen Widerspruch logischerweise nicht finden.

Sie konnten ihn also nur finden in der Auseinandersetzung mit den Christen, und bevor sie die katholischen Ungarn und Habsburger angriffen, dann eben mit der orthodoxen Welt der Byzantiner und Balkanslawen.

Mit den Byzantinern bestand der dialektische, nur in historischen Zeiträumen in eins zu denkende Zusammenhang zwischen „akritai“ und „ghazis“.

Die religiöse Toleranz wurde allerdings auch durch die Rum-Selçuken geübt: Der Sultan erklärte sich gegenüber dem Kaiser Michael Palaiologos bereit, eine geräucherte und gesalzene Schweinekeule zu verzehren, falls ein ungetaufter Türke in der Hagia Sophia geweiht und diese Kirche damit befleckt habe.

## **2. Kampf der Religionen und Kulturen**

Es ist interessant, daß diese Lockerheit einerseits auf typisch türkische Toleranz zurückgeführt wurde, andererseits aber auch auf ein Element, das sowohl für die Selçuken als auch für die Osmanen kaum unterschätzt werden kann, sie aber mehr dem islamischen Orient als der Öffnung in den christlichen Westen zuwandte: auf den Einfluß der Perser, dieser in der islamischen Welt unvergleichlich selbstbewußten Kulturnation, dem sowohl die Selçuken als auch die Osmanen nur allzu gerne folgten. Ein türkisches Sprichwort lautete: „Jedem, der Persisch lernt, geht die Hälfte des Glaubens verloren.“ Das hing damit zusammen, daß in Persien der den sunnitischen Moslems ketzerisch vorkommende Schiismus immer schon viele Anhänger hatte, auch wenn erst die Safawiden im 16. Jahrhundert ihn dort als Staatsreligion durchsetzten.

Auch ging von persischer Kultur ein gewisser ästhetisierender, ja ironisierender Umgang mit islamischen Glaubensinhalten aus, dem sich die Türken gerne anbequemten, da er hohe Intellektualität widerspiegelte und ihnen mehr geistige Freiheit versprach als die Welt der Araber, aus der der Islam hervorgegangen war. Wenn später der unwillige Atatürk den Propheten Mohammed als einen „amoralischen Beduinen“ bezeichnet hat, dann hat er wohl nur einer Einstellung überspitzten Ausdruck gegeben, die den Türken schon lange nicht fremd war.

Im großen historischen Zusammenhang gesehen, konnte das türkisch-arabische Verhältnis auch nicht rest-

los gedeihlich sein: Die Türk-Völker, hauptsächlich die Osmanen, traten in die Geschichte der islamischen Welt erst zu dem Zeitpunkt bestimmend ein, als das arabische Element als politisch dominierendes bereits abgewirtschaftet hatte – was hier nicht im einzelnen entfaltet werden soll. Neben den Persern und den indischen Großmoguln waren sie die bestimmende Macht in der islamischen Welt der frühen Neuzeit, also auf dem Höhepunkt des Osmanischen Reiches. Denn das ägyptische Reich der Mamluken, die letzte Machtkonzentration auf arabischem Boden, die ernsthaft zum Rivalen der Osmanen taugte, fiel ihnen zu Beginn der Neuzeit zum Opfer.

Gegen das christliche Europa aber setzten allein die Osmanen den Glaubenskampf fort, der einst die Leistung und der Stolz der arabischen Eroberer aus den ersten Generationen des Islam gewesen war. Die Osmanen als Spätlinge und dadurch als Usurpatoren in der islamischen Welt: Das bedeutete eben auch, daß sie deren Traditionen im eigenen Interesse zusammenfassen konnten und daß die christliche Welt der letzten 700 Jahre es wesentlich mit ihnen zu tun hatte, wenn sie sich mit der islamischen Welt auseinandersetzen mußte.

Der persische Einfluß immerhin war das Bleigewicht, das die Türken davon abhielt, sich rückhaltlos mit Europa auseinanderzusetzen. Das galt besonders auf kulturellem Gebiet. Allerdings hat der Antagonismus der modernen türkischen Republik zu dem Persien der Pahlewi-Schahs trotz gemeinsamer Mitgliedschaft im CENTO-Pakt und erst recht zu dem Persien Chomeinis

zusätzlich zu der politischen auch mehr kulturelle Distanz geschaffen. Die Hochschätzung persischer Kultur durch die Osmanen, das war so etwas wie Humanismus auf islamisch-orientalisch, ein Kult des Schönen und des Literarischen, der das praktische Leben überhöhte und für Identitätsgefühl sorgte. Die Vergewisserung in der persischen und arabischen Welt schuf die Voraussetzung, um der christlichen Welt entgegentreten zu können.

Natürlich ist bei dieser Schematisierung auffällig, daß sie die Bereiche zweier Religionen antagonistisch gegenüberstellt. Das gemahnt an Samuel Huntingtons Auffassung, daß im Widerstreit der Kulturkreise letztlich die Religion diese definiert und daß daraus auch eine politisch entscheidende Gegnerschaft abzuleiten sei. Für frühere Jahrhunderte ist das, wegen beschränkter konkreter Möglichkeit zu einem Dialog zwischen den Religionen, zunächst einmal plausibler als für das Zeitalter der Globalisierung. Dazu kommt das imperiale Interesse der aufstrebenden Osmanen, die Religion als Kriegsgrund gegen die zu erobernde christliche Welt zu gebrauchen. Daran durfte nicht gerüttelt werden, und die religiöse Toleranz der Sultane, die so weit führte, daß sie in Gestalt des beibehaltenen Patriarchates von Konstantinopel sogar das kulturelle Überleben des Griechentums bis in die moderne Zeit hinein sicherte, war ebenso der Ausdruck von Indifferenz wie von Herrschaftssicherung über Untertanen, denen ihr Christentum auszutreiben ein sinnloses Unterfangen gewesen wäre.

Denn die islamische Toleranz, wie sie bereits von den ersten arabischen Ka-

lifen vorgelebt worden war, bestand zu einem Teil aus theologischen Erwägungen, zum anderen aber auch aus eben der Erkenntnis, daß die eroberten Länder der Christen leichter zu beherrschen waren, wenn man ihnen keine kräftezehrende Zwangs-Missionierung zumutete, stattdessen nur eine besondere Steuer auferlegte. Einer islamischen Herrschaft wie derjenigen der Osmanen mußte das einleuchten, wie es auch schon den ersten Kalifen eingeleuchtet hatte. Aber Toleranz, wie das menschliche Leben lehrt, kann auch eine Menge mit Verachtung zu tun haben. Die Christen und Juden, wenn auch „ahl al kitab“, hatten nicht die letztgültige Offenbarung des Propheten Mohammed, blieben darum minderer Stufe und es blieb Allah wohlgefällig, ihnen als „ghazi“ ihre Staaten wegzunehmen.

### 3. Entscheidung in Europa

Kennzeichnend für den Aufschwung des osmanischen Reiches wurde es nun, daß dieser im 14. und 15. Jahrhundert überwiegend auf Kosten der christlichen Nachbarn stattfand und damit grundlegend war für die heute noch bestehende, überwiegende Fixierung des türkischen Staatswesens auf Europa und nicht etwa auf den Orient. Natürlich bestand die Leistung der Osmanen auch darin, daß sie die vielen anderen türkischen Fürstentümer Anatoliens an sich zogen, daß sie ferner mit Syrien und Ägypten den mamlukischen Machtbereich eroberten, von dort das Kalifat an den Bosphorus übertrugen und daß sie schließlich auch die heiligen Städte Mekka und Medina unter ihren Schutz nahmen.

Aber meine These ist, daß ihre Rolle als Großmacht eher damit zusammenhing, daß sie an der Nahtstelle des christlichen und des islamischen Kulturkreises beträchtliche Gebiete in beiden gleichzeitig beherrschten, und daß dabei ihre Position im eroberten Ungarn wichtiger war als etwa diejenige in Bagdad. Denn von Bagdad aus hielten sie lediglich die safawidischen Herrscher Persiens in Schranken, während sie von Ungarn aus ganz Mitteleuropa und den wichtigsten Herrscher der Christenheit bedrohten, den Kaiser in Wien. Das von ihnen im Mittelmeer großzügig geförderte Piratenwesen unterstützte den Druck auf Mitteleuropa von der südlichen Flanke aus. Zum „kranken Mann am Bosphorus“ wurde der Padischah nicht etwa, weil er die heiligen Städte Mekka und Medina nicht wirkungsvoll schützen konnte, oder weil er im Kaukasus den Persern gegenüber den kürzeren zog. Er wurde es, weil sein Griff nach Mitteleuropa erlahmte und weil im Gegenstoß der christlichen Mächte seine Herrschaft auf dem Balkan zu wanken begann. Seine internationale Stellung hing überwiegend von seinem Verhältnis zu Europa ab, seine westlich-nordwestliche Stoßrichtung erwies sich je länger, desto mehr als bedeutender denn die östlich-südöstliche. So gesehen ist Europa schon seit langen Jahrhunderten das Schicksal der Türken – obwohl es zunächst umgekehrt so ausgesehen hatte, als ob die Türken zum Schicksal Europas würden.

Nachdem nämlich die lateinischen Europäer mit ihren Kreuzzügen fast bis ins Herz der islamischen Welt vorgezogen waren, haben die Osmanen diesen Trend vollständig zugunsten des Islams umgekehrt. Der Vergleich

zwischen der hohen Zeit der Kreuzzüge und dem meist vergeblichen Abwehrkampf der Christen auf dem Balkan gegen die Sultane von Orhan bis Süleyman dem Prächtigen ist verblüffend. Als keine Existenznot für sie bestand, da haben die Lateiner den einheitlichen Willen gefunden, um zu Eroberungen in fernstgelegenen Landen aufzubrechen; als aber die osmanischen Streifscharen bereits in der oberen Steiermark hausten, kamen die Lateiner über erste Ansätze zu einer Reaktion nicht heraus. Noch heute diskutiert man in Ungarn, ob König Matthias Corvinus (1458 – 1490) nicht eher den Kampf gegen die Osmanen hätte führen sollen, anstatt sich in Opposition zum Kaiser nach Westen zu wenden, um ihm die Königskrone von Böhmen wegzuschnappen. Die Rechtfertigung für Matthias Corvinus pflegt dann in dem Argument zu bestehen, da die Fürsten Europas ihn ohnehin im Stich gelassen hätten, tat er gut daran, sich nicht in einem Kampf mit der osmanischen Übermacht festzufahren und seinen Vorteil eher in Mitteleuropa zu suchen.

Schuld an dieser Situation, die eine Generation nach Matthias Corvinus' Tod prompt zur Eroberung Ungarns durch die Osmanen führte, war aber nicht nur die dauernde Uneinigkeit der christlichen Fürsten untereinander. Vielmehr kam unter ihnen schon das Gefühl auf, daß man mit den Osmanen auch Geschäfte machen konnte, daß man die Tatsache ihrer Machtstellung auch ins eigene politische Kalkül miteinbeziehen konnte, also einen Kreuzzug überhaupt nicht brauchte. Die Venezianer benötigten ein gutes Verhältnis zum Sultan, um ihren Levantehandel weiterführen zu können.

Der Kaiser hielt Matthias Corvinus für einen Usurpator, der ihm die Krone Ungarns vorenthielt und daher keiner Unterstützung würdig war; der König von Frankreich schließlich betrachtete den Sultan als einen nützlichen Gegenspieler gegen seinen Hauptfeind, den Kaiser.

Was aber die Griechen, Serben und Bulgaren anbetraf, so war das lateinische Desinteresse an ihrem Schicksal nur die Konsequenz daraus, daß das Verhältnis zwischen lateinischer und griechisch-orthodoxer Christenheit schon seit langem gründlich zerrüttet war. Ich wage die Behauptung, daß die lateinische und griechisch-orientalische Welt schon im Römischen Reich kulturell nicht besonders gut zusammenpaßten, die administrative Einheit war das Wesentliche, das sie verband. Der stolze Satz, daß die römisch-griechische Kultur zusammen mit dem Christentum die Grundlage des Abendlandes bildet, stimmt zwar, aber zwischen kulturellem Zusammenhang und politischer Freundschaft bestehen oft die merkwürdigsten Widersprüche; bekanntlich streitet es sich in der Familie am besten. Nach der Durchsetzung des Christentums im Römischen Reich suchte dies schnell in Rom sein lateinisches, in Konstantinopel sein griechisch-orientalisches Zentrum.

Es ist hier nicht der Ort, all die historischen Stationen aufzuzeigen, die bis zum Auftauchen der Osmanen diese Entfremdung innerhalb der Christenheit dokumentiert und vertieft haben. Jedenfalls war nach der erfolgreichen Pervertierung des vierten Kreuzzuges zur Eroberung Konstantinopels (1204) und der darauffolgenden Gründung

eines „Lateinischen Kaiserreiches“ anstelle des Griechischen der Graben zwischen West und Ost unüberschreitbar geworden. Die Osmanen profitierten von dieser Entwicklung, indem sie sich die griechisch-orthodoxe Welt unterwarfen, ohne dabei von den Lateinern nennenswert gestört zu werden.

Übrigens war den Byzantinern, ebenso wie einige Generationen später den Lateinern, der Gedanke naheliegend, die Osmanen nicht um jeden Preis zu bekämpfen, sondern mit ihnen politische Geschäfte zu machen. Ein herausragendes Beispiel für eine so vorurteilsfreie Politik lieferte Johannes Kantakuzenos, erst Großdomestikos des Reiches, dann (1347 – 1354) als Johannes VI. dessen Kaiser. Vor seiner Thronerhebung arbeitete er mit dem Emir Umur von Aydin zusammen, der in der Ägäis sein Piratenregiment führte und auch mit christlichen Abnehmern einen schwunghaften Sklavenhandel betrieb. Kantakuzenos hoffte, mit der Flotte des Umur von Aydin den Venezianern und Genuesen beikommen zu können, die alles taten, um die Entwicklung einer konkurrenzfähigen byzantinischen Flotte zu verhindern.

Später meinten viele Griechen, der Turban sei ihnen lieber als die Mitra, und in dem Bündnis des Johannes Kantakuzenos mit dem Piratenherrscher hat diese Meinung bereits eine politische Konsequenz gefunden. Als Johannes in Konstantinopel den Thron bestieg, verheiratete er seine Tochter mit Sultan Orhan, um sich dessen militärische Hilfe für den Kampf gegen seine innenpolitischen Gegner zu sichern. Das nützte ihm zwar nichts, denn er mußte 1354 trotzdem ins Klo-

ster gehen. Aber er hatte den Osmanen den Weg auf die Balkanhalbinsel eröffnet, 1362 wurde Adrianopel deren neue Reichshauptstadt. Wie auch immer die Griechen versuchten, mit den Osmanen zu verhandeln, sie waren die schwächeren, bis ihr Reich 1453 durch die Eroberung Konstantinopels endgültig unterging.

Markante Daten wie das der Eroberung von Konstantinopel haben neben ihrem Vorteil für das Gedächtnis auch den Nachteil, daß sie eine punktuell stattfindende, gewissermaßen stoßweise historische Entwicklung suggerieren, während in Wirklichkeit doch alles eher im Fluß ist. Daher sind schon vor dem Datum 1453 Umstände auszumachen, die einer Islamisierung und Osmanisierung der griechischen Welt günstig waren, und die die Grundlage dafür abgaben, daß zwischen griechisch-byzantinisch-orthodoxem und islamisch-türkischem Kulturkreis eine Symbiose entstand, die politisch lange Zeit stabil war. Sie war der Grundstein, von dem aus das türkische Element jahrhundertlang nach Europa hineinwirkte und der erst durch den griechischen Aufstand von 1821 sowie durch die Ereignisse nach dem Ende des Ersten Weltkrieges zerstört worden ist.

Die Osmanen hatten die griechische Landbevölkerung in Kleinasien weitgehend geschont, damit das Land nicht verödete und weil sie sich bewußt waren, daß ihre beabsichtigte Reichsbildung feste administrative Strukturen und zuverlässige Lieferung von Abgaben brauchte. Die Reiche der Türken in der zentralasiatischen Steppe, wie sie in den vorhergehenden Jahrhunderten entstanden und wieder

auseinandergebrochen waren, hatten sich als lockere Verbände von Nomaden präsentiert, und das war ein wesentlicher Grund für ihre relativ kurze Lebensdauer gewesen. Die griechischen Bauern mit ihren Abgaben waren ein stabilisierendes Element, um von der Nomadenwirtschaft in Richtung fester Staatlichkeit weiterzukommen.

Der beste Freund Osmans war Köse Michal, der byzantinische Kommandant von Harmankaya (das heutige Harmancik südlich von Bursa?), der später den Islam annahm. Köse Michal wurde Akinci-Bey, der Chef einer leichten Truppe, deren Aufgabe die beständige Beunruhigung der Grenzregionen war – und die sich zum ganz überwiegenden Teil aus Griechen rekrutierte. Für die Übernahme der osmanischen Herrschaft sprach auch der geringere Steuerdruck im Vergleich zum byzantinischen Fiskus. Nichts ist verhaßter als ein schwacher Staat, der sich für seine Untertanen durch keine Wohltaten mehr, sondern nur noch durch eine als erpresserisch empfundene Steuerschraube manifestiert!

Die zunächst fluktuierenden Verhältnisse an der Grenze zweier Ethnien und zweier Kulturkreise, wo Freund und Feind nicht immer klar zu unterscheiden sind, dürfte typisch sein für enge Nachbarschaftsverhältnisse: Das Zusammenleben zwischen Deutschen und Franzosen im elsässischen Grenzgebiet oder, bis 1945, zwischen Deutschen, Tschechen und Polen im Osten, war ebenfalls nicht von strikter Trennung bestimmt, sondern von gegenseitiger Durchdringung, wie auch immer erwünscht oder unerwünscht dies gewertet wurde.

Man könnte in der osmanischen Staatsverwaltung nun manche Elemente entdecken, die dem byzantinischen Vorbild nachempfunden sind, bzw. sich gelehrt darüber streiten, ob eher der Basileus von Konstantinopel oder nicht schon der Selçuken-Sultan von „Rum“ den Osmanen diese oder jene Einrichtung vermacht habe. Wesentlich für die Zeit nach 1453 scheinen indes, immer mit Bezug auf Europa, drei Punkte zu sein:

- Mehmet der Eroberer legte keinen Wert darauf, das byzantinische Kaisertum in seiner Person fortzuführen. Er hatte es ja endgültig besiegt und einer Gleichberechtigung seiner griechischen Untertanen stand die eigene, islamische Überzeugung gegenüber, eine „societas perfecta“ auf Erden errichten zu können. Einen Rückgriff auf die „societas perfecta“ der Christen brauchte es also nicht und schon gar nicht zur Schaffung der Strukturen des Imperiums, das nach den Erkenntnissen islamischer und türkischer Staatsweisheit errichtet wurde. Mehmet wollte der Herrscher der Türken bleiben, daher lautete die Formel seiner Tugra: „Mehmet, Sohn des Murad, immer siegreicher K h a n.“ Die griechischen Autoren der damaligen Zeit nannten ihn einen neuen Alexander den Großen, nur noch um vieles erfolgreicher, weil er der Herrschaft über den Osten die über den Westen hinzugefügt habe; er habe sich über Augustus, Caesar, Pompeius, Konstantin den Großen und Theodosius unterrichten lassen, als ob er sich die Helden der klassischen Antike zum Vorbild nähme – und die der speziell byzantinischen Entwicklung. Doch folgt

daraus keinesfalls, daß Mehmet, sobald er als Sieger die Hagia Sophia betrat, sich europäisiert oder verwestlicht hätte. Er war einfach intellektuell neugierig bzw. sah die klassischen Autoren als eine Art Spionageberichte über seine weiter westlich gelegenen Feinde an, die er eines Tages auch noch unterwerfen wollte.

- Der griechische Klerus wurde zur Selbstverwaltung seiner Glaubensgenossen herangezogen: Mehmet erlaubte sehr bald nach der Eroberung Konstantinopels die Wahl eines neuen Patriarchen durch die Griechen, der auch umfangreiche jurisdiktionelle Gewalt über seine Herde bekam. So entlastete man die Zentralverwaltung, ohne die Kontrolle aufzugeben. Später, im 18. Jahrhundert, wurden die Griechen noch mehr zu einer staatstragenden Kraft: Die „Phanarioten“, so genannt nach dem Istanbuler Stadtteil Fener, wo Mehmet ihnen wieder die Ansiedlung erlaubt hatte. Sie waren erst Pfortendolmetscher, was einer sehr hohen Würde im außenpolitischen Apparat gleichkam, und wurden ab 1709 als Herrscher in den rumänischen Fürstentümern eingesetzt, weil der Sultan sie für loyaler hielt als die Einheimischen, die nur zu gern mit Rußland oder mit Österreich konspirierten.
- Die Handelswelt, repräsentiert durch Griechen, Juden, Armenier und Lateiner, arrangierte sich schnell mit den Osmanen, um ihre Geschäfte in der Levante fortführen zu können.

Immer wieder wurde von Europäern während der Glanzzeit des Osmani-

schen Reiches anerkennend bemerkt, daß man dort die Privilegien von Geburt und Geld für den Staatsdienst nicht kannte, daß vielmehr ein – hier nicht zu beschreibendes – Auswahl-system im allgemeinen dafür sorgte, daß hohe Posten in Militär und Staatsdienst von den dazu besonders Befähigten und Ausgebildeten übernommen wurden. Diese „Meritokratie“, die im christlich-lateinischen Abendland eher unüblich war, hat auf dieses bis in die demokratisch-pluralistische Moderne hinein jedoch keinen nennenswerten Einfluß ausgeübt.

Die Osmanen haben durch ihre Eroberung die ethnische Landkarte Südosteuropas nicht in entscheidendem Ausmaße verändert, da ihre Herrschaft insgesamt nicht auf ethnischen Voraussetzungen beruhte. Als nach dem Ersten Weltkrieg zwischen Griechenland und der Türkei ein gegenseitiger Bevölkerungsaustausch stattfand, mußten nur ca. 400.000 Türken das griechische Staatsgebiet verlassen. Die türkische Minderheit in Bulgarien, einem Gebiet, das als vorgeschobener Posten der Reichshauptstadt eingehender kolonisiert worden war, beträgt heute ca. 10% der Gesamtbevölkerung, also ca. 1 Million Menschen.

Die Verbreitung des islamischen Glaubens war etwas effizienter, dem theokratischen Charakter der Sultansherrschaft entsprechend, und hat besonders Bosnien und Albanien betroffen. Es ist behauptet worden, dadurch sei ein neues Element des Unfriedens unter die Völker des Balkans gebracht worden, aber das ist unzutreffend: Die Balkanvölker waren uneins untereinander, sobald die byzantinische Ordnungsmacht nicht mehr

über ihnen stand, und bevor die osmanische Eroberung sie überrollte, und dann wieder, sobald die osmanische Ordnungsmacht nicht mehr funktionierte.

Für die Zwischenzeit unter osmanischer Herrschaft wird die Abschließung der Balkanvölker von der west- und mitteleuropäischen Entwicklung beklagt, von Humanismus, Renaissance, Barock und Aufklärung. Aber sie hielten in dieser Zeit wenigstens Frieden untereinander, weil ihre Oberherren sie dazu zwangen. Den Osmanen stand in der Tat auf dem Balkan das klassische Argument aller imperialen Mächte zu Gebot, daß sie nämlich eroberten, um Frieden und Ruhe zu schaffen, und ihre Herrschaft dadurch legitimieren, daß ihnen dies gelingt.

#### **4. Der kranke Mann am Bosphorus**

Aber die erwähnte Abschließung der Balkanvölker von der Dynamik des lateinischen Europa muß genauer betrachtet werden: Eine islamische „societas perfecta“, an deren Spitze der Padischah stand, war in der Tat überfordert, wenn es um das Mithalten mit der angedeuteten europäischen Dynamik ging, denn diese entsprach nun einmal nicht ihrem statischen Selbstverständnis.

Der Säkularisierungsprozeß und die aus diesem hervorgehende Aufklärung waren in einem theokratischen Staatswesen nicht möglich, und die Toleranz gegenüber den Andersgläubigen, diese anscheinend so aufgeklärte Eigenschaft, beruhte ja gerade auf religiösen Grundlagen bzw. war nichts als ein tak-

tisches Mittel, die Loyalität derjenigen zu sichern, die Untertanen des rechtgläubigen Padischahs zu bleiben hatten.

Man kann sich auch einmal fragen, wieviel die Balkanvölker denn in Wirklichkeit an Nutzen von offenen Grenzen zur latein-europäischen Welt gehabt hätten, da sie ja orthodoxe Gläubige blieben mit all den Unterschieden zur lateinischen Welt, die dies impliziert. Zumal der griechische Patriarch von Konstantinopel, der Vertrauensmann des Sultans, alles Interesse daran hatte, sie in seiner Jurisdiktion und damit fern von allen lateinischen Einflüssen zu halten.

Doch andererseits ist nicht zu bestreiten, daß der westliche Nationalismus, den die Balkanvölker ab der Französischen Revolution bei sich importierten, womit sie also ihre Abgeschlossenheit beendeten, ihnen die hauptsächliche Segnung der osmanischen Herrschaft entzog, nämlich den inneren und äußeren Frieden. Damit hatten sie letztlich auch eine negative Wirkung auf die anderen europäischen Mächte. Denn da ihr allmählich erfolgreicher nationaler Aufbruch ein Hauptgrund für die chronische Krankheit des sprichwörtlichen Mannes am Bosphorus wurde, und da sie nationalistische Uneinigkeit untereinander als Lebensgesetz geradezu kultivierten, mußten die europäischen Mächte in Sorge um das Erbe des kranken Mannes regulierend eingreifen, wobei sie wegen ihrer Interessengegensätze ebenfalls untereinander in Streit gerieten.

Die Hauptmatadore dieses Streites wurden ab dem 18. Jahrhundert Österreich und Rußland und keinem der

Antagonisten gelang es (England auch nicht), die Balkanvölker geschlossen auf seine Seite zu ziehen, oder auch nur einem von ihnen die ordnungsgebietende Übermacht auf dem Balkan zu verschaffen. Die Zustände des hohen und späten Mittelalters, als die Byzantiner sich vom Balkan zurückziehen mußten, wiederholten sich so im 19. Jahrhundert, als die Osmanen das gleiche Schicksal befiehl.

Über die Gründe des osmanischen Niederganges kann man ganze Bibliotheken füllen. Sie sollen hier aber für die Zeit bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein nicht erörtert werden, da sie im wesentlichen nicht auf europäischen Einfluß zurückgehen – das Einsickern des Nationalismus und damit auch der säkularen europäischen Ideen der Aufklärung allerdings sind eindeutig auf europäischen Einfluß zurückzuführen und werden uns daher später noch beschäftigen. Insgesamt jedoch hatte Europa in der frühen Neuzeit, trotz seiner beständigen und massiven inneren Konflikte, etwa des Dreißigjährigen Krieges, einen großen militärischen und administrativen, auch wirtschaftlichen Aufschwung genommen, während das Osmanische Reich in selbstgenügsamer Abschottung mit seinen inneren Krisen beschäftigt war, ohne diese grundsätzlich lösen zu können.

Es ist bekannt, daß die britische Regierung etwa von Palmerston bis Disraeli die Erhaltung des Osmanischen Reiches unterstützte, um nicht durch Rußland von ihren Verbindungen nach Indien abgeschnitten zu werden. Damit war die Brückenfunktion des Reiches zwischen Europa und Asien bestätigt und trug ihm die Protektion

ein, unter der eine Großmacht ihm einen Teil seiner politischen und militärischen Energie gewissermaßen zur Verfügung stellte. Aber daß eine solche Ausleihe von Macht und Prestige ein Zeichen von Schwäche war, erhellt daraus, daß in dieser geopolitischen Denkweise das Reich nicht mehr die für Europa maßgebliche Macht der islamischen Welt war, sondern eben nur eine Brücke zwischen Europa und Südasien. Die Europäer hatten das Reich sozusagen eingekreist und nach dem Bau des Suez-Kanals wurde es sogar als dienende Brücke weniger interessant. Bereits die portugiesischen Entdecker vom Ende des 15. Jahrhunderts hatten ja den Seeweg nach Indien gesucht und gefunden, um sich vom osmanisch-arabischen Zwischenhandel unabhängig zu machen.

Vielleicht ist die Behauptung übertrieben, im 19. Jahrhundert habe das Überleben des Reiches nur noch vom Willen der europäischen Großmächte abgehungen. Denn diese wären zwar organisatorisch und militär-technisch imstande gewesen, das Reich anzugreifen und anschließend aufzuteilen, aber eben darüber war unter ihnen keine Einigkeit zu erzielen, und die Hohe Pforte konnte sie bis zu einem gewissen Grad gegeneinander ausspielen. Zudem bemühten sich die Sultane jener Zeit um Modernisierung, auch auf militärischem Gebiet und nicht ohne Erfolg. Der Niedergang hatte begonnen, weil die einst den Europäern überlegene Militärmaschine in Unterlegenheit geraten war – ein schleicher Prozeß, der schon lange vor dem Paukenschlag der mißlungenen zweiten Belagerung von Wien (1683) begonnen hatte. Nach der Ausschaltung der degenerierten Janitscharen

durch Mahmud II. (1826) trat hier allmählich eine gewisse Besserung ein.

Das war positiv, auch wenn die Modernisierungsbestrebungen teilweise auf europäischen Einfluß zurückgingen, und auch wenn schon damals das Argument der „Menschenrechte“ in zeitgemäßer Einkleidung, nämlich in der Forderung nach Freiheit und Gleichberechtigung für die nicht-moslemischen Bevölkerungsteile, in den Vordergrund geschoben wurde.

Diese religiöse Argumentation – das säkularisierte Europa entdeckte sein Christentum als außenpolitisches Argument wieder – wurde jedoch schon damals in Europa selbst angezweifelt. Zu Beginn des griechischen Aufstandes (1821) erklärte der österreichische Staatskanzler Metternich, der Sultan besitze Griechenland als legitimer Herrscher, und für diese Legitimation mache die Religion keinen Unterschied. Und dies, obwohl Kaiser Franz, Metternichs Souverän, sehr enttäuscht war, als er erfahren hatte, daß der Patriarch von Konstantinopel als Verräter aufgehängt worden war!

Eine besondere Art von Anschluß des Osmanischen Reiches an Europa bildete schließlich die Entente mit Deutschland, von Kaiser Wilhelm II., schon nach seiner Thronbesteigung eingeleitet und gekrönt durch das Bündnis im Ersten Weltkrieg – ein für das politische Seelenleben zwischen Deutschen und Türken wohl immer noch nicht zu unterschätzendes Thema. Die Deutschen, in dem Bestreben, ihre weltpolitisch so ungünstige europäische Mittellage zu überwinden und einen „Platz an der Sonne“ zu gewinnen, wollten eine Achse Berlin – Wien

– Istanbul – Basra schmieden, damit einen neuartigen, potenten Wirtschaftsraum schaffen. Das wäre jedoch für die schon bestehende Achse London – Kalkutta (bzw. Neu-Delhi) zu einer Bedrohung besonderer Art geworden. Zunächst war es aber nur eine Ausdehnung der prekären deutschen Mittellage bis nach Kleinasien und Mesopotamien hinein, nämlich solange der Zugang zum Indischen Ozean lediglich durch den Schatt el Arab vermittelt wurde. Die strategische Einkreisung durch England/Frankreich und den indischen Teil des Empire blieb dabei immer noch bestehen, und der siegreiche englische Vormarsch in Palästina, Syrien und Mesopotamien während des Krieges entschied gegen die Osmanen und ebenso gegen die deutschen Vorstellungen von einem mit dem britischen ernsthaft konkurrierenden Raum der Wirtschaft und der Macht. Es hatte den Osmanen nichts genützt, daß sie, nach dem Schwinden des englischen Interesses am Schutze ihres Reiches, sich mit den Deutschen zusammengetan hatten, denn damit zogen sie sich die klare Feindschaft Englands zu.

Der Zustand bedrängter Defensive am Vorabend des Ersten Weltkrieges konnte weder durch das Angehen von Reformen noch durch die Hinhaltetaktik Abdul Hamids II. (1876 – 1909) geändert werden. Daß das Projekt Abdul Hamids scheiterte, durch den Leitstern des „Osmanismus“, der über allen Religionen und Nationen stand, eine neue Loyalität seiner Untertanen auf traditioneller Grundlage zu schaffen, weist darauf hin, daß auch im asiatischen Reichsteil der Nationalismus attraktiver wurde als die doch schon lange Jahrhunderte bewährte islami-

sche Theokratie. Und so hat der Nationalismus das Reich endgültig zugrunde gerichtet, da er mit theokratischen Ordnungsvorstellungen in ihm nicht vereinbar war. Das Reich des Padischah ging an seiner Über-Nationalität zugrunde, wie sein einstiger Erbfeind, das habsburgische Kaiserreich – auch das ein türkisch-europäischer Zusammenhang.

Der Nationalismus befahl auch die Araber, und schlimmer noch: die Türken selbst. Die Jungtürken haben mit ihrem neuartigen nationalen Patriotismus die übernationale Grundlage des Reiches in Frage gestellt. Dem entsprach es, wenn sie unfähig waren, die Verluste im Balkankrieg von 1912 zu verhindern sowie die Auflösung des Reiches im Gefolge der Niederlage von 1918.

## **5. Die türkische Republik und Europa**

Die einzige mögliche Antwort war diejenige, die der ehemalige Jungtürke Mustafa Kemal Paşa fand: Erhaltung eines türkischen Staatswesens auf nationaler Grundlage, was gleichzeitigen radikalen Verzicht auf Imperialismus nach osmanischem Muster bedeutete, und desto leichter fiel, da die diesen Imperialismus tragenden theokratischen Denkmuster ebenso radikal aufgegeben wurden.

Um den Preis dieses Verzichts war der aus Europa importierte Nationalismus für die Türken ein Vorteil, nämlich eine neue staatstragende Idee. So gesehen, hat Europa die Türken gerettet, nachdem es redlich dazu beigetragen hatte, den Padischah zu entmachten.

Ohne Zweifel bedeutet der Kemalismus die bis jetzt eindeutigste Hinwendung der Türken zu Europa. Er ersparte der neuen Republik auch die totalitären Ideologien des Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus und wies damit schon zu Lebzeiten Atatürks auf eine Gemeinschaft mit dem friedlichen Europa nach 1945 voraus. Ich wage zu behaupten: Auch Atatürk wäre 1952 der NATO beigetreten, und auch Atatürk hätte 1987 einen Beitrittsantrag zur EG gestellt.

Daß die NATO von den USA dominiert wird, ändert an der europäischen Ausrichtung der Entscheidung von 1952 nichts, erweitert nur ihren Horizont ins Transatlantische, indem die größte Macht des Westens, zu dem Europa auch gehört, mit einbezogen wird. Schon Atatürk hatte es sich zur außenpolitischen Regel gemacht, nichts gegen die Interessen des britischen Weltreiches zu unternehmen (Ausnahme: seine Aspirationen auf Mossul). Als Nachfolger des britischen Weltreichs können, bezogen auf weltweite Interessen und weltweiten Einfluß, die USA gesetzt werden. Für die Türkei waren sie auch dadurch der geeignete Interessenspartner, daß sie im Kalten Krieg gegen die durch ihren Sieg im Zweiten Weltkrieg außerordentlich gestärkte Sowjetunion der einzige gleichstarke Verbündete waren. So setzte sich die einstige osmanisch-russische Erbfeindschaft fort.

In einem Punkt allerdings liegt bei Atatürks Programm keine europäische Inspiration vor: in dem der institutionalisierten Wächterrolle der Armee in der Innenpolitik. Man kann zwar sagen, der Einfluß der Armee sei im Sinne Europas, denn er dränge den isla-

mistischen Einfluß zurück. Aber die Europäer scheinen dieses Argument nicht für genügend durchschlagskräftig zu halten. Eine innenpolitische Armee ist für ihr Selbstverständnis ein Unding.

Angesichts des Wirkens islamistisch orientierter Kräfte in der heutigen Türkei stellt sich die Frage, ob Atatürk in Sachen Säkularisierung seinen Landsleuten nicht etwas zuviel zugemutet hat. Denn dem Islamismus ist offenbar nur durch das Verbot der ihn tragenden Partei nicht beizukommen. Und natürlich ist dieser Umstand Wasser auf die Mühlen der Europäer, die behaupten, die Türkei habe in der EU nichts zu suchen, weil sie ein islamisches Land sei. Europäern, die so argumentieren, käme man wohl auch nicht mit dem Hinweis bei, in einer modernen Demokratie müsse es auch ein islamisches Segment geben dürfen, wenn einem erheblichen Teil der Bevölkerung danach zumute sei, und schließlich sei es noch nicht widerlegt, daß es auch eine demokratische Partei mit islamischem Selbstverständnis geben könne – falls die türkische Staatsführung sich diesem Gedanken öffnen sollte.

Unabhängig von der Beurteilung, welche Zukunft islamistische Strömungen in der Türkei haben mögen, ist die anti-islamische Stellungnahme der Europäer nicht viel mehr als eine Heuchelei. Wenn sich die EU als exklusiv christliche Vereinigung stilisiert, dann pflegt sie damit einen Anachronismus, der zu ihrem sonstigen Charakter als Wirtschaftsvereinigung mit weitestgehender außenpolitischer Abstinenz nicht paßt. Die Kreuzzüge sind schon sehr lange vorbei, der Ansturm der os-

manischen „ghazis“ auf Mitteleuropa ebenfalls, weshalb das christliche Argument allenfalls als Ausflucht zu verstehen ist, um mit kulturgeschichtlichen Abschweifungen die wahren Gründe zu verschleiern, warum man die Türkei nicht in der EU haben will. Die USA drängen die Europäer immer wieder zur Aufnahme, und zwar aus geostrategischen Gründen, die eigentlich auch den Europäern einleuchten müßten, wenn sie denn eine nennenswerte gemeinsame Außenpolitik hätten.

Hätten sie die, dann wäre ihnen bewußt, daß die Quintessenz von Außenpolitik nicht nur in der Geostrategie gemäß dem Selbstverständnis als „global player“ liegt, sondern auch in der Bereitschaft, mit allen möglichen Kulturkreisen zusammenzuarbeiten und seine Vorurteile auf ein Minimum zu reduzieren.

Eine Spielart des anti-islamischen Arguments liegt darin, daß die Türkei als „asiatisch“ erklärt wird. Eine europäische Gemeinschaft aber brauche keine asiatischen Mitglieder.

Ist die Türkei eher asiatisch als europäisch? Dahinter steht die Verbindung von „asiatisch“ mit Assoziationen wie grausam, heimtückisch, zwar eventuell mit Hochkultur, aber mit einer in modernen Zeiten irrelevanten, mit rechtlosem Despotismus etc. – es ist die europäische Urangst vor den „asiatischen Horden“, etwa den Hunnen oder den Mongolen Dschingis Khans, die mit diesem gar nicht nur geographisch gemeinten Adjektiv aufgeweckt wird. Eine solche Urangst bleibt nach den düsteren Gesetzen der Völkerpsychologie leider wirksam, auch wenn

die Wirklichkeit über ihren Anlaß schon lange hinweggegangen ist.

Auch im Falle Rußlands ist die Frage sehr beliebt, ob es eher europäisch oder asiatisch sei. Das hat, schon seit Jahrhunderten, die europäischen Mächte jedenfalls nicht daran gehindert, mit Rußland zusammenzuarbeiten. Rußland war ein konstituierendes Mitglied der europäischen Pentarchie der Großmächte, die von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an bis zum Ersten Weltkrieg die Geschicke des Kontinents entschieden hat. Im Grunde ist auch diese Etikettierungsfrage ein Scheingefecht, denn man kann „europäisch“ gegenüber „asiatisch“ nicht genau definieren, wenn man ernst genommen werden will; man kann nur einzelne Züge beschreiben und dabei hoffen, daß sie zu einem – auch noch unklaren – Kernbestand von „europäisch“ oder „asiatisch“ gehören. Als die Großfürsten von Moskau ihre tyrannische Autokratie begründeten, haben sie das in landesüblicher Verfremdung den Byzantinern nachgemacht, ihren ersten Lehrmeistern politischer Zivilisation, oder den „asiatisch“ brutalen Mongolen-Khans, die sie über zwei Jahrhunderte lang ertragen mußten?

Und für die Türkei: Ist der Krieg in Kurdistan „asiatisch“ in dem erwähnten negativen Sinne, während die Konflikte im Baskenland oder in Nordirland „europäisch“ sind? Oder gar die Kriege in Bosnien und im Kosovo, die auch dann nicht mit der osmanischen Vergangenheit in Verbindung zu bringen sind, wenn man berücksichtigt, daß die heutige albanische Mehrheit auf dem Amsfeld letztlich von einer Bevölkerungsverschiebung herrührt,

die infolge eines osmanisch-österreichischen Krieges (von 1683 bis 1699) stattgefunden hat. Wenn man Spanien, Portugal und Griechenland u. a. auch deswegen in die EG aufgenommen hat, um die dortigen demokratischen Entwicklungen nach dem Erlebnis eben erst beendeter Diktaturen zu fördern, warum nimmt man dann die Türkei nicht auf, wenn man schon meint, auch in ihr seien Demokratie und Menschenrechts-Kultur förderungsbedürftig? Und warum hat man etwa Rußland in den Europa-Rat aufgenommen, dessen Menschenrechts-Kultur unter der Schwäche des Zentralstaates ganz erheblich leidet, ganz zu schweigen von dem staatlich angezettelten Krieg in Tschetschenien? Weil es sich in Rußland um „europäische“ Menschenrechtsverletzungen handelt?

Es ist schulmeisterliche Pedanterie, Europa am Bosphorus enden zu lassen. Nicht auf diese simple Weise beeinflusst die Geographie die Politik. Schließlich gibt es auch gute Gründe, die Straße von Gibraltar zu ignorieren und Marokkos Beitritts-gesuch zur EG näherzutreten: die unmittelbare geographische Nachbarschaft, die lange historische Verbundenheit, die sehr engen gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen. Solche Argumente wirken auch zugunsten der Türkei. Seit der Konferenz von Barcelona (November 1995) bemüht sich die EU in der richtigen Erkenntnis, daß auch die Stabilität in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft am Mittelmeer für sie von höchster Bedeutung ist, um eine konzentrierte Mittelmeer-Politik, durchwegs (außer Israel) mit islamischen Staaten als Partnern, die nicht mehr, sondern eher weniger verwestlicht sind als die Türkei mit ihren kemalisti-

schen Prinzipien. Man mag einwenden, daß Ägypten, Tunesien, Jordanien, Libanon und Syrien deshalb noch lange keine Beitritts-Perspektive haben und erst einen zeitlich kaum absehbaren Homogenisierungsprozeß durchmachen müßten, der mit vielen Fragezeichen versehen ist. Aber sie haben auch keine NATO-Mitgliedschaft und nicht die gleiche Potenz wie die Türkei zur Brückenbildung im Nahen Osten und sogar bis nach Zentralasien hinein.

Noch ein Punkt zum Thema Kurdistan: Sofern dieser Konflikt separatistische Tendenzen hat, gibt es doch auch in der EU niemanden Verantwortlichen, der der Bildung eines eigenen kurdischen Staates das Wort redet. Was man im Kosovo nicht haben will, das will man auch in Kurdistan nicht. Wenn schon Turgut Özal an einen Ausgleich mit kurdischen Selbstbestimmungs-Forderungen bei strikter Sicherung des Zusammenhalts der Republik gedacht hat, dann könnte die EU ja in der Türkei die Kräfte unterstützen, die diesen Gedanken weiter verfolgen möchten. Als die Italiener im Herbst 1998 den plötzlich aus Moskau dahergeflogenen Abdullah Öcalan nicht auslieferten und auch die Deutschen ihn nicht haben wollten, da taten beide nur, was der EU insgesamt entspricht:

Weder wollten sie der Türkei einen so entscheidenden Dienst leisten, noch wollten sie im Kurdistan-Konflikt überhaupt ein deutliches Zeichen setzen. Und Öcalan eine politische Plattform im Westen verschaffen, das wollten sie auch nicht. „Asiatisch“ und „europäisch“ sind in solchem Zusammenhang Vokabeln ohne jegliche Bedeutung.

Wenn die EU dem türkischen Beitritts-gesuch nicht näher tritt, dann hat das meiner Meinung nach drei hauptsächliche Gründe, von denen aber nur einer laut verkündet wird: die Defekte in der „Menschenrechts-Kultur“.

Das türkische System von Recht und öffentlicher Ordnung ist trotz seiner Differenziertheit nicht dagegen gefeit, daß es mit unaufgeklärten politischen Morden, Folterungen, religiös bedingter Chaotik (Alawiten!) etc. belastet wird. Dazu kommen noch Grausamkeiten des Krieges in Kurdistan, die, auch wenn der Staat das selbstverständliche Recht zur Abwehr von Terrorismus und Separatismus hat, nicht alle Abdullah Öcalan und seiner PKK zur Last zu legen sind.

Die Europäer heucheln ihre Menschenrechtsforderungen nicht, da diese zu ihrem ureigensten kulturellen Selbstverständnis gehören. Man kann aber darüber streiten, wieweit die Einforderung praktizierter Menschenrechts-Kultur eine erforderliche Flexibilität in der Außenpolitik verhindert, und wieweit man damit das sehr wohl begründete Selbstwertgefühl eines Partners unnötig verletzt, nur um der eigenen Selbstgerechtigkeit zu frönen.

Ferner: Die türkische Landwirtschaft ist aus dem EU-Agrarfonds heraus bei dem gegenwärtigen Finanzierungsregime nicht unterstützbar. Dazu ist das Land zu groß und im Verhältnis zu Europa agrarisch zu unterentwickelt. Falls das agrarische Unterstützungssystem der EU aufgrund der „Agenda 2000“ auf neue Füße gestellt wird, bleibt das Problem dennoch in großer Dimension bestehen.

Und drittens: Die Türkei hat für den Geschmack der EU zu viele außenpolitische Probleme. Das für die EU vorrangige ist dabei das gespannte Verhältnis zum EU-Mitglied Griechenland, mit den Gipfelpunkten des Ägäis-Konfliktes und der Teilung Zyperns. Die EU will sich diese Auseinandersetzungen nicht ins Haus holen. Das gilt erst recht im Außenverhältnis der Türkei zu Armenien und Aserbaidschan, zentriert um den Nagorni-Karabagh-Konflikt und für die Streitigkeiten der Türkei mit Syrien um das Euphrat-Wasser und um die Unterstützung der PKK. Das gute Verhältnis der Türkei zu Israel würde die EU in die Verlegenheit bringen, im Nahost-Konflikt ihre Stimme erheben zu müssen, und auch das will und kann sie gegenwärtig nicht.

Es bleiben jedoch Ebenen der intensiven Zusammenarbeit möglich, die auch ohne EU-Mitgliedschaft gute Ergebnisse liefern können. Denn da die Türkei eine Brücke nach Zentralasien darstellt, kann sie auch der europäischen Wirtschaft dort die Märkte öffnen, zum beiderseitigen Profit. Vor allem kann sie die Energieversorgung

aus dem dortigen Bereich für Europa vermitteln helfen – man denke an die diversen Pipeline-Projekte. Und sie wird sich in dieser Hinsicht wohl auch ohne Mitgliedschaft anstrengen, weil dies ihrem eigenen Vorteil entspricht und weil die Hinwendung zu den islamischen Staaten des Nahen Ostens keine ebenso lukrative Alternative darstellt.

Das war, mit den entsprechenden zeitbedingten Abwandlungen, schon die Position des Osmanischen Reiches gewesen, damals eher in der Sphäre der Machtpolitik als des Ökonomischen, heute in der Weise von Machtpolitik, die durch das Ökonomische bedingt und damit kaum verschleiert ist. Je wichtiger der Orient für Europa wird, desto mehr ist die Brückenfunktion der Türkei gefragt. Das kann aus geographischen, also fast schon fatalistischen Gründen nicht anders sein.

Deshalb wird auch das neue Jahrhundert das bestätigen, was ab der Schlacht von Malazgirt die Bestimmung der Türken Kleinasiens war: im Guten wie im Bösen auf die Auseinandersetzung mit Europa angewiesen zu sein.

# Zwischen Tradition und Moderne

## Spannungen innerhalb der türkischen Gesellschaft

Max Georg Meier

### 1. Einleitung

Ein Tagesausflug in Istanbul bringt einem die ganze Vielfalt, Verschiedenheit, Gespaltenheit, aber auch Faszination der Republik Türkei lebhaft vor Augen. Vom Flughafen kommend, den Blick auf eher ärmere Wohnviertel am Rand der Straße gerichtet, zieht es einen magisch zum historischen Stadtzentrum mit den Zeugen einer prächtigen osmanischen Vergangenheit in Gestalt von Hagia Sophia oder Blauer Moschee.

Manche haben auf dem Weg dorthin vielleicht auch den Stadtteil Fatih berührt: Viele der Bewohner dort sind radikal islamisch orientiert, Frauen wie im Iran schwarz bedeckt. Hat man genug von dem historischen Erbe der Metropole Istanbul, kann man sich zum Einkaufen am Taksim-Platz und der dortigen Istiklal Caddesi (Straße) begeben. Der Interessierte wird dort alles finden – auch jede europäische Marke. Abends bietet die Gastronomie ein reiches Angebot: Vom zarten Lammfleisch bis zum delikaten Fisch am Bosphorus. Wer noch mehr Vergnü-

gen will, dem stehen eine Reihe von Cafes und Diskotheken zur Verfügung.

Wer die erwähnten Angebote annimmt, dem werden jedoch auch andere Dinge auffallen: Eine doch recht stattliche Zahl von jungen und älteren Frauen mit Kopftuch, überall in reichen und ärmeren Wohnvierteln der Neubau von Moscheen.

Und am Abend am Bosphorus neben Techno-Pop und jungen Mädchen mit hohen Plateau-Schuhen wie Nadelspitzen die leuchtenden Minarett-Türme der Moscheen. Neben schallenden Handys der Ruf des Muezzin durch die Nacht: „Allahu Ekber!“ (Gott ist erhaben! Ruhm sei Gott!)

Am Abend im Hotel geht einem die Frage durch den Kopf: Die Türkei auf dem Weg zurück zu den Traditionen eines orientalischen Landes – oder doch westlich orientiert? Wo steht und orientiert sich dabei die türkische Gesellschaft? Gibt es bei den zuvor erwähnten Themen eine geschlossene Sichtweise oder eher einen Wettkampf der Ideologien?

## 2. Aus den Überresten des Osmanischen Reiches

Die Osmanen: Ein Reich, das in seiner größten Ausdehnung von Marokko bis dicht vor Wien reichte, ganz Griechenland kontrollierte, den Balkan, von Istanbul aus Persien, Saudi-Arabien und Ägypten bestimmte. 150 Jahre waren sie in Ungarn. Am Anfang dieses Jahrhunderts gehörte mehr Land in Europa als in Asien zum Osmanischen Reich. Makedonien, Albanien oder Kosovo: Sie schauen aus dem Fenster und sehen noch Dutzende alter Moscheen aus der Zeit des Osmanischen Reiches.

1912: Da gehörten noch all diese Länder zum Osmanischen Reich. Das ist noch nicht lange her. Die Osmanen waren Teil der europäischen Kultur. Ein Reich, dessen Niedergang und Auflösung schließlich mit dem Eintritt in den Ersten Weltkrieg besiegelt wurde.

## 3. Die Republikgründung

Der Niedergang des Osmanischen Reiches führte schließlich zum Aufstieg des Mannes, der heute als Vater der Türken verehrt wird: Kemal Atatürk.

Aus den Resten des Reiches schuf der ehemalige Offizier der osmanischen Truppen den türkischen Nationalstaat – und brach dabei mit einer in der Geschichte fast einmaligen Radikalität mit der Vergangenheit: „Wir müssen uns der islamischen und orientalischen Tradition entziehen und der westlichen Zivilisation zuwenden. Das Sultanat muß beseitigt werden. Wir müssen uns bis hin zu unserer Kleidung auf den Westen hin ausrichten.

Alles wurde hinterfragt, was bis dahin gegolten hatte: Die arabische Schrift und die islamische Zeitrechnung wurden radikal abgeschafft, das lateinische Alphabet und der Sonntag als Feiertag eingeführt. Frauen durften sich nicht mehr verschleiern, die traditionelle Kopfbedeckung Fes wurde verboten. Alle Koranschulen gingen in die Kontrolle des Staates über, der letzte Kalif wurde abgesetzt.

Jeder Türke fühlt sich heute als Europäer. Im Sinne von Atatürk: Schaut nach Westen, schaut in die Moderne. Dies lernt jeder bereits in der Schule. Zahllos die Öl-Portraits, Kalender-Bilder oder Fotografien des Staatsgründers in den Büros, in der Verwaltung oder in den Foyers der Hotels: Atatürk im Smoking, Atatürk mit schwarzem Zylinder oder Atatürk in Generalsuniform. Linie Türke, ein Verehrer Atatürks – er will modern sein. Für die Mehrheit der politischen und wirtschaftlichen Elite der Türkei sind die Beziehungen mit Westeuropa und die Existenz der türkischen Nation eng miteinander verbunden – die Integration in den arabischen Raum ist unpopulär.

Wenn, dann fühlen sich die Menschen in der Türkei zu den Ländern des Mittelmeers hingezogen – zu Spanien und zu Italien, aber nicht zum Irak oder dem Iran. Das Leben in den Metropolen ist mediterran. Nicht zu vergleichen etwa mit Kairo. An den Kiosken geben die Menschen ihr Geld für teure Reisemagazine, für Automobilzeitschriften und Hochglanz-Magazine für Innendekor aus. Jazz-Fans oder Klassik-Liebhaber gibt es in der Türkei mehr als in vielen europäischen Ländern. Ja, wenn dies alles zusammen

betrachtet wird, ist klar, die Türkei ist ein Teil Europas.

Aber: Die Türkei 75 Jahre nach der Republikgründung – ein Land auf der Suche nach sich selbst.

Nach der Enttäuschung über die Absage der Europäer, dem faktischen Nein zur Vollmitgliedschaft der Türkei in der EU, steht die Nation an einem Wendepunkt: War, so wird gefragt, der von Staatsgründer Kemal Atatürk verordnete Weg nach Europa ein Irrweg? War es ein Fehler, sich als islamisches Land dem Westen anzuschließen?

Diese Fragen bringen natürlich die radikalen Islamisten in die Diskussion – ausgesprochene Europagegner, denen die Haltung der EU in den letzten drei Jahren wieder Oberwasser verschafft hat. Alles politisch hochbrisante Fragen. Denn die Türkei wächst in einer strategisch wichtigen Region zu einer bedeutenden Macht heran:

- In nur knapp 30 Jahren hat sich die Bevölkerung von 35 Millionen auf 65 Millionen Menschen fast verdoppelt.
- Seit dem Zusammenbruch des Sowjetimperiums blicken die verwandten Turkvölker im Kaukasus und in Zentralasien nicht mehr nur nach Moskau, sondern auch nach Ankara.
- Die Türkei hat es in den vergangenen Jahren geschafft, ein bedeutendes Industrieland zu werden.
- Die Türkei liegt mitten im Zentrum einer krisengeschüttelten Region – die ungewisse Zukunft des Nachbarn Syrien, der Konflikt mit Saddams Irak, die alte Rivalität mit dem Iran und Armenien sowie der Dauerkonflikt mit Griechenland.

#### 4. Türkei und Europa

Die Türken waren niemals abendländisch. Die Türken waren eine europäische Macht. Die Türkische Republik ist zwar kein europäisches Land, fühlt sich aber zu Europa gehörig. Dies ist ein Gefühl, das sich in Jahrhunderten entwickelt hat. Man kann die Türkei deshalb nicht aus Europa ausschließen. Die Türken von heute sind schließlich die Überreste des osmanischen Reiches.

Mit der Mitgliedschaft in der EU würde in den Augen der türkischen Elite die von Atatürk eingeleitete kemalistische Revolution abgeschlossen. Umso heftiger fällt die Enttäuschung über die Entscheidung der Europäer aus, der Türkei keine konkrete Beitritts-Perspektive zu bieten.

Die Türkei fühlt sich betrogen, weil sie wirklich geglaubt hat, zu Europa zu gehören. Jetzt mußte sie zur Kenntnis nehmen, daß sie das nicht tut und daß es in der Politik keine Sentimentalitäten gibt.

Während des gesamten Kalten Krieges war die Türkei für den Westen ein unverzichtbarer Sperrriegel gegen die Sowjetunion gewesen und jetzt wird versucht, die Türkei aus dem Westen herauszudrängen. 40 Jahre stand die Türkei auf der Seite des Westens gegen Länder, die jetzt früher als das Land selbst die EU-Vollmitgliedschaft erlangen werden. Der Mann auf der Straße in der Türkei ist tiefer getroffen, als sich das irgendjemand in Europa vorstellen kann. Alle fragen sich: „Was war das denn für eine Partnerschaft mit Europa? Europa hat mit uns nur gespielt.“

Die klare Antwort darauf, warum denn die Türkei so dringend den Segen der EU gebraucht hat und immer noch braucht, ist, daß sich das Land immer noch in einer schweren Orientierungskrise befindet. Das Land hat Zweifel, ob es politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich den Anschluß an den Westen hält, ob das allein – ohne die Hilfe Europas – zu schaffen ist.

### 5. Wirtschaftliche Gegensätze

Die Modernität in der öffentlichen Zurschaustellung eines westlichen Lebensstils ist die eine Realität in der Türkei – die andere Realität ist eben auch die, daß das Land immer noch tief gespalten ist. Manche Menschen leben wie in reichen westlichen Ländern, aber manche eben auch noch mit einem jährlichen Pro-Kopf-Einkommen von 750 US-Dollar.

Die ärmeren Bevölkerungsschichten sind traditionell im Osten und Südosten des Landes anzutreffen, aber auch in den Vorstädten der großen Metropolen Istanbul, Izmir oder Ankara.

Das Ganze ist das Ergebnis einer ziemlich schnellen und unkontrollierten Binnenmigration, die seit den 70er Jahren andauert und immer noch nicht gestoppt ist. Neben dem natürlichen Bevölkerungsanstieg sieht sich Istanbul so jedes Jahr einem Zuzug von etwa 400.000 Menschen ausgesetzt.

Es gibt in der Türkei eine mächtige Schicht von reichen Industriellen, es gibt auch einen Mittelstand aus Handwerkern, Gewerbetreibenden und mitt-

leren Unternehmern, aber es gibt eben auch eine breite Schicht von schlecht bezahlten Arbeitern, verarmten Beamten und dazu ein Heer von Arbeitslosen.

All diese sind potentielle Zielgruppen für radikale Kreise in der Türkei – für radikale islamische Gruppen, für zwielichtige und den Prinzipien Atatürks fernstehende Ordensvereinigungen (Nurcular, Naksibendi) oder auch die türkische Hizbullah. All diese Kreise sind durch klug eingefädelte, erfolgreiche privatwirtschaftliche Aktivitäten heute in der Lage, neben Ideologien konkrete materielle Hilfe (Lebensmittel, Stipendien, Existenzgründungsdarlehen) anbieten zu können und so diese Menschen auf ihre Seite zu ziehen.

Ihren größten Gegner finden diese im türkischen Militär und in der Zivilgesellschaft mit ihren starken Nichtregierungsorganisationen.

Die türkische Politik steht dem ganzen hilflos und ohne Konzept gegenüber. Die letzten 10 Jahre gewannen hier billiger Populismus, Korruption und Vetternwirtschaft die Oberhand. Eine ausgeglichene Einkommensverteilung und ein Abbau der Arbeitslosigkeit sind unverzichtbare Voraussetzungen für die soziale Stabilität des Landes.

Wichtige Instrumente hierbei wären eine gezielte effektive staatliche Investitionsförderpolitik und eine ausgewogene Regionalpolitik, die auch eine Reform des Agrarsektors miteinbezieht, der heutzutage durch eine verfehlte staatliche Preisstützungspolitik seine Wettbewerbskraft verloren hat.

## 6. Religion und türkische Gesellschaft

Den Islam und seinen gesellschaftlichen Einfluß hat der Kemalismus nur an seiner Oberfläche schwächen können. Während viele Angehörige der Elite sich dem Islam nicht mehr stark verbunden fühlen, ist die Mehrheit der Türken ihrem Glauben treu geblieben. Der Grundsatz des Säkularismus wurde teils derart rigide gehandhabt, daß es zu einer natürlichen Gegenreaktion kommen mußte.

Auch daraus erklärte sich der teilweise große Erfolg der islamistischen Fazilet (vormals Refah) als Protest-Partei, wenn beispielsweise Studentinnen, die mit Kopftuch zur Prüfung erschienen, von der Polizei der Zutritt zur Universität verweigert wird.

Bei diesem Thema gibt es eine Menge sozialen Sprengstoffs. Natürlich kann der Forderung der Islamisten, in Beamtenstuben das Kopftuch zu erlauben oder Richterinnen mit Kopftuch zuzulassen, nicht nachgegeben werden – es handelt sich hierbei um wichtige Symbole des säkularistischen Staates.

Dieser muß jedoch differenzieren zwischen wirklich radikalen Islamisten, die einen Gottesstaat herbeisehnen, und Bürgern, die ihren traditionell anatolischen Islam leben wollen, aber dabei den Prinzipien Atatürks treu bleiben.

Die Fazilet (vormals Refah)-Partei versucht seit einigen Jahren mit Erfolg, die Türkei und die Gesellschaft zu spalten: in eine Gruppe der Gläubigen (ihre Anhänger) und eine Gruppe der Nichtgläubigen (die Kemalisten).

Es bleibt nur zu hoffen, daß die neue 57. Regierung der Türkischen Republik fähig sein wird, sich auftuende Gräben wieder zu schließen. Dies wünscht sich die Mehrzahl der Bevölkerung. Denn an eine Tatsache sollte man sich immer erinnern: Der anatolische Islam hatte nie einen radikalen Charakter, zeichnete sich mehr durch Toleranz und Weltoffenheit aus.

## 7. Der Bildungssektor als Kampfplatz der Ideologien

Bereits seit den siebziger Jahren gilt in der Türkei der Bildungssektor als Kampfplatz der Ideologien. Seit diesem Zeitpunkt haben vor allem die radikal islamistischen Gruppen den Bildungssektor zum Schwerpunkt ihrer Aktivitäten gewählt. Sie versuchen hier massiv, Kinder und Jugendliche möglichst zu einem frühen Zeitpunkt auf ihre Seite zu ziehen und diese gemäß ihrer Ideologie zu beeinflussen. Unmengen Kapital wurden hier investiert, wobei dieses teilweise nachgewiesenerweise aus dem Iran und Saudi-Arabien kam. Und man muß heute offen zugehen: Das Konzept dieser Kreise war erfolgreich.

Zugute kam ihnen, daß sich die Qualität des staatlichen Bildungssektors ständig verschlechterte, die Familien so verarmten, daß sie das Geld für den Universitätsbesuch ihrer Kinder nicht mehr aufbringen konnten und es in der Türkei in den letzten Jahren relativ leicht war, Privatschulen, Privatuniversitäten oder private Studentenwohnheime zu eröffnen.

Dem türkischen Staat ist die Kontrolle dieser Einrichtungen schon lange ent-

glitten. Und die Ergebnisse sind besorgniserregend. Viele der heutigen Provinzgouverneure und Landräte entstammen diesen Schulen und zeigen heute ihre „Dankbarkeit“ gegenüber ihren Ziehvätern. In derartige hohe Positionen konnten sie gelangen, da die schulischen Einrichtungen der islamisch radikalen Kreise im Gegensatz zu den staatlichen über ein hervorragendes Lehr- und Lernniveau verfügen. Als Resultat sind dann die Absolventen dieser Schulen bei den Universitätsaufnahmeprüfungen oder später bei den Aufnahmeprüfungen für den Staatsdienst überaus erfolgreich. Mit dieser Strategie konnten die islamisch radikalen Kreise bis heute wichtige staatliche Organisationen – an der Spitze das Erziehungsministerium – unterwandern.

Demgegenüber steht in der türkischen Beamtschaft immer noch ein verwurzelter überzeugter Kemalismus, der bisher mehrheitlich eine unüberwindliche Burg für alle anderen radikalen Gruppen (ob islamistisch oder ultranational) war.

## 8. Ethnisches Mosaik

Die Türkei ist ein Mosaik aus Dutzenden von Ethnien: Türken, Kurden, Georgier, Tschetschenen, Azeris, Albaner, Bulgarienflüchtlinge, Armenier, Juden – man braucht nur in die Gesichter der Menschen auf der Straße zu sehen und sieht ein Gemisch von Ethnien aus dem Balkan, aus dem Kaukasus und aus Zentralasien. Die Türken als Nachkommen der Osmanen sind hierbei nur eine der Gruppen. Die Türkische Republik ist die „Klammer“, die das Ganze zusammenhält. Nicht umsonst

heißt das bekannte geflügelte Wort von Atatürk: „Wie glücklich bin ich, daß ich sagen kann, ich bin Türke!“ und nicht wie oft zitiert, „wie glücklich bin ich, daß ich Türke bin!“

Beim Thema Ethnien kommt einem natürlich sofort der Konflikt zwischen Türken und Kurden in den Sinn. Historisch gesehen ist dies keine konfessionelle, sondern eine ausschließlich ethnisch begründete Gegnerschaft.

Die Kurden, die sich als Nachkommen der Meder des Altertums betrachten, sind ein indo-europäisches Volk, sprechen ein dem Persischen verwandtes Idiom und sind eher als Iraner zu bezeichnen. Die Türken wiederum, die sich heute mehr denn je auf ihre zentralasiatischen Nomaden-Wurzeln berufen, gehören der weitverzweigten turanischen Familie an. Der Kampf zwischen Iran und „Turan findet sich als Leitmotiv bereits im Buch der Könige“ des persischen Dichters Ferdusi, ja in den Mythen des Zarathustra-Glaubens wieder.

Heute bekennen sich Türken und Kurden mehrheitlich zum sunnitischen Islam. Der große Kurdenaufstand unter Scheikh Said im Jahre 1925 wurde nicht im Namen eines verschwommenen kurdischen Nationalbegriffs ausgerufen, sondern als „Heiliger Krieg“ frommer Muslime und Derwische gegen die angebliche „gottlose“ Säkularisierungspolitik Atatürks.

Die Osmanen hielten das Fremdvolk der Kurden und dessen „Agas“ durch Bestechung und Gewalt unter ihrer Herrschaft. In der 75jährigen Geschichte der Türkischen Republik hat sich diese Situation allerdings von

Grund auf geändert. Die wirtschaftliche und soziale Situation der türkischen Kurden ist um ein Vielfaches besser als das der Kurden im Iran oder im Irak. Die Türkei hat für die Integration dieser Volksgruppe sehr viel investiert.

Die Binnenmigration in der Türkei hat auch viel zur Veränderung beigetragen: Diese Ethnie wohnt nicht mehr nur im Südosten des Landes. Die Angehörigen leben inzwischen zu Millionen verstreut auch im Westen des Landes oder in Zentralanatolien. Es gibt Hunderttausende von Mischehen. Wirtschaftlich hat die Volksgruppe mit die stärksten Unternehmer des Landes aufzuweisen. Auch politisch sind die Kurden seit den 60er Jahren stark in den türkischen Kommunen und landesweit in der Großen Türkischen Nationalversammlung repräsentiert.

Der Großteil der türkischen Kurden ist integriert und mit seinem Leben zufrieden. Er hat dieselben Probleme wie die anderen Volksgruppen: der Unterhalt der Familie, die Inflation, Arbeit für die Kinder, ... – ob Kurdisch nun in der Schule unterrichtet wird oder nicht, das interessiert die meisten wenig.

Wer mit dem Status quo nicht zufrieden ist, der konnte bei den Wahlen vom Februar 1999 auch eine Kurdenpartei – die HADEP – wählen. 5% der Wahlberechtigten taten dies. Stark war die Partei vor allem – wie erwartet – im Südosten des Landes, wo sie fast alle Bürgermeisterämter gewinnen konnte. Dies ist auch als positiv zu bewerten: Denn wenn die Ethnie der Kurden das Recht auf eigene kulturelle Entfaltung noch ausweiten möchte, dann ist die-

ser Weg der politischen Partizipation der richtige und auch der Erfolg bringende. Die freie Teilnahme der HADEP an den letzten Wahlen ist sicher auch als positiver Schritt im Demokratisierungsprozeß des Landes anzusehen.

## **9. Die Türkstaaten im Kaukasus und in Zentralasien**

Auf dem Schreibtisch vieler türkischer Minister stehen die Flaggen der Nachbar-Republiken, in denen auch türkisch gesprochen wird, elf an der Zahl: Turkmenistan zum Beispiel, oder Usbekistan, Kasachstan, Kirgistan und Aserbeidschan. Außerhalb der Grenzen der Türkei leben schätzungsweise bis zu 100 Millionen Menschen, die Türkisch sprechen. Seit 1990 hat die Türkei 16.000 Stipendiaten aus diesen Ländern aufgenommen. 280 Schulen und zwei Universitäten wurden in diesen Ländern gebaut. Jedes dieser Länder, das sich entscheidet, das lateinische Alphabet zu übernehmen, bekommt alle Schulbücher aus der Türkei.

Bis 1990 war die Türkei ein Anhängsel Europas gewesen, das keine strategischen Alternativen gehabt hatte. Mit dem Zusammenbruch des Sowjetimperiums hat sich die Türkei auf einmal in der Mitte Eurasiens, im Zentrum zwischen Asien und Europa wiedergefunden – mit der neuen Möglichkeit, in eine andere Richtung Politik machen zu können, eine Mittlerrolle zwischen dem Westen und den Ländern im Kaukasus und Zentralasiens zu übernehmen.

Das hat wenig mit pantürkischem Nationalismus oder Neo-Osmanismus zu

tun. Die Türkei nimmt lediglich wahr, was geopolitisch und geostrategisch in ihren Möglichkeiten liegt. Der Türkei bleibt außerdem gar nichts anderes übrig, als die Entscheidung der EU gegen eine türkische Vollmitgliedschaft zu akzeptieren und nun die eigene Stellung als Regionalmacht weiter auszubauen.

### **10. Abschlußbewertung**

Die Türkei befindet sich wahrlich am Kreuzpunkt der Kräfte: verschiedene Ethnien und Religionen, unterschiedliche Weltanschauungen, von Grund auf unterschiedliche politische Systeme – all dies prallt in dieser Region aufeinander.

Trotz all dieser widrigen Umstände und trotz vieler Probleme schaffte es die Türkische Republik 75 Jahre lang – wenn auch mit einigen Unterbrechungen (Militärputsche), ein stabiles demokratisches Regime zu wahren.

Natürlich beeinflußt das Durcheinander der Region, die Vielzahl der inneren Gegensätze und vor allem die ungerechte Einkommensverteilung auch

die türkische Gesellschaft. Spannungen können hier nicht ausbleiben.

Der Bruch mit der Tradition und die schnelle Modernisierung – Hinwendung zum Westen – brachten unweigerlich ein solches Ergebnis.

Natürlich schüren auch viele Nachbarn der Türkei (Iran, Saudi Arabien, ...) diese Spannungen. Ihnen ist das laizistische demokratische Staatssystem der Türkei „ein großer Dorn im Auge“. Reaktionäre Kreise in der Türkei erhalten von diesen nicht unerhebliche finanzielle Zuwendungen.

Umso unverständlicher ist deswegen die Haltung der EU, die zwar teilweise richtige Argumente oder Kritik bezüglich der Entwicklung der Türkei (Wirtschaft, Demokratisierung, ...) anbringt, aber in der Tonart und in der Art der Entscheidungsfindung bzw. -übermittlung die westorientierten Kreise in der Türkei verärgert und brüskiert, teilweise schwere Fehler bei Sachthemen begeht (Kurden wohnen nicht nur im Südosten des Landes) und so den Gegnern der Westanbindung des Landes mehr und mehr Argumente gibt – ja diesen eigentlich zuarbeitet.

# Die rechtsstaatlichen Strukturen der Türkei

Bahri Öztürk

## 1. Einleitung

Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip ist in heutiger Form bekanntlich in Europa entstanden und gehört somit zunächst der westlichen Geschichte an.<sup>1</sup> Es ist heute ein Bestandteil des Rechtskonsenses in den westlichen Gesellschaften. Durch die Jahrhunderte hindurch wurden in der Türkei wie in allen islamischen Ländern die Bestimmungen des islamischen Rechts angewandt. Auf dem Wege der Europäisierung der türkischen Gesellschaft, die vor mehr als 200 Jahren eingesetzt hat, wurden aber die europäischen Werte übernommen. Deshalb ist das Rechtsstaatlichkeitsprinzip auch ein Bestandteil der türkischen Gesellschaft.

## 2. Begriff der Rechtsstaatlichkeit

Nach Art. 2 der türkischen Verfassung von 1982 ist die türkische Republik ein demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.

Die in der türkischen Verfassung verankerte Rechtsstaatlichkeit bedeutet nach der herrschenden Lehre in der Türkei und nach den Entscheidungen des türk. Verfassungsgerichtes, daß die

Ausübung staatlicher Macht nur auf der Grundlage der Verfassung und formell und materiell verfassungsmäßig erlassener Gesetze mit dem Ziel der Gewährleistung von Menschenrechten, Gerechtigkeit und Sicherheit zulässig ist.<sup>2</sup> Der Grundsatz hat im türkischen Recht drei Auswirkungen:

- Gewährleistung der Menschenrechte,
- Sicherstellung der Gerechtigkeit und
- Garantie der öffentlichen Sicherheit<sup>3</sup>.

## 3. Die Strukturen der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei

### 3.1 Menschenrechte

#### Allgemeines

Wir wissen heute, daß der Kampf um die Menschenrechte nicht erst im Jahre 1215, als Magna Charta entstand, sondern viel früher begonnen hat. Ursprünglich soll er begonnen haben, als der Mensch versuchte, einen anderen Menschen zu unterdrücken. Der erste Kampf um die Menschenrechte, der von Wissenschaftlern unter Beweis gestellt werden konnte, hat im 3. Jahr-

hundert vor Christi Geburt auf der ägäischen Insel Chios, die nur zwei Meilen entfernt von Çesme/Izmir ist, stattgefunden und zwar in Form eines Sklavenaufstandes. Im Römischen Reich folgten noch weitere Sklavenaufstände, deren berühmtester der des Spartakus (73 – 71 v.Chr.) war.<sup>4</sup>

Die Menschenrechte<sup>5</sup> in der heutigen Form sind in Amerika und Europa entstanden. Wie zuvor ausgeführt, hat die Türkei die europäischen Werte, darunter auch die Menschenrechte, auf dem Wege der Europäisierung der türkischen Gesellschaft übernommen. Die Menschenrechte sind jene fundamentalen Rechte, die jedem Menschen als solchem zustehen, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat oder einer bestimmten Gruppe. Entsprechend gilt die Achtung vor den Menschenrechten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und der Religion.

### **Achtung der Menschenwürde (Humanität)**

Das moderne Recht wird auch von dem Prinzip der Achtung der Menschenwürde geprägt. Die Menschenwürde kann nur in einem Rechtsstaat in Anspruch genommen werden. Der Grundsatz der Menschenwürde wurde in der türkischen Verfassung von 1982 nicht so eindeutig verankert, während er in Art. 1 GG als oberster Wert und als Mittelpunkt des Wertesystems der deutschen Verfassung anerkannt ist. Jedoch wird in Art. 5 türkischer Verfassung erklärt, daß es u. a. Grundziel und Aufgabe des Staates ist, die Demokratie zu schützen, das Wohlergehen,

den Frieden und das Glück des einzelnen und der Gesellschaft zu festigen (...) und die notwendigen Voraussetzungen für die Entfaltung der materiellen und immateriellen Existenz des Menschen zu schaffen.<sup>6</sup> Ferner wird in Art. 17 Abs. 2 türkischer Verfassung erklärt, daß niemand einer Behandlung unterworfen werden darf, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Daß der türkische Verfassungsgeber hier das Wort „niemand“ verwendet hat, bedeutet, daß der Schutz der Menschenwürde in umfassender Weise und ohne Unterschied gewährt wird. Auch nach der türkischen Verfassung ist somit der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 10 türkische Verfassung) ein Bestandteil der Menschenwürde. Die Feststellung, daß nach christlicher Vorstellung dem Menschen durch seine Gottesebenbildlichkeit ein Eigenwert zukommt, durch den er sich von allen anderen Geschöpfen abhebt, bedeutet nicht, daß die Menschenwürde nur ein christlicher Wert ist.

Auch in anderen Religionen, darunter im Islam, hat der Mensch eine Stellung, durch die er sich von allen anderen Geschöpfen unterscheidet. Im Islam ist die Achtung seiner Würde durch das Verantwortungsbewußtsein bestätigt. Der Mensch ist würdig, weil er Verantwortung trägt, die die Freiheit der Entscheidung beinhaltet.<sup>7</sup>

Als Grundlage für eine Definition hat sich in der Lehre die Formulierung durchgesetzt, wonach jeder Mensch Mensch kraft seines Geistes ist, der ihn abhebt vor der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.<sup>8</sup>

## **Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung – Kein Zwang zur Selbstbelastung oder zur Belastung Angehöriger**

### **● Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung**

Folter und unmenschliche Behandlung werden im türkischen Recht ausdrücklich verboten (Art. 17 Verf., Art. 3 MRK, Art. 5 Charta der UNO, Art. 7 UNI-Pakt über bürgerl. und pol. Rechte, UNO-Antifolterkonvention, Europ. Antifolterkonvention, Art. 136a dt. StPO). Solche Handlungen stellen eine schwere Straftat dar (Art. 243 türk. StGB), deren Strafdrohung Anfang August 1999 durch ein Änderungsgesetz erheblich verschärft wurde. Es ist erfreulich zu berichten, daß sich die Praxis in den letzten Jahren spürbar verbessert hat.<sup>9</sup>

### **● Kein Zwang zur Selbstbelastung oder zur Belastung Angehöriger**

Dieser Grundsatz hat in der Türkei verfassungsrechtlichen Rang. Nach Art. 38 türkische Verfassung darf niemand zur Erklärung oder Lieferung von Beweisen gezwungen werden, die geeignet sind, Anklage gegen ihn selbst oder seine durch das Gesetz bezeichneten Verwandten zu begründen. Die Regelung des Art. 38 türkische Verfassung stellt das Interesse an der Wahrheitsermittlung bzw. das staatliche Beweisinteresse hinter höheren Werten wie den verwandtschaftlichen Bindungen der zu vernehmenden Person, zurück. Diese Vorschrift dient wie im deutschen Recht nicht nur dem Schutz des Zeugen (Art. 50 türk. StPO), sondern auch dem Schutz des Beschuldigten selbst und der anderen Beteiligten des

Strafverfahrens, weil in Art. 38 türkischer Verfassung das Wort „niemand“ verwendet wird. Sie schafft eine solide Grundlage nicht nur für das Zeugnisverweigerungsrecht, sondern auch für das Schweigerecht des Beschuldigten, das diesen vor Folter und anderen unmenschlichen Behandlungen schützen soll.<sup>10</sup> Das Schweigerecht des Beschuldigten wird ferner durch Art. 135, 135a türk. StPO und Art. 243 türk. StGB geschützt. Dieses Recht ist jedoch nicht unbegrenzt. Der Beschuldigte ist im türkischen Recht verpflichtet, Angaben über seine Person zu machen (Art. 135 türk. StPO). Wer sich weigert, wird mit leichter Geldstrafe bestraft. Wer wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft (Art. 528 türk. StPO).

### **Recht auf Leben und Unversehrtheit des Körpers**

Das insbesondere vor Eingriffen in die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne schützende Recht auf körperliche Unversehrtheit, das als eines der Grundelemente der Menschenwürde angesehen wird, ist in Art. 17 türkischer Verfassung ausführlich geregelt. Nach der türkischen Verfassung besitzt jedermann das Recht auf Leben sowie auf Wahrung und Entfaltung seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit, die unantastbar ist, soweit nicht Fälle medizinischer Erforderlichkeit oder gesetzlich geregelte Situationen vorliegen. Niemand darf gefoltert oder mißhandelt oder einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Strafe oder Behandlung unterworfen oder ohne seine Zustimmung wissenschaftlichen Versuchen ausgesetzt werden. Dieses Recht gilt nicht für den Vollzug

der von den Gerichten verhängten Todesstrafe, ebenso nicht im Falle der Notwehr und in den Fällen, die auf Gewaltanwendung beruhen, die das Gesetz erlaubt, wie bei der Ausführung eines Befehls oder bei einer Verhaftung, bei der Vereitelung der Flucht eines Gefangenen oder Verurteilten, der Niederschlagung eines Aufstandes oder einer Revolte oder bei der Ausführung von Befehlen der zuständigen Behörden in Notstandsfällen oder im Ausnahmezustand. Wenn man die große Zahl der Ausnahmen in Betracht zieht, so stellt man fest, daß von der Unantastbarkeit der körperlichen Unversehrtheit nicht viel übrigbleibt. Deshalb sollten diese Ausnahmen dem Rechtsstaatsgrundsatz entsprechend reduziert werden.<sup>11</sup>

### **Recht auf Freiheit und Sicherheit**

Nach Art. 19 Abs. 1 türkischer Verfassung genießt jedermann persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, außer in den folgenden Fällen, deren Form und Voraussetzungen im Gesetz geregelt sind: Vollzug der durch die Gerichte verhängten Freiheitsstrafen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung; vorläufige Festnahme und Verhaftung einer Person aufgrund richterlicher Entscheidung oder einer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung; Vollzug eines Beschlusses über die Erziehungsaufsicht über einen Minderjährigen oder dessen Vorführung bei den zuständigen Behörden; Vollstreckung von Maßnahmen nach Maßgabe der Gesetze betreffend die Behandlung, Erziehung oder Besserung eines für die Allgemeinheit eine Gefahr bildenden Geisteskranken, Rausch-

giftsüchtigen oder Alkoholikers, Vagabunden oder einer Person mit einer ansteckenden Krankheit in geeigneten Anstalten; vorläufige Festnahme oder Verhaftung einer Person, die vorschriftswidrig ins Land eingereist ist oder einreisen will oder gegen die ein Abschiebungs- oder Auslieferungsbeschluß ergangen ist.

Nach der türkischen Verfassung dürfen Personen, die einer strafbaren Handlung dringend verdächtig sind, nur aufgrund richterlicher Anordnung in Untersuchungshaft genommen werden, um ihre Flucht oder die Vernichtung oder Verfälschung von Beweismitteln zu verhindern oder in anderen gesetzlich geregelten ähnlichen Fällen, die gleichermaßen die Verhaftung erfordern. Nur auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug kann eine Festnahme ohne richterliche Anordnung erfolgen (vorläufige Festnahme), wobei die Voraussetzungen im Gesetz zu regeln sind (Art. 19 Abs. 3 türkische Verfassung). Allen vorläufig festgenommenen oder verhafteten Personen müssen die Gründe der Festnahme oder Verhaftung sowie die gegen sie erhobenen Beschuldigungen grundsätzlich schriftlich, und wenn dies nicht sofort möglich ist, mündlich mitgeteilt werden; bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten spätestens vor dem Erscheinen vor dem Richter (Art. 19 Abs. 4 türkische Verfassung).

Der Festgenommene oder Verhaftete ist spätestens binnen 48 bzw. 24 Stunden dem Richter vorzuführen, bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten höchstensfalls innerhalb von 15 bzw. 4 Tagen unter Nichtanrechnung des Zeitraumes, der für die Überführung zu dem Gericht benötigt wird, das dem

Ort der Festnahme am nächsten liegt. Nach Ablauf dieser Frist darf niemandem ohne richterliche Anordnung die Freiheit entzogen werden. Diese Fristen können im Ausnahmezustand, Notstand und Krieg verlängert werden (Art. 19 Abs. 5 türkische Verfassung).<sup>12</sup>

### ● Vorläufige Festnahme

Die Polizei darf im türkischen Recht eine Person auch ohne Haftbefehl festnehmen, wenn sie diese auf frischer Tat ertappt. Die Polizei hat eine solche Person innerhalb von 24 Stunden dem nächsten Richter vorzuführen. Bei den Staatssicherheitsgerichten, die für die organisiert begangenen Straftaten zuständig sind, beträgt dagegen diese Frist 48 Stunden<sup>13</sup>, welche in den Regionen des Landes, in denen der Ausnahmezustand herrscht, bis zu 96 Stunden dauern konnte (Art. 26: Gesetz über den Ausnahmezustand). Davon gab es aber eine Ausnahme: Wenn an einer Tat mindestens drei Personen beteiligt waren und wegen der Anzahl der Beschuldigten, der Beweislage oder der Art der Straftat die Einhaltung der 24-Stunden-Frist nicht möglich war, so durfte sie bis zur Reform der türk. StPO von 1.12.1992<sup>14</sup> bis zu 15 Tage betragen, wobei allerdings eine schriftliche Anordnung des Staatsanwalts oder, bei Gefahr im Verzug, des Untersuchungsrichters vorliegen mußte. Sonst war der Festgenommene nach 24 Stunden auf freien Fuß zu setzen (Art. 127, 128 türk. StPO). In den Regionen des Landes, in denen der Ausnahmezustand herrscht, konnte diese 15 Tage-Frist bis zu 30 Tage dauern (Art. 26 Gesetz über den Ausnahmezustand). Die vorläufige Festnahme war und ist insbesondere wegen dieser Fristen die Zwangsmaß-

nahme des Strafverfahrens, die in der Praxis am häufigsten mißbraucht wurde und wird. Deshalb stand bei der Reform der türk. StPO von 1.12.1992 der Gedanke im Mittelpunkt, diese gesetzeswidrige Praxis endgültig zu beenden. Um dies zu ermöglichen, wurde zunächst die Höchstdauer der zuvor genannten Fristen für alle Straftaten, abgesehen von den Straftaten, für die Staatssicherheitsgerichte zuständig sind, vereinheitlicht und von 48 Stunden auf 24 Stunden abgekürzt, egal ob es sich um eine Straftat handelt, die von einem Täter oder von mehr als drei Tätern begangen wurde. Die zuvor erwähnte Ausnahme ist jedoch weiterhin auch nach der Reform mit der kleinen Verbesserung, daß die 15-Tage-Frist auf vier Tage abgekürzt wurde, erhalten geblieben. Die Verlängerung der Vier-Tage-Frist bis zu 7 Tagen ist nur mit richterlichem Beschluß möglich, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegt.

Art. 26 des Gesetzes über den Ausnahmezustand wurde am 12.3.1997 mit dem Gesetz Nr. 4229 geändert. Nach der neuen Regelung darf man die Beschuldigten in den Regionen des Landes, in denen der Ausnahmezustand herrscht, nicht mehr 30 Tage, sondern nur 10 Tage festnehmen. Viel wichtiger als die Abkürzung der Haftzeiten ist hier, daß der Gesetzgeber gegen die Verhaftung oder Verlängerung der Haftzeiten das Recht auf Beschwerde einlegung bei einem Friedensrichter anerkannt hat. Die Beschwerde steht dem Verhafteten, dem Rechtsanwalt, dem gesetzlichen Vertreter oder den Verwandten in gerader Linie bis zum zweiten Grad zu. Der Richter hat über die Beschwerde binnen 24 Stunden zu entscheiden. Bei der Reform wurde in

Art. 128 ein wichtiger Absatz eingeführt, wonach es nicht zulässig ist, die auf freien Fuß gesetzte Person aufgrund derselben Tat wieder zu verhaften, solange keine neuen und genügenden Beweise und keine Anordnung der Staatsanwaltschaft vorliegen.

### ● **Untersuchungshaft (U-Haft)**

Nach türkischem Recht wird der Haftbefehl von einem Richter oder von einem Gericht erlassen, wenn einer der im Art. 104 türk. StPO vorgesehenen Haftgründe vorliegt. Die U-Haft, die auf Grund ihrer besonderen Bedeutung in den Rechtsstaaten, darunter auch in der Türkei verfassungsrechtlichen Rang hat (Art. 19/2 türkische Verfassung), setzt voraus: einen dringenden Tatverdacht, das Vorliegen der Prozeßvoraussetzungen, eine öffentliche Strafverfolgung (also keine Privatklage), die Nicht-Erteilung eines sicheren Geleites (Art. 288 türk StPO), die Verwirklichung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und einen der im Art. 104 türk. StPO vorgesehenen Haftgründe.<sup>15</sup>

#### – **Haftgründe bei Verbrechen**

Die türkische StPO kannte bis zur Reform vom 1.12.1992 bei Verbrechen drei Haftgründe (Art. 104 türk. StPO):

1. Flucht bzw. Fluchtverdacht,
2. Verdunkelungsgefahr,
3. Begehung der Straftaten, die gegen die Durchschlagskraft des Staates und der Regierung verstoßen oder die öffentliche Ordnung stören oder den Tatbestand eines Sittlichkeitsdelikts erfüllen.

Bei der Reform wurde der dritte Haftgrund restlos aufgehoben, der erste und der zweite Haftgrund wurden präzisiert. Ferner wurde Art. 104 Abs. 2 türk. StPO folgendermaßen geändert: Der Richter kann das Vorliegen eines Fluchtverdachts oder einer Verdunkelungsgefahr annehmen, wenn der Gegenstand der Untersuchung eine Straftat ist, die mit nicht weniger als sieben Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder nicht im Stande ist, sich auszuweisen.

#### – **Haftgründe bei Bagatellsachen**

Im Rahmen der StPO-Reform hat der Gesetzgeber Art. 105 aufgehoben, in dem die U-Haft bei Bagatellsachen geregelt war. Aber den Inhalt hat er als dritten Absatz auf Art. 104 türk. StPO übertragen, wonach die U-Haft bei Straftaten, die nur mit bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, angeordnet werden kann, wenn die Straftat in der Gesellschaft „Empörung“ erregt hat oder wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder wenn er sich nicht ausweisen kann. Die Einführung des Haftgrundes „Empörung der Gesellschaft“ hat in der Lehre eine heftige Diskussion ausgelöst.

#### – **Anordnungsform**

Bei der Reform wurde auch noch Art. 108 türk. StPO abgeändert, in dem die Anordnungsform der U-Haft geregelt wird. Die reformierte Vorschrift sieht u. a. vor, daß die Anordnung der U-Haft nur durch eine mündliche

Verhandlung möglich ist, wobei der Beschuldigte und sein Verteidiger anwesend sein können. Das wird in der Lehre als großer Schritt nach vorne bewertet. Denn eine mündliche Verhandlung gibt dem Beschuldigten die Möglichkeit, sich zu verteidigen und verhindert oder vermindert wenigstens die Gefahr, die U-Haft zu mißbrauchen.

#### – Dauer der U-Haft

Meiner Meinung nach wurde eine der wichtigsten Änderungen der türk. StPO im Art. 110 vorgenommen und in die StPO eine Höchstdauer der U-Haft eingeführt. Damit hat der Gesetzgeber auf die miserable Praxis der U-Haft reagiert, die in manchen Fällen länger als die verhängte Strafe dauerte. Nach der neuen Regelung der türk. StPO darf die U-Haft im Ermittlungsverfahren nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden. Im Falle der Anklageerhebung darf die U-Haft einschließlich Ermittlungsverfahren insgesamt nicht länger als zwei Jahre dauern (Art. 110 türk. StPO). Wenn aufgrund der Schwierigkeiten und des großen Umfangs der Untersuchung die öffentliche Klage nicht erhoben oder das Urteil nicht gefällt werden konnte, muß die U-Haft aufgehoben werden, wenn der Gegenstand der U-Haft eine Straftat ist, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Mindestmaß sieben Jahre beträgt. Bei den Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sieben Jahren oder mit der Todesstrafe bedroht sind, kann die U-Haft aufgrund der Beweislage, des Haftgrundes und des persönlichen Zustandes des Angeklagten entweder aufgehoben oder aufrechterhalten werden oder der

Angeklagte gegen Sicherheitsleistung freigelassen werden (Art. 110 Abs. 2 türk. StPO).

#### – Kontakt zur Außenwelt, insbesondere die Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger

Bis zum 1.12.1992 galt die Vorschrift, wonach dem Verhafteten jederzeit der schriftliche und mündliche Verkehr mit dem Verteidiger gestattet war. Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet war, konnte der Richter Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsichtnahme ihm nicht gestattet wurde. Ferner konnte der Richter bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, sofern es nach dem Zweck der Verhaftung gerechtfertigt war, anordnen, daß die Unterredung mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfindet.

Bei der Reform wurde auch diese Vorschrift neu formuliert und der zweite Satz gestrichen.

So lautet nun die reformierte Vorschrift: „Der Schriftverkehr zwischen dem Verhafteten, egal, ob er nur vorläufig festgenommen oder in U-Haft genommen wurde, und seinem Verteidiger darf nicht kontrolliert werden. Er kann jederzeit mit seinem Verteidiger sprechen, ohne jedoch überwacht zu werden, selbst wenn der Verteidiger keine Vollmacht hat.“ (Art. 144 türk. StPO. Es ist hervorzuheben, daß das türkische Strafverfahrensrecht „Ausschluß und Kontrolle des Verteidigers im Sinne der §§ 138a – 138d der deutschen StPO nicht kennt.)

## **Recht auf Privatleben, insbesondere Intimsphäre, Recht auf Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses und Unverletzlichkeit der Wohnung**

### **● Recht auf Privatleben, insbesondere Intimsphäre**

In jedem Staat, der eine demokratische und rechtsstaatliche Verfassung hat, wird dem einzelnen ein freier und vor staatlichen Eingriffen geschützter Raum zuerkannt, in dem er sich entfalten und sein Leben so gestalten kann, wie er es will. Diesen Freierraum könnte man als die kleine Welt des einzelnen bezeichnen. Je größer diese Welt des einzelnen ist, desto freier ist die Gesellschaftsordnung und umgekehrt. Dieser Freierraum für das Privatleben des einzelnen<sup>16</sup> ist in Art. 20, 21 und 22 türkischer Verfassung eindeutig geschützt, wonach jedermann das Recht auf Wahrung seines Privat- und Familienlebens hat. Die Geheimsphäre des Privat- und Familienlebens ist unverletzlich. Die für gerichtliche Untersuchungen und Verfolgungen erforderlichen Maßnahmen bleiben vorbehalten. Die Durchsichtung einer Person, ihrer Privatpapiere und persönlichen Sachen sowie deren Beschlagnahme ist nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen und aufgrund einer ordnungsgemäß erlassenen Anordnung, bei Gefahr im Verzug aufgrund einer Anordnung der nach dem Gesetz zuständigen Behörde zulässig.

Ferner ist die Wohnung unverletzlich. Das Betreten der Wohnung, die Vornahme einer Durchsichtung und die Beschlagnahme dort befindlicher Gegenstände sind in den durch Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen auf-

grund einer ordnungsgemäß erlassenen richterlichen Anordnung der nach dem Gesetz zuständigen Behörde zulässig. Nach Meinung der in der Türkei herrschenden Lehre, die von der deutschen Lehre stark beeinflusst ist, läßt sich die öffentliche Seite des menschlichen Lebens, die in der Regel keine schutzwürdigen Geheimnisse kennt, von der privaten Seite unterscheiden, die wiederum je nach Schutzgrad in zwei Teile zerlegt wird, nämlich in die Privatsphäre und in den geheimen Bereich des Lebens (Intimsphäre), dessen Unverletzlichkeit in Art. 20 türkischer Verfassung festgelegt ist. Während die Privatsphäre, die in einem relativ kleinen Kreis, z.B. in der Familie, liegt, vor den Gemeinwohlinteressen nur dann Vorrang hat, wenn dies die Güterabwägung zuläßt, ist der geheime Bereich des menschlichen Lebens ausschließlich Sache des einzelnen und naturgemäß unantastbar. So gehören z.B. intime Beziehungen zu den geheimen Bereichen des menschlichen Lebens (Intimsphäre). Die private Seite des menschlichen Lebens erfährt in der Türkei strafrechtlichen Schutz (Art. 193 – 200 türk. StGB), dessen Erörterung nicht die Aufgabe dieses Artikels ist.

In der türkischen Literatur gibt es einen lebhaften Streit über die Abgrenzung sowohl zwischen der öffentlichen und privaten Seite des Lebens, als auch zwischen Privatsphäre und dem geheimen Bereich des menschlichen Lebens (Intimsphäre). Hierzu findet man weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung eine klare Lösung. Zunehmend wird die Meinung vertreten, daß die Gerichte im konkreten Einzelfall über die Abgrenzung entscheiden sollen. Die gegenwärtige

Praxis in der Türkei ist von widersprüchlichen Entscheidungen geprägt. Hier fehlen noch Grundsatzentscheidungen des türkischen Revisionsgerichtshofes und des Verfassungsgerichts.<sup>17</sup>

#### ● **Recht auf Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses**

Dieses Recht wird durch die Verfassung gewährleistet. Nach Art. 22 türkischer Verfassung dürfen Beschränkungen der Kommunikationsfreiheit und des Kommunikationsgeheimnisses nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen und aufgrund ordnungsgemäß erlassener Anordnung der nach dem Gesetz zuständigen Behörde bei Gefahr im Verzug vorgenommen werden. In der Lehre wird der pauschale Wortgebrauch des türkischen Verfassungsgebers in den Art. 20, 21 und 22 („nach dem Gesetz zuständige Behörde“) kritisiert.<sup>18</sup>

Das Brief- und Fernmeldegeheimnis verpflichtet die Post zum Schweigen über alle persönlichen Mitteilungen in einem verschlossenen Brief, einem Telefongespräch, einem Telegramm oder einem Päckchen. In der Türkei wurde ein Telefongespräch insoweit von einer Buchsendung oder von einem verschlossenen Brief nicht unterschieden (Art. 91, 92 türk. StPO). Es gab im türkischen Recht über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs keine spezielle Vorschrift, so daß die Fernmeldeüberwachung im Rahmen der Postbeschlagnahme für möglich gehalten wurde.

Das türkische Strafprozeßrecht hatte hier große Probleme, die die Durchsetzung eines rechtsstaatlichen Strafver-

fahrens erschwerten. Angesichts der Bedeutung dieser Frage ist es erstaunlich gewesen, daß ihr bei den beiden Reformen von 1985 und 1992 keine Beachtung geschenkt wurde.

Dieser unbefriedigende Zustand dauerte bis zum 30.7.1999, als das Gesetz über die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Parlament angenommen wurde. Art. 2 dieses Gesetzes regelt die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die nur bei den Straftaten, die im erwähnten Gesetz vorgesehen sind, durch einen richterlichen Beschluß, bei Gefahr im Verzug durch einen staatsanwaltschaftlichen Beschluß angeordnet werden kann.

#### ● **Unverletzlichkeit der Wohnung**

Die Unverletzlichkeit der Wohnung soll das Recht, in seinen vier Wänden in Ruhe gelassen zu werden, gewährleisten.<sup>19</sup> Das durch Art. 21 türkischer Verfassung verliehene Grundrecht gibt dem Wohnungsinhaber die Befugnis, staatliche Eingriffe in die von ihm bewohnten Räume abzuwehren.

Hervorzuheben ist, daß der Begriff Wohnung weit auszulegen ist, wenn durch die Regelung der Unverletzlichkeit der Wohnung in der Verfassung das Grundrecht auf Schutz des Privatlebens gewährleistet werden soll.

Zwar ist die Wohnung nach der Verfassung unverletzlich, aber dieses Grundrecht kann aufgrund einer Anordnung der Durchsuchung und der Beschlagnahme, deren Voraussetzungen in einem Gesetz zu regeln sind, eingeschränkt werden (Art. 21 türkische Verfassung).

### **Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit**

Nach Art. 24 der türkischen Verfassung genießt jedermann die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und der religiösen Überzeugung. Niemand darf zur Teilnahme an Gebeten, religiösen Zeremonien und Feiern, zur Offenbarung seines Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden; und niemand darf wegen seines Glaubens, seiner religiösen Überzeugung verunglimpft oder verfolgt werden. Niemand darf die Religionsausübung, die religiösen Gefühle oder von der Religion heilig gehaltene Dinge in irgendeiner Weise oder Absicht ausbeuten oder mißbrauchen, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates auch nur teilweise auf religiöse Normen stellen oder sich dadurch einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluß sichern. Eidablegung ist im türkischen Strafprozeß im Gegenteil zum Zivilprozeßrecht nicht religiös. Der Eid wird nicht auf Gott, sondern auf die Ehre und das Gewissen abgelegt (Art. 57 türk. StPO). Die Frage, ob eine Verteidigerin mit Kopftuch, das sie nach ihrer Behauptung aus religiösen Gründen tragen muß, vor Gericht erscheinen darf oder nicht, wird in der Praxis und in der Lehre verneint.<sup>20</sup>

### **Recht auf Meinungsäußerung**

In der Türkei wird die Meinungsfreiheit von der Meinungsäußerungs- und Verbreitungsfreiheit unterschieden. Die Bedeutung dieser Unterscheidung besteht darin, daß die erste Freiheit (die innere Gedankenfreiheit) keiner gesetzlichen Schranke unterliegt, was

praktisch auch gar nicht möglich wäre, während letztere drastische Schranken erfährt. Nach Art. 25 türkischer Verfassung besitzt jedermann Gedanken- und Meinungsfreiheit. Niemand darf aus irgendeinem Grund oder in irgendeiner Absicht zur Äußerung seiner Gedanken und Meinungen gezwungen werden oder wegen seiner Gedanken und Meinungen verunglimpft oder beschuldigt werden.<sup>21</sup> Nach Art. 26 türkischer Verfassung dagegen hat jedermann das Recht, seine Gedanken und Überzeugungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen in Wort, Schrift, Bild oder in anderer Weise öffentlich zu äußern und zu verbreiten. Diese Freiheit beinhaltet auch die Möglichkeit, sich Ideen und Informationen zu verschaffen und solche abzugeben, ohne Einmischung der Behörden. Die Bestimmung dieses Absatzes steht der Einrichtung eines Genehmigungssystems für Rundfunk, Fernsehen, Kino oder vergleichbare Mittel nicht entgegen. Der Gebrauch dieser Freiheiten kann zur Verhütung von Straftaten, zur Bestrafung von Schuldigen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die Staatsgeheimnisse darstellen, zur Bewahrung von Ehre und Rechten wie des privaten und familiären Lebens so wie der Berufsgeheimnisse anderer, wie sie durch Gesetz beschrieben werden, eingeschränkt werden.

Das türk. Verfassungsgericht bejaht die gesetzlichen Einschränkungen der Gedankenfreiheit im Hinblick darauf, daß die öffentliche Äußerung und Verbreitung von Gedanken und Überzeugungen, die im Widerspruch zu den Menschenrechten und den in der Präambel und im Art. 2 der türkischen Verfassung festgelegten Grundprinzipien

(Rechtsstaatlichkeit, Laizismus, Sozialstaat usw.) stehen, nicht schutzwürdig sind. Ferner hat das Verfassungsgericht zu Recht ausgesprochen, daß es rechtlich keine Freiheit zur Zerstörung der Freiheit geben kann. Diesbezüglich wurde auf Art. 17 EMRK verwiesen.<sup>22</sup>

Jedermann hat das Recht, Wissenschaften und Künste frei zu erlernen, zu lehren, öffentlich mitzuteilen, zu verbreiten und auf diesen Gebieten Forschungen jeglicher Art anzustellen. Dieses Recht darf nicht zum Zwecke der Veränderung der verfassungsmäßigen Grundordnung mißbraucht werden (Art. 27 türkische Verfassung). Im Art. 28 Abs. 1 türkischer Verfassung wird die Freiheit der Presse garantiert. Die Presse wird auch in der Türkei wie in den anderen europäischen Ländern als vierte Gewalt qualifiziert.

### **Gleichheit vor dem Gesetz**

Nach der türkischen Verfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Somit ist der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 10 türkische Verfassung) ein Bestandteil der Menschenwürde.<sup>23</sup>

### **Fair Trial (Faires Verfahren)**

#### ● **Allgemeines**

Ein faires Verfahren ist ein gerechtes Verfahren, dessen Mindestvorausset-

zungen in Art. 6 EMRK geregelt sind. Dieses Recht dürfte auf dem Grundgedanken beruhen, daß Anklage und Verteidigung die Möglichkeit haben müssen, dem Gericht ihre Standpunkte in einer Form darzulegen, die sie im Verhältnis zur Gegenseite nicht wesentlich benachteiligt. Dazu bedarf es der Verwirklichung des Grundsatzes der Waffengleichheit.<sup>24</sup>

In der Türkei ist das Strafverfahren insofern inquisitorisch, als die Anklage-seite auf einer höheren Ebene als die Verteidigung steht. Dafür ist sie aber zur Objektivität verpflichtet. Es ist schwierig, innerhalb einer solchen Verfahrensstruktur den Waffengleichheitsgrundsatz zu verwirklichen.

Doch darf dieser Grundsatz nicht arithmetisch verstanden werden. Von einer Ausbalancierung der Rechte von Anklage und Verteidigung kann hier nicht die Rede sein. Der Grundsatz bedeutet vielmehr, daß die Verteidigung ihre in einem Rechtsstaat gewährleisteten Rechte auch tatsächlich wahrnehmen kann.

#### ● **Rechtliches Gehör**

Das in Art. 36 türkischer Verfassung angedeutete Recht gibt allen Verfahrensbeteiligten, insbesondere aber dem Beschuldigten, die Möglichkeit, sich vor dem Erlaß gerichtlicher Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache zu äußern, d.h. durch Ausführungen und Anträge an dem Verfahren mitzuwirken.<sup>25</sup>

Das rechtliche Gehör schließt auch die Gewährung angemessener Äußerungsfristen ein.<sup>26</sup>

### ● Unschuldsvermutung

Dieses auf einer Verbindung von Menschenwürdegedanke und Rechtsstaatsprinzip basierenden Grundsatz, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, findet man vor allem in Art. 38 türkischer Verfassung, in Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10.12.1948, Art. 6 Abs. 2 EMRK, Art. 14 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966.

Hier spielt Art. 6 Abs. 2 EMRK eine besondere Rolle, weil die EMRK die Möglichkeit zur Individualbeschwerde gibt.<sup>27</sup> Der Grundsatz dient dazu, staatliche Eingriffe zu begrenzen, den Verdächtigen oder Beschuldigten gegenüber der übermächtigen Staatsgewalt zu schützen.

In ihrem entscheidungsbezogenen Gehalt wirkt die Unschuldsvermutung vor allem als das Gebot, in dubio pro reo, im Zweifel für den Angeklagten zu urteilen.

### ● In dubio pro reo

Ein letzter, aber nicht weniger wichtiger Grundsatz des Strafverfahrens ist „in dubio pro reo“, wonach im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist.<sup>28</sup>

Er ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, läßt sich aber aus dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ableiten.

### ● Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Geschichte hat uns gelehrt, daß die Gerechtigkeit nicht hinter verschlossenen Türen zu suchen ist. Der Öffentlichkeitsgrundsatz stammt aus dem reformierten Verfahren des 19. Jahrhunderts. Er wird heute zu den grundlegenden Einrichtungen des Rechtsstaates überhaupt gerechnet. Die Bedeutung dieses Grundsatzes soll darin bestehen, das öffentliche Vertrauen in die Rechtsprechung zu festigen, der Möglichkeit vorzubeugen, daß sachfremde Umstände auf das Gericht und damit auf das Urteil Einfluß gewinnen.<sup>29</sup> Nach diesem Grundsatz ist nur die Hauptverhandlung öffentlich, nicht das Ermittlungsverfahren.

### ● Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit

Im Gegensatz zum Zivilprozeß gilt im Strafprozeß der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit, wonach das Gericht den Sachverhalt selber ermittelt und dabei an Anträge und Erklärungen der Prozeßbeteiligten nicht gebunden ist. Zwar ist das vordergründige Ziel des Strafverfahrens die Erforschung und Feststellung der materiellen Wahrheit, aber es gibt im Strafprozeßrecht keine Wahrheitserforschung um jeden Preis. Bei der Erforschung der materiellen Wahrheit müssen die Menschenrechte stets in Betracht gezogen werden. Dem wird durch sogenannte „Beweisverbote“ Rechnung getragen. In der Tat spielen hier die Beweisverbote als Schranken der Wahrheitserforschung eine sehr wichtige Rolle.<sup>30</sup> Nach herrschender Meinung in der Lehre ist der Begriff „Beweisverbote“ ein Oberbegriff für

Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote. Wenn die Beweiserhebung dadurch beschränkt ist, daß bestimmte Tatsachen schon gar nicht zum Gegenstand der Beweisführung gemacht werden dürfen, spricht man von einem Beweisthemaverbot (z. B. Amts- und Staatsgeheimnisse, Art. 49 türk. StPO). Soweit bestimmte Beweismittel für die Aufklärung nicht herangezogen werden dürfen, spricht man von einem Beweismittelverbot (z. B. Zeugen, die von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben, Art. 47 – 50 türk. StPO). Soweit bestimmte Methoden für die Beweiserhebung nicht angewendet werden dürfen, spricht man von einem Beweismethodenverbot (z. B. Folter Art. 135, 135a türk. StPO, Art. 243 türk. StGB). Eine ausdrückliche Regelung eines Beweisverwertungsverbots findet sich im Art. 135a türk. StPO, in dem die verbotenen Vernehmungsmethoden geregelt sind und im Art. 254 Abs. 2 türk. StPO, wonach die Beweise, die rechtswidrig erlangt worden sind, bei der Urteilsfindung nicht verwendet werden dürfen.

## ● Recht auf Verteidigung

### – Allgemeines

Unter den aktiven Beteiligungsrechten des Beschuldigten ist das wichtigste das Recht auf Verteidigung bzw. der Anspruch auf rechtliches Gehör.<sup>31</sup> Wenn vom Recht des Beschuldigten auf Verteidigung die Rede ist, so wird dabei meist an das Schweigerecht, Recht der Selbstverteidigung, den Beistand durch einen Verteidiger, Recht auf Belehrung über Rechte und Vorwürfe, Recht auf einen Dolmetscher,

Recht auf Aburteilung unter zumutbaren Bedingungen gedacht. So wird dem Beschuldigten in jedem Verfahrensabschnitt die Möglichkeit gegeben, sich zu dem gegen ihn erhobenen Tatverdacht zu äußern. Dieses Recht erfährt noch eine wesentliche Verstärkung durch das Recht zur Stellung von Beweisunterlagen und zur Befragung von Zeugen.<sup>32</sup>

### – Recht auf Schweigen

In Europa, u. a. auch in Deutschland, bestanden noch im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, als man daran ging, die Folter abzuschaffen, Ungehorsamsstrafen für das Leugnen bis hin zum Prügeln. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde zwar die Lügenstrafe abgeschafft, aber in manchen Strafprozeßordnungen der europäischen Länder gab es immer noch Ermahnungen zur Erklärung der Wahrheit, die erst in Deutschland mit der StPO von 1879, die von der Türkei übernommen wurde, beseitigt wurden. Im Art. 50 erkannte die türk. StPO für den Zeugen ein Recht auf Verweigerung der Auskunft bei Gefahr der Selbstbelastung an und ordnete eine Belehrung über dieses Recht an. Der Beschuldigte hatte zwar ein Schweigerecht, brauchte darauf aber nicht hingewiesen zu werden. Das führte in der Praxis häufig zur Verkennung dieses Rechtes. Im Jahre 1992 wurde bei der StPO-Reform nicht nur Art. 135 neu formuliert, der die Form der Vernehmung regelt, sondern auch Art. 135a, in dem die verbotenen Vernehmungsmethoden vorgesehen sind, in die StPO eingeführt<sup>33</sup>. Durch diese beiden Bestimmungen wurde das Schweigerecht unmißverständlich zum Ausdruck gebracht. Das Schweigerecht

wird in der Türkei durch Art. 243 türk. StGB auch strafrechtlich geschützt.

Das Schweigerecht des Beschuldigten ist allerdings kein umfassendes. Soweit es um Angaben zur Person zwecks Identitätsfeststellung geht, ist jedermann, also auch der Beschuldigte, zu Angaben verpflichtet, und zwar gegenüber jeder zuständigen Behörde. Denn nach Art. 528 türk. StGB wird mit leichter Geldstrafe bis zu 30 Pfund bestraft, wer sich weigert, einem Beamten, der sich in Ausübung seiner Dienstbefugnisse befindet, seinen Namen, seinen Stand oder Beruf, seine Wohnung oder seinen Aufenthalt oder seinen Geburtsort oder sonstige persönliche Eigenschaften anzugeben. Wer wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

#### – **Recht auf Verteidigung durch einen Verteidiger**

Die Verteidigungsrechte haben für den Beschuldigten keinen Sinn, wenn er nicht weiß, wie man sie sachgerecht gebrauchen kann. Es wird in den meisten Fällen an den erforderlichen Rechtskenntnissen und/oder an der Ausdrucksfähigkeit fehlen, um sich mit der Beschuldigung auseinanderzusetzen und seine Rechte wahrzunehmen. Deshalb ist hervorzuheben, daß der Beschuldigte sich eines Verteidigers bedienen kann. Im türkischen Recht ist dem Beschuldigten durch Art. 136 türk. StPO das Recht eingeräumt, „sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen“. Ein Verteidiger muß im türkischen Strafprozeßrecht nur dann von Amts wegen auch im Ermittlungsver-

fahren bestellt werden, wenn er es sich nicht leisten kann, selbst einen Verteidiger zu bestellen und/oder wenn der Beschuldigte das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn er taub oder stumm ist oder wenn er sich wegen seiner körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit nicht verteidigen kann und keinen Verteidiger hat (Art. 138 StPO).

#### – **Recht auf Belehrung über einzelne Rechte**

Die oben erwähnten Möglichkeiten und Rechte sind für den Beschuldigten freilich wenig nützlich, unter Umständen sogar bedeutungslos, wenn er nicht weiß, daß er solche Rechte hat und daß er sie in der Praxis wirklich wahrnehmen kann. Deshalb ist die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte von großer Bedeutung.

Die Unterlassung der Belehrungspflicht hat in der Türkei seit der Reform der türk. StPO vom 1.12.1992 ein absolutes Beweisverbot zur Folge (Art. 153, 254 Abs. 2).<sup>34</sup>

#### – **Recht auf Belehrung über Vorwürfe**

Der Beschuldigte hat in allen Verfahrensstadien das Recht, von allen Verdachtsgründen zu erfahren (Art. 106 Abs. 3, 135, 163 Abs. 2, 208, 231, 236, 272, 351 StPO).

Das wird aber in der Praxis oft vernachlässigt, obwohl die Unterlassung der Belehrungspflicht über die Vorwürfe ein Beweisverbot nach sich zieht (Art. 135, 254 Abs. 2 türk. StPO).

### – Recht auf einen Dolmetscher

Jeder Beschuldigte, der die türkische Sprache nicht beherrscht, hat das Recht auf einen kostenlosen Dolmetscher.<sup>35</sup>

### – Recht auf den gesetzlichen Richter

In Art. 37 türkischer Verfassung, wonach niemand vor eine andere Stelle als das gesetzlich zuständige Gericht gestellt werden darf, und Ausnahmegerichte, deren Einrichtung dazu führt, daß jemand vor andere Spruchkörper als dasjenige Gericht gestellt werden kann, dem er gesetzlich untersteht, nicht geschaffen werden dürfen, wird das Recht auf den gesetzlichen Richter gewährleistet, das ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Rechtsprechung darstellt, wodurch das für den Rechtsfrieden unentbehrliche Vertrauen in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte sichergestellt wird und Manipulationen durch Verwaltung und Gerichte selbst ausgeschlossen werden sollen. Das hohe Ansehen, das die Gerichtsbarkeit in der Türkei genießt, wird durch diese wichtige Garantie verfassungsrechtlich gestärkt.<sup>36</sup>

### – Recht auf Aburteilung ohne unangemessene Verzögerung

Wegen mangelhafter Infrastruktur dauert ein Strafverfahren in der Türkei oft unangemessen lang. Dieser unerträgliche Zustand hat die Konsequenz, daß die Türkei von der europäischen Menschenrechtskommission und vom Europäischen Menschenrechts-Gerichtshof immer häufiger verurteilt wird.<sup>37</sup>

### Recht auf Rechtsmittel

In der Türkei wird die gerichtliche Kontrolle des staatlichen Handelns hervorgehoben und als Garant der Verwirklichung des Rechtsstaatsgrundsatzes angesehen. Nicht zuletzt deshalb werden die Rechtsbehelfe, die die Aufgabe haben, die Menschen vor Fehlern der Justiz zu schützen, mit dem Rechtsstaats-Grundsatz in Verbindung gebracht. In der türk. StPO, die im Jahre 1929 von Deutschland übernommen wurde, sind nicht nur die Rechtsbehelfe vorgesehen, die auch die deutsche Verfahrensordnung kennt, sondern noch weitere, die in Deutschland nicht bekannt sind. Zu erwähnen sind die ministerielle Anweisung (Art. 343 türk. StPO), die nur vom Bundesanwalt bzw. Generalstaatsanwalt auf Anweisung des Justizministers gegen Beschlüsse und Urteile eingelegt werden kann, die ohne Prüfung des Revisionsgerichtshofes rechtskräftig geworden sind und zwar zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten.

Hierher gehört ferner die Berichtigungsklage (Art. 326 Abs. 5, 6 türk. StPO), die nur vom Generalstaatsanwalt gegen Entscheidungen des Strafsenats und des Großen Strafsenats des Revisionsgerichtshofes und nur zugunsten des Beschuldigten beim jeweiligen Senat mit dem Ziel eingelegt werden kann, die Entscheidung nochmals durch dieselbe Instanz überprüfen zu lassen. Hinzuweisen ist ferner auf die außerordentliche Beschwerde (Art. 326 Abs. 4 türk. StPO), die vom Generalstaatsanwalt gegen fehlerhafte Entscheidungen der Strafsenate des Revisionsgerichtshofes zugunsten des Beschuldigten beim Großen Strafsenat des Revisionsgerichtshofes eingelegt

werden kann. Solange die Fehler nicht beseitigt sind, kann das Strafverfahren in der Türkei nicht abgeschlossen werden.

Deshalb kann man sagen, daß das Rechtsmittelsystem des türkischen Strafprozeßrechts einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Rechtsstaatsgrundsatzes leistet.

### **Recht auf Eigentum**

Eigentum und Erbrecht werden durch Art. 35 garantiert. Einschränkungen dieses Rechtes sind nur durch Gesetz und ausschließlich zum Schutz des Allgemeinwohls zulässig.

### **Vereinigungsfreiheit und Versammlungsrecht**

Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Genehmigung einen Verein zu gründen.

Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Genehmigung, unbewaffnet und friedlich, Versammlungen und Demonstrationszüge zu veranstalten. Weitere Regelungen und Beschränkungen beider Rechte sind in Art. 33 und 34 türkische Verfassung und in den diesbezüglichen Gesetzen vorgesehen.

### **Recht auf Rechtsschutz**

Art. 36 türkische Verfassung garantiert das Recht, im Rahmen der gültigen Prozeßordnungen wie z.B. der türk. StPO vor Gericht zu klagen oder sich zu verteidigen. Dieses Recht entspricht Art. 6 EMRK.<sup>38</sup>

### **Schutz der Menschenrechte**

Menschenrechte können mit direkten und indirekten Mitteln geschützt werden. Zu den direkten Mitteln gehören die Gewaltenteilung, die freiheitliche Demokratie, die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, die materielle Hilfeleistung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung der Täter, die Menschenrechte verletzen, die Rechtsprechung, Beweisverbote, die Beschwerdesysteme, z.B. Individualbeschwerde, die Entschädigung bei Menschenrechtsverletzungen.

Zu den indirekten Mitteln gehören vor allem die Erziehung, die Berichterstattung über Menschenrechte, wissenschaftliche und publizistische Arbeiten über Menschenrechte, die Verbreitung der Idee der Menschenrechte.

Der Schutz der Menschenrechte hat in der Türkei im 20. Jahrhundert eine internationale Dimension angenommen. Mehrere zwischenstaatliche Initiativen aus der jüngsten Vergangenheit sind von dem Bemühen getragen, einen humanen Strafprozeß zu schaffen und zu sichern.

Dazu gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), die Abschlußdokumente des Pariser KSZE – Folgetreffens vom 21. November 1990, die UNO-Antifolterkonvention vom 10. Dezember 1984 sowie die Europäische Antifolterkonvention vom 26. November 1987.<sup>39</sup>

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN-Generalversammlung**

Sie stellt einen Maßstab für den modernen Standard der Menschenrechte dar. Auf diese Erklärung wird in der Präambel der EMRK verwiesen.

- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**

- **Allgemeines**

Auf dem Wege der Europäisierung der türkischen Gesellschaft, die vor mehr als 200 Jahren eingesetzt hat, hat die Türkei als Mitgliedstaat des Europarats am 4.11.1950 in Rom mit weiteren zwölf westeuropäischen Staaten die EMRK unterzeichnet, die im Jahre 1954 von der Türkei zusammen mit dem ersten Zusatzprotokoll ratifiziert wurde. Da ordnungsgemäß in Kraft gesetzte internationale Verträge gemäß Art. 90 Abs. 5 türkischer Verfassung Gesetzeskraft haben, ist die EMRK unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht. Darüber hinaus wird internationalen Verträgen, darunter auch der EMRK, in der Türkei gegenüber dem innerstaatlichen Recht eine besondere Bedeutung beigemessen.

Gegen internationale Verträge, die in Kraft getreten sind, darf keine Nichtigkeitsklage mit der Behauptung erhoben werden, daß sie im Widerspruch zur Verfassung stünden (Art. 90 Abs. 5 türkischer Verfassung), während sonst die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch das Verfassungsgericht immer möglich ist (Art. 148 türkische Verfassung). Insofern haben die internationalen Verträge,

darunter auch die EMRK, im türkischen innerstaatlichen Recht übergesetzlichen Rang.

Auch in der EMRK sind die Grundrechte und Freiheiten, nämlich das Verbot unmenschlicher Behandlung (Art. 3), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5), die Achtung des Privatlebens sowie des Brief- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 8), eindeutig geregelt. Dadurch sind die mit dem türkischen Recht übereinstimmenden Regelungen in der Verfassung gefestigt und sogar mit übernationalem Rechtsschutz versehen worden. Die EMRK stellt heute in der Welt einen Maßstab für den modernen Standard der Menschenrechte dar.<sup>40</sup>

- **Individuelle Beschwerde**

Die Türkei erkennt den Schutz der Menschenrechte durch internationale Organe an. Die Verletzung der in der EMRK gewährleisteten Rechte und Freiheiten durch die Gerichte oder Behörden kann nicht nur mit den allgemeinen Rechtsmitteln, sondern auch im Wege der Individualbeschwerde nach Art. 25 EMRK gerügt werden.<sup>41</sup>

- **UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Am 19. Dezember 1966 wurde der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte verabschiedet. Die Türkei hat ihn zwar unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert. Wie zuvor erwähnt, haben nur ordnungsgemäß in Kraft gesetzte internationale Verträge gemäß Art. 90 Abs. 5 türkischer Verfassung Gesetzeskraft. Deshalb hat

der Pakt im türkischen innerstaatlichen Recht noch keinen gesetzlichen Rang. Man kann die in dem Pakt enthaltenen Rechte in 5 Gruppen gliedern:

1. Gleichheit (Art. 2 Abs. 1, Art. 3, 23 Abs. 4, Art. 26),
2. Leben und persönliche Unversehrtheit (Art. 6, 7),
3. persönliche Sicherheit (Art. 9-11, 14 – 16, 24),
4. Freiheit und Entfaltung der Person (Art. 8, 12, 13, 17 – 23, 27) und
5. Teilnahme am öffentlichen Leben (Art. 25)<sup>42</sup>.

● **Abschlußdokumente des Wiener und Pariser KSZE (KSZO)-Folgetreffens**

Durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1973 – 1975 und die Folgekonferenzen haben die Menschenrechte eine erhebliche Unterstützung erfahren.<sup>43</sup>

Das Abschlußdokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 15. Januar 1989 enthält Verpflichtungen für die Teilnehmerstaaten, eine menschliche Behandlung von Beschuldigten einzuhalten.

Die Teilnehmerstaaten sichern darin zu zu gewährleisten, daß jeder, der festgenommen oder in Haft gehalten wird, menschlich und unter Achtung vor der dem Menschen auch in Haft innewohnenden Würde behandelt wird. Darüber hinaus sichern die Teilnehmerstaaten zu, den Beitritt zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu

erwägen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

● **UN-Antifolterkonvention**

Die Türkei hat die für den internationalen Kampf gegen die Folter sehr wichtige UN-Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Jahre 1988 ratifiziert (Ratifikationsgesetz vom 10.8.1988). Art. 15 dieser Konvention ist für die Menschenrechte von großer Bedeutung. Er sieht vor, daß sich die Vertragsstaaten verpflichten, Aussagen, die nachweislich aufgrund von Folter erfolgt sind, in keinem Verfahren als Beweis zu verwenden. Nur in einem Strafprozeß gegen einen Folterer kann ein derartiger Beweis verwertet werden.<sup>44</sup>

● **Europäische Antifolterkonvention**

Die Türkei hat auch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Jahre 1988 ratifiziert (Ratifikationsgesetz vom 27.2.1988). Sie sieht ein präventives Besuchssystem vor.

Der zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe errichtete Ausschuß wird durch Besuche die Behandlung von Personen kontrollieren, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzusetzen.<sup>45</sup>

### 3.2 Laizistische Rechtsordnung

#### Allgemeines

Der Laizismus hat in der Türkei einen verfassungsrechtlichen Rang. Nach Art. 2 türkischer Verfassung ist die türkische Republik ein demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat. Nach Art. 4 der türkischen Verfassung dürfen die Bestimmungen des Art. 2 über die Wesensmerkmale der Republik weder geändert noch eine Änderung vorgeschlagen werden. Der Laizismus ist in der Türkei weder eine Ideologie noch eine Staatsform. Er ist lediglich ein Grundsatz, der ausdrücklich vorsieht, daß die staatliche Rechtsordnung nicht auf einer Religion beruhen darf. Das heißt: Die Religion darf das öffentliche Leben nicht regeln. Zwar geht die Geschichte des Laizismus auf das Osmanische Reich zurück, aber er ist erst mit der Gründung der türkischen Republik einer der wichtigsten Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie geworden.

#### Aufgaben des Laizismus

Er hat drei Aufgaben:

1. Verhinderung des Mißbrauchs der Religion bzw. Verhinderung der Politisierung der Religion;
2. Verhinderung des religiösen Fanatismus und Fundamentalismus und
3. Verwirklichung von Menschenrechten und Demokratie.

Die Religion wurde und wird in der Türkei insbesondere von den Politikern und von Geistlichen, die die Politik beeinflussen wollen, oft ausgenutzt. Deshalb mußten die Gründer der Re-

publik für den Schutz des laizistischen Staates im Jahre 1926 Art. 163 in das türk. StGB einführen, der vor allem die Errichtung einer religiös geprägten Ordnung und diesbezügliche Propaganda verhindern wollte. Er stammt aus den besonderen Verhältnissen der Türkei, wenige Jahre, nachdem der religiös geprägte Staat und das Kalifat abgeschafft worden waren und die Türkei mit dem Versuch, einen erklärtermaßen laizistischen Staat aufzubauen, ein in der damaligen islamischen Welt geradezu ungeheuerliches Unterfangen auf sich genommen hatte.<sup>46</sup> Zum Schutz des laizistischen Staates wurden deshalb nicht nur scharfe Strafvorschriften vorgesehen, sondern auch folgende, sogenannte Reform-Gesetze in das türkische Recht eingeführt:

- Gesetz vom 3. März 1924 über die Vereinheitlichung der Erziehungs- und Bildungsangelegenheiten, das u.a. auch die sogenannten Imam-schulen als Berufsschulen vorsieht, wonach die Absolventen dieser Schulen nur Theologie studieren dürfen, nicht aber Jura oder politische Wissenschaften.
- Gesetz vom 30.11.1925 über Verbot und Schließung der Derwisch-Orden, ihrer Klöster und Mausoleen etc.;
- Gesetz vom 17.2.1926 über die Zivilehe;
- Gesetz vom 20.5.1928 über die Annahme der international üblichen Ziffern;
- Gesetz vom 1.11.1928 über die Annahme und Verwendung des türkischen Alphabets;
- Gesetz vom 26.11.1934 über die Aufhebung der Anreden und Titel wie „Efendi“, „Bey“, „Pascha“ und ähnlichen;

- Gesetz vom 3.12.1934 über das Verbot, bestimmte Trachten (d. h. religiös geprägte Trachten) zu tragen;
- Gesetz vom 25.11.1925 über das Huttragen.

Diese Gesetze stehen auch heute unter dem Schutz der geltenden Verfassung. Nach Art. 174 der türk. Verfassung, „keine Bestimmung dieser Verfassung darf in einer Weise verstanden werden, daß die zur Zeit der Annahme dieser Verfassung durch Volksabstimmung in Geltung befindlichen Vorschriften der (zuvor) aufgezählten Reformgesetze, die das Ziel haben, das türkische Volk auf die Höhe der zeitgenössischen Zivilisation zu heben und den laizistischen Charakter der türkischen Republik zu schützen, als verfassungswidrig angesehen werden.“ Die Strafvorschrift Art. 163 türk. StGB wurde im Jahre 1991 von Turgut Özal's Partei, die an der Macht war und die Fundamentalisten systematisch begünstigte, abgeschafft. Die Reformgesetze, insbesondere aber das Gesetz zur Vereinheitlichung der Erziehungs- und Bildungsangelegenheiten wurde schon in den 50er Jahren von der konservativen Partei von Adnan Menderes (Demokrat Partisi) und in den 60er und 70er Jahren von Demirel's Partei Adalet Partisi, Erbakans Partei Milli Selamet Partisi, in den 80er Jahren Çiller's Partei Dogruyol Partisi, Özal's Partei Anavatan Partisi und Erbakans Partei Refah Partisi kaum angewandt. Im Gegenteil, die konservativen Politiker der erwähnten Parteien haben dazu beigetragen, immer mehr Imamschulen zu eröffnen und den Absolventen dieser Schulen den Weg frei zu machen, Jura oder politische Wissenschaften oder Medizin zu studieren, so daß die Absolventen der Imamschulen, die überwiegend als

Fundamentalisten ausgebildet wurden und werden, die Möglichkeit erhalten haben, die Justiz, die Verwaltung und andere wichtige Stellen des Staates zu besetzen.

Bei einer Umfrage, die wir am 26.5.1999 durchgeführt haben, stellten wir u. a. auch die Frage, ob die politischen Parteien der Türkei die Religion (den Islam) für ihre politischen Zwecke mißbrauchen oder nicht. Hier sind die Ergebnisse:

- 86,63%: ja,
- 6,55%: nein und
- 6,82%: keine Antwort.

Am 28. Februar 1996 haben die Militärs bzw. der nationale Sicherheitsrat ausdrücklich verlangt, daß die Regierung die Zahl der Imamschulen reduziert. Kurz danach wurden die Imam-mittelschulen völlig geschlossen, die Zahl der Imamgymnasien stark reduziert. Die Fundamentalisten haben monatelang jeden Freitag nach dem Freitagsgebet dagegen protestiert. Es hat zwar am Anfang auch Ausschreitungen gegeben, aber die Islamisten haben später friedlichere Wege gefunden, um fundamentalistische Ziele zu erreichen. Beispielsweise ist das Kopftuch plötzlich das wichtigste Thema im Lande und für den politischen Islam ein Symbol für den Kampf gegen die laizistische Rechtsordnung geworden. So z. B. versuchte eine Politikerin, Merve Kavakçı, Fazilet Partisi, die zugleich die amerikanische Staatsbürgerschaft hat, mit Kopftuch ins Parlament zu kommen.

Die dritte Aufgabe des Laizismus war die Einführung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Türkei.

Deshalb wurden zahlreiche westliche Gesetze übernommen: Die Verfassung zum größten Teil aus Deutschland und Frankreich, die StPO aus Deutschland, das StGB aus Italien. Schließlich haben die Reformgesetze das Ziel, das türkische Volk auf die Höhe der zeitgenössischen Zivilisation zu heben und den laizistischen Charakter der türkischen Republik zu schützen.<sup>47</sup>

### 3.3 Demokratische Ordnung der Republik

Wie bekannt, ist die Demokratie die Selbstregierung des Volkes.<sup>48</sup> Demokratie und Rechtsstaat bedingen sich wechselseitig. Nach Art. 2 türkischer Verfassung ist die türkische Republik ein demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat. Das heißt: die Rechtsstaatlichkeit ist eine unentbehrliche Grundlage der Demokratie. Die leitenden Prinzipien der Demokratie sind:

- die persönliche Freiheit des einzelnen,
- die oberste Entscheidungsgewalt des Volkes,
- das vom Volk gewählte Parlament,
- die verantwortliche Regierung,
- periodische Wiederwahl der obersten politischen Behörde,
- Mehrheitsentscheidung,
- Öffentlichkeit,
- freie Kritik und Opposition und
- freie Parteigründung.<sup>49</sup>

### 3.4 Gewaltenteilung

#### Allgemeines

Nach dem Gewaltenteilungsprinzip wird die von der Nation ausgehende

Staatsgewalt durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 7, 8, 9 türkische Verfassung). In dieser Bedeutung ist das Gewaltenteilungsprinzip ein Mittel der Aufteilung und dadurch der Mäßigung der Staatsmacht, das dem Schutze der Freiheit des einzelnen dient.<sup>50</sup> Da zum größten Teil die politischen Parteien in der Türkei nicht wirklich demokratisch sind, obwohl sie nach dem Gesetz über die politischen Parteien vom 22.4.1983 unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens sind und die Strukturen der politischen Parteien, die Wahl ihrer Organe, ihre Aktivitäten, ihre Tätigkeiten und Beschlüsse nicht gegen demokratische Grundsätze verstoßen dürfen, deren Merkmale in der Verfassung festgelegt sind, ist das Gewaltenteilungsprinzip in der Türkei in Gefahr. In der Tat steht der Parteiführer in seiner Partei über allem. Wenn er einmal gewählt wird, dann ist es kaum möglich, ihn z.B. im Falle einer schweren Wahlniederlage zum Rücktritt zu bewegen. Die innerparteiliche Opposition, die nicht geduldet wird, wird systematisch unterdrückt.

Der Führer hat also in der Partei eine unangefochtene Machtposition, selbst wenn er erfolglos ist. Bei den Wahlen werden die Kandidaten gewählt, die überwiegend vom Führer aufgestellt sind. Diejenigen, die nicht im Dienste ihres Führers stehen, haben kaum eine Chance, als Kandidat aufgestellt zu werden. Deshalb wird die türkische Demokratie als „Parteiführer-Demokratie“ bezeichnet. Im Falle eines Wahlsieges wird die innerparteiliche Machtposition des Führers ins Parlament und in die vollziehende Gewalt übertragen, so daß Gesetzgebung und

Exekutive unter einen Hut gebracht werden, wobei die rechtsprechende Gewalt erheblich geschwächt wird.

### Gesetzgebung

Nach Art. 7 türkischer Verfassung steht die gesetzgebende Gewalt im Namen der Nation der türkischen Nationalversammlung zu. Diese Gewalt ist unübertragbar. Anfragen, parlamentarische Prüfung, Generaldebatten, Interpellation und parlamentarische Untersuchung sind Kontrollmöglichkeiten des Parlaments gegen die Regierung (Art. 98, 99, 100 türkische Verfassung). Die Abgeordneten genießen in der Türkei parlamentarische Immunität, die oft mißbraucht wird.<sup>51</sup> Die Überlegung, die parlamentarische Immunität aufzuheben, ist im Rahmen der Bekämpfung der Korruption an der Tagesordnung.

### Exekutivgewalt

Die vollziehende Gewalt und ihre Aufgaben werden entsprechend der Verfassung und den Gesetzen vom Präsidenten der Republik und vom Ministerrat wahrgenommen und erfüllt (Art. 8 türkische Verfassung). Der Präsident der Republik hat im Grunde genommen, von einigen Kompetenzen abgesehen, einen symbolischen Charakter. Seine wichtigste Eigenschaft ist Unparteilichkeit. Die eigentlichen Machthaber sind der Ministerpräsident und die Minister.

Die Verwaltung ist das wichtigste Element des Staatsapparates. Gegen alle Akte und Entscheidungen der Verwaltung steht der Rechtsweg offen. Diese

gerichtliche Kontrolle der Verwaltung wird in der Türkei als ein Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit angesehen.

Im Art. 118 türkischer Verfassung wird der nationale Sicherheitsrat geregelt. Er besteht aus dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, den Ministern für nationale Verteidigung, für Inneres, für auswärtige Angelegenheiten sowie den Befehlshabern der Land-, See-, und Luftstreitkräfte und dem Generalbefehlshaber der Gendarmerie, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik. Der Rat ist mit großen Einflußmöglichkeiten und Kompetenzen versehen. Er unterrichtet die Regierung über seine Ansichten bei Entscheidungen und Absprachen auf den Gebieten der Festlegung, Sicherung und Anwendung der nationalen Sicherheitspolitik des Staates. Die Entscheidungen des Rates sind von der Regierung vorrangig zu behandeln (Art. 118 türkische Verfassung). Dieser Rat ist in der Türkei sehr umstritten. Ich teile zwar die Meinung, daß es einen von Militärs dominierten Rat in einer Demokratie nicht geben kann, aber man muß auch sehen, daß der Rat mit der geschichtlichen und traditionellen Entwicklung der Türkei eng verbunden ist.

### Rechtsprechung

Die Rechtsprechende Gewalt wird im Namen der türkischen Nation von unabhängigen Gerichten wahrgenommen (Art. 9 türkische Verfassung).

#### ● Garantie des gesetzlichen Richters

Nach der türkischen Verfassung darf niemand vor eine andere Stelle als das

gesetzlich zuständige Gericht gestellt werden. Ausnahmegerichte, deren Einrichtung dazu führt, daß jemand vor andere Spruchkörper als dasjenige Gericht gestellt werden kann, dem er gesetzlich untersteht, dürfen nicht geschaffen werden (Art. 37 türkische Verfassung).

### ● Unabhängigkeit der Gerichte

Die Richter sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig; sie haben nach Maßgabe der Verfassung, nach Gesetz und Recht, nach ihrem Gewissen und ihrer Überzeugung zu entscheiden. Kein Organ, keine Amtsstelle, keine Behörde und keine Person darf den Gerichten und den Richtern in Ausübung der Gerichtsbarkeit Befehle oder Weisungen erteilen, allgemeine Verfügungen erlassen oder Empfehlungen und Hinweise geben. Über ein anhängiges Gerichtsverfahren darf in der gesetzgebenden Versammlung in Beziehung auf die Ausübung der richterlichen Befugnisse weder eine Anfrage gestellt, noch eine Debatte abgehalten, noch irgendeine Erklärung abgegeben werden. Die Gesetzgebungs- und die Vollziehungsorgane sowie die Verwaltung müssen sich den gerichtlichen Entscheidungen fügen. Diese Organe und die Verwaltung dürfen gerichtliche Entscheidungen in keiner Weise ändern und ihre Vollziehung nicht verzögern (Art. 138 türkische Verfassung).

Richter und Staatsanwälte dürfen nicht abgesetzt werden. Solange sie es nicht selbst wünschen, können sie vor dem in der Verfassung bestimmten Alter nicht in den Ruhestand versetzt werden. Die Vorbehalte sind hier eine Ver-

urteilung oder Nicht-Wahrnehmung der Amtspflichten aus gesundheitlichen Gründen oder gerichtliche Unzulässigkeitserklärung des Verbleibens im Beruf (Art. 139 türkische Verfassung).<sup>52</sup>

### ● Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte

Er ist auf der Grundlage der Unabhängigkeit der Gerichte gegründet und nimmt seine Aufgaben unter Beachtung der Sicherung des Richteramtes wahr (Art. 159 türkische Verfassung). Der Rat besteht insgesamt aus sieben Mitgliedern. Der Präsident des Rates ist der Justizminister. Der Staatssekretär des Justizministeriums ist ein natürliches Mitglied des Rates. Fünf Mitglieder des Rates sind Richter. Bei der Abstimmung gilt das Mehrheitsprinzip. Der Rat befaßt sich mit der Aufnahme der Richter und der Staatsanwälte der Justiz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihren Beruf, mit ihrer Ernennung und Versetzung, ihrer vorübergehenden Zulassung, ihrer Beförderung und ihrem Aufstieg in die erste Kategorie, mit der Stellenverteilung und den Entscheidungen über das Ausscheiden derjenigen, deren Verbleib im Beruf als ungeeignet entschieden ist sowie mit Disziplinarmaßnahmen und der Amtsenthebung von Richtern. Ferner entscheidet er rechtskräftig auf Vorschlag des Justizministers über die Auflösung von Gerichten und von Stellen für Richter und Staatsanwälte sowie über Änderungen der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte. Gegen Entscheidungen des Rates ist kein Widerspruch zu den Gerichten zulässig. Die Zusammensetzung des Rates wird in der Türkei heftig kritisiert. Man ist sich

darüber einig, daß der Rat in dieser Form eine Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit darstellt.<sup>53</sup>

### ● Verfassungsgerichtshof

Das Verfassungsgericht wird in der Türkei als Garantie der Rechtsstaatlichkeit angesehen. Es wacht über die formelle und inhaltliche Vereinbarkeit von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie die Geschäftsordnung der türkischen Nationalversammlung mit der Verfassung.

### ● Staatssicherheitsgerichte

Für die Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität sind nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Staatssicherheitsgerichte zuständig.<sup>54</sup> Sie wurden zum ersten Mal nach französischem Vorbild durch das Gesetz vom 11.7.1973 eingeführt, 1976 aber aus formellen Gründen vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (Entscheidung vom 6.5.1975, in Kraft getreten am 4.8.1976). Die Staatssicherheitsgerichte, die zum zweiten Mal mit dem Staatssicherheitsgerichtsverfassungsgesetz vom 16.6.1983 (Nr. 2845) gegründet worden sind, sind nicht mit den Gerichten des Ausnahmezustandes zu verwechseln. Während die Ausnahmezustandsgerichte rein militärische Strafgerichte sind, die das Militärgerichtsverfassungs- und Strafprozeßgesetz und das Ausnahmezustandsgesetz anzuwenden haben, sind die Staatssicherheitsgerichte grundsätzlich zivile Strafgerichte, die die StPO anzuwenden haben. Nach der herrschenden Meinung in der türki-

schen Lehre sollen die Staatssicherheitsgerichte nicht restlos aufgehoben, sondern reformiert werden.

Der Reformvorschlag konzentrierte sich vielmehr darauf, daß die Regelung des Staatssicherheitsgerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Militärrichter als Beisitzer des Gerichts mitwirken darf, abgeschafft wird. Mit Begründung ähnlich der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, wurden sie als „nicht unabhängig“ erklärt.

Diese Entwicklung hat in der Türkei große Aufmerksamkeit erregt. Am 18.6.1999 ist es dem türkischen Parlament gelungen, Art. 143 türkische Verfassung und vier Tage später diesbezügliche Gesetze zu ändern<sup>55</sup>, so daß die Staatssicherheitsgerichte total entmilitarisiert werden konnten.

Die Revisionsinstanz ist der normale Revisionsgerichtshof. Berufung gibt es im türkischen Recht nicht.

### ● Militärgerichte

Hervorzuheben ist hier, daß es in der Türkei neben den zivilen Gerichten eine Militärgerichtsbarkeit gibt. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die Militärgerichte und militärische Disziplinargerichte ausgeübt.

Diese Gerichte sind zuständig für Straftaten von Militärpersonen und für Straftaten, die auf militärischem Gelände oder die im Zusammenhang mit dem Militärdienst und den militärischen Pflichten begangen worden sind (Art. 145 der türkischen Verfassung).<sup>56</sup>

● **Beamtenstrafverfahrensgesetz  
(Memurin Muhakemati Hakkinda  
Kanun)**

Nach diesem Gesetz, das im Osmanischen Reich im Jahre 1913 in Kraft getreten ist und auch heute noch in der Türkei Geltung hat<sup>57</sup>, darf gegen einen Beamten, der unter Verdacht steht, wegen oder während seines Dienstes eine Straftat begangen zu haben, die nicht im Art. 17 des Antikorruptionsgesetzes (Nr. 3628) aufgezählt ist (Korruption, Bestechlichkeit, Bestechung, Schmuggel, Störung der öffentlichen Auftragserteilung, Verletzung des Dienstheimnisses), ein Ermittlungsverfahren nur von dem Vorgesetzten des Beam-

ten eingeleitet werden.<sup>58</sup> Am Schluß des Ermittlungsverfahrens wird die Anklage, je nachdem, wo die Straftat begangen wurde, von dem höchsten Verwaltungsausschuß des Bezirkes oder der Provinz oder vor dem zweiten Senat des obersten Verwaltungsgerichts erhoben. Für das Hauptverfahren sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Das Beamtenstrafverfahrensgesetz erschwert, ja es verhindert sogar die Bekämpfung der Kriminalität und fördert die Korruption. Deshalb muß es sofort restlos aufgehoben werden. Aber, wenn man die Praxis berücksichtigt, wird es kaum möglich sein, dieses Gesetz in absehbarer Zeit abzuschaffen.

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Yüce, Ceza Muhakemesi Hukukunda Hukuk Devleti Esaslari, Erzurum 1968, S. 1ff.; Klein, Die Grundrechte im demokratischen Staat, Berlin u. a. 1974, S. 32ff..

<sup>2</sup> Anayasa Mahkemesi Kararlari Dergisi, Bd.14, S. 189; Özbudun, Türk Anayasa Hukuku, Ankara 1986, S. 94ff. (2. Basi, Ankara 1989); Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamali Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 143ff.; Gözübüyük, Anayasa Hukuku, Ankara 1986, S. 153ff..

<sup>3</sup> Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamali Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 143ff..

<sup>4</sup> Malay, Çağlar Boyu Kölelik, Ankara 1990, S. 209ff..

<sup>5</sup> Akin, Temel Hak ve Özgürlükler, Istanbul 1971, S. 1ff.; Hafizogullari, Türk Hukuk Düzeninde İnsan Haklarini Kayitlayan Hükümler, IHMD III (Ocak 1995), S. 12ff.; Arik, Avrupa İnsan Haklari Sözlesmesi Üzerine Bir Inceleme, Ank. 1965, S. 1ff.; Batum, Avrupa İnsan Haklari Sözlesmesi ve Türk Anayasal Sistemine Etkileri, Yayinlanmamis Doçentlik Tezi, Istanbul 1990, S. 1ff.; Dogan, İnsan Haklarinin Milletlerarasi Himayesi, Hifzi Timur'un Anisina Armagan, Istanbul 1979, S. 258ff.; Erem, Ceza Adaleti Açisindan Avrupa İnsan Haklari Sözlesmesi, IHY 1980 S. 35ff.; Erem, Savunma Hakkini Kisitlayan Antidemokratik Hükümler, B.N.Esen'e

Armagan 1977, S. 607ff.; Bilge, İnsan Haklari Sorunlari, Bülten, Temmuz 1990, S. 10ff..

<sup>6</sup> Zur Übersetzung vgl. Hirsch, Verfassung der türkischen Republik, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 32 (1983), S. 553ff..

<sup>7</sup> Boisard, Der Humanismus des Islams, 1982, S. 82ff..

<sup>8</sup> Öztürk, Kogusturma Mecburiyeti, Ankara 1991, S. 64ff..

<sup>9</sup> Özgen, Iskençe ve İnsanlik Disi Davranislara Karsi Birlesmis Milletler Andlasmasi, Bülten, Temmuz-Ekim 1989, S. 17ff.; Dönmezer, Iskençe Sözlesmesi, Tercüman Gazetesi, 7.3.1988; Demirbas, Türk Ceza Hukukunda Iskençe Suçu Ankara 1992, S. 1ff.; Ertugrul, Iskençe ve Ötesi Özgürlüğün Bedeli, Yargitay Dergisi 1975, S. 5; Gemalmaz, Ulusalüstü İnsan Haklari Hukukunda Iskençenin Önlenmesi, Ist. 1990, S. 1ff..

<sup>10</sup> Erem, Susma Hakki, YD. Temmuz 1992, sy. 3, S. 296ff.; ferner siehe: Mumcu, Osmanli Hukukunda Zulüm Kavrami, Ankara 1985; Metin, iskençe ve Ötesi, Özgürlüğün Bedeli, YD. 1975, sy. 4.; Yildirim, Yargilama Hukuku ve iskençe Olgusu, ABD. 1989, sy. 1, S. 31ff.; Yüce, Sanigin Savunmasi ve Korunmasi Açisindan Ceza Sorusturmasinin Ümanist ilkeleri, TBBD 1988, S. 156ff.; Tosun, Iskençe Idialari ve Getirilmesi Gereklil Hukuksal Önlemler, Yargi 1977, sy. 11., S. 10ff.; Se-

- vig V.R., Engizisyon Muhakeme Usûlü, AHFD 1961, c. 18 sy. 1 – 4, S. 4ff.; Özgen, Iskençe ve İnsanlık Disi Davranışlara Karşı Birleşmiş Milletler Andlaşması, TBBD 1988, S. 215ff.; Özgen, Iskençe ve İnsanlık Disi Davranışlara Karşı Birleşmiş Milletler Andlaşması, Bülten, Temmuz-Ekim, 1989, S. 17ff.; Erem, Iskençe TBBD 1988, sy. 2; Dönmezer, iskençe Sözleşmesi, Tercüman Gazetesi, 7.3.1988; Bayraktar, Iskençeyi Önlemenin Yolları, Bülent Davran'a Armağan, İstanbul 1998, S. 185ff..
- 11 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 165ff..
- 12 Demirbas, Kisi Güvenliği, iHFM 1977, S. 149 vd; Centel, Ceza Muhakemesi Hukukunda Tutuklama ve Yakalama, İstanbul 1992, S. 1ff..
- 13 Yenisey, CMUK Eki, 3842 Sayılı Kanunla Yapılan Değişiklikler ve Zabıtayı İlgilendiren Maddeler, İstanbul 1993, S. 3ff.; Yenisey, Hazirlik Soruşturması ve Polis, (Ermittlungsverfahren und die Polizei) İstanbul 1993, S. 174ff. Öztürk, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, (angewandtes Strafprozeßrecht) Ankara 1995, Rdn. 281ff..
- 14 Öztürk, CMUK Reformu Uygulamaya, Bülten, S. 14ff.; Öztürk, CMUK Reformu, MBD 1992, S. 17.
- 15 Tezcan, 3842 Sayılı Yasayla Yapılan Değişikliklerin İsiğında Türk Hukukumuzda Haksiz Yakalama ve Tutuklama, BÜLTEN, Mart 1993, S. 33ff.; Sitti/Özkan, 3842 Sayılı Yasa Gerçekten Bir Reform mu? İzmir Barosu Dergisi, Ocak 1993, S. 34ff.; Mahmutoglu, İnsan Hakları Açısından Tutuklama ve Türk Hukuku, Kunter Armağanı, İstanbul 1998, S. 155ff..
- 16 Öztürk, Türk Ceza Kanunu Öntasarısı ve Hayatın Gizli Alanına ve Özel Hayata Karşı Suçlar, Manisa Barosu Dergisi (MBD) 1987, S. 32ff.; Öztürk, Özel Hayatın Korunması ve Arama, Manisa Barosu Dergisi (MBD) 1992, Nr. 41, S. 4ff..
- 17 Tosun, Özel Hayatın Gizliliği, TCK'nin 50 yili ve Geleceği, İstanbul 1977, S. 371ff.; Sokullu-Akinci, Kisinin Üzerinin Aranması ve İnsan Hakları, iHiD 1988, sy. 1 – 3, S. 261ff.; Özbudun, Özel Haberleşmelerin Gizliliği, Ankara 1977, S. 7ff.; Danisman, Ceza Hukuku Açısından Özel Hayatın Korunması, Konya 1991, S. 7ff..
- 18 Tellenbach, Landesbericht Türkei, Gutachten Rechts- und rechtsstaatssächlich vergleichende Untersuchung zum Thema Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Freiburg 1990, S. 135ff..
- 19 Simsek, Konut Dokunulmazlığı Temel Hakkı, İzmir Barosu Dergisi, Nisan 1998, S. 2, S. 88ff..
- 20 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 167ff..
- 21 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 168ff..
- 22 Wedekind, die türkische Verfassung, S. 62.
- 23 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 166ff..
- 24 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 150ff..
- 25 Donay, İnsan Hakları Açısından Sanığın Hakları ve Türk Hukuku, İstanbul 1982, S. 1ff..
- 26 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 151ff..
- 27 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 176ff..
- 28 Yüce, „in Dubio Pro Reo“ Kaidesi, AD. yıl 53, Kasım-Aralık 1962, sy. 11 – 12, S. 1209ff..
- 29 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 153, 181ff..
- 30 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 155; Selçuk, Kanıtların Toplanmasında Yasallık, Dürüstlük ve Total Ceza Adaleti, YD., Ocak 1987, c. 3, sy. 3, S. 51.; Sahin, Yargıtay Kararları İsiğında Hukuka Aykiri Deliller ve Değerlendirilmesi Sorunu, Kunter'e Armağan, İstanbul 1998, S. 343ff.; Öztürk, Yeni Yargıtay Kararları İsiğında Delil Yasakları, Ankara 1995, S. 1ff..
- 31 Centel, Ceza Muhakemesi Hukukunda Müdafî, İstanbul 1984, S. 1ff.; Erem, Savunma Hakkını Kısıtlayan Antidemokratik Hükümler, B.N.Esen'e Armağan 1977, S. 607ff..
- 32 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 179ff..
- 33 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 166, 177ff..
- 34 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 174ff..
- 35 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 181ff..
- 36 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 180.
- 37 Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999,

- S. 181.
- <sup>38</sup> Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 184.
- <sup>39</sup> Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 185ff..
- <sup>40</sup> Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 185.
- <sup>41</sup> Gölcüklü/Gözübüyük, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Uygulaması, 2. Basi, Ankara 1996; Madra, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Bireysel Basvuru Hakkı, Ank. 1981; Erem, Ceza Adaleti Açısından Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi, İHY 1980 S. 35ff.; Çelik, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesinin Türk Hukukundaki Yeri ve Uygulaması, İHİD 1983, Sy. 1 – 3, S. 47ff..
- <sup>42</sup> Tosun, Medenî ve Siyasî Haklara İlişkin Milletlerarası Andlaşma, İÜHFHAD, yıl 7 sy. 10 – 1973'den ayrı bası.
- <sup>43</sup> Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 188; Sur, Paris Sartinin Hukukî Niteliği: Andlaşma Niteliği Tasımayan Çok Yanlı İşlemler, SBFĐ Ocak-Haziran 1991, S. 395ff..
- <sup>44</sup> Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 189.
- <sup>45</sup> Öztürk/Erdem/Özbek, Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku, Ankara 1999, S. 190.
- <sup>46</sup> Tellenbach, Öffentliche Anhörung, Lage der Menschenrechte in der Türkei, Drucksache 11/2600, S. 5.
- <sup>47</sup> Kapani, Cumhuriyet Döneminde İnsan Hakları, AHFD 1974, S. 9ff..
- <sup>48</sup> Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995, S. 60ff..
- <sup>49</sup> Koppány, Prinzipien der echten Demokratie, Burgenland 1977, S. 10ff..
- <sup>50</sup> Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995, S. 207ff..
- <sup>51</sup> Akkan, Mukayeseli Açidan Yasama Dokunulmazlığı, AD.yil 65 Kasım-Aralık (tarihsiz), sy. 11 – 12, S. 895ff..
- <sup>52</sup> Kapani, İcra Organları Karşısında Hakimlerin İstiklalı, Ankara 1956 S. 7ff.; Kuru, Hakim ve Savcılar Bağımsızlığı ve Teminatı, Ankara 1966, S. 5ff.; Ünal, Anayasa Hukuku Açısından Mahkemelerin Bağımsızlığı ve Hakimlik Teminatı, Ankara 1982, S. 12ff.; Ünver, Yargı Bağımsızlığı Açısından Mahkemelerin Bağımsızlığı ve Hakimler ve Savcılar Yüksek Kurulu, İHFM LIII (1988 – 1990), S. 155ff.; Erem, Yargının Bağımsızlığında Asgari Kurallar, Cumhuriyet 16 Nisan 1984; Kardas, Hakim Bağımsızlığı Açısından Askeri Mahkemelerin Kuruluş ve Yetkileri, İstanbul 1992, S. 1ff.; Centel, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesine Göre Mahkemelerin Bağımsızlığı ve Türk Hukuku, Kunter Armagani, İstanbul 1998, S. 45ff..
- <sup>53</sup> Ünver, Yargı Bağımsızlığı Açısından Mahkemelerin Bağımsızlığı ve Hakimler ve Savcılar Yüksek Kurulu, İHFM LIII (1988 – 1990), S. 155ff..
- <sup>54</sup> Akkan, Fransız Devlet Güvenlik Mahkemesi, AD Ocak 1974, S. 16ff.; Keskin, Devlet Güvenlik Mahkemelerinin Yapısı, Görevleri ve Yargılama Usûlleri, İstanbul 1987; Serim, Devlet Güvenlik Mahkemeleri, AD Ocak/Nisan 1976 S. 76ff..
- <sup>55</sup> T.C.Resmî Gazete, 18 ve 22 Haziran 1999.
- <sup>56</sup> Kardas, Hakim Bağımsızlığı Açısından Askeri Mahkemelerin Kuruluş ve Yetkileri, İstanbul 1992, S. 1ff..
- <sup>57</sup> Keyman, Memurun Muhakematî Kanunu, AHFD 1962 S. 173ff.; Tosun, Memurların Suçlarında Özel Muhakeme Kuralları (II), YD., c.10, Ocak-Nisan 1984, sy. 1 – 2, S. 9ff.; Kulan, Memurların Yargılanması Usûlü ile 1609 sayılı kanuna Tabi Suçlar, İstanbul 1989, S. 5ff..
- <sup>58</sup> Öztürk, 3206 Sayılı Kanunun Memurların Muhakemesine Etkisi, YD 1986, S. 256ff.; Öztürk, Memurin Muhakematî Terörle Mücadele, Cumhuriyet, 10 Eylül 1991. Öztürk, Memurin Muhakematî Hakkında Kanun ve İnsan Hakları, Bir Danıştay Kararının Düşündürdükleri, İzmir Barosu Dergisi, Ocak 1997, S. 70ff..

# **Ignatz Bubis und die Suche nach einer neuen „deutsch-jüdischen“ Identität**

**Peter Ludwig Münch-Heubner**

Wie kaum ein anderer seiner Vorgänger in der Position des Vorsitzenden des Präsidiums des Zentralrats der Juden hat sich Ignatz Bubis nicht nur auf die rein innerjüdischen Belange dieses Amtes beschränkt, sondern auch am politischen Leben in Deutschland teilgenommen und es auch in tagespolitischen Fragen und Auseinandersetzungen mitgeprägt. Er tat dies, weil er sich nicht mehr wie viele andere frühere Repräsentanten der jüdischen Gemeinschaft im Nachkriegsdeutschland und nach dem Holocaust als „Jude in Deutschland“ definierte, sondern sich selbst als „Deutschen jüdischen Glaubens“ bzw. als „deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens“ sah.

Und als solcher war er seit seinem Amtsantritt im Jahre 1992 darum bemüht, „diese Ausgrenzung, hier Deutsche, dort Juden“ abzubauen.<sup>1</sup>

Doch Bubis' Tod und die Begleitumstände seiner Beisetzung in Israel, allem voran aber schon seine resignativen Äußerungen in jenem mittlerweile allseits bekannten und umstrittenen Stern-Interview haben im deutsch-jüdischen Verhältnis einen bitteren Nachgeschmack hinterlassen.

So resümierte er sein Lebenswerk zum Schluß mit den Worten der Enttäuschung, daß er mit seinen Bestrebungen, die Juden in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, gescheitert sei. Und an anderer Stelle beklagte er: „Die Mehrheit hat nicht einmal kapiert, worum es mir ging.“<sup>2</sup>

Doch, wer der eigentliche Adressat dieser Einwürfe war, blieb letztlich im Unklaren. Daß Bubis vor einer neonazistischen Gefahr kapituliert hat, ist trotz seiner zuletzt geäußerten Befürchtung, sein Grab könne wie das seines Vorgängers Heinz Galinski geschändet werden, nicht allzu wahrscheinlich. Denn er scheute zu Lebzeiten die Diskussion und auch die Konfrontation mit alten und neuen Unbelehrbaren nicht.

Auch die in Israel geäußerte Vermutung, der Vorsitzende des Zentralrats habe angesichts der neuen „linksnationalen Sinnbedürfnisse“ einer rot-grünen Regierungsmehrheit, deren „modernes Deutschland“ nicht „zuviel Vergangenheit“ verträgt und die ein „faltensfreies“ Holocaust-Mahnmal wünscht<sup>3</sup>, innerlich aufgegeben, scheint nur den einen Teil der Wahrheit zu treffen.

Die israelischen Reaktionen auf die Vorgänge um die Beerdigung von Ignatz Bubis warfen jedoch wieder einmal ein deutliches Schlaglicht auf ein ebenfalls noch unbewältigtes Kapitel deutsch – deutsch/jüdisch – israelischer Beziehungen. So jubilierte die Tageszeitung Ha'aretz am Tage der Beisetzungsfestlichkeiten in Kiriat Schaul bei Tel Aviv in fragwürdiger Weise darüber, daß die Überführung des Leichnams eines führenden deutschen Juden nach Israel der beste Beweis für „das Scheitern der deutsch-jüdischen Integrationsversuche“ sei. Und ein bekannter Historiker schließlich nutzte diese Gelegenheit dazu, um Ängste vor dem wiedervereinigten Deutschland zu schüren, wenn er schrieb: „Die Entscheidung von Bubis, in Israel begraben zu werden ... beweist, daß nicht einmal in Deutschland lebende Juden an das neue Deutschland glauben.“<sup>4</sup>

So scheint sich die Frage aufzudrängen, warum gerade jener Mann, den Altbundeskanzler Helmut Kohl als einen „deutschen Patrioten“ bezeichnet hat, der „immer auch Botschafter unseres Landes in der Welt“ gewesen ist<sup>5</sup>, mit seinem letzten Wunsch dem Ansehen eben dieses Landes, das er selbst zu seinen Lebzeiten als seine „Heimat“ betrachtet hat, Schaden zugefügt haben könnte.

Und es erscheint mehr als nur eine „tragische Ironie der Geschichte“<sup>6</sup> darzustellen, daß die von gerade demjenigen, der wie kein anderer jüdischer Repräsentant in Deutschland seit 1945 gefordert hat, daß die hier lebenden jüdischen Menschen „... wieder ein Teil des deutschen Volkes werden müssen“<sup>7</sup>, am Schluß seines Lebensweges offen gezeigte Verbitterung auch bei

den um Aussöhnung bemühten Deutschen ein nicht unbeträchtliches Maß an Irritation hinterlassen hat. Sogar in den Medien hierzulande wurde Bubis' Entschluß „... im Tod seiner deutschen Heimat den Rücken zu kehren“ als ein „bedauerlicher“ kritisiert, der vor allen Dingen die treffe, „die sich den Idealen seines Wirkens verbunden fühlen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.“<sup>8</sup>

Eine der möglichen Antworten auf die im Zusammenhang mit der Beisetzung von Ignatz Bubis aufgeworfenen Fragen dürfte indes in Israel selbst zu finden sein. Denn der für Deutschland in Israel durch diese Affäre entstandene Schaden hält sich durchaus in Grenzen, hat sie doch weniger das deutsch-israelische als vielmehr das deutsch/jüdisch-israelische Verhältnis tangiert.

So wird die im Ha'aretz geäußerte Meinung durchaus nicht von der Mehrheit der Israelis geteilt, die sich, wie es Michael Wolffsohn schon vor einiger Zeit konstatierte, Deutschland gegenüber immer „entkrampfter“<sup>9</sup> zeigen. Weniger entkrampft hingegen zeigen sie sich den deutschen Juden gegenüber.

Das beste Beispiel für diese Ambivalenz israelischer Haltungen Deutschland und den deutschen Juden gegenüber lieferte so erst kürzlich Ministerpräsident Ehud Barak während seines Deutschland-Besuchs im September. Barak sprach nicht nur für sich, sondern auch für seine Landsleute, als er in einem Interview sagte, daß er an „das neue Deutschland“ glaube, das ein „demokratischer Staat“ sei, „der besonders empfindlich auf undemokratische Kräfte aus der Vergangenheit rea-

giert.“ Auf Ignatz Bubis und dessen resignative Selbsteinschätzung seines eigenen Lebenswerkes angesprochen, zeigte sich Barak jedoch äußerst bedeckt: „Das kann ich nicht beurteilen. Aber es ist sicher keine Selbstverständlichkeit, als Jude heute in Deutschland zu leben. Obwohl sich vieles in den vergangenen Jahrzehnten zum Besseren verändert hat, wäre es mir natürlich am liebsten, wenn alle Juden in Israel leben würden.“<sup>10</sup>

Andere israelische Politiker wie Shimon Peres oder Ezer Weizman wurden da schon deutlicher. Peres, der selbst als damaliger Verteidigungsminister in den 60er Jahren mit seiner Zusammenarbeit mit seinem deutschen Amtskollegen Franz Josef Strauß ein wichtiges Kapitel in der Geschichte der deutsch-israelischen Annäherung schrieb, fand in Kiriat Schaul nur wenig freundliche Worte für Bubis' letzten Wunsch, als er erklärte, daß es „zu wünschen“ sei, „ ... daß Juden lebendig nach Israel kommen und sich hier nicht nur begraben lassen.“<sup>11</sup>

Am selben Ort bekräftigte auch Ezer Weizman sein Unverständnis für jeden Juden, der heute noch in Deutschland lebt. Schon 1996 hatte der Staatspräsident während seines damaligen Deutschland-Besuchs diese Meinung vertreten und war darüber mit dem Vorsitzenden des Zentralrats, mit Ignatz Bubis, in Streit geraten. Denn dessen grundlegende Überzeugung lautete: „ ... würden alle Juden Deutschland verlassen, gäbe man Hitler nachträglich recht.“<sup>12</sup> Weizman widersprach er daher auch mit der Feststellung, „ ... daß sehr wohl Juden wieder in Deutschland eine Heimat haben.“<sup>13</sup>

Um Deutschland wieder als „Heimat“ anzunehmen, hatte Bubis einen langen Weg zurücklegen müssen, den er aber konsequent und kontinuierlich beschritt. 1927 in Breslau als Sohn aus Rußland zugewanderter Juden geboren, entkam er auch durch die Flucht seiner Familie nach Polen dem Holocaust nicht. Doch im Gegensatz zu seinem Vater, seinem Bruder und seiner Schwester, überlebte er im Ghetto von Deblin und im Arbeitslager Tschenschow. Nach dem Krieg zählte er zu den ersten der überlebenden deutschen Juden, die nach Deutschland zurückkehrten. Bewußt entschied er sich damit für den Wiederaufbau jüdischer Gemeinden in seinem Geburtsland. Das geschah zu einer Zeit, da der Jüdische Weltkongreß die „Liquidation“ gerade dieser Gemeinden forderte und die Jewish Agency und der Staat Israel mit lauten und überdeutlichen Mißfallenskundgebungen auf die Gründung des Zentralrats reagierten.<sup>14</sup>

Als Bubis durch seinen erfolgreichen Einstieg in den Edelmetallhandel sein Image als „selfmademan“ erlangte, hatten die deutschen Juden ihre Hoffnungen, als Vermittler in dem sich anbahnenden deutsch-israelischen Dialog auftreten zu können, längst aufgeben müssen. Ihr Vorhaben, als „Bindeglied“ zwischen Bonn und Tel Aviv wirken und bei den Wiedergutmachungsverhandlungen die Rolle von Parlamentären übernehmen zu können, war am Widerstand Israels gescheitert. Früh schon hatten die Mitglieder des Zentralrats erkennen müssen, daß ihr politisches Engagement in der Frage der Wiedergutmachung nur von deutscher Seite erwünscht war und so den Weg in die deutsche Politik und in die deutschen

Parteien gefunden. Auch Bubis beschrift diesen Weg 1969 mit seinem Eintritt in die FDP.

In seinen verschiedenen Funktionen als Vertreter des deutschen Judentums bekräftigte er in Wort und Tat seinen Willen zum Wiederaufbau dieser Gemeinschaft, so etwa mit der Errichtung eines neuen Zentrums für die Gemeinde in Frankfurt am Main, der er seit 1983 vorstand und als Vorsitzender des Zentralrats durch den kürzlich erfolgten Umzug dieses Gremiums in das Leo-Baeck-Haus nach Berlin.

Doch scheint sein zuletzt offen ausgesprochener Wunsch, in Israel begraben zu werden, auch heute noch Zeugnis abzulegen von jener inneren Zerrissenheit eines deutschen Juden „... zwischen dem nationalen Bekenntnis zu Deutschland oder (und) Israel“, wie sie etwa Leon Brandt vor zwanzig Jahren glaubte feststellen zu müssen.<sup>15</sup>

Denn obwohl schon die ersten Repräsentanten des Zentralrats von israelischer Seite so viel Ablehnung hatten erfahren müssen, unterstrichen sie doch unentwegt – und trotz ihres Bekenntnisses, wieder in Deutschland leben zu wollen – die erklärte „Orientierung des deutschen Judentums auf Israel“.<sup>16</sup>

Und so litten auch Männer, die wie Karl Marx – der erste Herausgeber der Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland – als „deutsche Juden par excellence“ galten<sup>17</sup>, unter der streckenweise offenen Verachtung, die ihnen selbst Israelis entgegenbrachten, die unmißverständlich für eine Aussöhnung mit den Deutschen eintraten. Denn für das offizielle Isra-

el – für David Ben Gurion damals wie auch für Ehud Barak heute noch – stellt auf dem Feld der Normalität der deutsch-israelischen Beziehungen die Existenz einer jüdischen Gemeinschaft in Deutschland noch immer eine Abnormalität dar.

In diesem Spannungsfeld haben deutsch/jüdische Politiker, psychologisch bedingt, immer schon widersprüchliche, zweideutige, mißverständliche und bisweilen schizoide Verhaltensweisen an den Tag gelegt und ausgesprochen gesplattene Persönlichkeiten entwickelt. Der von Israel und von Organisationen wie dem Jüdischen Weltkongreß (WJC) auf sie ausgeübte Druck löste schon in den 50er Jahren bei ihnen einen regelrechten Rechtfertigungszwang bezüglich ihrer eigenen Existenz aus, der oft auch zu purer Selbstverleugnung führte. So spielte schon Karl Marx, der im Zusammenwirken mit dem deutschen Bundeskanzler Konrad Adenauer auf so vorbildliche Weise um die Wiedergutmachung in der Bundesrepublik bemüht war, Nahum Goldmann gegenüber sein eigenes Lebenswerk herunter. Dem Präsidenten des WJC gegenüber beteuerte er, daß seine Rückkehr nach Deutschland nur eine „vorübergehende“ gewesen sei und trat sogar für die Politik der „Liquidierung der jüdischen Gemeinden“ hier ein. In seinen Briefen merkte er an, daß alles andere sinnlos sei.<sup>18</sup>

In Deutschland hingegen, in seiner eigenen Zeitung, zeigte sich Marx immer als Befürworter und Verfechter einer Wiederaufbaupolitik, wie sie vom WJC strikt abgelehnt wurde. Das Ziehen von Parallelen zwischen dem Briefwechsel Nahum Goldmann/Karl

Marx und dem zuletzt scheinbar zutiefst resignativen und widersprüchlichen Verhalten von Ignatz Bubis scheint sich hier geradezu anzubieten.

Doch wollten die deutschen Juden der 90er Jahre sich eigentlich nicht mehr diesem Druck „von außen her“ beugen. Publizisten wie Rafael Seligmann prangerten in ihren Veröffentlichungen nunmehr die wenig konstruktive Rolle von „jüdischen Auslandsfunktionären“ (Formulierung!) in diesem Zusammenhang an, die „die hiesigen Juden immer tiefer ins Angst- und Isolationsghetto“ trieben, „... statt ihnen Wege aufzuzeigen, wie sie vorsichtig, Schritt für Schritt in die Freiheit einer gleichberechtigten Teilnahme in der deutschen Nachkriegsgesellschaft finden könnten, in deren Mitte zu leben sich die Juden dieses Landes entschieden haben.“<sup>19</sup>

Auch Ignatz Bubis wollte sich in die Rolle eines Karl Marx nicht mehr hindrängen lassen. Mit einem für einen Zentralratsvorsitzenden in den deutsch/jüdisch-israelischen Beziehungen bis zu diesem Zeitpunkt ungewöhnlich starken Selbstbewußtsein trat er israelischen Politikern gegenüber auf, wenn er ihnen das Recht abstritt, moralische Urteile über den Fortbestand der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland zu fällen. Bubis' Standhaftigkeit in dieser Frage schien sich endgültig gelohnt und ein neues Kapitel in diesen Beziehungen eröffnet zu haben, als er im Jahre 1998 gerade in der Knesseth mit dem Goldstein-Preis ausgezeichnet wurde. Doch das hier Erreichte wurde anlässlich seiner Beerdigung dadurch schon wieder relativiert, daß man gerade dort nun „mit Schweigen“ zum Ausdruck brachte

„... daß viele Israelis noch immer ein großes Problem mit in Deutschland lebenden Juden haben.“<sup>20</sup>

Gescheitert sei Bubis auch in Deutschland, wenn man Schraga Har-Gil glaubt, denn es sei ihm nicht gelungen, hier, so wie er es eigentlich wollte, „... ein Zuhause für die deutschen Juden zu schaffen.“<sup>21</sup>

Schluß machen wollte der neue Zentralratsvorsitzende 1992 mit dem, was Monika Richarz jene „Fiktion“ nannte, die die wirkliche „Identitätsfindung“ auch bei den Nach-Holocaust-Generationen nur erschwere, weil sie ihnen vorgaukle, daß sie in Deutschland nur „auf gepackten Koffern sitzen und doch noch weiterwandern werden.“<sup>22</sup> Bubis hingegen war der Überzeugung, „... daß Deutschland für sie kein Übergangsland ist.“<sup>23</sup>

Brechen wollte er damit auch mit jener Fixierung auf Vergangenes, die seiner Meinung nach den politischen Handlungsspielraum seiner Vorgänger wie den eines Heinz Galinski, doch sehr eingeschränkt und nicht dazu beigetragen habe, jüdisches Leben in Deutschland auch wieder wirklich 'lebendig' werden zu lassen: „Er hatte Auschwitz im Herzen, er war auf die Vergangenheit fixiert, das muß man verstehen. Ich wollte diese Phase überwinden, ich habe versucht, Vergangenheit und Zukunft zu verbinden.“<sup>24</sup>

Am Ende glaubte er jedoch, feststellen zu müssen: „Heute bin ich Galinski näher, auch was das Verbittertsein anbetrifft.“

Doch, ist Bubis wirklich „gescheitert“, mußte er, wie Schraga Har-Gil meint,

zwangsläufig an der Aufgabe, eine neue „deutsch/jüdische Identität“, nämlich die eines Deutschen jüdischen Glaubens, zu schaffen, scheitern?

Nach seiner Amtszeit ist aus dem „Zentralrat der Juden in Deutschland“ noch immer kein Zentralrat der 'deutschen Juden' geworden, besteht die 1950 anlässlich der Gründung dieses Gremiums bewußt vorgenommene Abgrenzung zum alten „Zentralverband der deutschen Juden“ aus der Weimarer Republik fort. Noch immer scheint Har-Gil recht zu haben, scheint es tatsächlich so, als hätten auch junge Juden Schwierigkeiten damit, „Wir Deutsche“ zu sagen. Noch immer entscheiden sich viele von ihnen dafür, ihren Wehrdienst nicht in der Bundeswehr, sondern in der Armee in Israel abzuleisten, was angesichts der dortigen Haltung ihnen gegenüber und auch angesichts der unterschiedlichen Militärdienstzeiten verwundern mag und nachdenklich stimmt. Das alles scheint dafür zu sprechen, daß sie sich nicht im Klaren darüber sind, „ ... wo sie stehen und was sie sind.“<sup>25</sup> So hat im Gegensatz zu Ignatz Bubis der renommierte Inhaber des Lehrstuhls für jüdische Geschichte der Universität München, Michael Brenner, „ ... Probleme mit dem Begriff Heimat.“<sup>26</sup> Andererseits ist aber z. B. Zentralratsmit-

glied Michel Friedman der Überzeugung, daß allein die Tatsache, daß sich die Zahl der in Deutschland lebenden Juden in den letzten zehn Jahren von rund 30.000 auf 70.000 erhöht hat, schon ein „großer Vertrauensbeweis“ für Deutschland ist.<sup>27</sup>

Diese Zuwanderung von vor allen Dingen russischen Juden bewirkt einerseits zwar, daß die in Deutschland geborenen Juden heute deutlicher als je zuvor zur Minderheit innerhalb ihrer Gemeinden geworden sind. Der Glaube an eine Restaurierbarkeit des „alten“ deutschen Judentums wird damit endgültig zur Illusion.

Die von den Gemeinden in Berlin, Frankfurt und München jedoch geleistete Arbeit zur Integration dieser russischen Juden läßt die Hoffnung als nicht unberechtigt erscheinen, daß auch sie zur Keimzelle eines „neuen“ deutschen Judentums werden könnten. Denn auch Ignatz Bubis' Eltern kamen ja aus Rußland und dies hinderte ihn nicht daran, sich als „deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens“ zu verstehen.

Bubis' Hoffnungen mögen sich zu seinen Lebzeiten nicht erfüllt haben. Vieles spricht aber dafür, daß seine Wunschvorstellungen in einigen Jahrzehnten zur Realität werden könnten.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Zitiert in: Die neue Gleichgültigkeit; Israel-Nachrichten, (Tel Aviv), 19.9.1999.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Bubis' Wunsch nach Grab in Israel schützte nicht vor Schändung; Israel-Nachrichten, 17.8.1999.

<sup>5</sup> Abschied von Bubis – tragische Ironie der Geschichte; Israel-Nachrichten, 20.8.1999.

<sup>6</sup> Israel-Nachrichten, 20.8.1999.

<sup>7</sup> Har-Gil, Schraga: Juden in Deutschland; in: Illustrierte Neue Welt (Wien), Nr. 8/9, 1999.

<sup>8</sup> Zimmer, Uwe: Falsches Echo, in: Abendzeitung, 16.8.1999.

<sup>9</sup> Wolffsohn, Michael: Ewige Schuld? 40 Jahre deutsch-jüdisch-israelische Beziehungen, 4. Auflage, München 1991, S. 178.

- <sup>10</sup> „Mit welchen Gefühlen kommen Sie heute nach Deutschland?“ Bild-Interview mit dem israelischen Ministerpräsidenten Ehud Barak, Bild, 21.9.1999.
- <sup>11</sup> Ignatz Bubis in Israel beerdigt- Rau, Weizman und Peres beim Begräbnis, Israel-Nachrichten, 16.8.1999.
- <sup>12</sup> Eine moralische Instanz Deutschlands; Israel-Nachrichten, 16.8.1999.
- <sup>13</sup> Bubis war für viele „Gewissen der Nation“; Israel-Nachrichten, 20.8.1999.
- <sup>14</sup> Zur „Politik der Liquidation“ vgl.: Münch, Peter L.: Zwischen „Liquidation“ und Wiederaufbau. Die deutschen Juden, der Staat Israel und die internationalen jüdischen Organisationen in der Phase der Wiedergutmachungsverhandlungen; in: Historische Mitteilungen, 1/1997.
- <sup>15</sup> Brandt, Leon: Ein normales Miteinander, ein Zustand ohne Zukunft? In: Broder, Hendryk M.: Fremd im eigenen Land? Frankfurt am Main 1979, S. 70.
- <sup>16</sup> Zeitnahes Denken; Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 26.9.1952.
- <sup>17</sup> Vgl. Münch (FN 14), S. 97ff..
- <sup>18</sup> Persönlich, Herrn Dr. Nahum Goldmann, c/o World Jewish Congress/U.S. A; Düsseldorf, den 19.9.1952. Nachlaß Dr. Nahum Goldmann; Medinat Israel, Hauptstaatsarchiv Jerusalem, Z6/595/7, Marx 26/ 595.
- <sup>19</sup> Seligmann, Rafael: Mit beschränkter Hoffnung. Juden, Deutsche, Israelis; Hamburg 1991, S. 81.
- <sup>20</sup> Bubis' Wunsch nach Grab in Israel schützte nicht vor Schändung (FN4).
- <sup>21</sup> Har-Gil (FN 7).
- <sup>22</sup> Richarz, Monika: Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945, in: Brumlik, Micha; Kiesel, Doron; Kugelman, Cilly; Schoeps, Julius H. (Hg.): Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, Frankfurt am Main 1988, S. 24.
- <sup>23</sup> Har-Gil (FN 7).
- <sup>24</sup> Zitiert bei: Presser, Ellen: Nachruf auf Ignatz Bubis; Illustrierte Neue Welt, 8/9, 1999.
- <sup>25</sup> Har-Gil (FN 7).
- <sup>26</sup> History-Interview: Professor Michael Brenner und sein Lehrstuhl für jüdische Geschichte; in: P.M. History, 4/99, S. 74.
- <sup>27</sup> Abschied von Ignatz Bubis; Israel-Nachrichten, 15.9.1999.

# Großbritannien und Deutschland: „Stille Freunde“ vor neuen Herausforderungen

Gustav Schmidt

## 1. Einführung

Die Erfahrungen der vergangenen Monate zeigen, daß sich die Kunst der Regierung Blair, Politik zu inszenieren, nicht auf die Landesgrenzen beschränkt, sondern die Außenbeziehungen gleichermaßen einbezieht.

Die Auftritte des Premierministers vor dem US-Kongreß, der französischen Nationalversammlung, dem Europäischen Parlament in Straßburg oder vor der UN-Vollversammlung brachten jeweils ein Regie-Stichwort in Umlauf.

Die Initiativen werden von der Devise getragen: 'Wir sind wieder wer'; durch Bereitschaftserklärungen, neuen Herausforderungen begegnen zu wollen, beanspruchen sie Glaubwürdigkeit.

Aufgrund von Veränderungen in der Internationalen Politik gewinnen dabei bilaterale Beziehungen, vor allem mit den USA, Frankreich und der Bundesrepublik, aus britischer Sicht neue Bedeutung: In allen Sicherheitsorganisationen sind „coalitions of the willing“ gefragt; ergo müsse man die

richtigen Partnerschaften für die wichtigsten Politikfelder schmieden.

Die Regierung Blair kann sich dem intensiv widmen; die deutsche rot-grüne Koalition muß, nachdem sie Verstimmung und Irritationen ausgelöst hat,<sup>1</sup> vorerst Reparaturarbeit leisten und zusätzlich regierungsintern sowie in den Hauptstädten der EU-, WEU- und G7/8-Länder Standpunkte abklären, um als 'Präsidialmacht' den Anforderungen sowohl der Vertragspartner als auch ihrer Wählerschaft gerecht zu werden.

Während Blair freimütig an seiner nach dem Regierungsantritt ausgegebenen Parole (26. Mai 1997) festhalten kann, 'wir wollen ein Europa, das britischen Interessen dient, aber ein Europa, das auch funktioniert', tut sich die Regierung Schröder-Fischer schwer, die wahlkampfbedingte Vollmündigkeit zurückzunehmen, aber dennoch den Anspruch durchzufechten, daß die EU nur bei mehr Fairneß in der internen Lastenverteilung den Aufgaben als Stabilitätsanker und 'Exporteur von Sicherheit' nach Osten und in den Mittelmeerraum gewachsen sei.

## 2. 'Entente Cordiale', 'Bon(ne) Entente' und 'Stille deutsch-britische Partnerschaft': Was bedeutet St. Malo?

Der alte britische Anspruch „to give a lead to Europe“ geht dieses Mal auf einen Anstoß von außerhalb des Regierungsapparates zurück.<sup>2</sup> Beim informellen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU in Pörttschach (24. Oktober 1998) und beim Zusammentreffen mit Präsident Chirac in St. Malo (4. Dezember 1998) bekundete Blair das Interesse seiner Regierung, die Debatte über Verteidigungspolitik im EU-Rahmen anzusiedeln und die Verteidigungspolitik gegebenenfalls in der EU zu verankern.<sup>3</sup> Dies klingt überraschend, weil die neue Labour-Regierung in der Schlußphase der Regierungskonferenz über 'Maastricht II', die in das Vertragswerk von Amsterdam mündete, die Gegenposition zu deutsch-französischen Vorstößen zur Einbindung der WEU in die EU und zu institutionellen und verfahrenstechnischen Neuerungen in Säule II (GASP) orchestriert hatte.<sup>4</sup> Dies geschah unter Rückgriff auf herkömmliche Argumente, daß eine Verselbständigung der europäischen Verteidigungspolitik die Auflösung der amerikanischen Bindung in der NATO nach sich ziehen müsse. Daß in der Zwischenzeit – zwischen der Festschreibung des Combined Joint Task Forces-Konzepts auf dem Brüsseler Gipfel im Januar 1994 und der Ausführung des Konzeptes auf dem Berliner Gipfel im Juni 1996 – die Weichen in der NATO und in der WEU längst in Richtung der Leitsätze „case-by-case-decisions“ und „coalitions of the willing“<sup>5</sup> gestellt worden waren, und daß die USA grundsätzlich das Tor zu 'europäisch'-geführten Aktionen

unter Leitung eines Deputy SACEUR<sup>6</sup> und mit Zugriff der NATO-'Europäer' auf amerikanische „assets“ geöffnet hatten, war auf die britische Haltung in den Maastricht II-Verhandlungen ohne Einfluß geblieben.

Weder London noch Paris noch Bonn waren allerdings darauf erpicht, die im gleichen Zeitraum anstehende Entscheidung zu treffen, die WEU als Nachfolger der I(S)FOR aufzubauen; der Schock der NATO-Krise im Frühjahr 1995, die vielen Experten als schlimmste Krise seit „Suez 1956“ bzw. als „Suez in reverse“ erschien, saß so tief, daß man alles daran setzte, eine NATO-zentrierte Lösung vorzuhalten.

Die Frage, wie das Verhältnis WEU:EU bzw. EU (im Fall der Inkorporierung der WEU): NATO geregelt werden könne, hielt man in der Schwebe; bei einem Aufgehen der WEU in der EU würde angesichts der EU-vertraglichen Festlegung, daß der Europäische Rat die Richtlinienkompetenz für gemeinsame Strategien und gemeinsame Aktionen besitzt, das Problem eines „European caucus“ in der NATO akut werden können, mit der Folge, daß die vier Ex-Neutralen in der EU den europäischen 'input' in der NATO mitbestimmen würden, während die NATO-Mitglieder – und wichtigen 'Flankenmächte' – Türkei und Norwegen von EU-Beschlußfassungen ferngehalten wären (blieben).

Das waren Standardargumente, die man vor allem aus britischem Munde gehört hatte; ihnen konnte man sich 1996/97 nicht entziehen.

Für die britische Initiative im Herbst/Winter 1998 gibt es zwei Erklärungen:

- Die neue Labour-Regierung konnte ihre 'Europafreundlichkeit' am besten auf dem Gebiet erweisen, wo sie – ähnlich wie Deutschland, aber anders als Frankreich – doppelt in Europa verankert war: in den Verteidigungsbeiträgen zur NATO und zur WEU. Ferner konnte London die Voreinstellung aller EU-Partner nutzen, daß sich nämlich in der europäischen Verteidigungspolitik 'nichts' bewegen werde, solange Großbritannien keinen Schritt nach vorn unternahme.<sup>7</sup> Taktisch gesehen konnte eine verteidigungspolitische Initiative zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: In Richtung USA sandte man das 'alte' Signal, daß Großbritannien die Europäer zur Einlösung des Versprechens dränge, mehr für die transatlantische Sicherheitspartnerschaft zu tun, damit die USA ihren Mindesteinsatz für die NATO aufrecht erhielten;<sup>8</sup> in Richtung Europa bestätigte die Blair-Regierung die 1947, 1954 und 1967/68 getroffenen Festlegungen, daß Großbritannien in Fragen der Verteidigungspolitik eine europäische 'Mission' habe. Das war zugleich als Kompensation dafür geeignet und gedacht, daß die Regierung Blair an vielen anderen teils vorläufigen (EWU), teils langfristigen 'NOs' zu Veränderungen in der Europa-Politik (Steuerpolitik; Haushaltsrabbat) festhalten will.
- Neu war die Geste der Solidarität mit Frankreich bei scheinbarer Distanzierung von den USA. Im Hinblick auf die im Oktober 1998 gefundene Zwischenlösung für den Kosovo-Konflikt verfolgte Frankreich mit der demonstrativen An-

kündigung, den Kern der zum Schutz der auf bis zu 2.000-Mann starken OSZE-Mission vorgesehene Extraction Force zu stellen, das Ziel, eine 'europäische' Option ins Spiel zu bringen. Sollte es, so die Idee, Frankreich und seinen europäischen Partnern gelingen, den militärischen Begleitschutz auf den Weg und über die Bühne zu bringen, dann würde die Atlantische Allianz auf dem Jubiläums-Gipfel in Washington im April 1999 Gefallen finden an der von 'Europäern' demonstrierten Möglichkeit, „a force for good“ zu sein, ein Anspruch, den die NATO in ihrem – zu diesem Zeitpunkt noch heftig umstrittenen – neuen strategischen Konzept bekräftigen wollte. In jedem Fall hoffte man, den Nachweis zu erbringen, daß NATO und EU/WEU gleichermaßen in der Lage wären, die vor ihnen liegenden schwierigen Aufgaben in Angriff zu nehmen, und zwar auf der Grundlage der nach dem Berliner Gipfel anlaufenden Abstimmungsprozesse über die Umsetzung der 'separable but not separate force'-Konstruktion einer 'neuen' NATO. Die Konzentration auf neue Missionen, die aber auf europäisches Terrain beschränkt blieben, hätte zugleich den Vorteil, die USA an die neuen Herausforderungen in Europa zu erinnern und damit die Ratgeber Präsident Clintons von ihrer Akzentsetzung in der NATO-Strategie-Debatte in Richtung globaler „policing“-Aktionen abzubringen.<sup>9</sup>

Ebenfalls in St. Malo ausgesprochen, aber eher am Rande wahrgenommen, wurde die überfällige britische Bereitschaftserklärung, im europäischen

Rahmen – z.B. über die mit dem Amsterdamer Vertrag eingerichtete strategische Planungseinheit – eine gemeinsame Rußland-Strategie zu entwickeln. Beim Arbeitstreffen am 29. November 1998 bekräftigten die Außenminister Cook und Fischer – allerdings in leicht abweichendem Wortlaut –, daß die Entwicklung eines gemeinsamen Standpunkts zu 'Rußland', und zwar unter Einbeziehung der wirtschaftlichen und der sicherheitspolitischen Dimensionen der Situation in Rußland, eine der dringenden Aufgaben der GASP sei.<sup>10</sup> Großbritannien und die Bundesrepublik wollen die GASP-Planungseinheit so ausgestalten und personell besetzen, daß die Beschlußlage in der EU-GASP Kohärenz aufzeigt. Das deutsche Interesse an einer Osterweiterung der NATO bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das russische Interesse, die OSZE als Vehikel russischer Einflußnahme auf gesamteuropäische Sicherheitsbelange zu erhalten, erfordert einen Balance-Akt, bei dem die USA der zentrale westliche Ansprechpartner der Bundesrepublik bleiben dürfte.

Dem praktisch wichtigsten Punkt der bereits anfangs erwähnten Ankündigungen Blairs blieb das Schicksal früherer deutsch-französischer und britisch-französischer Initiativen nicht erspart: Der Aufruf, 'Europa' müsse endlich das Nötige tun, um der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik den Zugriff auf militärische Einsatzmittel europäischer Herkunft zu sichern und den Kontrast zwischen amerikanischen 'high-tech'-Waffenarsenalen und europäischen Mängellisten<sup>11</sup> zu überwinden, prallte auf den Widerwillen, den Mittelansatz zu erhöhen oder alternativ neue Schwer-

punkte in den Verteidigungshaushalten zu setzen; ebenso verfiel er sich in den Netzen der Rüstungsfirmen-Diplomatie, die unerwartete Wendungen nahmen und damit die Berechenbarkeit der an strategischen Allianz- bzw. 'Euro-Konsortium'-Bildungen beteiligten Konzerne in Zweifel stellen.<sup>12</sup>

Die von Blair benutzten Redefiguren überraschten auch insofern, weil er bislang genau wie seine Vorgänger einen deutlichen Trennstrich gezogen hatte zwischen „Britain can give a lead to Europe“ und europäischen Ansprüchen auf eine Führungsrolle in der Weltpolitik („Dritte Kraft“ u. a.). Im Namen ihrer Regierung hatten britische Diplomaten<sup>13</sup> ihre EU-Partner gemahnt, die EU solle sich von dem Gedanken lösen, Aufgaben übernehmen zu müssen, um ihre Stärke(n) unter Beweis stellen zu können. Nun schlug Blair in eine ähnliche Kerbe wie es französische Regierungen zu tun belieben. Die rhetorische Annäherung an französische Positionen spiegelt die 'alte', extensiv von Macmillan (1959 – 62) und Heath (1970 – 73) vertretene Auffassung wider, daß Großbritannien sich um ein Rapprochement mit Frankreich bemühen müsse, wolle es Europa – gemeinsam mit Frankreich – 'Führung' geben und 'Europas Stimme' in der Weltpolitik Gehör verschaffen.

Der Kurs der Annäherung an Frankreich beruht auf der Einsicht, wie die Hebelgesetze – die ungeschriebenen Gebote der Umgangsformen – in NATO- und EU-Europa aussehen:

- Die von Großbritannien (ebenso wie von der Bundesrepublik) gewünschte Selbstfestlegung der USA als 'europäische Macht' beruht aus

Washingtons Sicht auf dem deutsch-französischen Rapprochement; Großbritannien konnte, wie die Anfänge des europäischen Einigungsprozesses (1949 – 71) offenlegen, nicht mehr als ehrlicher Makler firmieren.<sup>14</sup> Die USA wünschten, trotz französischer Aufbegehrens gegen die amerikanische 'Hegemonie', ein deutsch-französisches Rapprochement, weil das erste Opfer einer von beiden Seiten entfalteten Konfrontationspolitik – zwischen Frankreich und den USA, zwischen Frankreich und der Bundesrepublik – die 'Westbindung' der Bundesrepublik sein würde.

- Die USA, so hatte es Kissinger einst formuliert, konnten darauf bauen, daß Frankreich wisse, daß die USA ein intransigentes Frankreich innerhalb Europas isolieren könnten; ergo würde Frankreich Konflikte mit den USA nicht auf die Spitze treiben, sondern rechtzeitig einlenken.
- Die Bundesrepublik konnte und wollte – entgegen britischen und amerikanischen Aufforderungen in Verteidigungsfragen – nicht gegen Frankreich Partei ergreifen, weil sie – einer illuminierenden Aussage Ex-Bundeskanzlers Helmut Schmidt zufolge – am Ende ihrer außenpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten stände, falls sie Frankreich dazu brächte, die 'Deutschen' als hoffnungslose, da kompromißunwillige Partner hinzustellen. Die Prämisse war, daß alle Nachbarn die französische Version als glaubwürdig ansehen, deutsche Gegendarstellungen über die Gründe eines Scheiterns von Verhandlungen also wirkungslos verpuffen würden.

- Das letzte und für die hier angesprochenen Zusammenhänge wichtigste Glied in der Kette ist, daß die französische Regierung Chirac-Juppé nach Publikwerden des deutsch-französischen Strategie-Papiers vom 9. Dezember 1996 im Februar 1997 den Protesten linker und rechter 'Gaullisten' widerstandslos nachgab, aber dann – im Vorfeld des Madrider NATO-Gipfels (7. – 8. Juli 1997) und der zum Amsterdamer Vertrag führenden EU-Regierungskonferenz – der Bundesregierung mangelnde Unterstützung in den Fragen der NATO-Reform (Kommando-Strukturen; Combined Joint Task Forces), der NATO-Strategie („new missions“) und der Osterweiterung („new members“) vorwarf. Das deutsch-französische Sicherheits- und Verteidigungskonzept vom 9. Dezember 1996 hätte den Kristallisationskern für die Ausgestaltung des 'ESVI'-Konzepts in der EU bilden sollen.

Der Verweis auf das – wenn auch 'totgeborene'<sup>15</sup> – gemeinsame deutsch-französische Strategie-Papier soll zugleich daran erinnern, worin sich die deutsch-britischen von den französisch-britischen sowie den deutsch-französischen Beziehungen unterschieden. Es gibt britisch-französische Absprachen, die sowohl Strategiefragen ansprechen als auch militärische und rüstungsindustrielle Zusammenarbeit umschreiben, auch wenn sie nicht so komplex und institutionell abgestützt sind wie die deutsch-französischen strukturbildenden Maßnahmen („Eurokorps“) und Regierungsabsprachen; doch gibt es keine deutsch-britischen 'gemeinsame Strategie- und Standpunkte'-Festlegungen.

### 3. 'Hintergründe': Neue Herausforderungen, Weichenstellungen und Vorgehensweisen

Nach der Auflösung der 'sozialistischen Staatengemeinschaft' und der Implosion der Sowjetunion sind in der europäischen Sicherheitspolitik zwei gravierende Neuerungen eingetreten:

- Zum einen entdecken und bekunden NATO, EU, WEU, OSZE, Euro-parat ihre gesamteuropäische Berufung, wobei sie teils um die Verabredung vertraglicher Arbeitsbeziehungen bemüht sind,<sup>16</sup> teils in institutionellen Wettbewerb um die Sicherung ihrer Vorrangstellung treten.<sup>17</sup>
- Zum anderen bringt die Ausrufung der aus dem Helsinki-Prozeß hervorgegangenen OSZE als regional-'kontinentale' Unterorganisation der Vereinten Nationen es mit sich, daß dem Sicherheitsrat der VN zum ersten Mal die Zuständigkeit als Aufsichts- und operatives Lenkungsorgan bei friedenserhaltenden und -stiftenden Maßnahmen in Europa angetragen wurde.<sup>18</sup> Parallel dazu spielten sich die mit harten Bandagen ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen Frankreich, den USA, einigen europäischen Ländern und den von Präsident Jelzin ausgewechselten russischen Regierungen ab, um das angemessene Verhältnis zwischen Ausweitung der territorialen und funktionalen 'missions' der NATO einerseits und dem russischen Drängen auf gleichberechtigte Mitentscheidung andererseits, sei es durch Unterordnung der NATO, EU/WEU und der GUS unter die OSZE, sei es durch eine möglichst vertraglich fixierte privilegierte Part-

nerschaft Rußlands mit der NATO (zu Lasten der baltischen und südlichen 'Randgürtel'staaten der Rußländischen Föderation).

Diese Positionengefechte sind von bestimmten Vorentscheidungen geprägt, die gleichsam Zielkonflikte in die sicherheitspolitische Landschaft Europas eingravieren (3.1). Da aber alle Beteiligten, einschließlich der russischen Staatsführung, auf Konsens-Bildung nach wie vor großen Wert legen, haben sich bestimmte Verfahrensweisen herausgebildet (3.2), die die Handlungsspielräume jeder einzelnen Sicherheitsorganisation abstecken und damit Vorgaben für die verschiedenen bilateralen Beziehungen liefern.

#### 3.1 Vorentscheidungen, die von wichtigen Mitgliedern der Staatenwelt hochgehalten und am Leben erhalten werden

- Sicherheitsrat und Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN) behalten sich das Recht vor, einzelne Staaten und nicht regionale (Kapitel VIII) Organisationen oder kollektive (Artikel 51) Verteidigungsorganisationen anzurufen, um peacekeeping, peace enforcement and peace support-Aktionen zu bestreiten. Frankreich – als Nichtmitglied der NATO-Militärorganisation – vertritt den Standpunkt der UN (und mit Vorbehalten den der OSZE), Auftraggeber, 'Anordner', Legitimationsquelle von Kapitel VII, Kapitel VIII und Artikel 51 – Missionen zu sein; es wird hin und wieder unterstützt von Belgien, Italien und Spanien. Die Regierung Blair rühmt sich, als erste unter den fünf Ve-

tomächten ein Spezialabkommen mit den VN schließen zu wollen „to ensure that it (the UN) can make rapid use of what we have to offer when it is needed ... . The reshaping of Britain's armed forces following our Strategic Defense Review is transforming our ability to contribute to peacemaking and humanitarian operations.“<sup>19</sup> Gleichzeitig appellierte der britische Premierminister an die VN, sich nicht einzumischen, solange regionale Organisationen besser geeignet und gerüstet sind, mit 'lokalen' Konflikten umzugehen.

- Die KSZE/OSZE hatte mit der Pariser Charta (21. November 1990) und den begleitenden Abkommen über Streitkräftereduzierung (KSE I) und über Zusammenarbeit in Europa den Anspruch erhoben, ein vorbildliches, über das im Rahmen der VN Mögliche, hinausgehendes neues Völkerrecht inhaltlich festzuschreiben. Damit hatten 'Ost und West' nach Überwindung der europäischen und deutschen Teilungen gleichsam den Grundstein für einen 'civic space' gelegt. Die erstweilige (1990 – 93) Anerkennung der Vorrangstellung der KSZE als europäische Sicherheitsarchitektur und als Unterbau der VN brachte es mit sich, daß die anderen europäischen Sicherheitsorganisationen – die NATO im neuen Strategiekonzept (Rom, 7. – 8. November 1991), die WEU in ihren Petersberg- und Kirchberg-Erklärungen (19. Juni 1992 bzw. 9. Mai 1994) – diese neuen Markenzeichen (Präventivdiplomatie; Krisenmanagement; humanitäre Intervention) in ihrem Aufgabenkatalog verankerten. Unter

russischem Druck und aufgrund des 'westlichen' Interesses, Moskau möglichst umfassend an der Lösung der Bosnien- und Kosovo-Krisen zu beteiligen, ohne allerdings russischen Vermittlungsaktionen und Milosevic-hörigen Lösungspaketen das Feld zu überlassen, ist dann der Aspekt des Machtausgleichs mit Rußland stärker zum Zuge gekommen als der Versuch, Rußland an die Tatsache zu erinnern, daß es die in der Pariser Charta festgehaltenen Grundsätze als Richtmaß für Friedenssicherung in und für den Sicherheitsraum von Vancouver bis Wladiwostok anerkannt hatte. Die Regierungen Kohl und Chirac haben wesentlich dazu beigetragen, daß das Gebot beachtet wird, dem geschwächten Rußland nicht auch noch die schwache Position vor Augen zu führen. Die Auslagerung der wichtigsten Verhandlungen in Kontaktgruppen diente diesem Zweck. Die OSZE 'arbeitet' daran, bis zum Gipfeltreffen im November 1999 ihren Zuständigkeitsbereich über die ihr von der NATO, der WEU und EU zugebilligten Aufgaben hinaus auszudehnen, doch ist es unwahrscheinlich, daß wichtige Mitglieder der NATO und der WEU bereit sind, gezielt über friedensschaffende Aktivitäten unter operativer Leitung der OSZE nachzudenken.

- Die NATO<sup>20</sup> sieht sich aufgrund der 'Lehren' aus dem Bosnien-Konflikt als einzige zu operativen Militäreinsätzen („international policing“) befähigte Sicherheitsorganisation im euro-atlantischen Raum; sie ist entschlossen, ihre Vorrangstellung zu verteidigen und nicht

zum unselbständigen Auftragnehmer und Ausführungsorgan der VN oder OSZE zu werden. Darüberhinaus schließt ihr historisch begründeter Anspruch, als Exporteur von Stabilität und Sicherheit zu gelten, wofür der Beitrittswille mittelost- und südosteuropäischer Länder lebendigen Beweis ablege, die Aussage ein, daß 'Sicherheit' die Grundbedingung aller anderen politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten bilde.

Die These spiegelt nicht nur den Einfluß der neo-realistischen Denkschule wider, sondern ist auch das Axiom von Theorien der Internationalen Politik, die ansonsten die Prämissen der 'Realisten' für obsolet erklären.<sup>21</sup> Die NATO entwickelt die These, daß sie als demokratische Sicherheitspartnerschaft Sachwalter des Grundbedürfnisses nach Sicherheit aller in einem als 'civic space'<sup>22</sup> begriffenen Euro-Atlantischen Partnerschaftsraum lebenden Bürger sei; den Anspruch, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu konstituieren, erhebt natürlich auch die EU. Wer immer die NATO-Osterweiterung und die komplementären Foren (PFP; EAPR) befürwortet, wie es die Bundesrepublik und – verhaltener – Großbritannien seit Herbst 1993 tun, verschreibt sich gleichsam auch der neuen 'Philosophie' der NATO, wie sie von Generalsekretär Solana und Pressesprecher Shea nach außen getragen wird; in gewisser Weise begründet sie auch den zeitlichen Vorrang der NATO- vor der EU-Osterweiterung.<sup>23</sup> „... a climate of confidence and stability (allows) governments not to overspend on weapons or

to shut themselves off from their neighbours, but to use their scarce resources for infrastructure renewal, for education, and for social reform.“ „Once their security is taken care of, countries can devote themselves with more confidence to their longer-term evolution ...“<sup>24</sup>

- Zunächst als Gegenprojekt zur territorialen und funktionalen Aufgaben-Erweiterung der NATO – gleichsam der dritten Wiederbegründung der NATO 1989 – 1991 nach der Umformung von der Vertragsgemeinschaft zur Verteidigungsorganisation 1950 und der mit der Harmel-Doppelstrategie 1966/7 begründeten Aufgabe als Manager der Intra-West- Spannungen und Ost-West-Beziehungen<sup>25</sup> – konzipiert, hat Frankreich mehrere Anläufe unternommen, um das 'alte' gaullistische Begehren nach 'Europäisierung' der europäischen Sicherheits-, Außen- und Verteidigungspolitik konkreter und damit für Dritte nachvollziehbarer darzulegen; so gesehen wollte Paris Ernst machen mit der Übernahme von Verantwortung bei der Regelung von Konflikten in 'Gesamteuropa'.<sup>26</sup>

Die französische Bereitschaft zu praktischer Zusammenarbeit mit den USA und der NATO in verschiedenen Phasen des Kriegsgeschehens im ehemaligen Jugoslawien hat die Resonanz auf die französischen Initiativen ebenso gefördert wie die Bereitschaft der Clinton Administration, Ansätze zur 'Selbstorganisation Europas' in verteidigungspolitischer Hinsicht nicht sofort mit dem Totschlagargument abzu blocken, dann sollten die Europäer

doch gleich sagen, daß die USA in Europa unerwünscht seien.<sup>27</sup> Die wechselseitige Annäherung der französischen und der amerikanischen Standpunkte ist zwar aufgrund der von Frankreich hochgespielten und von der Bundesregierung (unnötigerweise?) gedeckten Konflikte um die Europäisierung von Kommandostrukturen in der NATO<sup>28</sup> und aufgrund des Machtwechsels nach den Wahlen zur Nationalversammlung (Regierung Jospin) nicht zum Abschluß gekommen, aber dafür haben die NATO und die EU in Ausführung der Beschlüsse ihrer aufeinander folgenden Gipfeltreffen<sup>29</sup> die Feinabstimmung vorangetrieben, wie jene inter-institutionellen und inter-operativen Arrangements aussehen sollen, welche der Umsetzung und Durchführung des Prinzips „separable but not separate forces“ dienlich sein können.

Frankreich und Großbritannien haben ihre Streitkräfteplanung und -struktur an den Anforderungen ausgerichtet, die das Konzept der Combined Joint Task Forces verlangt; die Bundesrepublik bewegt sich in diese Richtung, deckelt aber mit der Festlegung eines Höchstanteils der 'schnellen Eingreiftruppen'<sup>30</sup> am Gesamtumfang der Bundeswehr, dem Hinausschieben der Entscheidung über Wehrpflicht und Einsatzziele und vor allem durch Beschränkung des Anteils der Beschaffungsausgaben am Verteidigungshaushalt die Chancen, zeitgleich mit den im Anschluß an die französischen und britischen „strategic defense reviews“ angestrebten Zieldaten der maßgeblichen europäischen Partner die neuen Strukturen zu erreichen.

### 3.2 Wichtigste Vorgehensweisen, die aus den Vorentscheidungen resultieren

- Sowohl in der NATO als auch in der EU/WEU und in den VN haben sich die Grundsätze herausgebildet, daß Einsätze
  - von Fall zu Fall<sup>31</sup> und
  - von „coalitions of the willing“ beschlossen werden.

Das bedeutet ein Umsichgreifen der in der EU entwickelten 'opt-out'- und 'opt-in'-Notbehelfsregelungen in den anderen Vertragspartnerschaften. Für die NATO bedeutet das eine in den Konsequenzen nicht absehbare, aber aus Gründen der „expediency“ hingenommene Neuerung, daß nämlich Militäraktionen nicht länger einstimmig beschlossen werden müssen. Der Anlaß ist, daß die 'Europäer' gegebenenfalls auch dann handeln können wollen, wenn die USA – wie in der zweiten Phase des Bosnienkriegs 1992 – 94 – nicht beteiligt sein oder auf Befolgung ihrer operativen Prioritäten dringen wollen. In der kritischen Phase 1994/95 wollten die USA 'führen', ohne am Boden das gleiche Risiko wie z.B. Frankreich und Großbritannien (UNPROFOR) zu tragen, während die 'Europäer' die von den USA bereitgestellten „assets“ der NATO nutzen wollten, ohne ihnen die Oberleitung zu überantworten. Die Probleme, ob und wie französische Einheiten unter NATO-Befehlshabern mitwirken bzw. wie US-Einheiten am französischen 'Befehlsstrang' hängen, sind in Einzelfällen gelöst worden,<sup>32</sup> ohne das gleiche Aufsehen zu erregen wie die von exponierten Politikern offen ausgetragenen Prestigekämpfe.

- Großbritannien und die Bundesrepublik schließen sich der von den USA und von der NATO-Führung verfochtenen Position an, daß die NATO sich in bestimmten Konstellationen als internationale Legitimität begründende Organisation in Szene setzen und in keinem Fall prominentes 'Opfer' eines Umschlagens der 'interlocking' in 'interlocking institutions' werden dürfe. Mit anderen Worten: Trotz der Versuchung, immer dann, wenn Probleme nicht bewältigt werden können, neue Institutionen und somit einen Überhang an formalen und informellen Gremien (Kontaktgruppen) zu schaffen, dürfe keine Aufweichung der Position der NATO als eigenständige handlungswillige Vertragsorganisation eintreten; statt 'subcontractor' von VN- bzw. OSZE-geführten Interventionen zu werden, müsse die NATO auf vertraglichen Abmachungen zwischen eigen-legitimierten internationalen Organisationen (NATO-VN bzw. NATO-OSZE) beharren. Frankreich insistiert öffentlich weiterhin auf der VN-Mandatierung.
  - Die Koordinierung der wichtigsten wirtschafts-, sicherheits- und militärstrategischen Aufgabenbereiche im Konfliktmanagement zu einer 'Politik der gesamten Hand' bleibt unterentwickelt. Für Beschlüßfassungen über wirtschaftliche Sanktionen als Vorstufe oder Begleitaktion von militärischen Eingriffen hat die NATO kein 'Erstgeburtsrecht'. Die EU/WEU haben wiederholt versucht, sich stärker in Szene zu setzen, erwiesen sich dann aber als unfähig, z. B. wirtschaftliche Sanktionen rechtzeitig zu be-
- schließen und dann auch rigoros anzuwenden, um die eigenen diplomatischen Einsätze zweckmäßig abzurunden. Für nachfolgende Rekonstruktionsangebote beansprucht die EU – unter Berufung auf die von ihren Mitgliedern erwarteten bzw. geleisteten großen Hilfsmittel – die Funktion als Leitstelle, erweitert gleichzeitig aber den Kreis der Beteiligten auf die G7 (was Japan und Kanada neben den USA einbindet), auf IMF und Weltbank, u.a., und gibt dabei – unfreiwillig – den USA die Möglichkeit, sich als Einzahler in die Gruppe der 'Ferner liefern' einzureihen.
- Die Neuerungen in der NATO und in der EU kommen herkömmlichen britischen und französischen Standpunkten, aber auch den Voreinstellungen der Regierung Schröder entgegen: Die 'Richtlinien'-Kompetenz in der GASP liegt und verbleibt beim Europäischen Rat; 'GASP' bleibt eine Veranstaltung zwischenstaatlicher Zusammenkunft.<sup>33</sup> Das Instrument der konstruktiven (positiven) Enthaltung im EUV mag die Vorbereitung gemeinsamer Strategien erleichtern helfen, zumal es die Beschlüsse der 'coalition of the willing' als Gesamt-EU-Politik legitimiert und das Anrecht auf Mittelbereitstellung eröffnet; auf der anderen Seite lädt es dazu ein, nationale Standpunkte zu elaborieren und damit den Zugzwang auf die 'willing' zu erhöhen, durch Konzessionen auf Nebefeldern den Abweichler doch noch ins Boot zu holen.<sup>34</sup>
- Werden die Schattenseiten der skizzierten Tendenzen die künftige Ent-

wicklung bestimmen? Die Antwort hängt zum großen Teil davon ab, ob die an einem 'funktionierenden Europa' interessierten Regierungen ihre bilateralen Beziehungen verstärkt pflegen und dazu nutzen, konkrete Angebote auf Gegenseitigkeit zur Verbesserung der materiellen und verfahrenstechnischen Ausstattung der EU und der NATO zu arrangieren und damit kompatible statt rivalisierende 'Bündnisse im Bündnis' zu formieren.

Das deutsch-französische Gegenstück von 'Toulouse' (Ende Mai 1999) zum britisch-französischen Denkanstoß von St. Malo, – so letzterer denn 'Substanz' statt Episoden-Gestik bedeutet –, eröffnete eine Perspektive; die französisch-britische Inszenierung der Rambouillet-I-Konferenz unter Zurücksetzung der Nicht-Veto-Mächte des VN-Sicherheitsrates ist eher ein Rückfall in die Profilneurosen der 1960er bis 1980er Jahre.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Die ersten Maßnahmen, für die die Namen Trittin und Lafontaine stehen müssen, fallen in die Rubrik des Bonmot: „Hier hast Du eine Chance – mißbrauche sie!“

<sup>2</sup> Peter Schmidt, Neuorientierung in der europäischen Sicherheitspolitik? Britische und französische Initiativen, SWP-AP 3088 (Januar 1999), S. 10 schreibt die Auslöser-Rolle Charles Grant, Centre for European Reform, „Can Britain Lead in Europe?“ (1998) zu. Zur Vorgeschichte s. Edward Forster and Peter Schmidt, Anglo-German Relations in Security and Defense: Taking Stock (RUSI Whitehall Paper Series 1997).

<sup>3</sup> Es fehlt jede Auskunft darüber, ob der Vorschlag ggf. die Übertragung von Petersberg-Aufgaben, die bei der WEU verankert sind, in die Zuständigkeit des Europäischen Rats zuläßt. Ein 'Ja' würde das Aufgehen der WEU in die EU bedeuten und damit die Frage aufwerfen, wie NATO und EU ohne das selbständige Verbindungsstück WEU miteinander und nebeneinander auskommen können.

<sup>4</sup> Der Amsterdamer Vertrag schränkt den Spielraum des Hohen Repräsentanten („M/Mr. GASP“) stark ein; 'Mr. GASP' soll primär der jeweiligen Ratspräsidentschaft zuarbeiten und koordinierend wirken. Mehrheitsentscheidungen sind in 'Säule II' nur angesagt, wenn der Europäische Rat zuvor fallspezifische Leitlinien – sog. Gemeinsame Strategien – verabschiedet hat.

<sup>5</sup> S. dazu nachfolgend; im EU-'Jargon' ist von positiver bzw. konstruktiver Enthaltung die Rede.

<sup>6</sup> Der Posten sollte zuerst von einem britischen, gefolgt von einem deutschen

hohen Militär besetzt werden. Im Vorfeld der Gipfeltreffen hatten französische Spitzenpolitiker die These lanciert, daß eine Rückkehr Frankreichs in die Militärorganisation NATO möglich sei, wenn eine NATO-Reform zulasse, daß ein (französischer) Deputy SACEUR die Einsatzleitung der der NATO assignierten ca. 320 000 Mann umfassenden Einheiten erhalte.

<sup>7</sup> Ähnlich verhält es sich in der Frage der Koordinierung (Harmonisierung) der Steuerpolitik: Niemand in Europa, so die These, könne ein Interesse daran haben, die Anleger aus der Londoner City nach New York oder Tokio zu verjagen; ergo müsse man es dem britischen Schatzkanzler überlassen, einen Kompromißvorschlag zur Zinsbesteuerung (: Quellensteuer) vorzulegen, nach dem Motto: Eine Regelung, deren Ausnahmen von der Vetomacht formuliert werden, sei besser als gar keine Vereinbarung. Die Rede ist nicht mehr von 'Europa à la carte', sondern von Menues, dessen Hauptgang einer für alle ausgewählt.

<sup>8</sup> Die Debatte über Lastenteilung hatte im US-Kongreß seit Ende der 1950er Jahre und dann insbesondere seit den Mansfield-Resolutionen (1966 – 73) zu verschiedenen Vorschlägen über ein militärisches 'disengagement' der USA in Europa geführt. Nach dem Ende des 'Kalten Kriegs' erhielt die Frage nach dem Sinn des US-Engagements in der NATO einen neuen Schub; die Debatte durchlief mehrere Etappen, die jeweils von Kritikern des „NATO entanglement“ mitbestimmt wurden. Der erste 'Vorfall' kreiste um die Begründung, daß die NATO zu

- 'new missions' gebraucht werde – konkret: Falls die europäischen Partner sich 'out-of-area'-Aufgaben grundsätzlich verweigerten, sei die NATO „out of business“; die zweite Phase stand unter dem Vorzeichen der Kritik, daß die NATO im Falle der Osterweiterung einen unzeitgemäßen Konflikt mit Rußland provoziere und dadurch eine neue 'Teilung' heraufbeschwöre; die gegenwärtige dritte Phase ist von Zweifeln bestimmt, ob die NATO im Falle des Eingreifens im Kosovo die Bewährungsprobe in einem Falle riskiere, an den 'niemand' bei der Aufstellung einer Prioritätenliste nationaler Interessen gedacht hätte.
- <sup>9</sup> Auf die Auseinandersetzung, ob die NATO besser daran tue, sich als regionale Organisation (Kapitel VIII der VN-Charta) oder als Artikel 51 („collective defense“) Organisation zu verstehen, kann hier nicht eingegangen werden. Zu bedenken ist, daß die 'Selbstfestlegung' auf Kapitel VIII bedeuten würde, daß (1) die NATO nur auf Geheiß des Sicherheitsrats der VN 'peacekeeping, peace enforcement, and peace support'-Maßnahmen ergreifen dürfte; daß (2) die Vereinten Nationen Wert darauf legen, einzelne Nationen in Anspruch zu nehmen und nicht regionale Organisationen zu beauftragen; daß (3) die damalige KSZE 1992 als 'regionale' Untergruppe der VN anerkannt wurde bzw. sich selbst dazu 'mandatierte'; (4) mit der direkten Osterweiterung und den komplementären Einrichtungen (Partnerschaft für den Frieden; Euro-Atlantischer Partnerschafts-Rat) bezieht die NATO praktisch fast alle OSZE-Mitglieder in friedensbewahrende und -stiftende Aktionen ein.
- <sup>10</sup> Staatssekretär Hans-Friedrich von Ploetz führte das im Dezember 1998 auf einer IEP-TEPSA Gemeinschaftsveranstaltung näher aus.
- <sup>11</sup> Primär geht es um fehlende strategische Lufttransport-Kapazitäten, Aufklärungssatelliten, das Hubschrauber-Projekt 'Tiger', etc., aber auch um brüchige bzw. gekündigte Mitwirkung in multinationalen Rüstungsprojekt-Konsortien (: 'Eurofighter', vormals 'Jäger 90').
- <sup>12</sup> Betroffen sind die hochgehandelte Verbindung British Aerospace-DASA als Vorreiter eines (inzwischen gescheiterten) europäischen Luft- und Raumfahrtkonzerns und neuer Militärflugzeuge; das zweite deutsch-britische Großprojekt, der Zusammenschluß der Londoner und der Frankfurter 'Börse', scheint sich hingegen zu behaupten.
- <sup>13</sup> Der hier anwesende Alan Charlton, Deputy Head der britischen Botschaft, tat dies regelmäßig auf Fachtagungen in Deutschland.
- <sup>14</sup> Rückgriffe auf das Modell 'Locarno-Politik' fanden in Paris und Bonn wenig Resonanz.
- <sup>15</sup> Ob die jüngste Übereinkunft von Toulouse (30. – 31. Mai 1999) zwischen Schröder und Chirac als Wiederbelebung gelten kann, muß sich zeigen; nach außen hin wird die Erklärung als deutsch-französische Ergänzung zu 'St. Malo' ausgegeben.
- <sup>16</sup> Alan K. Henrikson, 'NATO and the United Nations: Toward a Nonallergic Relationship', in: S. Victor Papacosma and Mary Ann Heiss, eds., NATO in the post-cold war era: Does It Have A Future? (New York: St. Martin's Press, 1995), S. 95 ff.; Stephen A. Cambone, 'PFP, CJFT and NATO Expansion: A View from Washington', in: Eric Remacle and Reimund Seidelmann, eds., Pan-European Security Redefined (Baden-Baden: Nomos, 1998), 107 ff.; Sean Kay, NATO and the future of European security (Lanham: Rowman & Littlefield, 1998); Hall Gardner, Dangerous Crossroads: Europe, Russia, and the future of NATO (Westport: Praeger, 1997).
- <sup>17</sup> Kori Schake, 'NATO after the Cold War, 1991 – 1996: Institutional Competition and the Collapse of the French Alternative', in: Gustav Schmidt, ed., Changing Perspectives on European Security and NATO's search for a new role. From the 1960s to the Present, in: CEH, VII (November 1998), 379 – 407.
- <sup>18</sup> Zum Verhältnis EU-VN und zur Problematik der UNPROFOR im Bosnien-Krieg s. Frédéric Bozo, Where Does the Atlantic Alliance Stand? The Improbable Partnership (Les notes de l'ifri, series transatlantique, No. 6, 1999); ferner die Beiträge von Victor-Yves Ghébalı and Eric Remacle, in: Remacle/Seidelmann, S. 75 ff., 396 ff.; Papacosma, 'NATO and the Balkans', in: id./Heiss, eds., S. 260 ff..
- <sup>19</sup> Premierminister Tony Blair vor der Generalversammlung der VN, 21 September 1998.
- <sup>20</sup> Ich belasse die Formulierungen beim Stand vor dem Entschluß zum Militäreinsatz im Kosovo.
- <sup>21</sup> Stellvertretend: Ernst-Otto Czempiel, Internationale Politik. Ein Konfliktmodell der Internationalen Beziehungen (Paderborn/München, 1981), Kap. 5.
- <sup>22</sup> Kay, NATO, S. 108.
- <sup>23</sup> Das besagt natürlich nicht, daß keine anderen Gründe und Gesichtspunkte ins Gewicht fallen.

- <sup>24</sup> Kay, NATO, S. 108 – 9.
- <sup>25</sup> Frédéric Bozo, 'Detente vs. Alliance: France, the United States and the Politics of the Harmel Report, 1964 – 68', in: Schmidt, ed., Perspectives, S. 343 – 360; Gustav Schmidt, 'Kanada, die Bundesrepublik und Europäische Sicherheit', in: Guido Müller, Hg., Deutschland und der Westen (Festschrift für Klaus Schwabe) (Stuttgart: Franz Steiner, 1998), S. 322 – 332.
- <sup>26</sup> Das Stichwort ist „Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität“; das Prinzip ist in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam verankert. Doch sind das Verhältnis zwischen ESVI und GASP, die Beziehungen zwischen dem Hohen Vertreter (M./Mr. X; Mr. GASP) und dem WEU-Generalsekretär (Sicherheits- und Planungskapazität), die 'Versäulung' der Verteidigungskooperation in der EU (als 4. Säule?) und zahlreiche andere Fragen in der Schwebe.
- <sup>27</sup> Bush warf dies Mitterrand vor auf dem NATO-Gipfel in Rom (7. – 8. November 1991). Anlaß war, daß Mitterrand und Kohl mit der Ankündigung, ein Eurokorps zu schaffen, der Verkündung der neuen NATO-Strategie die Schau zu stehlen schienen; auf deutsche Initiative hin wurde das Eurocorps bei seiner Gründung (Mai 1992) der NATO zugeordnet und ein entsprechendes Abkommen mit SACEUR geschlossen.
- <sup>28</sup> Daß Frankreich ausgerechnet den Oberbefehl über das in Neapel stationierte CINCSOUTH-Hauptquartier anstrebte, obwohl die dortige 6. US-Flotte gar nicht NATO-assigniert ist, spricht dafür, daß Chirac möglicherweise im Gefühl, das Entgegenkommen der USA weiter ausloten zu können, seine Karten überreizte.
- <sup>29</sup> Berliner NATO-Gipfel, 3. Juni 1996; Europäischer Rat, Florenz, 20. – 21. Juni 1996.
- <sup>30</sup> Die 'Reaction Forces' sollen nicht mehr als 10% der NATO-Streitkräfte umfassen; zu den Aufgaben der „Immediate Reaction Forces“ und denen der ACE Rapid Reaction Corps s. R.S. Jordan, NATO's Structural Changes in the 1990s, in: S. Victor Papacosma and Mary Ann Heiss, eds., NATO in the post cold-war era (New York: St. Martin Press, 1995), S. 49 – 52.
- <sup>31</sup> Das ist dem Grundsatz verfassungskonformer Beschlußfassung über Fragen von 'Krieg und Frieden' verpflichtet.
- <sup>32</sup> James A. Thomson, 'A New Partnership, New NATO Military Structures', in: David C. Gompert and F. Stephen Larrabee, eds., America and Europe: A Partnership in a New Era (Cambridge UP, 1997), S. 99 ff.
- <sup>33</sup> Heinz-Jürgen Axt, 'Konfliktregelung durch die Europäische Gemeinschaft: Erfahrungen und Perspektiven nach Verabschiedung des Amsterdam-Vertrages', in: Hansjörg Brey und Günther Wagenlehner, Hgg., Die Staaten Südosteuropas und die europäisch-atlantischen Strukturen. Eine Bestandsaufnahme (Südosteuropa-Studie 60, München 1998), S. 176 ff..
- <sup>34</sup> Der Versuch der deutschen Ratspräsidentschaft, bei der Implementierung der 'Agenda 2000' oder in der Frage einer Energiesteuer den 'Hartnäckigen' weit entgegenzukommen, um ein von 'Fairneß' geprägtes Gesamtpaket zustandezubringen, ist nicht honoriert worden; in der Energiefrage verloren die skandinavischen Länder das Interesse am 'weichen' Kompromiß, in der Agrar-, Struktur- und Finanzreform (Agenda 2000) haben weder Frankreich noch Großbritannien oder Spanien nachgegeben, so daß die Bundesregierung weiterhin Finanzlasten tragen muß, um ein Debakel zu vermeiden.

# **Interview mit Fidel Ramos über die Perspektiven von Politik und Wirtschaft in Südostasien**

**Peter Ludwig Münch-Heubner**

Fidel Valdez Ramos, Jahrgang 1928, war von 1992 bis 1998 Präsident der Philippinen. Nach seiner Ausbildung an der Militärakademie in Westpoint und einem Studium an der Universität von Illinois schlug er in seiner Heimat die militärische Laufbahn ein. Als stellvertretender Stabschef der philippinischen Streitkräfte war er im Februar 1986 eine zentrale Figur beim Sturz des Marcos-Regimes. Während der Jahre seiner Präsidentschaft leitete er ein umfassendes sozial-, wirtschafts- und bildungspolitisches Reformprogramm ein. Dessen wichtigste Ziele waren die Bekämpfung der Armut, die Gewährleistung der Chancengleichheit für alle Filipinos durch einen Umbau des Bildungssystems und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des südostasiatischen Inselstaates durch eine umfassende Deregulierung der Wirtschaft. Sein Engagement für den Frieden in seinem Land und der Abschluß eines Friedensabkommens mit der Separatistenbewegung auf der Südinsel Mindanao brachten ihm im Jahre 1997 den UNESCO-Friedenspreis ein. Heute wirbt Fidel Ramos als Vorsitzender der Ramos Peace and Development Foundation (RPDEV) für seine Ideen, für die Verbreitung der Demokratie als Regierungsform in ganz Asien und für grundlegende marktwirtschaftliche Reformen in der gesamten asiatisch-pazifischen Region.

**POLITISCHE STUDIEN:** Eine der Fragen, die sich im Zusammenhang mit Südostasien seit dem Jahre 1997 wohl am drängendsten stellt, ist die nach den Auswirkungen jener Krise in den sogenannten „Tigerstaaten“, die vor zwei Jahren die internationalen Finanzmärkte und wohl auch das Ver-

trauen in die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Region erschüttert hat. Bis zum Ausbruch der Krise wurde ja allgemein davon ausgegangen, daß Südostasien in der Zukunft eine der Regionen sein wird, die den Gang der Weltwirtschaft mitbestimmen werden. Was ist heute vom

anscheinend unaufhaltsamen Aufstieg der Tigerstaaten zu ökonomischen Weltmächten übriggeblieben, wie hat Ihr eigenes Land die Krise überstanden und welche Zukunftsprognosen kann man bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung im Gefolge dieses Einbruchs heute schon wagen?

**Fidel Ramos:** Überall, wo ich bisher gewesen bin, wurden mir Fragen über diese Krise gestellt, die den Volkswirtschaften des östlichen Asiens so geschadet hat. In meinem Teil der Welt hat diese Krise dreißig Jahre ununterbrochenes wirtschaftliches Wachstum beendet.

Indonesiens Wirtschaft schrumpfte noch 1998 um 15% und sie wird dieses Jahr noch weiter schrumpfen. Ähnliches gilt für Malaysia. Thailand hingegen, von wo aus die Krise im Juli 1997 ihren Lauf nahm, geht es wieder relativ gut, hier wird dieses Jahr vermutlich schon wieder ein leichtes Wirtschaftswachstum einsetzen, ebenso wie in Südkorea.

Die Wirtschaft der Philippinen hat den Auswirkungen der Krise nicht entkommen, sie aber dank eines Jahrzehnts ausgiebiger Strukturreformen besser ausgleichen können als diejenigen unserer Nachbarstaaten. Dieses Jahr werden wir vermutlich schon wieder ein Wachstum von 3% verzeichnen können. Jetzt scheint das Schlimmste vorüber zu sein.

Der Zustand der Volkswirtschaften der ASEAN-Staaten befindet sich auf dem Weg der Besserung. Aber eine Rückkehr zu jener galoppierenden Entwicklung, welche sie zuvor durchlaufen haben, ist sicher noch weit entfernt.

**POLITISCHE STUDIEN:** In Europa und Amerika beunruhigten und beunruhigten immer noch die weitreichenden Auswirkungen dieses eigentlich 'sehr weit weg' erfolgten ökonomischen Einbruchs auf die Finanzmärkte in New York, London oder Frankfurt. War daher dieser „East Asian Turmoil“ nur der Auftakt zu einer globalen Wirtschaftskrise? Und: Ist angesichts der internationalen Verflechtungen der Finanzmärkte und einer im Zeitalter der Globalisierung 'größer' werdenden Welt nicht auch ein globales Krisenmanagement gefordert?

**Fidel Ramos:** Die vollständige Antwort auf die erste Frage kenne ich nicht. Ich weiß nur, daß die Lage der ostasiatischen Wirtschaft in der Tat zu einer Krise des liberalen Kapitalismus führen kann, wenn die Führer von Wirtschaft und Politik auf der gesamten Erde keine konzertierte Aktion in Angriff nehmen. Denn eines ist klar: Diese asiatische Wirtschaftskrise ist zu einem Problem für die gesamte globale Gemeinschaft geworden. Kein Land kann allein für sich als Insel der Stabilität und des Wohlstandes in einer von Rezessionen bedrohten Welt überstehen. So müssen die Maßnahmen, die zur Überwindung solcher Krisen getroffen werden, auch internationaler, globaler Natur sein und sie müssen – was nicht minder wichtig ist – schnell durchgeführt werden.

Die globale Gemeinschaft aber muß mehr tun, als nur diese spezielle Krise eindämmen. Es geht vielmehr darum, das Mißverhältnis zwischen den globalen Märkten und den unzulänglichen nationalen und multilateralen Institutionen, die sie regulieren, zu korrigieren. Geschieht dies nicht,



*Fidel V. Ramos, früherer Staatspräsident der Philippinen (bis Juni 1988).*

droht ein Rückfall in den Protektionismus. Und wir wissen, daß Protektionismus nicht 'schützt'. Die Schutzzollkriege der 20er und 30er Jahre stürzten die Welt in die große Depression und schließlich in den Zweiten Weltkrieg.

**POLITISCHE STUDIEN:** Doch wer soll dieser globale Krisenmanager sein und was können – dennoch – die nationalen Regierungen Europas z. B. in diesem Zusammenhang für die Wiedergenesung der ostasiatischen Volkswirtschaften tun?

**Fidel Ramos:** Zunächst einmal sollten sie, die reichen Länder, ihre Volkswirtschaften und ihre Märkte offen halten und gleichzeitig neue Handelspartnerschaften mit den weniger entwickelten Ländern eingehen. Deutschland z. B. wäre an herausragender Stelle dazu berufen, in Ostasien eine führende Position einzunehmen. Und europäische Geschäftsleute sollten wieder mit

etwas größeren Erwartungen auf die Region Ostasien und die ökonomischen Aussichten dort blicken. Was das globale Krisenmanagement anbelangt, so könnten die G-8 Nationen hierbei eine besondere Rolle übernehmen. Sicherlich muß hier noch viel Denkarbeit geleistet werden, müssen Konsultationen erfolgen und Verhandlungen durchgeführt werden. Aber die Weltwirtschaft braucht neue Regeln und neue Institutionen, die sich mit der Globalisierung befassen. Bisher haben wir hier aber leider weder eine Vision noch einen erklärten, in diese Richtung gehenden politischen Willen erkennen können.

**POLITISCHE STUDIEN:** Neben den G-8-Nationen aber stehen die momentan am schwersten von der Krise Betroffenen selbst. Welche Rolle kommt ihnen sowie der großen Zahl von Entwicklungsländern in diesem globalen Krisenmanagement zu?

**Fidel Ramos:** Auf der Suche nach einer globalen Lösung müssen auch die Entwicklungsländer angehört werden. Diese Länder dürfen nicht das Gefühl vermittelt bekommen, daß wichtige Entscheidungen über ihre Köpfe hinweg gefällt werden. Sicherlich werden auch die Philippinen angehört werden müssen, denn wir haben eine Erfolgsgeschichte zu erzählen.

**POLITISCHE STUDIEN:** Herr Präsident, Sie gehen – wie Sie auch eben zu verstehen gegeben haben, davon aus, daß den Reformen, die Sie im Verlauf Ihrer Präsidentschaft durchgeführt haben, Modellcharakter auch für andere Länder zukommen könnte. Worin besteht also Ihr Erfolgsrezept, dessen Anwendung Sie auch anderen

Regierungen empfehlen und dessen Konzeptionen Sie als Grundlage jeder vernünftigen Wirtschaftspolitik ansehen?

**Fidel Ramos:** Es mag viele Gründe für die günstigen Veränderungen im Südostasien der letzten Jahrzehnte geben. Aber der entscheidende und ausschlaggebende war die Einführung der Marktwirtschaft.

Ich glaube, daß das marktwirtschaftliche System den Übergang zur Demokratie als Herrschaftsform in dieser Region bewirkt und ermöglicht hat.

Auch auf den Philippinen glauben wir daran, daß die Lösung der Probleme nicht in einer Rückkehr zum Protektionismus und in der Anwendung von Kapitalkontrollen zu finden ist. Die Lösung heißt vielmehr: Größere Produktivität, ein transparentes Finanzsystem und politische Stabilität.

All das bildete auch die Grundlagen meiner eigenen Reformpolitik, die ich in den Jahren von 1992 bis 1998 durchgeführt habe. Durch unsere Reformen wurden Zollmauern eingerissen, Schlüsselbereiche der Industrie reguliert, Kartelle aufgelöst und all die anderen Überbleibsel aus der Epoche des Protektionismus und des Staatsinterventionismus beseitigt. Wir öffneten uns dem Wettbewerb und dem Weltmarkt.

Diese Strukturreformen befähigten unser Land beispielsweise dazu, die zurückliegenden Krisenjahre so relativ unbeschadet zu überstehen. Gleichzeitig aber stellt eine Art von sozialem Mitgefühl, von Solidarität und Mitmenschlichkeit das Ideal einer „Entwicklung mit menschlichem Antlitz“ dar, auf dem wir unsere nationalen Gemeinschaften aufbauen wollen.

**POLITISCHE STUDIEN:** Von einem solchen sozialen Anliegen wurden auch Ihre Reformen im Bildungs- bzw. Berufsbildungswesen geleitet. Das duale Ausbildungssystem, das 1994 nach zehnjähriger Modellentwicklungs-Projektarbeit der Hanns-Seidel-Stiftung nach deutschem Vorbild eingeführt wurde, öffnet ja auch Berufsschülern aus Familien der unteren Einkommensschichten den Weg in eine finanziell besser gestellte Zukunft. Der Hanns-Seidel-Stiftung kommt dabei das Verdienst zugute, durch ihre Bemühungen zum Entstehen des „Dual Training Systems Act of 1994“ nicht unwesentlich beigetragen zu haben. Außerdem führt sie heute die duale Berufsbildung in zwei Ausbildungszentren auch praktisch durch. Als Präsident haben Sie diese Projekte nach Kräften unterstützt. Wie würden Sie die Entwicklung im Bereich der Bildung auf den Philippinen seither einschätzen und wie wichtig ist dabei die Tätigkeit der Hanns-Seidel-Stiftung?

**Fidel Ramos:** Eines der zentralen Ziele meiner Politik war die Beseitigung der Armut durch Bildung, durch die Schaffung weitreichender Bildungsangebote. Das duale Berufsbildungssystem hat uns diesem Ziel einen wesentlichen Schritt näher gebracht, weil sowohl die Schüler wie auch die Wirtschaft von ihm profitieren. Denn die wichtigste Frage, die sich bei einem solchen Ausbildungsprojekt stellt, ist ja die, ob der Berufsschüler nach dem Abschluß seiner Ausbildung auch eine Stelle finden wird. Die im Dual Training System aber angestrebte Industrie-Kooperation, d. h. die enge Zusammenarbeit der Training Centers mit den wichtigsten und bedeutendsten Unternehmen und Firmen vor

Ort, hat sich als ausgesprochen fruchtbar erwiesen. So wurden alle 9100 Facharbeiter, Mechaniker, Techniker und Elektriker, die bis 1994 an den Einrichtungen der Hanns-Seidel-Stiftung im Großraum Manila und in Batangas City ihre Ausbildungslehrgänge absolviert haben, von jenen Firmen übernommen, die mit dem Dual Training System kooperieren. Dem auf den Philippinen herrschenden Mangel an Facharbeitern konnte somit im Sinne der Industrie entgegengewirkt und vielen Jugendlichen eine solide Basis für ein Leben ohne Armut mit auf den Weg gegeben werden.

**POLITISCHE STUDIEN:** Nicht nur im innen-, auch im außenpolitischen Bereich scheinen europäische Vorbilder in ihren Konzeptionen und bei Ihren Zukunftsvorstellungen eine große Rolle zu spielen.

So scheint sich Ihre Vision von einem „Vereinigten Südostasien“ am Modell Europa zu orientieren. Übt hier etwa die Schaffung von „Euroland“ auch auf Regionen wie Südostasien und sogar auf die Tigerstaaten einen Druck aus, der sie dazu zwingt, sich stärker zusammenzuschließen und ebenfalls einen gemeinsamen, einheitlichen Markt herauszubilden?

**Fidel Ramos:** Natürlich, die Zukunft eines Landes wie der Philippinen liegt niemals nur in seinen eigenen Händen, speziell in der heutigen Welt der Interdependenzen. So ist beispielsweise das, was in den größeren Volkswirtschaften des asiatisch-pazifischen Raumes, wie in denen Japans, Chinas und der Vereinigten Staaten, vor sich geht, von größter Bedeutung nicht nur für die Philippinen, sondern für ganz Ostasien.

Die ostasiatische Krise ist ein Vorzeichen eines Umbruches in der Welt: Eine Globalökonomie ist entstanden. Jetzt ist es für uns an der Zeit, uns gegenseitig zu helfen, unsere wirtschaftliche Kooperation zu verstärken und die Konsultationsmechanismen zu verbessern in Richtung hin auf ein gemeinsames Handeln.

**POLITISCHE STUDIEN:** Gibt es aber wirklich schon so eine Keimzelle für ein Vereinigtes Südostasien, die etwa mit einer der früheren Entwicklungsstufen der Europäischen Gemeinschaft vergleichbar wäre?

**Fidel Ramos:** Die Vereinigung Südostasiens ist nur mehr eine Frage der Zeit. Noch vor der Jahrhundertwende wird der ASEAN-Pakt alle zehn Länder der Region aufgenommen haben. In ökonomischer Hinsicht wird diese Vereinigung dadurch, daß sie die ASEAN-Staaten zu einem einzigen Markt mit einer halben Milliarde Menschen zusammenfügt, diese gleichzeitig für Investoren attraktiver machen. Sie wird die ASEAN-Staaten auch dazu in die Lage versetzen, mehr Gegenseitigkeit zu erzwingen, was die Essenz eines freien Handels ist.

Die Schaffung der „Asean Free-Trade Area“ (AFTA) ging weiter als jedes vorher im Rahmen dieser Staatengruppe geschlossene wirtschaftliche Übereinkommen. Sie hob Zollschränken auf und bindet jedes Mitglied bis spätestens zum Jahre 2002 daran, den anderen beinahe Freihandelskonditionen zuzugestehen und einzuräumen. Heute hat der antikommunistische ASEAN-Pakt auf friedlichem Wege das kommunistische Vietnam in dieses „eine Südostasien“ miteinbezogen, ebenso wie Brunei, Laos und Burma,

das jetzt Myanmar heißt. Nur mehr Kambodscha verhält sich momentan noch zurückhaltend.

**POLITISCHE STUDIEN:** Der ASEAN-Pakt vereinigt die Staaten Südostasiens zuerst einmal in wirtschaftlicher Hinsicht.

Es bleibt aber das Problem der sicherheitspolitischen Kooperation. In Europa gibt es heute keinen Warschauer Pakt mehr.

In Ostasien aber stellen die Ambitionen der Volksrepublik China im konkreten Fall, Stichwort „Mischief Reef“, auch für Ihr Land ein Problem dar. Bräuchte Südostasien nicht eine NATO, nachdem das Experiment der SEATO so unrühmlich endete?

**Fidel Ramos:** Obwohl der ASEAN-Pakt nicht über die kollektive militärische Macht verfügt, um allein standhalten zu können, reichen sein wirtschaftliches Gewicht und sein politischer Einfluß aus, um das Gleichgewicht in Ostasien beeinflussen zu können. Der ASEAN-Pakt übt einen politischen Einfluß aus, der weit über seine materiellen Potentiale hinausgeht. Er wurde zum Mittelpunkt der vertrauensbildenden Maßnahmen im asiatisch-pazifischen Raum und verfügt zudem über die einzige regionale Einrichtung für politische und sicherheitspolitische Dialoge, das „ASEAN Regional Forum“ (ARF). Zu dessen Mitgliedern zählt auch die EU.

Das ARF entwickelte sich 1993 aus der jährlichen Konferenz, zu welcher die Außenminister der ASEAN-Staaten ihre Amtskollegen aus den Nachbarstaaten, aus Europa und Nordamerika eingeladen haben. Im Moment stellt das ASEAN Regional Forum das einzige Mittel dar, um die asiatisch-pazifische

Kooperation in Sicherheitsfragen zu verstärken.

**POLITISCHE STUDIEN:** Doch können die ASEAN-Staaten wirklich allein den hegemonialen Bestrebungen Pekings in der Region Paroli bieten?

**Fidel Ramos:** Die gegenwärtigen Ängste in Südostasien werden von den Bestrebungen der Volksrepublik China verursacht, ihre Vormachtstellung über das ostasiatische Festland – wo ihre strategische Autorität von uns akzeptiert wird, hinaus in das Südchinesische Meer auszudehnen. Die Macht, die das Südchinesische Meer kontrolliert, kontrolliert ganz Südostasien. So stellt Chinas Anspruch auf die Paracel Islands nicht nur irgendein Ansinnen bezüglich irgendwelcher unfruchtbarer und unbewohnbarer Inselchen dar. Er berührt die Grundlagen der Sicherheit Südostasiens. Hier werden unsere direkten Interessen berührt, anders als etwa bei Streitfragen wie denen im Falle Taiwans, Tibets oder Hongkongs. Der ASEAN-Pakt hat die Taiwan-Frage als ein internes chinesisches Problem anerkannt, aber als eines, das weitreichende Verwicklungen in ganz Ostasien zur Folge hat.

Der ASEAN-Pakt erkennt an, daß China das Recht hat, seine Streitkräfte in einem seinem Status als Großmacht entsprechenden Umfang aufrechtzuerhalten. Das eigentliche Endziel der Modernisierung der chinesischen Armee aber beunruhigt uns.

In absehbarer Zukunft werden nur die Vereinigten Staaten und Japan dazu in der Lage sein, die politische Entwicklung Chinas zu beeinflussen. So nimmt die US-amerikanisch-japanische Allianz eine Schlüsselstellung in jeder ost- und südostasiatischen

Sicherheitspolitik ein. Der ASEAN-Pakt selbst kann vor allen Dingen in einem „Konzert“ der sogenannten Mittel-mächte, d. h. unter Einschluß Australiens und auch Neuseelands, an Gewicht zusätzlich hinzugewinnen.

**POLITISCHE STUDIEN:** Herr Präsident, Sie sprechen damit auch von Ihrem Wunsch, diese beiden Länder stärker in die südostasiatische Partnerschaft miteinzubinden.

Glauben Sie aber vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung gerade in diesen beiden Ländern und angesichts des Zuspruchs, den antiasiatische Parteien dort erhalten, daß z. B. der fünfte Kontinent, so wie es der ehemalige Premierminister Paul Keating wollte, zu einer „asiatischen Nation“ wird?

**Fidel Ramos:** Natürlich beunruhigen uns die restriktiven Tendenzen in der australischen Einwanderungspolitik. Doch dürfen auch jene Fortschritte, die bislang erzielt wurden, hier nicht vergessen werden. Man denke da nur an die bisherige Entstehungsgeschichte der APEC, an die Konferenzen von Manila und Vancouver und an die konstruktive Rolle, die Australien hier gespielt hat.

Im südostasiatisch-südpazifischen Raum wurde durch diese gegenseitige Öffnung ein großer Markt geschaffen, von dem auch Australien und Neuseeland nicht minder profitiert haben. Man betrachte nur die Wachstumsraten in diesen Ländern. Der Vision von einem „asiatischen Australien“ aber stehe ich seit jeher skeptisch gegenüber. Gewisse Dinge lassen sich nicht von heute auf morgen erzwingen. Der fünfte Kontinent ist eben ein Land mit seinen eigenen Traditionen und seiner eige-

nen Kultur. Mit Blick voraus auf das 21. Jahrhundert würde ich mir daher zwar keine „asiatische Nation Australien“ wünschen, wohl aber ein Australien, das zur Familie der asiatischen Staaten gehört.

**POLITISCHE STUDIEN:** Zum Abschluß dieses Gesprächs möchten wir noch einmal auf die Lage in Ihrem Heimatland zurückkommen. Vieles ist in den Medien über die Spannungen zwischen Ihnen und Ihrem Nachfolger im Amt des Präsidenten der Philippinen, Joseph Estrada, zu hören und zu lesen gewesen. Sehen Sie Ihr Reformwerk durch die Politik Joseph Estradas gefährdet?

Mit welchen Gefühlen beobachten Sie als Architekt des Friedensabkommens mit den Separatisten in Mindanao seine Abkehr von den Grundsätzen Ihrer Politik des Ausgleichs mit den muslimischen Rebellen?

**Fidel Ramos:** Joseph Estrada hat im letzten Wahlkampf viel versprochen. Das hat ihn im Volk populär gemacht. Viele seiner Versprechungen hat er nicht eingelöst. Doch er hat es mit seiner Politik bislang verstanden, seine Beliebtheit noch zu steigern. Doch etwas zu tun, was populär ist, heißt noch lange nicht, das Richtige zu tun. Estradas harte Linie gegenüber den islamischen Separatisten in Mindanao könnte alles nur verschlimmern. Ich habe vor drei Jahren ein Friedensabkommen mit der dortigen Moro National Liberation Front (MNLF) abgeschlossen und die Rebellion damit beenden können. Estradas Weigerung, sich an die 1996 ausgehandelten Autonomieregelungen zu halten, hat zur Abspaltung der Moro Islamic Liberation Front (MILF) von der MNLF

geführt und den Bürgerkrieg wieder aufflammen lassen. Zu kritisieren ist auch, daß wir heute viele jener Gesichter wiedersehen, die wir schon unter Marcos gesehen haben.

Und letztlich geht es auch um das Kernstück der Reformen selbst, die unser Land wettbewerbsfähig gemacht haben. Eine Rückkehr zum Protektionismus vergangener Tage könnte jene Prognosen, die auch der Internationale

Währungsfonds bezüglich unserer künftigen wirtschaftlichen Entwicklung gestellt hat, hinfällig werden lassen.

**POLITISCHE STUDIEN:** Herr Präsident, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

**Die Fragen für die POLITISCHEN STUDIEN stellte Dr. Peter Ludwig Münch-Heubner.**



*Präsident a.D. Fidel Ramos im Gespräch mit Dr. Peter Münch-Heubner*

# Das aktuelle Buch

**Gregor Schöllgen: Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.** Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: C. H. Beck, 1999, 249 Seiten, DM 19,90.

Das neuere Schrifttum zur deutschen Außenpolitik ist breit gefächert, das Sujet wurde aus unterschiedlichsten Perspektiven ausgeleuchtet. Man denke neben verschiedenen anderen Werken an Christian Hackes „Weltmacht wider Willen – die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland“, Wolfram Hanrieders „Deutschland, Amerika, Europa – die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1994“, Frank Pfetschs „Die Außenpolitik der Bundesrepublik 1949 – 1992“. Vor kurzem wurde der vierte und letzte Band der großen Studienreihe „Deutschlands neue Außenpolitik“ der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik vorgelegt.

Kann angesichts dieser Literaturfülle eine weitere Publikation zur deutschen Außenpolitik noch Sinn haben? Nach der Lektüre von Gregor Schöllgens „Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland – von den Anfängen bis zur Gegenwart“ kann diese Frage mit einem klaren Ja beantwortet werden.

Die Studie des Erlanger Historikers präsentiert sich als eine lebendig geschriebene, knapp gefaßte und gut lesbare Einführung, die insbesondere von der jüngeren Leserschaft und von Studierenden einschlägiger Fachrichtungen als Überblicksdarstellung und Orientierungshilfe geschätzt werden wird.

Entstanden ist die Substanz der Publikation, so offenbart der Verfasser im Vorwort, im Winter 1997/98, als er Gast des „Center for International Studies“ der „London School of Economics and Political Science“ war. Schöllgen, dessen Wirken sich nicht auf die Alma mater beschränkt, sondern der seit Jahren an der Ausbildung des diplomatischen Nachwuchses des Auswärtigen Amtes mitwirkt, ist es mit gekonntem Blick für das Wesentliche gelungen, die entscheidenden Weichenstellungen eines halben Jahrhunderts deutscher Außenpolitik auf weniger als 250 Seiten Revue passieren zu lassen.

Die chronologisch aufgebaute Darstellung beginnt mit der Gründung der Bundesrepublik

und endet mit dem Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion. In fünf Kapiteln („Souveränität durch Integration 1949 – 1955“, „Etablierung im Westen 1955 – 1966“, „Öffnung nach Osten 1966 – 1975“, „Sicherung des Status quo 1975 – 1989“, „die neue Lage 1989 – 1999“) zeichnet Schöllgen mit leichter Feder ein breites Panorama der einzelnen historischen Etappen und inhaltlichen Felder deutscher Außenpolitik.

Der Autor versteht Außenpolitik in einem „umfassenden Sinne“, d. h. seine Untersuchung schließt jene Bereiche mit ein, die „gerade im deutschen Fall von der auswärtigen Politik im traditionellen Verständnis nicht zu trennen sind“. Dazu zählen u. a. die Sicherheits-, Verteidigungs- und Bündnispolitik, die Europapolitik, die Außenwirtschaftspolitik, die Währungspolitik, die Entwicklungspolitik und die deutsch-deutschen Beziehungen.



Der Schwerpunkt der Veröffentlichung liegt auf der Darstellung der Verzahnung der außenpolitischen Infrastruktur, also den endogenen Beeinflussungsfaktoren auswärtiger Beziehungen, mit den äußeren Einflüssen, den exogenen Determinanten der deutschen Außenpolitik. Schöllgen vermag schlüssig und kenntnisreich die Abhängigkeit der bundesdeutschen Außenbeziehungen von den Veränderungen der weltpolitischen Rahmenbedingungen nachzuzeichnen. Zur Verdeutlichung der diesbezüglich relevanten Entwicklungen der weltpolitischen Gesamtkonstellation greift der Autor immer wieder nutzbringend auf die Erkenntnisse seiner 1996 veröffentlichten Monographie „Geschichte der Weltpolitik von Hitler bis Gorbatschow 1941 – 1991“ zurück.

Die Überschriften der einzelnen Kapitel charakterisieren Schöllgens Interpretation der jeweiligen Zielsetzungen deutscher Außenpolitik vor dem Hintergrund der sich verändernden internationalen Lage.

Besonders plastisch schildert der Autor die Ära Adenauer und die Phase der Wiedervereinigung. Letztere bedeutet für Schöllgen die entscheidende Zäsur des gesamten Untersuchungszeitraums, denn mit der Einheit „wurde ja nicht nur erstmals seit fast einem halben Jahrhundert wieder ein außenpolitisch voll-

ständig souveräner Staat wie andere geschaffen, sondern ein deutscher Nationalstaat“. Ungeachtet dieser weichenstellenden Veränderung der Position, Qualität und Identität Deutschlands sieht Schöllgen die Bundesrepublik im Jahre 1999, 50 Jahre nach ihrer Gründung, in einer Situation, die der des Jahres 1949 zumindest insofern vergleichbar ist, als Deutschland aufgrund der zunehmenden globalen Vernetzung und Interdependenz auch heute nur eingeschränkte Handlungsfähigkeit besitzt.

Nichtsdestoweniger bezeichnet Schöllgen das Vorurteil, wonach die deutsche Außenpolitik traditionell durch Schwerfälligkeit und mangelnde Flexibilität gekennzeichnet sei, als Trugbild, das die u.a. mit Deutschlands exponierter geostrategischer Lage verbundenen Schwierigkeiten und Herausforderungen der Bonner Diplomatie mißachte. „Eigentlich schon seit den fünfziger Jahren hatte die deutsche Politik nämlich nicht weniger zu leisten, als einen Zustand, den zu ändern sie angehalten war,

als realistischerweise nicht änderbar zu akzeptieren und sich in ihm einzurichten.“ Handlungs- und Leistungsfähigkeit habe die deutsche Politik aber auch zu Ende des Kalten Krieges bewiesen. Gerade während der entscheidenden Phase zwischen 1989 und 1991 habe sie „überzeugend den Eindruck zu vermitteln vermocht, daß sie auch in Zukunft ihren seit 1949 entwickelten und erprobten Maximen folgen werde“.

Die Außenpolitik der Bundesrepublik, so schließt Schöllgen sein Resümee, brauche in ihrer durchaus beachtlichen Gesamtbilanz auch nicht den Vergleich mit dem Deutschen Reich zu scheuen, dessen Ambition, das „Unmögliche zu ermöglichen“, verhängnisvollste Folgen besaß. Demgegenüber habe sich die rheinische Republik unter Abwägung der internationalen Rahmenbedingungen insgesamt erfolgreich auf die „Ermöglichung des Erforderlichen“ konzentriert.

*Reinhard C. Meier-Walser*

# Buchbesprechungen

**Patrick Moreau: Frankreich – eine politische Landeskunde**, Leske + Budrich, Opladen 1999, 181 Seiten, DM 19,80.

Trotz fortgeschrittener europäischer Integration, als deren hauptsächliche „Motoren“ in der Vergangenheit Deutschland und Frankreich aufgetreten sind, und deren gemeinsame Dynamik sicherlich auch noch in der Zukunft fruchtbar sein wird, besteht noch bei einem breiteren Publikum der Bedarf, sich über die innenpolitischen Gegebenheiten des jeweiligen Nachbarn in den wesentlichen Punkten schnell, präzise und zuverlässig zu informieren. Zwar existiert im selben Verlag bereits eine politische Landeskunde Frankreichs, verfaßt von René Lasserre, Joachim Schild und Henrik Uterwedde, doch beginnt diese erst mit dem Jahr 1945, während das vorliegende Buch die Entwicklung ab der Französischen Revolution berücksichtigt. Da dies seinen besonderen „Konkurrenzwert“ ausmachen dürfte, hätte man sich allerdings gewünscht, daß der historischen Bedingtheit gegenwärtiger französischer Strukturen ein etwas breiterer Raum eingeräumt wird, als es hier geschieht. Auch fehlt für die Zeit nach 1945 jeder Hinweis auf den Indochina-Krieg. Doch vielleicht hätte das den Kalkulationsrahmen gesprengt oder wäre auf Kosten der Darstellung aktueller Entwicklungen gegangen, die bis zur ersten Stellungnahme von Außenminister Joschka Fischer zur Fortentwicklung des deutsch-französischen Verhältnisses reicht. Das bedeutet auch, daß der Auseinanderfall des großen Angstgegners der Rechtsparteien, des „Front National“, nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Das Fehlen eines Stichwortverzeichnisses scheint zunächst die Benutzbarkeit zu erschweren, doch wird dieser scheinbare Nachteil bei näherem Hinsehen durch eine exemplarisch klare Gliederung neutralisiert. Der fortlaufende Text gewinnt durch am Rande angebrachte Zwischenüberschriften und kursiv eingerückte Stichwort-Erklärungen (etwa „Nationalsymbole“, „öffentlicher Sektor“ oder „nationale Verteidigung“) noch besondere Übersichtlichkeit.

Die Hauptabschnitte der Darstellung bringen nach dem einleitenden geschichtlichen Überblick geographisch-statistische Angaben über Territorium, Bevölkerung, Wirtschaftsentwicklung und Gesellschaft, eine relativ breite, aber stets den Punkt auch für Nicht-Juristen treffende Präsentation der Verfas-

sungsordnung der V. Republik sowie Informationen über Wahlrecht, Wahlen, Wählerverhalten und Wertewandel, politische Parteien und Verbände. Dem folgt das Stichwort „Dezentralisierter Einheitsstaat“ mit der ab Mitterrand betriebenen Regionalisierung der öffentlichen Verwaltung.

Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, daß an der recht geringen Bürgerbeteiligung bei Regionalwahlen abgelesen werden könne, wie wenig diese grundsätzliche Wende im Staatsaufbau von den Franzosen verstanden worden sei, und auch, wie unvollkommen die Regionalisierung im Lande mit der langen und ruhmvollen zentralistischen Tradition im Augenblicke noch realisiert ist. Die weiteren Abschnitte informieren über die Massenmedien, die Außen- und Europapolitik seit 1945 und die deutsch-französischen Beziehungen dieses Zeitraumes im besonderen. De Gaulle wird attestiert, daß er die akzentuierte Aussöhnung mit der Bundesrepublik erst betrieb, nachdem seine anderen Versuche gescheitert waren, Frankreich im „Kalten Krieg“ zu einem selbständigen Akteur zwischen West und Ost zu machen.

Demnach hat er die Deutschen lediglich zu seinen Juniorpartnern machen wollen, weshalb diese gut daran taten, in der Prämisse zum Elysee-Vertrag die Fortdauer ihrer transatlantischen Verbindungen eigens festzuschreiben. Giscard d'Estaing und Mitterrand begannen umzudenken, indem sie erkannten, daß Frankreich zur Durchsetzung seiner europäischen und internationalen Ziele eine reichlichere Partnerschaft mit Deutschland brauchte – was Mitterrand nicht daran hinderte, bei Frau Thatcher und bei Gorbatschow um Verständnis dafür zu werben, daß Deutschland weiterhin zweigeteilt bleiben sollte.

Man kann dem solide informierenden und allgemein verständlich gehaltenen Buch in den nächsten Jahren eine Aktualisierung wünschen, spätestens nach den im Jahre 2002 anstehenden Präsidentenwahlen, denn es besteht unter Kennern der deutsch-französischen Beziehungen kaum ein Zweifel daran, daß die fortbestehenden Mentalitätsunterschiede auf beiden Seiten des Rheins es wünschenswert erscheinen lassen, den Informationsfluß über grundlegende politische Voraussetzungen des Partners beständig zu speisen, wenn nicht auszuweiten.

*Gisela Müller-Brandeck-Bocquet*

**Jürgen Gros, Politik im Machtdreieck Partei, Fraktion, Regierung.** Zum Verhältnis von CDU-Parteiführungsgremien, Unionsfraktion und Bundesregierung 1982 – 1989 an den Beispielen der Finanz-, Deutschland- und Umweltpolitik (Beiträge zur Politischen Wissenschaft Band 104), Duncker & Humblot: Berlin, 1998, 128,-.

Die Politikwissenschaft – nicht zuletzt in Deutschland – ist nicht gerade gezeichnet von einem Überangebot an Untersuchungen darüber, wie Regierungen in der Praxis handeln und wie dabei die einzelnen Akteure zusammen spielen. Natürlich ist dies vor allem deswegen schwer zu bewerkstelligen, weil es für die aktuelle und auch die nur wenige Jahre zurückliegende Politik mit großem Aufwand verbunden ist, geeignete Quellen für detaillierte Analysen zu bekommen. Es scheint aber auch bei manchen Sozialwissenschaftlern eine erhebliche Distanz zu Fragen zu bestehen, die sich mit der realen Politik, ihren Rahmenbedingungen, Prozessen und Ergebnissen befassen. Zu offensichtlich ist hierzulande immer noch ein theorielastiger Überhang, der einer Annäherung an die tatsächliche Welt des politischen Handelns ein wenig im Wege zu stehen scheint. Eine neue Dissertation des Münchner Politikwissenschaftlers Jürgen Gros versucht, in diese Lücke zu stoßen, indem sie anhand dreier Politikfelder das Zusammenwirken der CDU-geführten Bundesregierung mit den Parteigremien sowie der Fraktion in den 80er Jahren im Detail untersucht.

Der Autor hat in seine Studie viel Arbeit investiert. Dies wird vor allem daran deutlich, daß er im wesentlichen auf öffentlich zugängliche oder bereits veröffentlichte Quellen zurückgreifen mußte, um den nicht möglichen Zugang zu Archivbeständen zu kompensieren. Gros hat diese Auswertung nicht nur in akribischer Genauigkeit vorgenommen, sondern dieses Material ergänzt durch eine ganze Reihe persönlicher Interviews mit an diesen Entscheidungsprozessen Beteiligten. So kommt eine enorme Menge an Material zusammen, die der Autor zunächst – nach einem Abriß über den Untersuchungsrahmen – zu je einem analytischen Kapitel über den Forschungsstand sowie die relevanten Akteure verdichtet. Erst im vierten, sehr ausführlichen Kapitel werden dann als Fallbeispiele die drei Politikfelder im Detail untersucht. Dabei gelingt es ihm, etwa anhand der Beispiele der Steuerreform 1986 oder der Debatte um die Steuerbefreiung für Privatflugzeuge die entsprechenden Entscheidungsprozesse plastisch nachzuzeichnen. Insbesondere am letzteren Beispiel wird deutlich, welche Konflikte zwi-

schen Regierung und Fraktion (zuweilen auch zwischen Fraktionsführung und Fraktion) dabei eine Rolle spielten. Auch in der Deutschlandpolitik zeigt Gros anhand einiger Beispiele überzeugend auf, wie die Fraktion gegenüber der Bundesregierung eigene Positionen bezog, die sich mit denen der Regierung nicht immer deckten und auch vom Bundeskanzler selbst gelegentlich nur unter großen Schwierigkeiten in Kompromisse gebracht werden konnten. Das Ausklammern der Deutschlandpolitik aus den Koalitionsverhandlungen 1987 durch Helmut Kohl dürfte auch eine Reaktion darauf gewesen sein, konnte aber – wie Gros darlegt – weitere Mißstimmungen insbesondere im Umfeld des Honecker-Besuchs nicht ganz verhindern. Wie sehr das Gesetz des Handelns Ende der 80er Jahre insgesamt bei der Bundesregierung und vor allem dem Bundeskanzler lag, wird am Beispiel der Umweltpolitik und den Umständen der Gründung des Bundesumweltministeriums deutlich beschrieben. Dies wurde, so Gros, von Kohl gezielt genutzt „zur politischen Stabilisierung seiner Position, der der Regierung und auch der CDU“ (S. 369).

Dies war und ist aber wohl nicht immer so. Ein großes Verdienst der Arbeit Gros' ist es, den Akteuren dieses „Machtdreiecks“ Partei, Fraktion und Regierung die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Damit gelingt es ihm, die jeweiligen Macht- und Einflußmöglichkeiten den jeweiligen Situationen angepaßt optimal zu erfassen. So unterscheidet Gros zwischen einer Phase der Politikengrenzung und einer Phase der Beschlußfassung und versucht, Konfliktregelungs- und Konsensfindungsmechanismen in diesem Machtdreieck herauszuarbeiten. Schließlich definiert er den Bundeskanzler als „Gravitationskern“ in diesem Machtzentrum, macht aber in den Einzelanalysen ebenso klar die Grenzen seiner Einflußmöglichkeiten deutlich. Besonders wichtig sind, so Gros, die persönlichen Verschränkungen zwischen den Akteursgruppen und in diesem Kontext die persönlichen Merkmale des Amtsinhabers, die die Stabilität dieses Machtdreiecks erheblich determinieren. Es seien, so der Autor, bestimmte Interaktionsfiguren im Machtdreieck erkennbar, aber „kein allgemeingültiges, universelles Ablaufmuster oder Phasenmodell zur Erklärung von Politikgestaltungsprozessen“ (S. 403f.).

Ein großes Verdienst der Arbeit von Gros ist es, das Handeln und die Handlungsmöglichkeiten von Bundesregierungen im politischen Prozeß der Bundesrepublik Deutschland im Detail weitaus besser beschrieben zu haben,

als dies bislang in der Regel möglich war. Man sieht, wie viel Arbeit investiert werden muß, um auch nur einige Fallbeispiele einerseits theoretisch fundiert und andererseits empirisch gesättigt genug beschreiben zu können. Es wird auch deutlich, daß ein solches Machtdreieck eine sehr komplexe Angelegenheit ist, die mit den Akteuren mitwächst. Zukünftige Forschungen auf diesem Gebiet werden zeigen müssen, inwieweit das von Gros beschriebene Machtdreieck in hohem Maße von den damaligen Umständen und den seinerzeit beteiligten Personen geprägt war oder ob die beschriebenen strukturellen Rahmenbedingungen für alle deutschen Bundesregierungen gelten. Sollte dies der Fall sein, dann würde es sich lohnen, darüber nachzudenken, ob sich in absehbarer Zeit in unserer Medientdemokratie nochmals so ein stabiles Machtdreieck wird herausbilden können.

*Gerhard Hirscher*

**Johannes Michael Schnarrer: Norm und Naturrecht verstehen.** Eine Studie zu Herausforderungen der Fundamentelethik. Frankfurt-M. u.a. Europa-Verlag der Wissenschaften Peter Lang, 1998, 380 S., DM 89,-

Schnarrer wirkt als Philosoph und Theologe an wissenschaftlichen Forschungsprojekten in Wien und als Gastprofessor in Kronstadt (Rumänien): Im Mittelpunkt seines neuen Werkes steht die Naturrechtslehre von Johannes Messner (gest. 1984), die der Autor in die Grundzüge einordnet. Es sind vor allem Messners Thesen von den existentiellen Lebenszwecken, die herausgestellt werden. Die Sinnkrisen, die heute so viele Menschen erleben, werden mit Messners Lebenszwecken der Selbsterhaltung und Persönlichkeitsentfaltung konfrontiert. Es geht dabei besonders um das Eingebundensein des Menschen in Gesellschaft und Kultur, seine Verbundenheit mit den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen, beginnend von der Familie bis zum Staat.

Schnarrer gilt als ein besonderer Experte im Bereich der Naturrechtslehre, wie seine bisherigen Publikationen beweisen; besonders ist ihm Messners Werk vertraut. Der Autor bekennt sich zur empirischen Methode wie zum Zweckgedanken im Sinne der Lehre von Messner, der wiederum stark auf den Grundthesen von Thomas von Aquin beruht. Über Augustinus und Thomas weist Schnarrer den Weg hin zu modernen Autoren wie Franz Furger, Bruno Schüller und Robert Spaemann

sowie zur Systemlehre von Luhmann. Schnarrer kann auch angesichts schwieriger Themen bei einer klaren und verständlichen Sprache bleiben.

Die innere Erfahrung des Menschen bei der Gewinnung ethischer Normen wird nachdrücklich herausgestellt. Der postmoderne Mensch brauche ein neues Zugangsverhältnis zu Norm und Naturrecht, betont Schnarrer. In diesem Sinn weist der Autor auf das Spannungsverhältnis zwischen Diskursethik und Naturrechtsdenken hin. Die These des Autors, daß die Sozialphilosophie und die praktische Ethik ihre Legitimation durch die nachvollziehbare Natürlichkeit, Einsichtigkeit und den Vernunftgebrauch erhalten, sei besonders betont. Messners Naturrechtslehre findet bis Japan immer neue Interessenten! Eine Bibliographie des einschlägigen Schrifttums Messners, vielseitige Literaturhinweise sowie ein umfangreiches Sach- und Personenverzeichnis ergänzen das vorliegende Werk.

*Alfred Klose*

**Michael Minkenberg, Die neue radikale Rechte im Vergleich.** USA, Frankreich, Deutschland, Westdeutscher Verlag, Opladen 1998, 411 S., ISBN 3-53113227-x, DM 68,-

Ganz ähnlich dem großen englischen Philosophen und Politiker des 18. Jahrhunderts Edmund Burke, sieht der Göttinger Politologe und derzeitige Lehrstuhlvertreter Michael Minkenberg konservative Strömungen als Reaktion auf revolutionäre Gewitter. War es ehemals der Mythos von 1789, der die Gemüter bewegte, so ist heute „1968“ Dreh- und Angelpunkt der Zeitgeschichte, so jedenfalls Minkenberg, der in dieser Habilitationsschrift im Gegensatz zu Burke allerdings stärker den Revolutionären verbunden ist. Der Autor eröffnet mit seiner Untersuchung ein sehr weites Feld und teilt nach rechtsaußen kräftig aus (so z.B. auf S. 298: „Eine klare politische Strategie läßt sich bei den Republikanern kaum, bei NPD und DVU noch weniger erkennen“), ohne linke Interpretationsmuster mit ähnlich kritischer Verve unter die Lupe zu nehmen.

Gelegentlich passieren bei der Einordnung ehemals extrem linken, inzwischen neurechten Personals sachliche Fehler: Der Hitler-Biograph und „Welt“-Redakteur Rainer Zitelmann war akademischer Schüler des liberalen Professors Jürgen W. Falter und nicht des um-

strittenen Historikers Ernst Nolte, wie Minkenberg auf S. 159 behauptet. Auch die lapidare Feststellung, das neurechte Agitations- und Nachrichtenblatt „Junge Freiheit“ sei ein Sprößling der Republikaner wird nicht bei allen Beobachtern dieses politischen Spektrums auf Wohlwollen stoßen (ebd.). Dasselbe gilt für die apodiktische Behauptung, der inzwischen verstorbene ehemalige NPD-Vorsitzende Adolf von Thadden sei „Altnazi“ (S. 290) gewesen.

Solche Ungenauigkeiten en detail erscheinen angesichts der nahezu unüberschaubaren Fülle des ausgebreiteten Materials entschuldbar. Minkenberg geht davon aus, daß eine „neue“ Rechte in Deutschland, Frankreich und den USA als Teil einer „neuen“ Politik (Protest, Gegenkultur, daraus sich ergebend Sehnsucht nach Recht und Ordnung sowie sozialer Kontrolle) entstand, die sich „irgendwie“ aus der 68er Bewegung entwickelt zu haben scheint. Wie dies sich exakt herausgebildet hat, wäre an Hand biographischen Materials, z. B. eines Horst Mahler (der im Personenregister überraschenderweise gar nicht auftaucht) nachzuverfolgen gewesen.

Minkenberg geht an diese Entwicklungen mit dem Vokabular der „Bewegungsforschung“ heran, wie sie von dem Berliner Sozialwissenschaftler Dieter Rucht (den der Autor ausgiebig zitiert) entwickelt wurde. Das Ergebnis bleibt opak, da der Verfasser nicht erklären kann, warum einzelne Protagonisten der 68er sich nach rechtsaußen bewegt haben, statt den Weg der Mehrheit zu den Linksparteien SPD und Grüne zu gehen. Dabei weicht Minkenberg vom Thema ab, wenn er die innere

Polarisierung der SPD zwischen „neuer“ und „alter“ Politik diagnostiziert (S. 206ff.).

Anders sei die Entwicklung in Frankreich verlaufen: Dort sei nicht von einem Gegensatz zwischen „neuer“ und „alter“ Politik zu reden, sondern von einem nach wie vor virulenten „links-rechts“ Antagonismus. Mitterand sei es 1971 gelungen, die dortige Linke zu vereinen und der extremen Rechten (zunächst) keine Chance zu lassen. Insgesamt sei aber für alle drei untersuchten Länder ein Rückgang tradierter Politikmuster festzustellen, der Möglichkeiten des Erfolgs für eine „neue“ Rechte eröffne. Dies erscheint Minkenberg erstaunlich, sei die extreme Rechte in seinen Augen spätestens 1945 desavouiert worden. Auf einzelne Themen bezogene „Kirchturmpolitik“ als allgemein seit den siebziger Jahren feststellbare Prozesse der Fragmentierung, Differenzierung und Partikularisierung der politischen Arena erscheint dabei keineswegs als Reservat der Linken. Minkenberg arbeitet dementsprechend heraus, daß „neue“ soziale Bewegungen wie auch die seiner Ansicht nach „neue“ radikale Rechte ihre Anhängerpotentiale über einschlägige Konfliktthemen (z. B. Immigration, multikulturelle Gesellschaft u. ä.) mobilisierten. Der Autor stellt resümierend zutreffend fest, daß das deutsche rechtsextreme Spektrum zwischen den Polen einer bewegungsförmigen extremen Rechten ohne eigenständige Partei (in den Vereinigten Staaten) und einer fast ausschließlich parteiförmigen radikalen Rechten mit Eigenschaften einer Bewegung (Frankreich) stehe.

*Gerhard Hertel*

# Neuerscheinung



Erhältlich im  
Buchhandel  
zum Preis von  
DM 24,80  
ISBN  
3-7892-8019-4  
(Olzog-Verlag,  
München)

## **Ist der Föderalismus in Deutschland den Anforderungen der Zukunft noch gewachsen?**

Diskussionen über mögliche Verbesserungen seiner Leistungsfähigkeit sind in den Jahren seit der Gründung der Bundesrepublik immer wieder geführt worden.

Spätestens jedoch seit der Wiedervereinigung Deutschlands und den damit einhergehenden wachsenden Divergenzen zwischen den einzelnen Ländern sowie den größeren Anforderungen an die Rolle des Bundes in diesem Prozeß ist deutlich geworden, daß Schief-

lagen entstanden sind, die es zu korrigieren gilt. In diesem Buch beleuchten Wissenschaftler und Publizisten verschiedener Länder den gegenwärtigen Zustand des Föderalismus in Deutschland, diskutieren die Grenzen der Leistungsfähigkeit bundesstaatlicher Ordnungen und erörtern Perspektiven und Ansätze möglicher Reformen.

Der Blick auf die Situation föderativer Systeme bzw. föderaler Strukturen in ausgewählten europäischen und außereuropäischen Staaten dient sowohl als vertiefendes Hintergrundbild der Diskussion als auch als Ansatz komparativer Betrachtung der Frage, inwieweit bundesstaatliche Ordnungen in anderen Ländern mit der Struktur des deutschen Bundesstaates vergleichbar sind und welche Erkenntnisse sich aus der Analyse dieser Systeme für die Reformdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland gewinnen lassen.

U. a. mit Beiträgen von Reinhard C. Meier-Walser, Gerhard Hirscher, Hans-Wolfgang Arndt, Dieter Blumenwitz, Charlie Jeffery, Hartmut Klatt, Ursula Männle, Ursula Münch, Roland Sturm, Franz Greß, Peter Lösche, James P. Pfiffner, Peter Ludwig Münch-Heubner, Peter Pernthaler, Margareta Mommsen, Thomas Fleiner, Alexander Mistic, Rainer Glagow und einem Geleitwort des Bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber.

# Autorenverzeichnis

**Alfred Bayer,**

Staatssekretär a.D., Vorsitzender der Hanns-Seidel-Stiftung, München

**Rainer Hermann, Dr.,**

Wirtschaftskorrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung für die Türkei und das östliche Mittelmeer, Istanbul

**Peter Münch-Heubner, Dr.,**

Habilitand und Publizist, war für die Jüdische Zeitung tätig, Mitarbeiter von Prof. Dr. Michael Wolffsohn, Mitglied im Kuratorium für deutsch-jüdische Geschichte und der Forschungsstelle Deutsch-Jüdische Zeitgeschichte e.V., München

**Christine Kreuzer, Dr.,**

derzeit Assistentin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Juristische Fakultät Universität Konstanz

**János Martonyi, Dr.,**

Rechtsanwalt, Außenminister der Republik Ungarn, Budapest

**Max Georg Meier,**

Vertreter der Hanns-Seidel-Stiftung in Ankara

**Bahri Öztürk, Prof., Dr.,**

Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Izmir

**Bernd Rill,**

Referent für Recht, Staat, Europäische Integration der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung, München

**Gustav Schmidt, Prof., Dr.,**

Lehrstuhl für Internationale Politik, Ruhr-Universität Bochum

**Hans-Friedrich von Solemacher,**

Leiter des Büros der Hanns-Seidel-Stiftung für Ungarn, die Slowakei und Kroatien, Budapest

**Tanja Wagensohn, M.A.,**

Doktorandin, Universität Regensburg